

VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom November 1966

(2. Tagung der 1965 gewählten Landessynode)

HERAUSGEBER: EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT IN KARLSRUHE

HERSTELLUNG: VERLAGSDRUCKEREI GEBR. TRON KG., KARLSRUHE-DURLACH

1967

Inhaltsübersicht

I. Verzeichnis der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats	V
II. Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats	V
III. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode	Vf.
IV. Ältestenrat der Landessynode	VII
V. Ausschüsse der Landessynode	VIII.
VI. Verzeichnis der Redner	VIIIf.
VII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	IXf.
VIII. Verhandlungen der Landessynode	Iff.
IX. Anlagen	

Erste Sitzung, 1. November 1966, nachmittags	1—22
--	------

Eröffnung durch den Präsidenten — Grußworte des Vertreters: a) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, b) der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, c) der Waldenserkerche, d) von Prälat i. R. D. Maas — Nachrufe für Schwester Irma Groth, Architekt Dr. Max Schmechel und Bürgermeister Friedrich Kiefer — Glückwünsche — Veränderung im Bestand der Synode, Verpflichtung, Zuteilung zu den Ausschüssen — Entschuldigungen — Bekanntgabe der Eingänge — Mitglieder der Liturgischen Kommission — Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12. 10. 1966 betr. Sammlung für das Evangelische Hilfswerk — Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 20. 10. 1966 betr. Pfarrbesoldung — Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats betr. Ehe- und Familienberatungsstellen — Eingabe der Pfarrerinnen und Vikarinnen auf Änderung des § 61 der Grundordnung — Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Rastatt betr. Lektorenamt — Eingabe des Evangelischen Industrie- und Männerpfarramtes Nordbaden betr. Ausbau des August-Winnig-Hauses in Wilhelmsfeld — Eingabe des Diakoniebeirats Heidelberg betr. Finanzierung der Ehe- und Familienberatungsstellen — Eingabe von Oberrechnungsrat i. R. Heinrich Berggötz betr. Betreuung der Diasporagemeinden — Eingabe der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt betr. Änderung der Dekanatsgrenzen, Besetzung der Prälatur Mittelbaden und Schaffung von Einrichtungen von Gemeindepfarramtssekretärinnen — Eingabe der Bezirkssynode Emmendingen betr. Aufstellung der Kollektenpläne — Informationsbericht des Finanzausschusses durch Synodalen Schneider.

Zweite Sitzung, 3. November 1966, vormittags	23—46
--	-------

Verpflichtung der Synodalen Frau Dr. Borchardt — Bericht zur Bitte des Gustav-Adolf-Werkes, Hauptgruppe Baden, um Freihaltung der Sammlungsmonate — Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes zum Landeskirchenrat — Bericht zum Antrag auf technische Ausrüstung des Plenarsaales, Ausstattung mit einer Dolmetscheranlage — Erklärung von Oberkirchenrat Dr. Jung zum Antrag des Kirchengemeinderats Linkenheim betr. Instandsetzung des Pfarrhauses — Bericht zur Eingabe des Ältestenkreises der Evangelischen Unteren Pfarrei an der Trinitatiskirche in Mannheim zur Pensionierung des Gemeindepfarrers — Wahl der synodalen Mitglieder zur Bischofswahlkommission — Bericht zum Antrag Heidelberg auf Finanzhilfe für das Krankenhaus Salem — Bericht über die Errichtung der Ehe- und Familienberatungsstellen in der Evangelischen Landeskirche in Baden — Bericht zur Eingabe der Bezirkssynode Pforzheim-Stadt auf a) Schaffung eines Lehrstuhls für sozial- und wirtschaftsethische Fragen, b) Finanzhilfe zum Bau eines Studentenwohnheimes — Bericht

IV

zum Antrag des Diakonieausschusses auf a) Erhöhung des Stipendienfonds zur Ausbildungsförderung, b) Änderung der Behandlung der Stipendien — Mitglieder des Planungsausschusses.

Gegenstände, die in der „Fragestunde“ behandelt worden sind: Frist für Eingaben und Anträge an die Landessynode — Religionsunterricht an den Hauptschulen — Religionsunterrichtsplan für das 9. Schuljahr — Frühzeitige Vorlage des gedruckten Protokolls der Landessynode — Zusätzliche Exemplare der gedruckten Synodalprotokolle an die Pfarrämter — Versicherung für PKW für Fahrten ehrenamtlicher kirchlicher Mitglieder — Mitteilung der Beschlüsse der Landessynode an die Pfarrämter — Erteilung des Religionsunterrichts durch hierfür vorgebildete Pfarrwitwen — Beseitigung von Antijudaismen in „Schild des Glaubens“ und „Der gute Hirte“ — Stand der Verhandlungen über § 68 Schulverwaltungsgesetz (Abmeldung vom Religionsunterricht) — Perikopenordnung (Reihenpredigten) — Pläne zur Intensivierung der Zusammenarbeit unter den Gliedkirchen der EKD — Überblick über die wichtigsten Ordnungsgesetze der Gliedkirchen der EKD — Ausschreibung (Inserate) von Pfarrstellen in großen Zeitschriften.

Dritte Sitzung, 4. November 1966, vor- und nachmittags 47—100

Grußwort des Vertreters der Berlin-Brandenburgischen Landeskirche — Hinweis auf die Generalvisitation im Kirchenbezirk Lörrach — Antrag auf Finanzhilfe für das Krankenhaus Salem in Heidelberg — Frage der Gewerbesteuer — Entwurf einer Ordnung der Konfirmation — Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Visitationsordnung — Bildung des Lebensordnungsausschusses 2 — Dank an den Herrn Präsidenten der Landessynode und an die Synodalen — Schlußgebet des Herrn Landesbischofs.

IX. Anlagen:

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Visitationsordnung.
2. Anregungen und Möglichkeiten zur Neuordnung des kirchlichen Finanz- und Steuerwesens. Referat von Synodalen Höfflin.
3. Gedanken zur Gestaltung des Finanz- und Steuerwesens unserer Kirche. Referat von Oberkirchenrat Dr. Löhr.

I.

Verzeichnis der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats

Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**,
 Oberkirchenrat Hans **Katz**, ständiger Vertreter des Landesbischofs,
 Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt**, geschäftsleitender Vorsitzender des Oberkirchenrats,
 Oberkirchenrat Günther **Adolph**,
 Oberkirchenrat Ernst **Hammann**,
 Oberkirchenrat Professor D. Otto **Hof**,
 Oberkirchenrat Dr. Helmut **Jung**,
 Oberkirchenrat Gerhard **Kühlewein**,
 Oberkirchenrat Dr. Walther **Löhr**.

II.

Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats

- a) Landesbischof
 Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**
- b) Präsident der Landessynode
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Mannheim
 (1. Stellvertreter: **Schoener**, Karlheinz, Pfarrer, Heidelberg
 2. Stellvertreter: **Schneider**, Hermann, Bürgermeister i. R., Konstanz)
- c) Landessynodale
1. **Barner**, Schwester Hanna, Oberin, Kork (Stellvertreterin: **Debbert**, Elfriede, Diplomvolkswirtin, Karlsruhe)
 2. **Eck**, Richard, Verwaltungsrat, Karlsruhe-Durlach (Stellvertreter: **Hertling**, Werner, Direktor, Weisenbachfabrik)
 3. **Göttsching**, Dr. Christian, Regierungsmedizinischer Direktor, Freiburg (Stellvertreter: **Günther**, Hermann, Rektor, Müllheim)
 4. **Hetzl**, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim (Stellvertreter: **Schmitt**, Georg, Diplomkaufmann, Fabrikdirektor, Mannheim-Feudenheim)
 5. **Höfflin**, Albert, Bürgermeister, MdL., Denzlingen (Stellvertreter: **Schmitz**, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R., Brühl)
 6. **Köhnlein**, Dr. Ernst, Pfarrer, Karlsruhe (Stellvertreter: **Leinert**, Erich, Dekan, Schopheim)
 7. **Schoener**, Karlheinz, Pfarrer, Heidelberg (Stellvertreter: **Hollstein**, Heinrich, Pfarrer, Wiesloch)
 8. **Weigt**, Horst, Dekan, Karlsruhe-Durlach (Stellvertreter: **Lohr**, Willi, Pfarrer, Blumberg)
- d) die Oberkirchenräte (8)
- e) **Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg (als Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg)
- f) mit beratender Stimme:
Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat, Freiburg
Wallach, Dr. Manfred, Prälat, Mannheim

III.

Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

Insgesamt 65, z. Z. 64, Landessynodale, da für den am 14. Oktober 1966 verstorbenen Synodalen Friedrich Kiefer, Kandern (Kirchenbezirk Lörrach), bis zum Zusammentritt der Herbsttagung der Landessynode ein Nachfolger noch nicht gewählt werden konnte.

- Angelberger**, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Mannheim (K.B. Mannheim), Präsident der Landessynode
Barner, Schwester Hanna, Oberin, Kork b. Kehl (berufen) FA.
Baumann, Christian, Pfarrer, Spöck (K.B. Karlsruhe-Land/Durlach) HA.
Berger, Friedrich, Kirchenoberrechtsrat, Mosbach (K.B. Mosbach) FA.
Berggötz, Reinhard, Pfarrer, Schriesheim (K.B. Ladenburg-Weinheim/Neckargemünd) HA.
Beyer, Dietlinde, Pfarrerin, Dozentin, Freiburg (K.B. Freiburg) RA.
Blesken, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter bei der Akademie der Wissenschaften, Heidelberg (K.B. Heidelberg) RA.

- Borchardt**, Dr. Ellen, Hausfrau, Hohensachsen (K.B. Ladenburg-Weinheim) RA.
- Brändle**, Karl, Schulamtsdirektor, Niefern (K.B. Pforzheim-Land) HA.
- Brunner**, D. Peter, Universitätsprofessor, Neckargemünd (berufen) HA.
- Bußmann**, Günter, Pfarrer, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt) HA.
- Debbert**, Elfriede, Diplomvolkswirtin, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) FA.
- v. Dietze**, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (berufen) RA.
- Eck**, Richard, Verwaltungsrat, Karlsruhe-Durlach (K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
- Eichfeld**, Arthur, Rektor, Plankstadt (K.B. Oberheidelberg) HA.
- Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg (berufen) HA.
- Erb**, D. Jörg, Oberlehrer i. R., Hinterzarten (K.B. Freiburg) HA.
- Feil**, Helmut, Dekan, Bretten (K.B. Bretten/Pforzheim-Land) RA.
- Finck**, Dr. Klaus, Tierarzt, Hilsbach (K.B. Sinsheim) HA.
- Fischer**, Rupert, Dekan, Heinsheim (K.B. Neckarbischofsheim/Sinsheim) RA.
- Frank**, Albert, Pfarrer, Donaueschingen (K.B. Hornberg) HA.
- Gabriel**, Emil, Industriekaufmann, Münzesheim (K.B. Bretten) FA.
- Galda**, Helmuth, Pfarrer, Buchen (K.B. Adelsheim/Mosbach) FA.
- Gessner**, Dr. Hans, Oberamtsrichter, Schwetzingen (K.B. Oberheidelberg) RA.
- Götttsching**, Dr. Christian, Regierungsmedizinaldirektor, Freiburg (K.B. Freiburg) FA.
- Gorenflos**, Gottfried, Oberstudienrat, Pfarrer, Emmendingen (berufen) HA.
- Günther**, Hermann, Rektor, Müllheim (K.B. Müllheim) HA.
- Härzschel**, Kurt, Sozialsekretär, Schopfheim (K.B. Schopfheim) FA.
- Hagmaier**, Heinrich, Landwirtschaftsschulrat, Waldenhausen (K.B. Wertheim) FA.
- Henninger**, Otto, Bürgermeister, Lengenrieden (K.B. Boxberg) FA.
- Herb**, August, Landgerichtsdirektor, Neureut-Heide (K.B. Karlsruhe-Land) RA, PA.
- Herbrechtsmeier**, Hartmut, Mittelschuloberlehrer, Kehl, (K.B. Kehl) RA.
- Hertling**, Werner, Direktor, Weisenbachfabrik (K.B. Baden-Baden) FA.
- Herzog**, Rolf, Oberstaatsanwalt beim BGH, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
- Hetzel**, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim (K.B. Lahr) HA.
- Höfflin**, Albert, Bürgermeister, MdL., Denzlingen (K.B. Emmendingen) FA.
- Hollstein**, Heinrich, Pfarrer, Wiesloch (K.B. Oberheidelberg) FA.
- Hürster**, Alfred, Geschäftsführer i. R., Villingen (K.B. Hornberg) FA.
- Jörger**, Friedrich, Ingenieur, Karlsruhe-Durlach (K.B. Durlach) FA., PA.
- Kley**, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R., Konstanz (K.B. Konstanz) RA.
- Köhnlein**, Dr. Ernst, Pfarrer, Karlsruhe, (K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.
- Leinert**, Erich, Dekan, Schopfheim (K.B. Müllheim/Schopfheim) HA., PA.
- Lohr**, Willi, Pfarrer, Blumberg (K.B. Konstanz) HA.
- Mölber**, Emil, Werkmeister, Mannheim-Neckarau (berufen) FA.
- Müller**, Karl, Reg.-Vermessungsoberinspekt., Buchen (K.B. Adelsheim) HA.
- Müller**, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat, Heidelberg (K.B. Heidelberg) FA., PA.
- Nübling**, Gustav, Pfarrer, Hauingen (K.B. Lörrach) HA.
- Rave**, Hellmut, Pfarrer, Baden-Baden (K.B. Baden-Baden/Kehl) HA.
- Reiser**, Walter, Apotheker, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt) RA.
- Schmidt**, Heinrich, Dekan, Mannheim (K.B. Mannheim) HA., PA.
- Schmitt**, Friedrich, Landwirt, Muckensturm (berufen) HA.
- Schmitt**, Georg, Dipl.-Kaufmann, Fabrikdirektor, Mannheim-Feudenheim (K.B. Mannheim) FA.
- Schmitz**, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R., Brühl (berufen) RA.
- Schneider**, Hermann, Bürgermeister i. R., Konstanz (K.B. Konstanz) FA.
- Schoener**, Karlheinz, Pfarrer, Heidelberg (K.B. Heidelberg) HA.
- Schröter**, Siegfried, Dekan, Lahr (K.B. Lahr/Emmendingen) RA.
- Schweikhart**, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim (berufen)
- Schweikhart**, Walter, Dekan, Boxberg (K.B. Wertheim/Boxberg) RA.
- Stock**, Günter, Kaufmann, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt) FA.
- Stratmann**, Friedrich, Verleger, Daudenzell (K.B. Neckarbischofsheim) HA.
- Trendelenburg**, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt, Weil/Rhein (K.B. Lörrach) FA.
- Viebig**, Joachim, Oberforstrat, Eberbach (K.B. Neckargemünd) HA.
- Weigt**, Horst, Dekan, Karlsruhe-Durlach (berufen) HA.
- Wels**, Dr. Ingeborg, Oberstudiendirektorin, Mannheim (K.B. Mannheim) HA.

IV.

Ältestenrat der Landessynode

a) Die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Präsident der Landessynode

Schoener, Karlheinz, Pfarrer, 1. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Hauptausschusses

Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R., 2. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Finanzausschusses

Beyer, Dietlinde, Pfarrerin, Dozentin

Bußmann, Günter, Pfarrer

Eck, Richard, Verwaltungsrat

Schriftführer
der
Landessynode

Herb, August, Landgerichtsdirektor

Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R.

Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer

v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Vorsitzender des Rechtsausschusses

Schriftführer
der
Landessynode

b) Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder des Ältestenrates:

Debbert, Elfriede, Diplomvolkswirtin

Günther, Hermann, Rektor

Hetzel, Dr. Helmut, prakt. Arzt

Jörger, Friedrich, Ingenieur

Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R.

V.

Ständige Ausschüsse der Landessynode

a) **Hauptausschuß**

Schoener, Karlheinz, Pfarrer, Vorsitzender

Weigt, Horst, Dekan, stellv. Vorsitzender

Baumann, Christian, Pfarrer

Berggötz, Reinhard, Pfarrer

Brändle, Karl, Schulamtsdirektor

Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor

Bußmann, Günter, Pfarrer

Eck, Richard, Verwaltungsrat

Eichfeld, Arthur, Rektor

Eisinger, Dr. Walther, Universitätsprofessor

Erb, D. Jörg, Oberlehrer i. R.

Finck, Dr. Klaus, Tierarzt

Frank, Albert, Pfarrer

Gorenflos, Gottfried, Oberstudienrat, Pfarrer

Günther, Hermann, Rektor

Herzog, Rolf, Oberstaatsanwalt beim BGH

Hetzel, Dr. Helmut, prakt. Arzt

Leinert, Erich, Dekan

Lohr, Willi, Pfarrer

Müller, Karl, Reg.-Vermessungsoberinspektor

Nübling, Gustav, Pfarrer

Rave, Hellmut, Pfarrer

Schmidt, Heinrich, Dekan

Schmitt, Friedrich, Landwirt

Stratmann, Friedrich, Verleger

Viebig, Joachim, Oberforstrat

Weis, Dr. Ingeborg, Oberstudiendirektorin

(27 Mitglieder)

b) **Rechtsausschuß**

v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Vorsitzender

Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R., stellv. Vorsitzender

Beyer, Dietlinde, Dozentin, Pfarrerin

Blesken, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter bei der Akademie der Wissenschaften

Borchardt, Dr. Ellen, Hausfrau

Feil, Helmut, Dekan

Fischer, Rupert, Dekan

Gessner, Dr. Hans, Oberamtsrichter

Herb, August, Landgerichtsdirektor

Herbrechtsmeier, Hartmut, Mittelschuloberlehrer

Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R.

Köhnlein, Dr. Ernst, Pfarrer

Reiser, Walter, Apotheker

Schröter, Siegfried, Dekan

Schweikhart, Walter, Dekan

(15 Mitglieder)

c) **Finanzausschuß**

Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R., Vorsitzender

Höfflin, Albert, Bürgermeister, MdL., stellv. Vorsitzender

Barner, Schwester Hanna, Oberin

Berger, Friedrich, Kirchenoberrechtsrat

Debbert, Elfriede, Diplomvolkswirtin

VIII

Gabriel, Emil, Industriekaufmann
Galda, Helmuth, Pfarrer
Göttsching, Dr. Christian, Reg.-Medizinaldirektor
Härzchel, Kurt, Sozialsekretär
Hagmaier, Heinrich, Landwirtschaftsschulrat
Henninger, Otto, Bürgermeister
Hertling, Werner, Direktor
Hollstein, Heinrich, Pfarrer
Hürster, Alfred, Geschäftsführer i. R.
Jörger, Friedrich, Ingenieur
Mölber, Emil, Werkmeister
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat

Schmitt, Georg, Dipl.-Kaufmann, Fabrikdirektor
Stock, Günter, Kaufmann
Trendelenburg, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt
 (20 Mitglieder)

d) Planungsausschuß

Schmidt, Heinrich, Dekan, Vorsitzender
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat, stellv. Vorsitzender
Herb, August, Landgerichtsdirektor
Jörger, Friedrich, Ingenieur
Leinert, Erich, Dekan

VI.

Verzeichnis der Redner

	Seite
Adolph, Günther, Oberkirchenrat	39f., 42ff.
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Präsident der Landessynode	1f., 2ff., 22, 23f., 24, 25f., 29, 30, 31, 33, 34, 35, 38, 39, 45, 46, 47ff., 54, 62, 69, 72, 76, 77, 78, 79, 80, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 100
Baumann, Christian, Pfarrer	82, 96
Berggötz, Reinhard, Pfarrer	38f.
Beyer, Dietlinde, Pfarrerin, Dozentin	63ff., 71, 78f., 81, 85f., 87, 92, 97f.
Blesken, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter bei der Akademie der Wissenschaften	28, 79
Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat	47, 88
Borchardt, Dr. Ellen, Hausfrau	84
Brunner, D. Peter, Univ.-Professor	52, 79, 82, 87, 90f., 92, 94, 95, 96
Bußmann, Günter, Pfarrer	34, 37, 84, 92, 94
v. Dietze, D. Dr. Constantin, Univ.-Professor	37, 76, 77, 79, 83f., 87, 90, 91, 92, 96f., 97, 99f.
Eck, Richard, Verwaltungsrat	36f.
Eichfeld, Artur, Rektor	55
Erb, D. Jörg, Oberlehrer i. R.	82, 87
Feil, Helmut, Dekan	25, 69f., 81, 88, 91, 96
Fischer, Rupert, Dekan	23, 33, 70, 80, 82, 86, 87
Frank, Albert, Pfarrer	46
Gabriel, Emil, Industriekaufmann	49, 50f.
Gay, Carlo, Pfarrer	2
Göttsching, Dr. Christian, Regierungsmedizinal- direktor	26f., 29, 31, 32, 53, 86, 93, 95
Gorenflos, Gottfried, Oberstudienrat, Pfarrer	69, 70
Günther, Hermann, Rektor	31, 80, 82
Härzchel, Kurt, Sozialsekretär	30, 33f., 34, 50, 94
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Professor, Landesbischof	78, 88, 91, 94, 97, 100
Herb, August, Landgerichtsdirektor	34, 87, 88
Herbrechtsmeier, Hartmut, Mittelschuloberlehrer	48, 81, 82f., 84, 87
Hermann, Reinhard, Pfarrer	2
Herzog, Rolf, Oberstaatsanwalt beim BGH	70f., 95, 99
Höfflin, Albert, Bürgermeister, MdL	22, 29, 50, 79, 93, 94, 97
Hollstein, Heinrich, Pfarrer	79, 80, 86, 88, 93
Hürster, Alfred, Geschäftsführer	83
Jörger, Friedrich, Ingenieur	24, 31
Jung, Dr. Helmut, Oberkirchenrat	25, 41f., 46

Katz, Hans, Oberkirchenrat	48, 93f.
Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R.	91
Köhnlein, Dr. Ernst, Pfarrer	1, 74ff., 81, 83, 84
Kraske, Peter, Pfarrer	47f.
Kühlewein, Gerhard, Oberkirchenrat	42, 44, 98f.
Leinert, Erich, Dekan	88
Löhr, Dr. Walther, Oberkirchenrat	30, 34, 36, 52f., 78
Lohr, Willi, Pfarrer	71, 83, 91
Lutz, Heinrich, Dekan	2
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat	28, 30, 37, 50, 70, 80, 87, 88, 91, 92, 94, 97
Nübling, Gustav, Pfarrer	23f., 82, 83, 88, 91, 95
Rave, Hellmut, Pfarrer	29, 32f., 41, 46, 49f., 59ff., 63, 78, 79, 80, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 96
Schmidt, Heinrich, Dekan	49, 71, 72ff., 77, 78, 79, 80, 82, 83, 84, 86, 94, 95, 97
Schmitt, Friedrich, Landwirt	30, 50, 51f., 86
Schmitt, Georg, Dipl.-Kaufmann, Fabrikdirektor	27f., 30, 34, 51, 83
Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R.	88, 91, 92, 93, 94, 96
Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R.	17ff., 30, 33, 36, 48f., 50, 53f., 78
Schoener, Karlheinz, Pfarrer	28f., 31, 32, 33, 34, 35, 52, 53, 77, 78, 79, 93, 86, 91, 93, 97
Schröter, Siegfried, Dekan	22, 81
Schweikhart, Walter, Dekan	80f., 81, 96
Stock, Günter, Kaufmann	34f.
Trendelenburg, Hermann, Dipl.-Ingenieur, Architekt	27, 30f., 49
Viebig, Joachim, Oberforstrat	76, 78, 91, 92
Weigt, Horst, Dekan	78, 81, 83
Wendt, Dr. Günther, Professor, Oberkirchenrat	40f., 44ff., 78, 79, 95, 96, 97

VII.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld, Ausbau, Eingabe des Evangelischen Industrie- und Männerpfarramtes Nordbaden	16
Berlin-Brandenburgische Landeskirche, Grußwort des Vertreters	47
Bischofswahlkommission, Wahl der synodalen Mitglieder	25f, 31, 48
Dekanatsgrenzen, Änderung der . . . , Eingabe der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt	17
Diasporagemeinden, Betreuung von . . . , Eingabe von Oberrechnungsrat i. R. Berggötz	16
Ehe- und Familienberatungsstelle	6ff, 16, 34ff.
Evangelisches Hilfswerk, Sammlung	5
Finanzausschuß, Informationsbericht von Synodalen Schneider	17ff.
Finanz- und Steuerwesen, Anregungen und Möglichkeiten zur Neuordnung des kirchlichen . . . , Referat von Synodalen Höfflin	Anlage 2
Finanz- und Steuerwesen unserer Kirche, Gedanken zur Gestaltung des . . . Referat von Oberkirchenrat Dr. Löhr	Anlage 3
Gemeindepfarramtssekretärinnen, Einrichtung von . . . , Eingabe der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt	17
Generalvisitation im Kirchenbezirk Lörrach	48
Gewerbsteuer, ihre Beibehaltung, ihre Höhe u. a.	49
Gliedkirchen der EKD, Überblick über die wichtigsten Ordnungsgesetze der . . .	45
Gliedkirchen der EKD, Pläne zur Intensivierung der Zusammenarbeit unter den . . .	44f.
Groth, Schwester Irma, Nachruf	3
Grundordnung, Antrag auf Änderung des § 61, Eingabe der Pfarrerinnen und Vikarinnen	13f.
„Der gute Hirte“, Beseitigung von Antijudaismen im Text	42f.
Gustav-Adolf-Werk, Eingabe wegen Sammlungen	15f., 23f.

X

Heidelberg, Finanzhilfe für das Krankenhaus Salem	26ff., 32ff., 48
Hessen-Nassauische Landeskirche, Grußwort des Vertreters	2
Kiefer, Friedrich, Bürgermeister, Nachruf	3
Kollektenpläne, Antrag der Bezirkssynode Emmendingen	17
Konfirmationsordnung	12, 54ff., 77ff.
Entwurf für den Wortlaut der agendarischen Formulare (Entwurf des Haupt-	
ausschusses vom Juli 1966)	54f.
Zwischenbericht des Rechtsausschusses	55ff.
1. während der Synodaltagung erarbeiteter Entwurf der agendarischen	
Formulare	67
2. während der Synodaltagung erarbeiteter Entwurf der agendarischen	
Formulare	84f.
Ordnung der Konfirmation	89f.
Korker Anstalten, Finanzhilfe	12f.
Landeskirchenrat, Wahl eines stellvertretenden Mitglieds	24
Landessynode, Frist für Eingaben und Anträge	39
Landessynode, frühzeitigere Vorlage des gedruckten Protokolls	40f.
Landessynode, Mitteilung der Beschlüsse an die Pfarrämter	42
Landessynode, Veränderung im Bestand	23
Landessynode, zusätzliche Exemplare des gedruckten Protokolls an die Pfarrämter	41
Lebensordnungsausschuß 2	99
Lektorenamt, Eingabe des Kirchengemeinderats Rastatt	14
Linkenheim, Eingabe des Kirchengemeinderats betr. Instandsetzung des Pfarrhauses	15, 25
Liturgische Kommission, Mitglied der	4f.
Mannheim, Pensionierung des Pfarrers an der Unteren Pfarrei der Trinitatiskirche	13, 25
D. Maas, Prälat i. R., Grußwort	2f.
Pfarrerbesoldung	5
Pfarrstellenbesetzung, Ausschreibung bzw. Inserate in großen Zeitschriften	45f.
Pforzheim, Besetzung eines Lehrstuhls für sozial- und wirtschaftsethische Fragen	
an der Höheren Wirtschaftsschule, Studentenpfarramt und Studentenwohnheim,	
Eingabe des Dekanats Pforzheim	14, 36ff.
Planungsausschuß, Mitglied des	39
Prälatur Mittelbaden, Besetzung, Eingabe der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt	17
Reihenpredigten (Perikopenordnung)	44
Religionsunterricht, Abmeldung vom . . . (Stand der Verhandlungen über § 68	
Schulverwaltungsgesetz)	43f.
Religionsunterricht an den Hauptschulen	39f.
Religionsunterricht, Erteilung desselben durch hierfür vorgebildete Pfarrwitwen	42
Religionsunterrichtsplan für das 9. Schuljahr	40
„Schild des Glaubens“, Beseitigung von Antijudaismen im Text	42f.
Schmechel, Dr. Max, Architekt, Nachruf	3
Simultananlage im Plenarsaal der Landessynode	5f., 24
Stipendienfonds zur Förderung der Ausbildung von diakonischen Fachkräften,	
Antrag des Diakonieausschusses	14, 38f.
Versicherung für PKW für Fahrten ehrenamtlicher kirchlicher Mitglieder	41f., 46
Visitationsordnung	72ff., Anlage 1
Waldenserkirche, Grußwort des Vertreters	2
Württembergische Landeskirche, Grußwort des Vertreters	2

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ (Charlottenruhe) in Herrenalb. Der Eröffnungsgottesdienst fand am 1. November 1966 in der Kapelle des „Hauses der Kirche“ statt. Die Predigt hielt Landesbischof Dr. Heidland.

Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Dienstag, den 1. November 1966, nachmittags 16.30 Uhr

Tagesordnung

	I.	
Eröffnung der Synode	II.	
Begrüßung	III.	
Nachrufe	IV.	
Glückwünsche	V.	
Veränderung im Bestand der Synode	VI.	
Verpflichtung der Synodalen	VII.	
Zuteilung zu den Ausschüssen	VIII.	
Entschuldigungen	IX.	
Bekanntgaben	X.	
Bekanntgabe der Eingänge		
Informationsbericht des FA		
		Berichterstatter: Syn. Schneider
Verschiedenes		

freudigen Feststellung, daß Sie trotz des etwas ungünstigen Zeitpunktes fast vollzählig nach Herrenalb kommen konnten. Das Kurzschuljahr mit seinen Folgen und zeitlicher Verschiebungen ließ für diese Herbsttagung leider keinen günstigeren Zeitpunkt finden. Zunächst die Reifeprüfungen und dann in der letzten Oktoberwoche die Entlassung der Abiturienten, um ihnen noch rechtzeitig den Anschluß an das Studium zu ermöglichen. Und in der kommenden Woche läuft ja bereits der Studienbetrieb auf vollen Touren.

Leider werden wir auch bei der Frühjahrstagung nicht ganz nach unserem gewohnten Fahrplan starten können. Zunächst war daran gedacht, daß wir in der Zeit vom 2. bis 7. April tagen; das fällt aber leider mit der Synode der EKD zusammen. Ab 10. April haben wir schon wieder die Arbeiten der Oberprimaner für das kommende Abitur. Ich hoffe, daß wir eventuell die letzte Aprilwoche für unsere Frühjahrstagung vorsehen können.

Auf Grund dieser Bedingungen blieb für uns leider nur diese Zeitspanne, und das Kurzschuljahr brachte uns dann eine Kurztagung. Dies wiederum bedingt eine allgemeine Kurzform, wie es die einzelne Materie zuläßt. Wir sind jedoch im Ältestenrat zu der Überzeugung gekommen, daß trotz der zahlreichen und auch umfangreichen Aufgaben das uns gestellte Pensum bis zum Samstagmittag erledigt werden kann, ohne daß hier noch eine besondere Kurzform Platz greifen müßte. Eine Einschränkung muß ich allerdings hierbei machen hinsichtlich einiger Punkte, die wir schon als liebe Gewohnheiten kennen, z. B. der Bericht zur Lage.

Mein besonderer Gruß gilt Ihnen, sehr verehrter Herr Landesbischof, mit den Herren Oberkirchenräten und den Herren Prälaten, wobei ich unsere besondere Freude zum Ausdruck bringe, daß vor allem Sie, lieber Herr Oberkirchenrat Kühlewein, nach langer Krankheit wieder genesen (Beifall!), bei uns sein können. Wir freuen uns nicht nur über Ihr Kommen zu uns hier zur Synode, sondern auch auf

Präsident **Dr. Angelberger** eröffnet die erste Sitzung der 2. Tagung der Landessynode.

Synodaler **Dr. Köhnlein** spricht das Eingangsgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Meine verehrten Synodalen, liebe Brüder und Schwestern! Ein herzlicher Willkommgruß sei Ihnen allen, zugleich mit der

die Zusammenarbeit mit Ihnen. Gilt es doch gerade im Verlauf dieser Tagung eine Ordnung zu schaffen, wobei wir sehr Ihrer geschätzten Mitarbeit bedürfen.

Oberkirchenrat **Kühlewein**: Vielen Dank!

Wie in den meisten Landeskirchen ist es auch bei uns bereits schon eine bewährte Sitte geworden, daß zu Beginn einer jeden Tagung der Synode von unserem Bischof ein Bericht zur Lage und über wichtige Vorgänge, verbunden mit einer Stellungnahme zu schwebenden Fragen, erstattet wird. Der Herr Landesbischof hat meiner Bitte entsprochen, daß wir dieses Mal infolge unserer Zeitnot von dieser bereits lieb gewordenen Gewohnheit abgehen und heute eine verhältnismäßig kurze Plenarsitzung abhalten, um damit den Ausschüssen die erforderliche Zeit zur Beratung und Vorbereitung ermöglichen zu können.

II.

Herzlich willkommen heiße ich die Vertreter unserer Schwesternkirchen, die Herren Pfarrer **K r a s k e**, Berlin, Herrn Dekan **L u t z**, Bosdorf, Herrn Pfarrer **H e r m a n n**, Balingen, und Herrn Pfarrer **Gay**, Rom. Diese Herren werden während unserer Tagung oder während einiger Tage dieser Tagung unsere Gäste sein. Allen Gästen sei bereits heute für ihr Kommen gedankt und zugleich auch dafür, daß sie die lebendige Verbindung mit unseren Nachbarkirchen herstellen und das Band der Freundschaft und Zusammengehörigkeit festigen.

Ich nehme an, daß unsere bereits anwesenden Gäste den Wunsch haben, uns ein Grußwort zu sagen. Falls dies der Fall sein sollte, gebe ich jetzt Gelegenheit.

Dekan **Lutz**: Hochwürdigster Herr Landesbischof, hochverehrter Herr Präsident, liebe Synodalen! Ich glaube, ich brauche mich nicht besonders vorzustellen, da ich jetzt schon mehrfach hier gewesen bin, und fasse mich aus diesem Grund auch sehr kurz. Ich freue mich, wenigstens auf zwei Tage bei dieser Tagung sein zu können, nachdem ich von den Hauptpunkten, die hier behandelt werden sollen, hörte, der Visitationsordnung und der Konfirmationsordnung, was mich persönlich besonders interessiert.

Im Auftrag unseres Präses der Synode unserer evangelischen Kirche in Hessen und Nassau grüße ich Sie herzlich von der nördlichen Nachbarkirche und wünsche dieser Tagung eine gedeihliche und fruchtbare Arbeit. (Beifall!)

Pfarrer **Hermann**: Herr Präsident, hochverehrter Herr Landesbischof! Von der württembergischen Kirche und dem Präsidenten unserer Synode darf ich Sie auch diesmal herzlich grüßen. Es ist ein anderes Gefühl jetzt im Herbst als im Frühjahr. Man gehört irgendwie schon dazu, und ich empfinde es besonders dankbar, mit welcher Freundlichkeit, ja wie in einer Familie ich nun wieder von Ihnen aufgenommen wurde. Wir tagen in unserer württembergischen Synode ab kommenden Montag. Die Nähe dieser beiden Termine ist zwar für mich kein unbedingtes Glück. Aber sie zeigt vielleicht über das hinaus, wie eng nun einfach die gemeinsamen Probleme und Fragen zusammenhängen. Sie fangen an, Sie beraten über die Konfirmation und über die Visitation. Vielleicht darf ich hoffen, daß Sie hier einige Schritte

vorausgehen und wir Ihnen dann fröhlich und zuversichtlich nachgehen dürfen. Bei unseren Beratungen ist es so gewesen, daß wir mit unserer Konfirmationsordnung durchaus noch nicht das letzte Wort gefunden haben. Vielleicht finden Sie ein paar Worte, die noch besser sind.

Ich wünsche Ihrer Tagung einen guten und gesegneten Verlauf, und daß Sie wirklich etwas erarbeiten können, was dem Evangelium gemäß und darum auch dem Menschen recht und heilsam ist. (Beifall!)

Pfarrer **Gay**: Herr Präsident, Herr Landesbischof! Es ist mir eine große Freude, und ich bin sehr dankbar, daß ich an dieser Tagung teilnehmen darf. Ich habe den Auftrag, die Grüße und die Dankbarkeit meiner Kirche für die Teilnahme an Ihrer Synode zu übermitteln. Es ist für mich ein großer Eindruck, unter Ihnen beim Gottesdienst zu sein. Ich kann — wie ich schon gesagt habe — zu allen Ausführungen „Amen“ sagen. Die Lage der Kirche von heute ist sehr ernst. Und in dieser Lage der Gemeinde in Sardes befinden wir uns auch als Waldenserkirche. Unsere letzte Synode hat gerade nochmals darüber nachgedacht: über diesen großen Unterschied zwischen Schein und Wirklichkeit in der Kirche. Ich habe jetzt noch einmal festgestellt, daß es eben dieses Problem in unserer Kirche gibt, daß unsere Kirche tatsächlich eine Kirche Jesu Christi sei und werde. Wir sind eine Ekklesia, welche immer wieder von Gott berufen werden soll und kann und muß. Wir haben gerade hinter dieser Problematik des Kampfes zwischen dem Sein und dem Schein in unserer Synode erfahren, wieviele Spannungen in unserer Kirche auch bei uns lebendig sind, die Spannungen zwischen der Wahrheit und dem Schein, und das unter vielen Standpunkten zum Beispiel über das Problem unserer Lage dem römischen Katholizismus gegenüber sowie den Sekten gegenüber und der heutigen Welt gegenüber. Wir sind dazu berufen von Gott, Wecker zu sein. Aber um Wecker zu sein, müssen wir immer wieder von Gott berufen werden.

Das ist der Wunsch und Gruß unserer Kirche an Ihre Kirche; denn wir wissen und wir fühlen, daß wir tatsächlich eine Kirche in Christo sind. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir danken unseren wertigen Gästen herzlich für ihre Grußworte in Wärme und Vertrautheit, für die überbrachten Wünsche und die Teilnahme an unserer Synodaltagung. Diesen Dank bitte ich auch der Leitung Ihrer Kirche zu übermitteln mit herzlichen Grüßen und besten Segenswünschen.

Ich darf Ihnen nun ein Schreiben verlesen von unserem Prälaten i. R. D. **M a a s** :

Ich muß Ihnen vor Beginn der Landessynodaltagung sagen, daß ich Ihre Arbeit und besonders auch Ihre Leitung mit den herzlichsten Wünschen und treuer Fürbitte begleite. Sie behandeln zwei Themata, die mir mein Leben lang neben der Verkündigung die wichtigsten waren, den Konfirmandenunterricht und die Visitation. Es ist etwas Großes um diese beiden Aufgaben unserer Kirche. So fordert die Aussprache und fordern die Entscheidungen über sie einen heiligen Ernst, den großen, treuen Ernst, den Ernst ohne Vorwurf, den lauterem, stillen Ernst, der uns unruhig macht und darum erst

recht zum wahren Bekenntnis und zur Sorge um die Zukunft unsrer Kirche aufruft.

Mit den aufrichtigsten Segenswünschen grüße ich Sie, den Oberkirchenrat und die Synode

immer Ihr D. Hermann Maas.

(Beifall!)

Ich glaube, auch in Ihrem Namen zu handeln, wenn ich dem Herrn Prälaten Maas hierfür herzlich danke und auch unsere Wünsche für ihn und seine Gattin übermittle. (Allgemeine Zustimmung!)

III

Liebe Schwestern und Brüder! Am 15. Mai hat Gott, der Herr, unsere liebe Hausmutter, Schwester Irma Groth, nach kurzem, schwerem Leiden heimgerufen. Trotz der Schwere der Krankheit hatten wir bei unserer Frühjahrstagung noch fest gehofft, daß wir im Herbst unsere freundliche und liebevolle Hausmutter wieder hier begrüßen dürfen. Diese Genesung konnte ihr nicht mehr zuteil werden. Ihre freundliche und stille Art, auch ihr fröhliches Wesen und bescheidenes Wirken ließen sie stets eine fröhliche Dienerin und uns eine treue Helferin sein. Wir gedenken ihres Dienstes bei aller Stille, in der sie diesen Dienst getan hat, in Dankbarkeit.

Am 14. September ist am Ende der Heimfahrt vom Bodensee, wo er nach langer und schwerer Krankheit Kräfte zu sammeln hoffte, kurz vor Erreichen des Mannheimer Diakonissenhauses unser früherer Synodaler Dr.-Ing. Max Schmehel sanft entschlafen. Sein Wirken im beruflichen, kirchlichen und öffentlichen Leben ist weit über die Grenzen Mannheims und auch Badens hinaus bekannt. Die Geistliche Woche in Mannheim, die er über dreißig Jahre leitete, war sein Werk. Unvergessen ist auch sein Wirken im Landesausschuß Baden des Deutschen Evangelischen Kirchentages und im Männerwerk unserer Landeskirche. Uns allen war der Entschlafene, der fast zwanzig Jahre unserer Landessynode und als ihr Vertreter dem Landeskirchenrat angehörte, ein treuer und hilfsbereiter Freund, der als aufrechter und echter evangelischer Mann in seiner ruhigen und sachlichen Art im Plenum wie auch im Finanz- und Hauptausschuß seine unerschütterliche Meinung vertrat und stets mit seinem praktischen Rat half. Für alle seine Dienste sei ihm auch hier unser herzlicher Dank zugleich mit dem Versprechen, daß wir ihm stets ein ehrendes Gedenken wahren werden. Er wird immer bei uns sein, gerade hier in unserem Heim, dem von ihm geplanten und erbauten Haus der Kirche.

Am 14. Oktober ist in Kandern nach einer Operation unser lieber Konsynodaler Friedrich Kiefer unerwartet verstorben. Trotz der Kürze der Zusammenarbeit in der Landessynode haben wir ihn als einen aufrechten Freund und guten Mitarbeiter kennen und schätzen gelernt. Auch ihm sei für die Dienste, die er als Ältester und Synodaler geleistet hat, herzlich gedankt wie auch für seine echte und warme Kameradschaft.

Wir neigen uns in Dank und Ehrfurcht vor unseren Toten und wollen ihr Andenken in Ehren halten.

Sie haben sich zum Zeichen des Mitempfindens und der Trauer von Ihren Sitzen erhoben. Ich danke Ihnen. —

IV

Am 9. August feierte unser lieber Professor D. Dr. v. Dietze seinen 75. Geburtstag. Diesen Ehrentag hat unser hochverehrter und geschätzter Bruder in der Stille verlebt. Wir gedachten seiner an diesem Tage mit herzlichen Segenswünschen und in dankbarer Verehrung. Wir gedachten an jenem Tage und gedenken auch heute am ersten Tage unserer Herbsttagung des Mannes, der als Laie durch seine hohe wissenschaftliche Leistung und die ausgezeichnete menschliche Bewährung in harten und schweren Ernstfällen Entscheidendes zu einer klaren Einstellung und Haltung der Christen im öffentlichen Leben beigetragen hat. Durch Elternhaus und Schule erhielt er den wahren Standort, vor allem in der Bekennenden Kirche in der Zeit des Kirchenkampfes. Selbst unsagbare Qualen und immerwährende Verfolgungen ließen ihn unbeirrbar seinen geraden Weg gehen und für die gerechte Sache furchtlos und zielstrebig eintreten. So stand er auch mit Umsicht seinen Mann nach dem Zusammenbruch und wirkte tatkräftig am inneren und äußeren Aufbau des öffentlichen und kirchlichen Lebens in den Nachkriegsjahren mit. Dem großen Wissenschaftler und hervorragenden Menschen sind viele Anerkennungen und hohe Auszeichnungen zuteil geworden. Wir wollen auch heute unserem lieben Bruder von ganzem Herzen kommenden Dank zollen, ihm, der unserer Landeskirche und Landessynode seit der ersten Nachkriegssynode ununterbrochen dient. Als Vorsitzender des Rechtsausschusses, Kleinen Verfassungsausschusses hat er entscheidend auch bei schwierigen Verhandlungsgegenständen durch seine große Sachkunde und ausgezeichnete Urteilskraft brauchbare und rechte Ergebnisse vorgezeigt und herbeigeführt. Aber nicht nur im Raum unserer badischen Landeskirche, sondern im ganzen Bereich unserer Evangelischen Kirche in Deutschland ist er seit über zwanzig Jahren mit großer Umsicht tätig bis hin zu den ökumenischen Kirchenversammlungen. Dankbar und stolz dürfen wir sagen, daß er zu den markantesten Persönlichkeiten unserer Evangelischen Kirche zählt. Mit unserem aufrichtigen Dank verbinden wir die innige Bitte, der Herr der Kirche möge unserem lieben Professor v. Dietze noch recht viele Jahre den Seinen und uns in seinem treuen und unermüdlichen Dienst erhalten. Wir wünschen Ihnen mit Ihren Lieben Gottes reichen Segen. (Großer Beifall!)

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Innigen Dank!

Präsident Dr. Angelberger: Sein 65. Lebensjahr durfte am 27. Juni unser stiller und unermüdlicher Mitarbeiter zum Protokoll, unser lieber Pfarrer Helmut Meerwein vollenden. Wir freuen uns alle außerordentlich, daß er genau wie früher so heute und so auch in Zukunft bei uns sein wird als treuer Helfer zum Protokoll und bei der Abfassung der gedruckten Verhandlungen. Nicht nur hier in der Synode, sondern auch in unserer badischen kirchlichen Pressearbeit als langjähriger Leiter des Evangelischen Presseverbandes mit vielen Sonderaufgaben,

als verantwortlicher Herausgeber des nordbadischen Sonntagsblattes „Kirche und Gemeinde“ und der „Handreichung für die Pfarrer unserer badischen Landeskirche“ haben wir ihn in den vielen Jahren vertrauensvoller Zusammenarbeit kennen und schätzen gelernt. Auch heute möchte ich nochmals unsere herzlichen Glück- und Segenswünsche ausdrücken und für den vorbildlichen Dienst, die unerschütterliche Treue und die wahre Kameradschaft danken. In unseren Freudenbecher sind mit dem 1. Juli weitere Freudentropfen gekommen, da Sie, lieber Herr Pfarrer, nach der Abgabe der Pflichten beim Evangelischen Presseverband Ihrem bisherigen Nebenamt bei der Kirchenleitung im Evangelischen Oberkirchenrat und hier in der Synode treu bleiben. Ihrem persönlichen Wohlergehen mit Ihren Lieben und einer gesegneten Arbeit in Ihren Ämtern gelten unsere besten Wünsche. (Beifall!)

Pfarrer Meerwein: Ich danke!

V

Präsident Dr. Angelberger: Anstelle des ausgeschiedenen Synodalen Dr. Schreiber hat die Bezirksynode des Kirchenbezirks Ladenburg-Weinheim Frau Dr. Ellen Borchardt gewählt. Frau Dr. Borchardt kann leider nicht gleich zu Beginn hier sein, sondern wird morgen im Laufe des Tages eintreffen.

Bei unserer ersten Tagung konnte unser Bruder Kley nicht anwesend sein. Er weilt heute unter uns, und ich darf ihn bitten, vorzutreten.

(Es folgt die Verpflichtung des Synodalen Kley durch den Präsidenten.)

Ich darf Ihnen nun einen Wunsch unseres Konsynodalen Kley vortragen, der dahin geht, daß er dem Rechtsausschuß angehören möge und daß er sich dem Diakonieausschuß als besonderem Ausschuß anschließen darf. Wären Sie damit einverstanden? (Allgemeine Zustimmung!)

Gut! — Sie werden somit dem Rechtsausschuß als ständigem Ausschuß angehören und dem Diakonieausschuß als besonderem Ausschuß.

VI

Leider können einige Synodale an dieser Tagung nicht teilnehmen, und zwar zunächst hat sich entschuldigen müssen unsere Synodale Dr. Weis. Sie führt aus, daß sie „durch Übertragung von zwei Kommissariaten für die mündlichen Reifeprüfungen zusätzlich zu unserem eigenen Abitur“ ihren Unterricht in der Oberstufe nicht habe so einhalten können, wie sie es gewünscht habe. Und aus diesem Grunde könne sie jetzt nicht auch eine weitere halbe Woche versäumen. Das Ganze brachte sie, wie sie ausführt, „in arge Bedrängnis mit Stoff und Arbeiten“ ihren Schülerinnen gegenüber. „Zudem werden in der Woche, die für die Herbstsynode vorgesehen ist“ — fährt sie fort — „weitere Vorarbeiten für Berichte über Lehrer- und Raumlage, wenn nicht der Bericht selbst fallen. Da dies im Augenblick in Mannheim das brennendste Problem ist — akuter als in allen anderen Landesteilen —, kann ich es schlechthin nicht verantworten, gerade jetzt meiner Schule fernzublei-

ben. Freilich drängt sich in diesem Jahr mit seinen Übergangslösungen die Arbeit besonders zusammen. Das wird nach Beendigung der beiden Kurzschuljahre nicht mehr der Fall sein. Übrigens soll das schriftliche Abitur, nach einer mündlichen Mitteilung des Oberschulamtes, im zweiten Kurzschuljahr bereits am 10. April 1967 beginnen. Diese Nachricht wird vielleicht für die Festlegung der Frühjahrssynode nützlich sein.

Ich bedaure sehr, daß ich dieses Mal, so gleich am Anfang meines Synodalen-Daseins, nicht an der Herbstsynode teilnehmen kann und bitte Sie, Verständnis für meine Gründe zu haben. Freundliche Grüße Dr. Weis.“

Unser Konsynodaler Karl Müller in Buchen teilt mit, daß sich die Folgen seines Kriegsleidens wieder stärker bemerkbar machen — er hat im Kriege eine Hirnverletzung erlitten —, und deshalb sei er für einige Zeit dienstunfähig geschrieben. Aus diesem Grunde kann er leider auch nicht an der Herbsttagung der Landessynode teilnehmen. Er fährt fort:

„Für diese Tage wünsche ich Ihnen und allen Teilnehmern in besonderer Weise den Segen Gottes.“

An Sie und alle Konsynodalen einen herzlichen Gruß
Ihr Karl Müller.“

Herr Dekan Schröter, Lahr, teilt mit:

„Gestern abend — das Schreiben ist vom 30. Oktober 1966 — rief mich Frau Dr. Hetzel in Ichenheim an und teilte mir mit, daß ihr Mann, unser Konsynodaler Dr. Hetzel, einen Kreislaufkollaps bekommen habe und das Bett hüten müsse und darum nicht an der Tagung der Landessynode vom 1. bis 5. 11. 1966 teilnehmen könne.“

Und als letzte Nachricht, die fernmündlich durchgegeben wurde: Unser Konsynodaler Gessner, Schwetzingen, ist an Grippe erkrankt und hatte heute vormittag 38,6 Fieber und kann deshalb jedenfalls nicht kommen.

Ich darf mit Ihrem Einverständnis unseren erkrankten Brüdern Grüße und beste Wünsche für eine baldige Genesung übermitteln. (Allgemeine Zustimmung!)

Etwas später wird Herr Wehrmachtsdekan Weymann kommen, da er schon eine Tagung für junge Kompaniechefs der Bundeswehr in der Zeit vom 31. Oktober bis 3. November 1966 festgelegt hatte.

Wie ich vorhin schon sagte, wird Frau Dr. Borchardt im Laufe des Abends des 2. November 1966 hier eintreffen, ebenso unser Konsynodaler Dr. Siegfried Müller, der in der Zeit vom 28. Oktober bis 2. November mit den Abiturientinnen seiner Schule eine Studienfahrt nach Potsdam durchführt.

VII

Im 7. Punkt unserer Tagesordnung kommen einige **Bekanntgaben** zum Vortrag.

Zunächst teilte der Vorsitzende der Liturgischen Kommission, unser Konsynodaler Schoener, mit, und zwar mit Schreiben von Ende Mai 1966:

Wie Sie inzwischen erfahren haben, hat die Landessynode folgende Synodale in die liturgische Kommission berufen:

Arbeitsstellenleiter Dr. Hans Blesken, Heidelberg
Pfarrer Heinrich Hollstein, Wiesloch
Dekan Erich Leinert, Schopfheim
Pfarrer Karlheinz Schoener, Heidelberg
Oberforstrat Joachim Viebig, Eberbach

Am Mittwoch, 25. Mai, trat die liturgische Kommission zu ihrer ersten Sitzung um 8.30 Uhr im Petersstift Heidelberg zusammen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurden von den synodalen Mitgliedern folgende Herren zur liturgischen Kommission kooptiert:

Kirchenoberarchivrat Hermann Erbacher, Karlsruhe
Pfarrer Dr. Karl Fuchs, Heidelberg
Direktor Dr. Herbert Haag, Heidelberg
Pfarrer Siegfried Heinzelmann, Mannheim
Professor D. Renatus Hupfeld, Heidelberg
Pfarrer Heinrich Riehm, Mannheim
Dekan Wilhelm Schaal, Kehl
Bürgermeister a. D. Wilhelm Schmelcher, Wiesloch
Pfarrer Heinz Schuchmann, Karlsruhe
Rektor Frieder Schulz, Heidelberg

Die Herren Pfarrer Dr. Stürmer und Pfarrer Ernst Otto Becker sind infolge beruflicher Belastung ausgeschieden. Es sei ihnen an dieser Stelle für ihre treue Arbeit herzlich gedankt.

Ich lasse nun ein Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12. Oktober 1966 zur Sammlung für das Evangelische Hilfswerk verlesen.

Sehr geehrter Herr Präsident!

In dieser Angelegenheit berichten wir der Landessynode folgendes:

Da nicht ohne weiteres angenommen werden kann, daß der nächstjährige Ertrag der einen großen Jahressammlung das Ergebnis der bisher getrennt durchgeführten zwei Sammlungen erreichen wird, andererseits unserem Diakonischen Werk die Mittel für die notwendigen Hilfen zur Verfügung stehen sollen, haben wir mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes folgende Überlegungen angestellt:

Aus dem Ertrag der bisherigen Hilfswerkssammlung flossen dem Diakonischen Werk nach den Erfahrungen der Vorjahre etwa 500 000 DM zu. Hieraus wurden rd. 50 000 DM für Personalkosten verwendet, im übrigen die sachlichen Aufgaben des Hilfswerks erfüllt.

Wir hoffen, daß die eine Jahressammlung einen Mehrertrag erbringt von 100 000 DM.
Den Gemeinden verblieben bisher 25 % des Sammlungsertrages. Dieser Prozentsatz soll auf 15 % ermäßigt werden. Das bedeutet, daß dem Diakonischen Werk zufließt ein Mehr von rd. 100 000 DM.
Im Kollektenplan 1967 haben wir zwei neue Kollekten für Aufgaben des Diakonischen Werkes der Landeskirche vorgesehen. Der Ertrag dieser beiden Kollekten kann angesetzt werden mit 50 000 DM.
Aus landeskirchlichen Mitteln soll dem Diakonischen Werk der bisher der Hilfswerkssammlung entnommene Betrag für Personalkosten von 50 000 DM sowie ein weiterer Zuschuß zu den Personalkosten von 100 000 DM gegeben werden. Damit wird ein Ausgleich von voraussichtlich 400 000 DM herbeigeführt.

Die Übernahme eines weiteren Anteils der Personalkosten der Geschäftsstelle des Diakonischen

Werkes scheint uns im Zuge der bisherigen Beschlußfassung der Landessynode zu liegen. Der erhöhte Zuschuß würde zusammen mit dem unter Hst. 51.30 eingestellten Zuschuß rd. 55 % der gesamten Personalkosten ausmachen. Bei den Beratungen des landeskirchlichen Haushaltsplans haben wir mehrfach im Finanzausschuß und im Plenum darauf hingewiesen, daß fast alle Gliedkirchen der EKD den Personal-Etat ihrer Diakonischen Werke in vollem Umfang auf die Landeskirche übernommen haben.

Wenn die hier vorgesehenen Maßnahmen getroffen werden, bleibt noch eine Lücke offen, die mit etwa 100 000 DM zu beziffern ist. Der Vorstand des Diakonischen Werkes hat einen Ausschuß gebildet, der entsprechend dem Beschluß der Landessynode nach neuen Wegen suchen soll, weitere Mittel zu erschließen, damit die Erfüllung der Hilfswerksaufgaben nicht Not leidet.

Mit den besten Empfehlungen
gez. Dr. Löhr

Ein weiteres Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 20. Oktober 1966, das die Besoldung der Pfarrer betrifft, lautet:

Sehr verehrter Herr Präsident!

Durch das Fünfte Gesetz des Landes Baden-Württemberg über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 21. 7. 1966 (GesBl. S. 125) wurden die Grundgehälter und Ortszuschläge der Landesbeamten ab 1. August 1966 um etwa 8,16 % erhöht. Der Landeskirchenrat hat am 30. Juni 1966 vorläufig und vorbehaltlich der Genehmigung der Landessynode beschlossen, diese Erhöhung auf die Bezüge der Pfarrer und sonstigen Diener der Kirche, deren Besoldung am Landesbesoldungsgesetz orientiert ist, und auf die Bezüge der Versorgungsempfänger vom gleichen Zeitpunkt ab entsprechend anzuwenden. Die Nummer 9 des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblattes von 1966 mit der einschlägigen Bekanntmachung vom 16. 8. 1966 (S. 55) liegt bei. Der Mehraufwand beträgt monatlich 160 000 DM. Wir bitten die Landessynode um Genehmigung gemäß § 55 Abs. 2 PfbG.

Mit besten Empfehlungen
gez. Wendt

Sie haben diese Verordnung alle im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 21. August 1966 gelesen. Unsere Besoldung für Pfarrer und Bedienstete unserer Kirche ist, wie hier ausgeführt wird, nach dem Landesbesoldungsgesetz orientiert, und deshalb ist gleichzeitig durch den Landeskirchenrat beschlossen worden, die Erhöhung entsprechend der Landeserhöhung vorzunehmen.

Wer kann hiermit nicht einverstanden sein? — Wer enthält sich? — Somit wäre die Genehmigung gemäß § 55 Absatz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes einstimmig erteilt.

Während unserer Frühjahrstagung ist ein Antrag eingegangen zur technischen Ausrüstung des Plenarsaales im Haus der Kirche in Herrenalb hinsichtlich einer Dolmetscheranlage. Sie finden das im gedruckten Protokoll Frühjahr 1966 Seite 60/61. Wir hatten in einem Beschluß den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, diesen Antrag zu überprüfen und das Ergebnis der Synode bekanntzugeben.

Der Evang. Oberkirchenrat teilt am 24. Oktober 1966 mit:

Sehr verehrter Herr Präsident!

Dem Beschluß der Landessynode entsprechend, haben Sie mit Schreiben vom 24. 5. 1966 dem Evang. Oberkirchenrat den seinerzeitigen Antrag der Herren Militärdekan Weymann, Oberstudienrat Dr. Müller und Dekan Schmidt auf Ausbau der Diskussionsanlage im Plenarsaal des Hauses der Kirche durch eine Dolmetscheranlage zur Prüfung der technischen und finanziellen Vorfragen übermittelt.

Das Ergebnis unserer Überprüfungen ist folgendes:

Bei der seinerzeitigen Einrichtung der Diskussionsanlage im Plenarsaal ist eine spätere Erweiterung etwa um eine mehrsprachige Dolmetscheranlage nicht vorgesehen worden. Die damalige Lieferfirma Siemens & Halske vertritt aber die Auffassung, daß sich ungeachtet dieser Tatsache der drahtgebundene Teil (d. h. die Mikrofonanlage) ohne besondere Aufwendungen auch für eine Dolmetscheranlage verwenden läßt. Dagegen ist die Neuanlage einer Sendeschleife erforderlich, die entlang der Außenwände im Deckenbereich oder auch im Fußboden verlegt werden müßte. Als Aufstellungsort für die Dolmetscherzentrale (d. h. den elektrotechnischen Teil der Anlage) stünde der Raum der jetzigen Zentrale für die Übertragungsanlage zur Verfügung.

Während die Elektromontage demnach ohne besondere Schwierigkeiten ausgeführt werden könnte, bereitet die Aufstellung und vor allem die Lagerung der auf- und abschlagbaren Sprechkabinen Schwierigkeiten. Nach Überprüfung aller Möglichkeiten im Einvernehmen mit dem Kirchenbauamt könnten 4 Sprechkabinen in der Vorhalle des Plenarsaals in Höhe der geöffneten Faltschleife aufgestellt werden. Eine Kabine hat ein Gesamtgewicht von etwa 9 Zentnern bei Abmessungen der Teile von 2,00 x 1,50 m. Diese Tatsachen machen den Transport auch der Einzelteile im Fahrstuhl unmöglich, so daß eine Unterbringung der abgeschlagenen Kabinen lediglich im Stockwerk des Plenarsaals denkbar wäre, entweder im jetzigen Besprechungszimmer des Herrn Präsidenten der Landessynode (dieser Raum würde damit zum Abstellraum) oder zwischen der Garderobewand und der WC-Anlage in der Vorhalle. Auch diese Möglichkeit scheidet u. E. aus, da die gestapelten Kabinen nicht nur den Charakter der Vorhalle stören, sondern auch den Zugang zu den WC-Anlagen einschränken würden.

Unabhängig von diesen Schwierigkeiten ist die Kostenfrage zu bedenken. Die Einrichtung einer Dolmetscheranlage mit 4 Kabinen würde einen Aufwand von 57 500 DM verursachen. Mit Rücksicht auf die derzeitige finanzielle Lage der Landeskirche und die im Tatsächlichen gegebenen Probleme bittet der Evang. Oberkirchenrat, von einer solchen Einrichtung abzusehen.

Im übrigen gestatten wir uns den Hinweis, daß für Veranstaltungen mit einem mehrsprachigen Teilnehmerkreis bei Bedarf ggf. die hierfür ausgezeichnet eingerichteten Räume im neu erbauten Dolmetscherinstitut in Gernersheim zur Verfügung gestellt werden könnten (14 Dolmetscherkabinen; Kapazität bis zu 600 Personen).

Mit freundlichen Grüßen gez. Jung

Der Ältestenrat schlägt Ihnen vor, daß wir diese Erklärung und den Prüfungsbericht des Evangelischen Oberkirchenrats dem Finanzausschuß übergeben, um die endgültige Entscheidung vorzubereiten und dann dem Plenum vorzutragen.

In der letzten Tagung unserer alten Synode ist ein Antrag des Evangelischen Dekanats Konstanz vom 24. Oktober 1965 eingegangen über Eheberatungsstelle im Kirchenbezirk Konstanz und deren Bezuschussung aus landeskirchlichen Mitteln. Die Landessynode hat hierauf in der Herbsttagung 1965 mit Terminverlängerung im Frühjahr 1966, gedrucktes Protokoll Seite 31, beschlossen:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, gemeinsam mit dem Diakonischen Werk einen Überblick über den Bedarf und die vorhandenen Eheberatungsstellen im Bereich der Landeskirche zu erarbeiten und darüber zu berichten.“

Dieser Bericht liegt uns nun vor und lautet:

I. Aufgabe einer Ehe- und Familienberatungsstelle

Ehe-, Familien- und Lebensberatung ist in einer Zeit zunehmender Ratlosigkeit und vielfältiger Beeinflussung des Menschen auch innerhalb der evangelischen Kirche zu einer vordringlichen Aufgabe geworden.

Eheberatung ist ein helfender Dienst an den Ehen und Familien unserer Gesellschaft. Sie steht unter der Verantwortung für die Ehe und Familie als einer von Gott vorgegebenen Seins-Ordnung. Sie ist getragen von der Achtung vor der Würde des Menschen. Eheberatung befaßt sich mit den Aufgaben der Geschlechterziehung der Jugend, der Eheführung, der Ehe Krisen, der Ehelosigkeit und der Partnerschaft in der Gesellschaft. Sie vollzieht sich in klärenden Gesprächen mit Einzelnen, Paaren und Gruppen. In diesen Gesprächen geht es darum, Verständnis für Wesen und Aufgabe der Ehe und der Erziehung, sowie Einsicht in die eigene wie in die Situation des Partners zu vermitteln und Möglichkeiten für notwendige Entscheidungen und Verhaltenskorrekturen freizulegen. Eheberatung ist sowohl ein diakonisch-seelsorgerlicher als auch ein sozialer Dienst am Einzelnen und in der Gesellschaft.

Dies gilt in sinngemäßer Anwendung auch für die Beratung in Erziehungsfragen. Die Beobachtung zeigt eine weitgehende Auflösung der harmonischen Vollfamilie. Auch da, wo äußerlich gesehen intakte Familienverhältnisse zu herrschen scheinen, ist oft die Familie gestört. Die am meisten Betroffenen und in ihrer innersten Substanz Erschütterten sind die Kinder; ihre Nöte und Schwierigkeiten, die gestörten mitmenschlichen Beziehungen, die Verarmung an Wärme und Liebe sowie Zerwürfnisse der Eltern können zu großen Dauerschäden führen. Die wissenschaftliche Untersuchung mangelnder Bindungsfähigkeit, der Erziehungsschwierigkeiten und ihrer Symptome, wie z. B. Neigung zu Diebstahl, Bettelei, Herumreisen, Ausreißen, Bettnässen usw. ergibt meist als bedingenden Hintergrund das Vorhandensein gestörter Familienverhältnisse. 70,8 Prozent der erziehungsschwierigen Kinder stammen aus überlasteten, gestörten und ungeordneten Familienverhältnissen, in denen eine harmonische, die erforderliche Geborgenheit vermittelnde Atmosphäre nicht mehr oder nur unzureichend verwirklicht ist. So ist es nicht zu verwundern, daß die Zahl der Kinder immer mehr ins Blickfeld rückt, die sich unverstanden, ungeliebt und unglücklich erleben. Die Zahl der Eltern wächst, die im Blick auf ihre Kinder hilflos, unsicher, oft verzweifelt in Erziehungsfragen nicht mehr ein noch aus wissen.

Diese Eltern aber sind Glieder unserer Kirchengemeinden und ihre seelisch erkrankten Kinder sind durch die Taufe Teil des Leibes Christi geworden. Deshalb ist die gegenwärtige Situation nicht nur eine notvolle Lage, in der wir gerufen werden, mitmenschliche Beziehungen zu fördern und Nöte zu beheben, sondern primär ein akuter Notstand der christlichen Gemeinde.

In den Jahren nach dem 2. Weltkrieg ist es innerhalb der Landeskirchen zu neuen Ansätzen dieser Beratungsarbeit gekommen. (Im folgenden wird nur noch von „Eheberatung“ als dem Sammelbegriff gesprochen.) Es hat sich jedoch gezeigt, daß eine solche Tätigkeit Anforderungen an den Berater stellt, die oft über die allgemeine Lebenserfahrung und die beruflichen Kenntnisse hinausgehen. Ärzte, Seelsorger, Psychologen, Juristen, Pädagogen, Sozialarbeiter, Psychotherapeuten haben sich deshalb ebenso wie nichtvorgebildete, aber an den Fragen der Beratung interessierte Personen in steigendem Maße mit dieser Aufgabe im persönlichen Studium und in besonderen Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen befaßt. Aus dem Erfahrungsaustausch solcher nur vereinzelt tätigen Kräfte kam es im Lauf der 50er Jahre zu bildungsfachlichen Zusammenschlüssen. Auf evangelischer Seite entstand die „Konferenz für evangelische Familien- und Lebensberatung e. V.“.

Dieser Dienst kann aber nur dort ausreichend verantwortlich wahrgenommen werden, wo die primäre Verknüpfung der Kindernöte mit den Konflikten der Eltern und der sie umgebenden Erwachsenen gesehen und demzufolge die Familien in Beratung und Therapie einbezogen werden. Oft haben therapeutische Bemühungen zur Behebung von Fehlentwicklungen bei Kindern zuerst bei den Eltern selbst einzusetzen.

Die sichtbar werdenden Konflikte sind aber nicht zu trennen von Schuld und Vergebung, von der Frage nach der Glaubenshaltung und der Verkündigung eines Neubeginns. Hier wird ein seelsorgerlicher Dienst, den sachkundige und fachlich vorgebildete evangelische Christen tun, als eine praktische Handreichung erwartet, die dem bedrohten, seelisch gestörten Leben die Geborgenheit in Christus im Raum seiner Gemeinde wieder zu vermitteln vermag. Dieser Dienst an der ganzen Familie ist undenkbar ohne Verkündigung des Heils in Christus. Diese Verkündigung vollzieht sich nicht allein durch die Predigt, sondern durch konkreten Rat und praktische Hilfe.

In diesem Sinne haben die Eheberatungsstellen ein umfangreiches Aufgabengebiet wahrzunehmen: qualifizierte diagnostische und psychotherapeutische Beratungen, Einzel- und Gruppentherapie; Zusammenarbeit mit Ärzten, Fürsorgerinnen, Schulen und Kindergärten, Sozial- und Jugendämtern; Durchführung von Vortragsreihen, Elternseminaren in Gemeinde und Schule sowie Vorträge vor pädagogischen und sozial-pflegerischen Fachkräften.

Eheberatung muß von einer Arbeitsgruppe getragen werden, an die hohe Anforderungen zu stellen sind, die bezüglich der Methodik, des Wissens und der Verschwiegenheit in der Eheberatung beachtet werden müssen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß in einer solchen Eheberatungsgruppe mindestens drei Vertreter aus den folgenden Berufen zusammenarbeiten sollten: Arzt, Theologe, Psychologe, Jurist und Sozialarbeiter.

Wenn diese Aufgabe in größerem Umfang wahrgenommen werden soll, so sind hauptamtlich tätige Eheberater erforderlich.

Alle Mitglieder einer Eheberatungsgruppe sind zur laufenden Weiterbildung verpflichtet.

Die Eheberatungsstellen haben unbeschadet der funktionalen Eheberatung durch Seelsorger, Gemeindegewerkschaften, Sozialarbeiter usw. die Aufgabe der Eheberatung für einen örtlichen begrenzten Bereich.

II. Entwicklung der Eheberatungsstellen in unserer Landeskirche

1951 in Mannheim: 1956 zu einer Hauptstelle mit hauptamtlichem Diplompsychologen ausgebaut.
1956 in Bruchsal.

1957 Erziehungsberatungsstellen in Neckargemünd, Sinsheim/Elsenz und Mosbach mit einer hauptamtlichen Psychologin.

1957 in Karlsruhe; ab 1958 Hinzunahme von Behandlungen.

1958—1961 wurden in Pforzheim regelmäßige Sprechstunden von Karlsruhe aus durchgeführt.

1965 in Rastatt mit monatlich 2 Beratungstagen.

1965 in Heidelberg ab 1966 mit halbtags angestelltem Arzt.

Geplant für 1967 in den Kirchenbezirken Konstanz, Lörrach und Schopfheim.

III. Inanspruchnahme der Beratungsstellen

Die Stellen werden in zunehmendem Maße von Kreis- und Jugendämtern, Gemeinden und Einzelpersonen in Anspruch genommen. Auch die Gesundheitsämter und Ärzte überweisen an unsere Beratungsstellen.

A. Beratungen

Kreis:	Neckargemünd	Sinsheim	Mosbach	Bruchsal	Pforzheim	Karlsruhe	Rastatt
1961:	101	43	86	36	(40)	44	
1962:	208	44	110	53		45	
1963:	130	65	80	66		50	
1964:	171	91	108	83		50	
1965:	159	61	92	81		100	27

Kreis:	Neckargemünd	Sinsheim	Mosbach	Bruchsal	Pforzheim	Karlsruhe	Rastatt
--------	--------------	----------	---------	----------	-----------	-----------	---------

Behandlungen:

1961:	24	4	10	5	—	nicht erfaßt
1962:	21	2	13	4		
1963:	18	10	12	5		
1964:	23	13	8	7		
1965:	22	6	12	8		

Vorträge:

1961:	17	—	1	7	2	1
1962:	20	6	3	10		4
1963:	25	15	8	11		28
1964:	34	25	3	9		20
1965:	22	14	8	4		42

B. Erziehungsberatungsstelle Mannheim:

Die EZ-Mannheim wurde in reinen Erziehungsberatungsfällen

1961 in 114 Fällen,

1962 in 104 Fällen,

1963 in 89 Fällen,

1964 in 89 Fällen,

1965 in 165 laufenden Fällen, davon 75 abgeschlossen, in Anspruch genommen, in Ehe- und Lebensberatungsfragen:

1961 in 13 Fällen,

1962 in 44 Fällen,

1963 in 40 Fällen,

1964 in 40 Fällen,

1965 in 38 Fällen abgeschlossen.

In Anspruch genommen wurde die Beratungsstelle von den einzelnen zu beratenden Personen:

1mal = 11,

bis 10mal = 40,

bis 20mal = 9,

bis 30mal = 6,

bis 50mal = 1,

über 50mal = 8.

C. Als ausführliches Beispiel sei eingehender dargestellt die Ehe- und Familienberatungsstelle in Heidelberg

Beratung: 1. 1. 1965 — 31. 12. 1965 Dr. Scharffenorth
1. 10. 1965 — 31. 12. 1965 Dr. Huebschmann

Beraten wurden insgesamt:

Ehepaare 59

davon kamen beide Partner bei 5 Paaren. Partner konnte beteiligt werden in 19 Fällen.

Insgesamt 59 + 24 = 83 Ratsuchende

m. 9 Beziehungspersonen 9 " "

= 92 " "

Verlobte: 6 Paare

Geschiedene: 5 Ratsuchende mit
5 Beziehungspersonen

Unverheiratete: 13 Ratsuchende mit
6 Beziehungspersonen

Lebensberatung: 9 Ratsuchende mit
1 Beziehungsperson

33 Ratsuchende mit
mit 12 Beziehungspersonen
= 45 Ratsuchende.

Beraten wurden demnach 1965 insgesamt
139 Personen

Beratungsstunden: Ratsuchende 360

Beziehungspersonen 36

= 396 Beratungsstunden

Es handelte sich bei diesen Ratsuchenden
um:

16 alte Beratungsfälle — 1965 abgeschlossene Beratungsfälle 14.

Von den Ehepaaren waren verheiratet:

bis 5 Jahre	5—10 J.	10—20 J.	über 20 J.
21 (davon 15 junge Ehel.)	12	10	16

Kinder in den Ehen der Ratsuchenden

keine	1	2	3	4	5	6
11	16	12	11	5	3	1

Durch die Ehe- und Familienberatung bemühten wir uns, soweit möglich, auch die Situation von 76 Kindern und Jugendlichen zu bessern.

Die Ratsuchenden kamen soweit uns bekannt wurde:

aus eigener Initiative	57
von Pfarrern an uns verwiesen	15
im Gemeindedienst angemeldet	10
durch Hilfsmaßnahmen des GD auf Beratung verwiesen	8
durch andere kirchliche Stellen überwiesen	6
auf Grund von Vorträgen	5
durch Kirchenälteste geschickt	3
durch andere Beratungsstellen	2
durch Ärzte	2
durch Constanze	1
durch Arbeitsamt	1
durch Polizei	1
durch Jugendamt	1

Die Ratsuchenden wohnen in

	Stadt		
	Heidelberg	Landkreis	auswärts
Ehepaare u. Geschiedene	35	16	5
Unverheiratete	26	4	—
Lebensberatung	8	—	2

Berufe der Ehepartner

a) Ehemänner

Akademiker	10
Angestellte	16
Beamte	3
Kaufmann	5
Handwerker	5
Lehrer	5
freie Berufe	3
Unternehmer	1
Offizier	1
Kellner	1
Landwirt	1
Student	6
Rentner	2
Arbeiter	1

b) Ehefrauen,

soweit berufstätig	
Angestellte	9
Lehrerin	5
Studentin	5
Kindergärtnerin	1
Bibliothekarin	1
freier Beruf	1
Krankenschwester	1
Haushaltshilfe	4
Rentnerin	1
die übrigen sind Hausfrauen	

Motive der Ratsuche

1. Bei den Verheirateten

a) Klage über den Partner

	Fälle
wegen Verständnislosigkeit	5
wegen körperlicher Mißhandlung	5
wegen geschlechtlicher Überforderung oder Verweigerung	10
wegen Potenzstörungen	3
wegen Untreue des Ehepartners	19
wegen Scheidungsbegehren des Partners	17 (Ehemänner)
wegen Krankheit des Partners	18
wegen kriminellm Verhalten des Ehemannes	2
wegen Schwierigkeiten bei Kindern	4

b) Eigene Absichten des Ratsuchenden

Trennungswunsch	7
davon wegen Verständnislosigkeit	1
Krankheit des Partners	5
Untreue des Partners	1
Scheidungsbegehren	7
davon wegen Krankheit des Partners	2
Untreue des Partners	4
Unfähigkeit zu menschlicher und geschlechtlicher Gemeinschaft	1
Entschiedenem Bemühen um Erhaltung der Ehe	12

c) Schwierigkeiten der äußeren Existenz

(siehe unter „Ursachen der Nöte“ b)

d) Weitere Motive

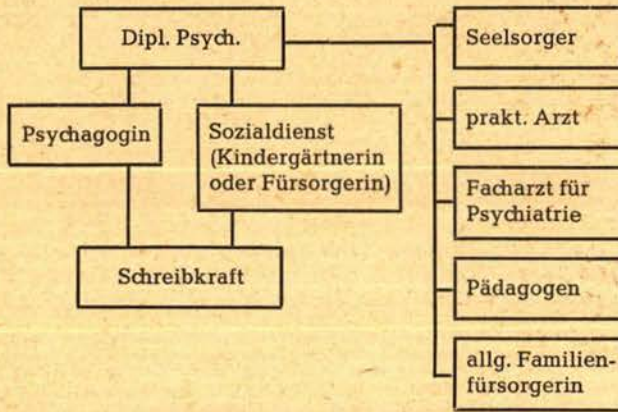
Information über Empfängnisverhütung wegen Krankheit	2
Absicht, das erwartete Kind wegzugeben und adoptieren zu lassen wegen schwieriger Lebenssituation	1

2. Bei den Unverheirateten, Verlobten und bei der Lebensberatung

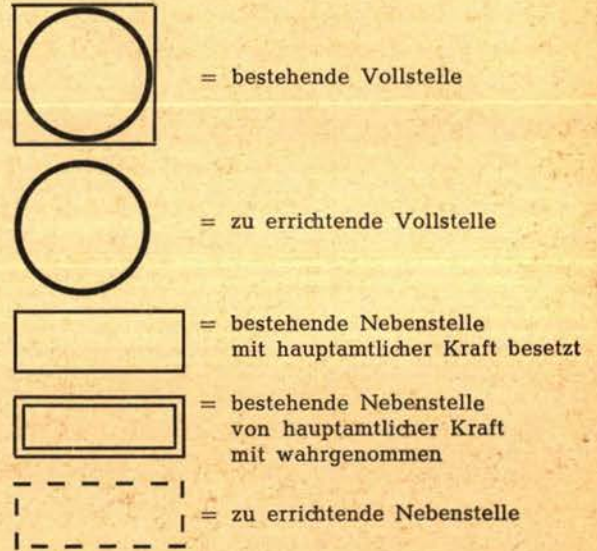
Schwangerschaft	8
andere Konfession des Partners	3
andere Nationalität des Partners	2
Fragen der Partnerwahl	2
Informationsbedürfnis wegen vorehelichem Geschlechtsverkehr	2
Bemühen um andere Tätigkeit	3

Vollstelle

- a) hauptamtliche Kräfte b) nebenamtliche Mitarbeiter



Für den Raum Süd-Baden/Bodensee ergibt sich die Notwendigkeit einer Vollstelle in Konstanz, mit Beratungsstellen in Singen, Säckingen-Wehr und Waldshut.



Der räumliche Aufwand einer Hauptstelle:

1. großer Raum für Schreibkraft, zugleich Warteraum
2. Sprechzimmer für den Dipl.-Psych.
3. Sprechzimmer für die Psychagogin (Untersuchungsraum)
4. Behandlungs- und Spielraum (auch für Gruppentherapie geeignet)
5. Schmierraum und Aggressionsraum

V. Organisationsplan einer Nebenstelle

Für die Nebenstellen ist als Personalaufwand vorgesehen:

- a) hauptamtliche Kräfte
1. Psychagogin
 2. eine Schreibkraft
- b) nebenamtliche Mitarbeiter
1. Seelsorger
 2. Arzt
 3. Pädagoge
 4. Fürsorgerin

Nebenstelle

- a) hauptamtliche Kräfte
- Psychagogin
Schreibkraft
- b) nebenamtliche Kräfte
- Seelsorger
Arzt
Pädagoge
Fürsorgerin

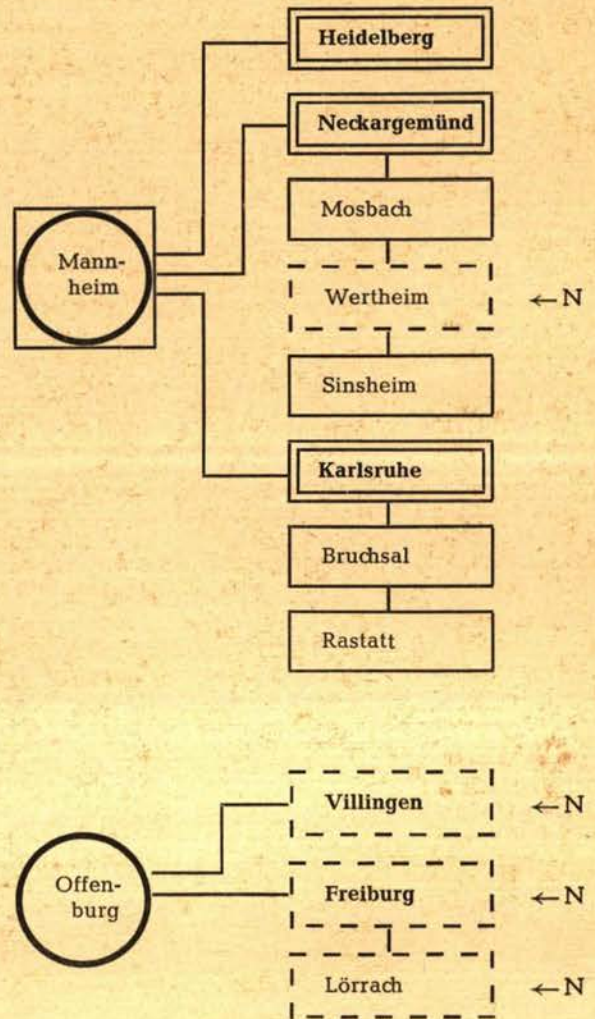
Der räumliche Aufwand:

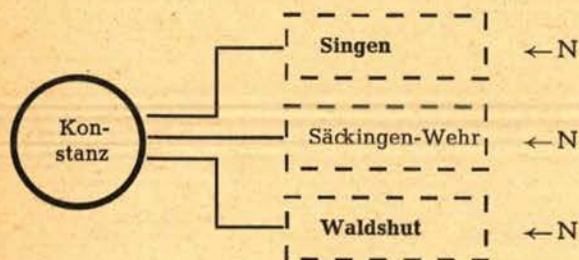
1. Schreib- und Warteraum
2. Sprechzimmer der Psychagogin
3. Behandlungsraum

VI. Notwendige organisatorische Planungen, Zuordnungen und Neueinrichtungen

Als Gesamtplan in unserer Landeskirche ist vorgesehen: Im Raum Nord-Baden werden die Beratungsstellen Heidelberg, Neckargemünd, Mosbach und Sinsheim usw. Karlsruhe mit Bruchsal und Rastatt an die Vollstelle Mannheim angegliedert, um eine fachliche Rückendeckung in schwierigen Fällen sicherzustellen. Neu errichtet werden müsste eine Beratungsstelle in Wertheim.

Für den Raum Mittel-Baden wäre die Errichtung einer Vollstelle in Offenburg erforderlich, an die die Nebenstellen in Freiburg, Villingen und Lörrach angeschlossen werden müssten.





Somit ergibt sich, daß für eine ausreichende Versorgung zwei Vollstellen und sieben Nebenstellen neu errichtet werden müßten, von denen vier Nebenstellen voll besetzt werden sollten.

VII. Entstehender Finanzaufwand

1. Aufwand einer Vollstelle

a) lfd. Personalaufwand

Besoldung Dipl.-Psychologe	25 000 DM
Besoldung Psychogogin	18 000 DM
Besoldung Fürsorgekraft	13 000 DM
Besoldung Schreibkraft	10 000 DM
Aufwandsentschädigung für nebenamtliche Kräfte	2 500 DM

68 500 DM 68 500 DM

b) lfd. Sachaufwand

Raummierte (5 Räume)	4 800 DM
Heizung	1 200 DM
Licht	800 DM
Verwaltungskosten	3 500 DM
Einrichtung und Ersatz	800 DM
Testmaterial und Literatur	1 200 DM
Fachl. Fortbildung der Mitarb.	1 000 DM
Versch. (Reinigung usw.)	1 500 DM

14 800 DM 14 800 DM

Gesamtaufwand der Vollstelle: 83 300 DM

2. Aufwand einer Nebenstelle

a) lfd. Personalaufwand

Besoldung Psychogogin	18 000 DM
Besoldung Schreibkraft	10 000 DM
Aufwandsentschädigungen	1 000 DM

29 000 DM 29 000 DM

b) lfd. Sachaufwand

Raummieten	2 400 DM
Heizung und Licht	1 500 DM
Verwaltungsaufwand	1 500 DM
Einrichtung und Ersatz	200 DM
Testmaterial und Literatur	400 DM
Fachl. Fortbildung	300 DM
Verschiedenes	400 DM

6 700 DM 6 700 DM

Gesamtaufwand einer Nebenstelle: 35 700 DM

3. Gesamtaufwendungen für die laufenden Beratungsstellen in Zukunft

Vollstelle Mannheim	83 300 DM
Nebenstelle Heidelberg	35 700 DM
Nebenstelle Neckargemünd	35 700 DM
Nebenstelle Karlsruhe (nebenamtlich)	7 500 DM

162 200 DM 162 200 DM

4. Gesamtaufwendungen für die noch zu errichtenden Beratungsstellen für Familie und Erziehung

Vollstelle Konstanz	83 300 DM
Vollstelle Offenburg	83 300 DM
Nebenstellen 7, davon 3 ambulant mitbetreut	
= 4 × 35 700 DM	142 800 DM

309 400 DM 309 400 DM

Gesamtaufwand aller Beratungsstellen: 471 600 DM

VIII. Aufzuwendende Fehlbeträge

1. Berechnungsgrundlagen

Die nachfolgenden Angaben über die Finanzierung der Haupt- und Nebenstellen können nur beispielhaft angeführt werden. Eine Berechnungsgrundlage kann hieraus nur in groben Zügen abgeleitet werden, da a) die jetzt arbeitenden Stellen personell nach den Richtlinien noch nicht voll besetzt sind; b) die örtlichen Bedingungen und die daraus zu erwartenden finanziellen Zuschüsse von kommunalen, kirchlichen und staatlichen Geldgebern nur grob eingeschätzt und nicht als endgültig angesehen werden können.

2. Finanzierung einer Hauptstelle

(Mannheim)

Behandlungsgebühren	9 700 DM
Landesjugendplanmittel	2 000 DM
Kommunale Mittel	— DM
Örtliche Kirchengemeinden	10 000 DM
Gemeindedienst	8 000 DM
Diakonisches Werk	6 000 DM
Landeskirche	11 000 DM
Fehlbetrag (offen)	9 800 DM

Gesamtaufwand 56 500 DM 56 500 DM

3. Finanzierung einer Nebenstelle mit 2 Filialen (Neckargemünd)

Behandlungsgebühren	1 200 DM
Landesjugendplanmittel	1 000 DM
Kommunale Mittel	— DM
Landkreis Mosbach	1 500 DM
Landkreis Heidelberg	1 000 DM
Örtliche Kirchengemeinde	— DM
Diakonisches Werk	4 500 DM
Landeskirche	8 000 DM

Gesamtaufwand 17 200 DM 17 200 DM

4. Geschätzter Finanzaufwand einer weiteren Hauptstelle im Aufbau

Behandlungsgebühren	9 700 DM
Landesjugendplanmittel	1 000 DM
Kommunale Mittel	— DM
Örtliche Kirchengemeinden	2 500 DM
Gemeindedienst	2 000 DM
Diakonisches Werk	2 000 DM
Fehlbetrag	39 300 DM

Gesamtaufwand 56 500 DM 56 500 DM

5. Geschätzter Finanzaufwand einer Nebenstelle im Aufbau

Behandlungsgebühren	1 200 DM
Landesjugendplanmittel	500 DM
Kommunale Mittel	1 500 DM
Diakonisches Werk	1 000 DM
Fehlbetrag	13 000 DM

Gesamtaufwand 17 200 DM 17 200 DM

6. Bei dem zugrunde gelegten weiteren Ausbau der Beratungsstellen ergibt sich folgender zusätzlicher Aufwand

- | | | |
|--|-----------|----------------|
| a) Bisheriger notwendiger Aufwand Landeskirche in Mannheim | 21 000 DM | |
| + 2 Hauptstellen im Aufbau à 40 000 DM = | 80 000 DM | |
| notwendiger Gesamtaufwand für die Hauptstellen | | rd. 100 000 DM |
| b) Bisheriger Gesamtaufwand für die Nebenstelle Neckargemünd | 8 000 DM | |
| + 4 notwendigen Nebenstellen mit Filialen à 13 000 DM | | 52 000 DM |
| c) In Zukunft notwendigen Finanzmittel zur Deckung der Fehlbeträge (Schätzung) | | 152 000 DM |

7. Elternbeiträge, Zuschüsse von Land und Kommune ergeben seither $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ des Gesamtbedarfs. Landesjugendplanmittel sind wohl in wesentlich geringerem Umfang als bisher zu erwarten und konnten deshalb nur mit niedrigeren Summen in Anschlag gebracht werden.

Die Stellen in Mannheim und Neckargemünd wurden als Modelleinrichtungen bisher in höherem Maße als allgemein möglich bezuschußt.

Die Stelle in Heidelberg bedarf, um den steigenden Aufgaben gerecht werden zu können, eines höheren Zuschusses.

Angesichts der gegenwärtigen Finanzlage von Landeskirche, Kirchenbezirk und Kirchengemeinde kann diese vom Diakonischen Werk erarbeitete und uns vorgelegte Gesamtplanung zunächst nur an einigen Schwerpunkten und auf einige Jahre verteilt verwirklicht werden, sofern die finanziellen Voraussetzungen bei Kirchenbezirken und Kirchengemeinden gegeben sind.

IX. Vorschlag für eine Beschlußfassung.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat in eingehenden Beratungen die Erfordernisse und Möglichkeiten geprüft. Für eine eventuelle Beschlußfassung erlauben wir uns, folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

Der Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats über die Errichtung von Beratungsstellen für Ehe, Erziehung und Familie wird als Grundlage für einen weiteren Ausbau der Beratungsstellen gebilligt.

Es ist Sache von Kirchenbezirk oder Kirchengemeinde, unter Beratung durch das Diakonische Werk und mit seinem Einverständnis die Rechtsträgerschaft für solche Beratungsstellen zu übernehmen.

Beratungsstellen dürfen und können nur dort eingerichtet werden, wo Kirchenbezirk oder Kirchengemeinde sich in ausreichender Weise an den Kosten beteiligen.

Die Landeskirche stellt in ihrem Haushalt Zuschußmittel zur Verfügung, die das Diakonische Werk mit seinen eigenen Mitteln für diesen Zweck verwaltet. Der Ausbau der Beratungsstellen darf nach Anzahl und Größe nur im Rahmen der verfügbaren Mittel erfolgen.

Es wird angestrebt, im landeskirchlichen Haushalt für 1967 und 1968 die Zuschußmittel von bisher 25 000 DM auf 50 000 DM zu erhöhen.

(Hamman)

Es handelt sich hier nicht nur um ein Anliegen, das im Kirchenbezirk Konstanz besonders akut wurde, sondern Konstanz hat als erstes einen Antrag gestellt. Da diese Frage für das gesamte Gebiet unserer

Landeskirche in Betracht kommt, soll entsprechend dem Vorschlag des Oberkirchenrats eine Gesamtplanung jetzt getroffen werden. Um die Durcharbeitung und Vorbereitung für eine Beschlußfassung im Plenum schlägt Ihnen der Ältestenrat vor, daß Hauptausschuß und Finanzausschuß diese Materie behandeln.

VIII

Und nun zu den Eingängen unserer Tagesordnung.

Sie haben noch eine Vorlage aus der Frühjahrstagung: Entwurf einer Ordnung der Konfirmation und hierzu die Eingabe des Pfarramts Köndringen zur Ordnung der Konfirmation und eine Eingabe der Bezirkssynode Schopfheim, ebenfalls zu diesem Gegenstand. Diese drei Punkte, sowohl die Vorlage wie die beiden Eingaben, sind während der Frühjahrstagung nicht erledigt worden. Sie waren Gegenstand einer Zwischentagung des Hauptausschusses und sollen jetzt hier im Verlauf der Herbsttagung weiter beraten werden. Diese drei materiellen Vorlagen und die beiden Eingaben sind dem Hauptausschuß und dem Rechtsausschuß zugewiesen. Hinzu kommen ferner:

- eine Eingabe des Ettlinger Konvents zur neuen Ordnung der Konfirmation,
- eine Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Wollbach zum Konfirmationstermin,
- eine Eingabe der Heidelberger Jungakademi-ker zum Entwurf der Konfirmationsordnung und
- eine Eingabe der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt zum Konfirmationstermin.

Der Vorschlag des Ältestenrates geht dahin, daß wir alle diese Eingaben ebenfalls dem Haupt- und dem Rechtsausschuß zur weiteren Vorbereitung übergeben.

Sie haben eine Vorlage: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes Visitationsordnung. Auch hier bitten wir Haupt- und Rechtsausschuß um Vorbereitung und Vortrag hier im Plenum.

Die Korker Anstalten in Kork haben am 2. 6. 1966 ein Schreiben an mich gerichtet mit dem Betreff: Finanzhilfe der Landeskirche zu Bauvorhaben der Korker Anstalten:

„Ich möchte mich im Namen der Korker Anstalten und auch im Namen unserer Kranken und Schwestern sehr herzlich bedanken für den Beschluß der Landessynode vom 29. April 1966 — vgl. gedrucktes Protokoll 1966 Frühjahr Seite 88/89. — Wir sehen in der Formulierung dieses Beschlusses ein Zeichen dafür, daß Sie unsere Situation verstehen und bereit sind, uns darin zu helfen. Daß Sie noch keinen endgültigen Beschluß fassen konnten in der gegenwärtigen Situation, ist uns allen gut verständlich. Daß Sie trotzdem zu dieser Formulierung fanden, bedeutet für uns, die wir ja so leicht am Rande der Kirche leben, eine Stärkung. Ich möchte mich darum ganz herzlich dafür bedanken.

Mit freundlichem Gruß

Die Anstaltsleitung gez. M. Geiger, Pfarrer“

Da ja die gesamte Vorlage noch beim Finanzausschuß sich befindet, wird auch dieses Schreiben dem Finanzausschuß übergeben.

Es folgt nun eine Eingabe des Ältestenkreises der Evangelischen Unteren Pfarrei an der Trinitatiskirche in Mannheim zur Pensionierung des Gemeindepfarrers:

Hohe Synode!

Wir erlauben uns, Ihnen folgendes vorzutragen im Zusammenhang mit der Pensionierung unseres hochverdienten Pfarrers Scharnberger:

Schon einige Monate bevor unser Pfarrer 68 Jahre alt wurde, bekam er vom Oberkirchenrat (OKR) ein Schreiben, daß er nach dem Gesetz mit Erreichen dieses Alters in den Ruhestand gehen muß. Wir Älteste waren damit gar nicht einverstanden, da unser Pfarrer noch sehr rüstig ist und seine Gemeinde wirklich gut betreut hat. Wir baten die Kirchenleitung, von § 84 Absatz 1 Satz 2 des Pfarrerdienstgesetzes, wonach die Dienstzeit verlängert werden kann, Gebrauch zu machen. Viele Wochen gingen die Schreiben hin und her, die Auskünfte des OKR waren unterschiedlich. Einer unserer Ältesten wurde sogar persönlich bei Herrn Oberkirchenrat Kühlewein vorstellig und hatte eine längere Aussprache dort. Zuletzt wurde trotz unserer Mühe kurzerhand unser dringender Wunsch zurückgewiesen.

Wir fragen als Älteste: Kann der OKR als Verwaltungsbehörde eine Gesetzesbestimmung (Satz 2 von § 84 Absatz 1) einfach übergehen und so tun, als ob sie nicht bestünde? Hohe Synode! Sorgen Sie bitte, als letztentscheidende Instanz unserer Kirche, dafür, daß der OKR ohne Einschränkung die Gesetzesbestimmungen einhält.

Doch es kommt ein weiteres dazu: Unser eifriger Pfarrer wollte als Ruheständler noch weiter arbeiten. Die unbesetzte kleine Gemeinde Ruit war für ihn vorgesehen. Darum wurde seine Pensionierung auf den 1. August 1966 festgelegt. Doch das zerschlug sich, andere Angebote waren aus dringenden Gründen unmöglich. So wurde die Ausschau nach einer Wohnung nötig; die fand sich sehr günstig in Mosbach, wo er noch reichliche Gelegenheit zur Mitarbeit finden wird. Doch kann diese Wohnung erst im Oktober bezogen werden. Da unser Pfarrer Scharnberger in den Monaten August und September nunmehr untätig bei seiner Gemeinde wohnen muß, die er 25 Jahre lang betreut hat, bat er, mit unserem Einverständnis, dringend, während dieser Zeit noch seine Gemeinde betreuen zu dürfen, zumal zeitweise durch die Urlaubszeit sonst niemand da war. Eine Durchschrift des Schreibens unseres Pfarrers fügen wir bei. (Präsident Dr. Angelberger: Diese Durchschrift lag nicht bei.) Jedoch was geschah? Rücksichtslos und unmenschlich wurde dies vom OKR unter Führung des Herrn Kirchenjuristen unbegreiflicherweise ohne Begründung versagt; und das, obwohl der Herr Landesbischof in einer kurzen Unterredung am 18. Juli unserem Pfarrer zugesagt hat, sich für sein Anliegen verwenden zu wollen. Untätig muß er nun im Pfarrhaus sitzen, während seine Gemeinde kaum versorgt ist.

Hohe Synode! Das geht zu weit! Kann der OKR gerade machen was er will, ohne jede Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gemeinde, ohne den Willen der berufenen Vertreter der Gemeinde zu beachten und ohne jede menschliche Einsicht gegenüber einem ar-

beitswilligen Pfarrer? Ein maßgebender Mann der Kirche erklärte: „Seit 1945 besteht die Jurifizierung der Kirche.“ Die Gemeinden sind einfach der Willkür des OKR preisgegeben. Alles wird in Paragraphen und Verordnungen gezwängt, niemand kann sich mehr rühren und regen, jede freie Entfaltung wird unmöglich gemacht. Ist es richtig, daß die Kirche vor allem in die Hand eines Kirchenjuristen ausgeliefert ist, der gar nicht beurteilen kann, was an der Front des Reiches Gottes nötig ist?

Hohe Synode! Helfen Sie bitte mit, daß diese unmöglichen Zustände sofort aufhören und dem geistlichen Leben wieder freierer Spielraum gegeben wird.

Das alles sind Symptome in unserer Kirche, die nach sofortiger Abhilfe verlangen, soll unsere Kirche nicht noch weiterhin Schaden erleiden. Sie hat doch wahrhaftig genug an Ansehen eingebüßt und muß schwer um ihre Existenz ringen. Da ist es wahrlich fehl am Platz, eifrige Mitarbeiter so vor den Kopf zu stoßen und die Gemeinden zu verstimmen, anstatt ihre freie Entfaltung auf alle Art und Weise zu ermöglichen. Die Kirchenleitung sollte in unserer Zeit doch wirklich für jeden dankbar sein, der seine Kraft für den Bau des Reiches Gottes zur Verfügung stellt, und nicht noch solche willigen Mitarbeiter von sich stoßen, wo es andererseits immer wieder heißt: „Wir haben keine Leute.“

(7 Unterschriften)

Dieses Schreiben, das ich ursprünglich unmittelbar beantworten wollte, jedoch im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse davon abgesehen habe, übergeben wir dem Rechtsausschuß mit der Bitte um Beratung und Vorschlag für unsere Plenarsitzung.

Eingabe der Pfarrerrinnen und Vikarinnen der Evangelischen Landeskirche in Baden auf Änderung des § 61 Grundordnung.

An die Hohe Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Die Pfarrerrinnen und Vikarinnen der Evangelischen Landeskirche in Baden stellen den Antrag auf Änderung des § 61 der Grundordnung, der z. Z. nur in beschränkter Weise die Verwaltung eines Pfarramtes durch eine Pfarrerin zuläßt.

Begründung:

In einer Reihe anderer Landeskirchen sind in den vergangenen Jahren neue Theologinnengesetze beschlossen worden, die die Besetzung eines Gemeindepfarramtes durch eine Theologin vorsehen (siehe Anlage).

Die Landessynode wolle darum beschließen:

Der § 61 erhält folgende Fassung:

Frauen mit theologischer Ausbildung können in das Amt der Pfarrerin berufen werden.

Dieses Amt umschließt die Ausübung des Predigtamtes und Verwaltungsaufgaben (siehe § 45, 1).

Aus der Änderung des § 61 ergibt sich auch eine Änderung der §§ 62 und 63.

Die Landessynode wolle darum beschließen:

Der § 62 erhält folgende Fassung:

Die Berufung in das Amt der Pfarrerin erfolgt durch Ordination (siehe § 47).

Der § 63 erhält folgende Fassung:

Für die ordinierte Pfarrerin gilt § 48 sinngemäß. Das Dienst- und Besoldungsrecht des Pfarrers und

das kirchliche Disziplinarrecht finden auf die Pfarrerin sinngemäß Anwendung.

Mannheim, den 29. September 1966.

Für die Pfarrerinnen und Vikarinnen
der Evangelischen Landeskirche in Baden
gez. Dr. Doris Faulhaber

Der Ältestenrat schlägt Ihnen vor, daß wir diese Eingabe dem Kleinen Verfassungsausschuß übergeben mit der Bitte um Vorbereitung im Verlauf seiner nächsten Tagungen und Bericht hier in der Synode, so daß wir dann das Ganze den Ausschüssen übergeben können.

Der Evang. Kirchengemeinderat Rastatt schreibt am 26. 9. 1966 zum Lektorenamt:

Der Evang. Kirchengemeinderat Rastatt hat am 16. 9. 1966 beschlossen, der Landessynode folgendes Anliegen vorzutragen:

1. Das kirchliche Gesetz über das Lektorenamt vom 4. 5. 1962 legt die Zurüstung und Weiterbildung der Lektoren in die Hände des Dekans. Nach vier Jahren praktischer Erprobung fühlt der Kirchengemeinderat Rastatt sich verpflichtet, der Landessynode zu berichten, daß sich die Durchführung dieses Gesetzes in der Praxis nicht bewährt hat. Das Gesetz bürdet die Durchführung dem Dekan auf. Damit ist ein Dekan eindeutig überfordert. Auf dem Dekan lasten so viele Aufgaben: Einführung der Pfarrer und Gemeinden in die Probleme der heutigen Theologie, Zurüstung zum Besuchsdienst, Bezirksmännerwerk, Bezirksdiakonat usw., daß der Dekan mit der Aufgabe, auch die Lektoren auszubilden, überlastet ist. Diesen Dienst an einen geeigneten Pfarrer des Kirchenbezirks zu delegieren, scheidet daran, daß bereits jeder Pfarrer neben seinem Pfarramt einen Sonderdienst für die vielerlei kirchlichen Werke wahrzunehmen hat. Daher bittet der Evang. Kirchengemeinderat Rastatt, entsprechend der Rüstzeiten für die anderen kirchlichen Dienste auch Kurse für Lektoren auf Landesebene durchzuführen und diese Arbeit so zu verstärken, daß vor allem für die Diasporagebiete genügend Lektoren vorhanden sind, die die gottesdienstliche Versorgung der Gemeinden sicherstellen. Nachdem es für alle Amtsträger vom Pfarrer bis zum Kirchen-diener besondere Rüstzeiten gibt, ist gar nicht einzusehen, weshalb gerade das Amt des Lektors davon ausgenommen sein soll.

2. Religionslehrer fallen als Lektoren fast durchweg aus, da sie das freie Gespräch in der kirchlichen Unterweisung gewohnt sind und deshalb auf selbsterarbeitete Wortverkündigung auch vor der Gemeinde nicht verzichten möchten. Wie wertvoll kann eine Predigt sein, die in der Woche vorher in Schulklassen erarbeitet wurde.

Es sollte überlegt werden, ob nicht die katechetisch ausgebildeten Kräfte soweit gefördert werden könnten, daß sie in die Lage kommen, eine Predigt auszuarbeiten. Jedenfalls ist der Zustand, daß viele seminaristisch ausgebildete Religionslehrer auf der Seite stehen, ein Luxus, den wir uns eigentlich nicht leisten können.

3. Es wäre denkbar, mit der Zurüstung und Weiterbildung der Lektoren die Evang. Akademie oder das Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau zu beauftragen.
gez. Herrmann, Pfarrer

Auch hier ist der Vorschlag dahingehend, daß zunächst der Kleine Verfassungsausschuß diese Materie vorarbeitet.

Das Dekanat Pforzheim-Stadt hat mit Datum vom 29. September 1966 folgendes Schreiben an mich gerichtet:

Sehr verehrter Herr Präsident!

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt hat sich auf ihrer Tagung am 26. September 1966 bei der vom Evangelischen Oberkirchenrat angeordneten Behandlung der Strukturfragen innerhalb der EKID eingehend mit der Situation an der HÖHEREN WIRTSCHAFTSFACHSCHULE in Pforzheim befaßt. Der Bezirkssynode lag der inzwischen von den örtlichen Dienststellen — dem Dekanat, dem Kirchengemeinderat und der Evang. Jugend- und Altershilfe e. V. — mit dem Evang. Oberkirchenrat geführte Schriftwechsel vor.

Nach eingehender Beratung kam die Bezirkssynode zu der einmütigen Auffassung, daß an der Höheren Wirtschaftsfachschule ein Lehrstuhl für sozial- und wirtschaftsethische Fragen errichtet werden müßte und von dem Inhaber dieses Lehrstuhls zugleich die Studenten-Seelsorge wahrzunehmen wäre. Außerdem wurde von der Bezirkssynode einmütig die Notwendigkeit der Errichtung eines Studentenwohnheims festgestellt.

Da diese Aufgaben über den Rahmen der örtlichen Kirchengemeinde hinausgehen, faßte die Bezirkssynode folgende Beschlüsse:

1. Die Landessynode wolle für die Errichtung und Besetzung eines Lehrstuhls für sozial- und wirtschaftsethische Fragen mit gleichzeitiger Wahrnehmung der Aufgaben eines Studentenpfarrers an der Höheren Wirtschaftsfachschule, der Staatlichen Kunst- und Werkschule und der hier geplanten Staatlichen Forstschule besorgt sein und die notwendigen Schritte veranlassen.
2. Die Landessynode wolle den Bau eines Studentenwohnheims genehmigen und die dafür erbetenen Mittel zur Verfügung stellen.

Die Planungsunterlagen sowie den bis jetzt in dieser Angelegenheit geführten Schriftwechsel und alle sonst erforderlichen Unterlagen werde ich in den nächsten Tagen nachreichen, da der zuständige Sachbearbeiter zur Zeit nicht anwesend ist. (Präsident Dr. Angelberger: Das ist zwischenzeitlich geschehen und ist angeschlossen.)

Im Auftrag der Bezirkssynode Pforzheim-Stadt bitte ich Sie, sehr verehrter Herr Präsident, die Anträge der Landessynode vorzulegen.

Mit freundlicher Begrüßung
gez. W. Hertenstein, Dekan

Dieses Begehren der Bezirkssynode Pforzheim übergeben wir dem Hauptausschuß sowohl wie auch dem Finanzausschuß mit der Bitte um Vorbereitung für eine spätere Entscheidung.

Der Diakonieausschuß hat folgenden Antrag an die Landessynode gerichtet:

Der Diakonie-Ausschuß der Landessynode beantragt, die Landessynode wolle beschließen:

- a) Der Stipendienfond der Landeskirche zur Förderung der Ausbildung von diakonischen Fachkräften (Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen, Jugendleiterinnen, Heimerzieher, Heimerzieherinnen und dergleichen) soll so bald wie möglich auf 200 000 DM aufgestockt (erhöht) werden.
- b) die Stipendien als Darlehen zu geben, die nach der Dauer eines der Ausbildung entsprechenden Dienstes in den diakonischen Einrichtungen un-

serer Evang. Landeskirche in Baden erlassen bzw. in Zuschüsse (Beihilfen) umgewandelt werden.

Begründung:

Die diakonischen Einrichtungen unserer Landeskirche, insbesondere Kindergärten, Kinder- und Erziehungsheime und Jugendwohnheime haben einen sehr erheblichen Personalbedarf, der auf Vermehrung der Einrichtungen, Verkleinerung und Differenzierung der Gruppen aufgrund pädagogischer Einsichten, häufigen Wechsel und vorzeitiges Ausscheiden des Personals, sowie nicht zuletzt auf den von Jahr zu Jahr stärker bemerkbaren Rückgang der aktiven Diakonissen zurückzuführen ist. Es muß, um den stiftungs- und zweckbestimmten Einsatz der Einrichtungen zu gewährleisten, angestrebt werden, in Evang. Ausbildungsstätten fachlich geschultes und vorbereitetes Personal zu gewinnen und möglichst lange in unseren Einrichtungen einzusetzen. Die erforderlichen Kräfte können erfahrungsgemäß besser gewonnen werden, wenn die Unterbringungs- und Ausbildungskosten durch Gewährung von Stipendien erleichtert werden. Um die Abwanderung der so geförderten Kräfte möglichst zu unterbinden, wird zunächst die darlehensweise Herabgabe der Stipendien für richtig gehalten, deren Umwandlung in Zuschüsse bzw. Beihilfen nur bei einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren, die in diakonischen Einrichtungen unserer Landeskirche zu leisten sind, stufenweise erfolgen soll, etwa so, daß

nach 1 Dienstjahr	7,5 %
nach 2 Dienstjahren weitere	12,5 %
nach 3 Dienstjahren weitere	15 %
nach 4 Dienstjahren weitere	20 %
nach 5 Dienstjahren weitere	20 %
nach 6 Dienstjahren weitere	25 %

nicht mehr zurückgezahlt werden brauchen.

Soweit erforderlich und erwünscht, kann der vorstehende Antrag bei der Beratung der Synode weiter mündlich begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. R. Eck

Der Vorschlag des Ältestenrates lautet: den Hauptausschuß und den Finanzausschuß zu bitten, diesem Begehren des Diakonieausschusses näherzutreten und zu bearbeiten und dann dem Plenum zu berichten.

Es liegt nun ein Schreiben des Evangelischen Kirchengemeinderates Linkenheim vor, das an sich nicht unbedingt hier in der Synode behandelt werden müßte. Da es sich aber doch um ein Problem handelt, das nicht nur in Linkenheim akut wurde, sondern auch andernorts — ein Leidtragender sitzt hier unter uns, Dekan Weigt — und auch noch an anderen weiteren Orten im Bereich unserer Landeskirche, ist der Ältestenrat der Ansicht, daß wir diese Eingabe doch dem Finanzausschuß übergeben, damit dort in diesem Gremium mit den Herren Referenten die Sache besprochen werden kann. Der Finanzausschuß wird dann hierzu ein Votum dem Plenum vortragen.

Nur ganz kurz, damit Sie im Bilde sind, was der Gegenstand der Bitte des Kirchengemeinderates Linkenheim ist, möchte ich Ihnen einen Teil vorlesen:

Die Evangelische Kirchengemeinde Linkenheim richtet an die Synode unserer Kirche die dringende Bitte, sich beim Evangelischen Oberkirchenrat dafür einzusetzen, daß ihr gestattet werde, die Kosten für

die Instandsetzung ihres Pfarrhauses zunächst vorzuschüßlich zu übernehmen, damit endlich der Seelsorger der Gemeinde, Herr Pfarrer Otto Becker, einziehen und eine geordnete Gemeindegemeindearbeit wieder aufgenommen werden kann. Seit dem Wegzug von Herrn Dekan Schnebel im August 1965 betreibt die Kirchengemeinde beim staatlichen Hochbauamt in Karlsruhe, das für die Instandsetzung unseres Pfarrhauses zuständig ist, dessen Renovierung. Man hat uns versprochen, dafür zu sorgen, daß die Instandsetzungsarbeiten spätestens bis Mai dieses Jahres beendet sein würden. Die Verhandlungen mit den zuständigen staatlichen und kirchlichen Stellen zogen sich jedoch so lange hin, daß erst am 16. August die Submission für die notwendigen Arbeiten stattfinden konnte. Durch den Baustopp seitens des Staates konnten jedoch bis heute die Arbeiten nicht aufgenommen werden. Für die Gemeinde aber bedeutet das, daß Herr Pfarrer Becker entweder weiterhin von Karlsruhe-Rüppurr aus seinen Dienst versehen muß oder aber gezwungen ist, den Oberkirchenrat um eine andere Verwendung zu bitten. Da die Gemeinde aber durch die Krankheit von Herrn Dekan Schnebel und die damit verbundene Vertretung bereits zwei Winter ohne eigenen Pfarrer war, wäre es ein unhaltbarer Zustand, wenn sie nun auch einen dritten Winter ohne geregelte Gemeindegemeindearbeit sein müßte. Da der Kirchengemeinderat trotz dringender Bitte vom Oberkirchenrat nicht empfangen wurde, bleibt uns nur dieser Weg.

Wir bitten daher die Synode dringend, den Oberkirchenrat zu ersuchen, alle rechtlichen und sonstigen Bedenken, deren Berechtigung wir durchaus anerkennen, zurückzustellen und alles zu tun, damit wir endlich wieder geordnete Verhältnisse in unserer Gemeinde bekommen.

Der Evangelische Kirchengemeinderat
Im Auftrag: gez. Seufert und Schnabel

Es ist dann noch eine weitere Begründung von drei Seiten beigegeben oder nachgereicht; die brauchen wir jetzt m. E. nicht zu verlesen. Es genügt, wenn wir diese Unterlagen an den Finanzausschuß in der vorhin besprochenen Weise weitergeben.

Herr Oberkirchenrat Katz hat als Vorstand des Gustav-Adolf-Werkes folgendes Schreiben an mich gerichtet:

Hohe Synode!

Der Vorstand des Gustav-Adolf-Werkes, Hauptgruppe Baden, bittet auf Beschluß der Mitgliederversammlung dieses Werkes die hohe Synode, in die Monate März und April jeden Jahres keine große Sammlung legen zu wollen.

Begründung:

In diesen beiden Monaten führt das Gustav-Adolf-Werk, Hauptgruppe Baden, seit 1951 eine Tütensammlung durch, um die Mittel für die Unterstützung der Diaspora in der Heimat und in der weiten Welt zu erhalten. Der Vorstand des GAW hat nach 1948 auf die Durchführung einer öffentlichen Hausammlung verzichtet, um die Gemeinden und Pfarrer nicht zu überfordern. Trotzdem ist es durch treuen Einsatz bei der Tütensammlung gelungen, die Gaben für die Diaspora von 8000 DM im Jahre 1950 auf 210 000 DM im Jahre 1965 zu steigern. Mit diesen Gaben konnte evangelischen Diasporagemeinden im In- und Ausland spürbar geholfen werden. Im Jahre 1966 ist durch die im März und April überraschend angesetzte Indienhilfe das Er-

gebnis der GAW-Sammlung auf 169 000 DM abgesunken. Wir konnten dadurch bereits in Aussicht gestellte Hilfen, insbesondere für Südamerika und Österreich, nicht gewähren. Wir haben volles Verständnis dafür, daß im Jahre 1966 die Indienhilfe den Vorrang haben mußte und haben dies auch den Diasporagemeinden klarzumachen vermocht. Wir möchten jedoch bitten, daß in Zukunft beim Auftreten eines akuten Notstandes etwa notwendige unvorhergesehene Sammlungen nicht in die Monate März und April gelegt werden. Wir bitten, im Blick auf die Wichtigkeit der Hilfe für die Diaspora den bereits zur Tradition gewordenen Sammlungszeitraum März und April für das Gustav-Adolf-Werk freizuhalten.

In der Verbundenheit des Glaubens und des Dienstes.

Der Vorstand
des Gustav-Adolf-Werkes:
gez. H. Katz

Dieses Schreiben übergeben wir dem Hauptausschuß mit der Bitte um Erledigung.

Und nun kommen weitere Eingaben, die ich auf meinem Verzeichnis unter einem roten Strich anführe. § 14 unserer Geschäftsordnung sieht in Satz 3 ausdrücklich vor:

„Die Eingaben sollen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung beim Präsidenten vorliegen.“

Dies ist ein Beschluß der Landessynode vom 28. Oktober 1964. Vorher war die Frist nicht ein Monat, sondern zwei Wochen. Aber diese Eingaben, die ich jetzt bringe, liegen auch noch unter der Frist von zwei Wochen. Deshalb ist es zu meinem Bedauern nicht möglich, daß wir dieses Mal in eine Sachbehandlung dieser Vorlagen eintreten; denn es wäre eine Überforderung für alle Beteiligten, wenn sie nun diese Materie, die zum Teil nicht mit anderen anliegenden Materien in Zusammenhang steht, noch zusätzlich bearbeiten müßten. Es ist die Änderung unserer Geschäftsordnung vor zwei Jahren bekanntgegeben, und ich glaube, es läßt sich ohne weiteres durchführen, daß Anträge und Eingaben rechtzeitig eingereicht werden. Wir haben es ja bei sechzehn gesehen. Was bei sechzehn möglich ist, kann auch bei den restlichen der Fall sein. (Beifall!)

Als erstes eine Eingabe des Evangelischen Industrie- und Männerpfarramtes Nordbaden. Das Begehren ist am 19. Oktober eingegangen und betrifft einen weiteren Ausbau des August-Winnig-Hauses in Wilhelmsfeld. Der Antrag lautet:

Die Landessynode möge die erforderlichen Mittel bewilligen, um das August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld durch einen zweiten Tagungsraum zu erweitern, und den Evangelischen Oberkirchenrat bzw. das Kirchliche Bauamt beauftragen, bei der Planung mit dem Industrie- und Männerpfarramt für Nordbaden in Mannheim zusammenwirken.

Die Begründung verlese ich nicht. Wir geben die Eingabe dem Finanzausschuß. Er kann sie zwischenzeitlich schon mit den Herren Referenten besprechen; denn es sind auch Verwaltungsfragen angeschnitten, die m. E. nicht einer Entscheidung der Synode bedürfen. Bericht dann zum Frühjahr 1967.

Der Diakoniebeirat Heidelberg hat ein Schreiben an mich gerichtet zur Frage der Finanzierung der Evangelischen Ehe- und Familienberatungsstellen vom 14. Oktober 1966, das am 20. Oktober bei mir eingegangen ist. Da wir diese Materie ohnedies behandeln, kann dieser Antrag, der den Wortlaut hat:

daß bei den Beratungen der Landessynode über die Bereitstellung von Mitteln für diese neue Aufgabe für Ehe- und Familienberatung auch der Bedarf der evangelischen Beratungsstelle in Heidelberg berücksichtigt wird,

an den Evangelischen Oberkirchenrat gehen, der ja ohnedies in seinem Bericht eine Gesamtplanung schon vorgetragen hat. Und hierbei kann auch diese Eingabe berücksichtigt werden. — Sind Sie damit einverstanden, daß wir kurzerhand diesen Antrag dem Evangelischen Oberkirchenrat übergeben? (Allgemeine Zustimmung!) —

Als nächstes bittet Herr Oberrechnungsrat i. R. Heinrich Berggötz in Karlsruhe-Durlach um eine Überprüfung der Frage der Betreuung der Diasporagemeinden. Was hier der Einsender vorträgt, ist im wesentlichen dann in seinem Antrag zusammengefaßt, der am 21. Oktober bei mir eingegangen ist. Er lautet dahin:

1. Seitens der Kirchenbehörde möge Vorsorge dahingehend getroffen werden, daß tunlichst in sämtlichen Diasporagemeinden bzw. Nebenorten unseres Landes, in denen 100 evangelische Personen wohnen, mindestens einmal im Monat, bei 150 Personen evangelischen Bekenntnisses mindestens zweimal im Monat und ab 200 evangelischen Personen jeden Sonn- und Feiertag evangelische Gottesdienste abgehalten werden möchten. Bekanntlich liegt der Gottesdienstbesuch in der Diaspora heute noch zwischen 30 bis 35 Prozent der evangelischen Bevölkerung.

2. Sobald eine Gemeinde 200 Personen evangelischen Bekenntnisses hat, sollen von der Kirchenbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Kirchengemeinderat die erforderlichen Vorbereitungen zur Erbauung einer Kirche oder eines sonstigen Gottesdienstraumes getroffen werden.

Für Diasporagemeinden bzw. Nebenorte ab 500 Personen evangelischen Bekenntnisses sollte ein Sofortprogramm aufgestellt werden, um eine zu große Abwanderung der evangelischen Bevölkerung zu den Sekten, die z. T. schon ihre Versammlungsräume in diesen Gemeinden haben, zu verhindern; s. Forchheim 1400 evangelische Seelen, Mörsch 800 evangelische Seelen, Bietigheim 700 evangelische Seelen, Steinbach, Sinzheim usw. Die neuesten Bevölkerungszahlen, nach Konfessionen aufgeteilt, sind bei den politischen Gemeinden erhältlich.

Mit der Bitte um wohlwollende Prüfung meines Antrages grüße ich Sie

mit vorzüglicher Hochachtung
gez. H. Berggötz.

Dieses Begehren des Einsenders übergeben wir dem Hauptausschuß, der vielleicht in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Oberkirchenrat die ganze Frage mit behandelt, so daß dann im Frühjahr hierüber gesprochen werden kann und eventuell auch eine Entscheidung gefällt werden kann.

Die Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt hat bei ihrer ordentlichen Tagung am 12. Oktober dieses Jahres folgende Anträge an die Landessynode beschlossen, eingegangen am Samstag, dem 29. Oktober:

1. Die Bezirkssynode bittet die Landessynode, die Dekanatsgrenzen im Bereich des Stadt- und Landkreises so neu zu ordnen, daß sie mit der Gemarkungsgrenze Karlsruhe zusammenfallen.

Begründung: Nur auf diese Weise können unnötige Schwierigkeiten in Verhandlungen mit städtischen und staatlichen Dienststellen und in der Durchführung von Tagungen, etwa für Lehrer des Kirchenbezirks, vermieden werden.

2. Die Synode bittet die Kirchenleitung, die Prälaturn Mittelbaden zu besetzen.

Begründung: Die nötigen Aufgaben der intensiveren Schulung von Mitarbeitern und der Zurüstung der Ältesten sowie die Koordinierung übergemeindlicher Aufgaben können nur auf diesem Wege bewältigt werden.

3. Die Bezirkssynode bittet die Landessynode, zur Entlastung von Pfarrern und Gemeindegewerksamen in den größeren Gemeinden die Einstellung nebenberuflicher Hilfskräfte zu genehmigen, für die eine Rückvergütung aus landeskirchlichen Mitteln übernommen wird.

Begründung: Nur auf solche Weise ist eine Freistellung der in der Seelsorge tätigen hauptamtlichen Kräfte zu ihrer eigentlichen Aufgabe möglich. So könnte auch eine ordentliche Verwaltung in den Pfarrämtern gewährleistet und dem dringenden Wunsch der Gemeinden entsprochen werden, daß im Pfarramt möglichst ständig jemand zu erreichen sei.

gez. Stein

Ich habe diese drei Anträge untergeteilt, und zwar entsprechend ihrer Bezifferung, so daß die Ausschüsse, die sich mit der Vorbereitung für die Berichterstattung auf der Frühjahrstagung der Synode befassen möchten, die jeweiligen Unterlagen haben:

Zum Antrag 1: Änderung der Dekanatsgrenzen: Rechtsausschuß,

zum Antrag 2: Besetzung der Prälaturn Mittelbaden: Haupt- und Finanzausschuß,

und zum dritten Antrag: Schaffung von Einrichtungen von Gemeindepfarramtssekretärinnen: wird ebenfalls an Hauptausschuß und Finanzausschuß gegeben.

Und als letztes ging noch ein Antrag ein, der ausgeht von der Bezirkssynode Emmendingen, den ich vorhin erhalten habe. Er ist niedergelegt durch die Evangelischen Kirchengemeinderäte Kollnau, Gutach, Denzlingen. Er lautet:

„Die beiden unterzeichneten Kirchengemeinderäte Kollnau, Gutach und Denzlingen, stellen den Antrag:

Die Bezirkssynode möge auf ihrer Herbsttagung 1966 bei der Landessynode mit folgendem Antrag vorstellig werden:

Ich sage jetzt in Klammern: Dies ist geschehen, und deshalb kommen diese Anträge hierher.

Die Landessynode möge mit Nachdruck dafür eintreten, daß zukünftig die Kollektenpläne der sonntäglichen Pflichtkollekten, vor allem im Blick auf die hohen kirchlichen Feiertage sinn- bzw. kasusgebunden aufzustellen sind. Anlaß für diesen An-

trag sind vor allem folgende bisherige Pflichtkollekten:

1. Karfreitag: Für den Melancthonverein
Wir schlagen eine diakonische Kollekte vor, die der Verkündigung des Tages und der Erwartung der Karfreitagsgemeinde besser entspricht und außerdem nach dem Wegfall der Hilfswerksammlung, im Blick auf den relativ hohen Ertrag, eine besondere Berechtigung hat.
2. Pfingsten: Bezirkskollekte
Wir schlagen, dem Charakter des Tages entsprechend, eine ökumenische Kollekte vor.
3. Erntedankfest: Bezirkskollekte
Wir schlagen eine Kollekte für eine gezielte Aktion zur Linderung von Hungersnöten vor.
4. Buß- und Betttag: Baukollekte
Wir schlagen eine, eventuell kurzfristig anzusetzende, aktuelle Kollekte vor, die etwa für Gemeinden in den Ostgebieten oder für Israel bestimmt sein könnte. Auch eine eventuell auftretende Naturkatastrophe könnte berücksichtigt werden.

Im Blick auf die wachsenden Aufgaben des Kirchenbezirks schlagen wir außerdem vor, anstelle der zwei Bezirkskollekten mindestens drei Kollekten an geeigneten Sonntagen anzusetzen.

Auf Baukollekten auf Landesebene sollte überhaupt verzichtet werden, um an ihre Stelle zusätzliche Bezirkskollekten treten zu lassen.

Eine sinnvolle Kollektenplanung ist unerlässlich für die Erziehung unserer Gemeinden zu echter Opferbereitschaft. (8 Unterschriften)

Auch diese Eingabe übergeben wir dem Hauptausschuß mit der Bitte um Behandlung und einen Bericht während der Frühjahrssynode.

— 10 Minuten Pause —

Ich bitte Herrn Schneider um den Informationsbericht des Finanzausschusses.

Berichterstatte Synodaler **Schneider**: Liebe Synodale! Bei der Herbstsynode 1965, die letzte Synode, die vor dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 14. 12. 1965 stattgefunden hat, sind schon eine ganze Anzahl von Fragen und Problemen aufgetaucht, die im Zusammenhang stehen mit einer Neuordnung des kirchlichen Finanz- und Steuerwesens. Wir sind damals auf der Synode so verblieben, daß wir — das ist im Protokoll Seite 69 nachzulesen — prüfen wollten und nach Lösungen suchten für folgende damals im Raum stehende Probleme:

1. daß man versuchen sollte, den echten Finanzbedarf unserer Kirche einmal festzustellen;
2. daß man bereit sein müsse, zur Begrenzung übersteigerter Aufwendungen, die man da und dort in der Verwaltung und vor allen Dingen im Bauwesen glaubt feststellen zu müssen;
3. daß man prüfe, welche Möglichkeiten für Steuerermäßigungen gegeben seien und
4. daß man dann nach einer Lösung streben sollte, die eine rechte Beteiligung aller Steuerzahler versuchen und ausfindig machen sollte.

Diese vier Punkte sind als Auftrag dem Finanzausschuß zunächst übergeben worden, damit er nun, je

nachdem das Bundesverfassungsgerichtsurteil ausfiele, diesen Auftrag stufenweise zur Verwirklichung bringen sollte. Das Urteil ist negativ ausgefallen, das wissen wir. Wir haben vom Finanzausschuß im Januar eine Sondersitzung gehabt, die zunächst nur versuchen konnte festzustellen, welche Auswirkungen dieses Urteil finanzieller Art für unsere Landeskirche und auch für die Kirchengemeinden habe. Wir haben dann eine Sitzung im März durchgeführt, wo wir zum ersten Mal hörten, daß Rückvergütungen an die Steuerzahler in Höhe von gegen 18 Millionen DM zu erwarten seien. Wir haben auf der Frühjahrssynode dann doch immerhin einen solchen Durchblick gehabt, daß wir es wagen konnten, die Sperrverfügungen in den verschiedenen Haushaltspositionen 1966/67 aufzuheben, um damit den verschiedenen Vorhaben, die von der Sperre betroffen waren, wieder freien Lauf zu geben.

Dieser Auftrag der vier Punkte besteht nach wie vor. Es ist aber inzwischen dazu gekommen — und das haben wir auch auf der Frühjahrssynode miteinander besprochen —, daß doch mancherlei Anregungen aus den Kirchengemeinden selbst da seien, die man nun mitberaten, miterledigen möchte. Ferner, daß eigentlich diese ganzen Probleme darauf hinzielen, daß wir eine vielleicht grundsätzliche Änderung des kirchlichen Finanzwesens planen müßten, vielleicht erst auf weite Sicht planen können, aber immerhin doch die Problematik, die da und dort aufgetaucht war über die jetzige Form sowohl des Steuerwesens wie auch der allgemeinen Finanzverwaltung, — ernsthaft jetzt ins Auge fassen müssen. Wir haben dann auf der Frühjahrssynode als Ergebnis unserer Besprechung gehabt, daß wir sagten: man muß eigentlich, um einen Ausgangspunkt zu einer realen Beurteilung der Finanzlage, aber auch der künftigen Finanzentwicklung und des richtigen Einsatzes der Mittel, die zur Verfügung stehen, zu haben, in zwei Referaten eine Basis finden, von der aus nachher die Einzelfragen beantwortet werden könnten. Wir haben dann gebeten, daß einerseits der Finanz- und Steuerreferent des Oberkirchenrats, Herr Dr. Löhr, in einem Referat uns dienen könnte und andererseits ein zweites, ein Korreferat, durch unseren Synodalen Höfflin erstattet werde, weil er ja gerade über diese verschiedenen Meinungen, Anregungen und Auffassungen verschiedentlich schon zu uns gesprochen und sich damit beschäftigt hatte. So sind deshalb bei der Sitzung des Finanzausschusses in Mosbach neben dem allgemeinen Bericht über die Finanzsituation und ihre Entwicklung, und neben dem Bericht über das Bauwesen — seine bauliche und finanzielle Weiterentwicklung — neben der Frage, ob nicht auch schon jetzt Sonderfälle diakonischer Art anstehen, über die man nicht einfach hinwegsehen kann, — ich sage, neben diesen drei Punkten sind diese beiden Referate gehalten worden. Das Referat von Freund Höfflin hatte das Thema: „Anregungen und Möglichkeiten zur Neuordnung des kirchlichen Finanz- und Steuerwesens“, und das von Herrn Dr. Löhr hatte das Thema: „Gedanken zur Gestaltung des Finanz- und Steuerwesens unserer Kirche.“ (Beide Referate sind als Anlage 2 und 3 veröffentlicht.)

Ich will deshalb den Situationsbericht kurz fassen, damit wir über die beiden Referate einmal die Grundtendenz ihrer Gedanken und ihrer Konzeption hören können. Daraus können wir dann vielleicht dazu kommen, daß wir die Vielschichtigkeit und auch die Mannigfaltigkeit äußerer Art in dem ganzen Problembereich der kirchlichen Finanzen erkennen und daraus nachher weitere Folgerungen ziehen, wie wir den Weg weitergehen können.

Zunächst der Bericht über die Finanzlage. Ich will nur wesentliche Punkte, die allgemein von Interesse sind, herausheben. Es ist festgestellt und mitgeteilt worden, daß die Kirchenbausteuerliquidation, die ja durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gegeben war, am 20. 9. 1966 folgenden Status hatte. Es sind Erstattungsanträge in Höhe von 18,6 Millionen DM gestellt worden. Wenn wir die Gegenzahl dazu nehmen, in welcher Höhe man auf die Rückzahlung verzichtet hat, dann steht neben den 18,6 Millionen DM der bescheidene Betrag von 345 000 DM. Ich nenne diese beiden Zahlen, weil sie vielleicht später in den Referaten, wo die Frage Steuer oder Opfer aufgeworfen wird, auch einen gewissen Fingerzeig geben können.

Dann ist mitgeteilt worden, daß ungefähr zwei Drittel der Erstattungsanträge bereits geprüft sind, das heißt ein Betrag von etwa 12 Millionen DM, und daß — das wird auch von den Steuerzahlern in den einzelnen Gemeinden anerkannt — eigentlich eine zügige Abwicklung der durch das Urteil bedingten Rückzahlung erfolgt ist. Dann ist also ein Drittel noch offen, und es wurde uns gesagt, daß man nun im nächsten halben Jahr bis zur Frühjahrssynode bestimmt hofft, diese Kirchenbausteuerliquidation endgültig abschließen zu können, damit das, was rückwirkend nun vergütet werden mußte, auch endgültig erledigt ist.

Es ist dann in diesem Zusammenhang auch die Frage aufgetaucht, welche Finanzhilfe man etwa vom Land erwarten könnte für den Wegfall eben dieser Kirchenbausteuer. Dabei wurde uns gesagt, daß am 20. 9. 1966 alle vom Staat als Unterlagen für seine Beurteilung dieses Problems geforderten Angaben erstattet worden sind, daß also nun die Grundlage aus der Sicht der Kirche beim Staat liege, daß man die Antwort erwartet und dann wohl auch der Weg zu gewissen Verhandlungen und mündlichen Ergänzungen gegeben sein wird. Wir waren der Auffassung, daß man hier nicht im voraus, solange diese Dinge zwischen Land und Kirchenleitungen laufen, irgendwie von uns aus hier etwas mehr eingreifen sollte, sondern die Dinge sich abklären läßt, und es wird ja dann der Zeitpunkt kommen, wo wir hierüber einiges hören werden.

3. Das ist ein wesentlicher Punkt unserer Verhandlungen gewesen. Wir haben Berichte bekommen über die Auswirkungen des Urteils auf die Kirchengemeinden, weil dies ja die zunächst Beteiligten sind. Auch hier wieder die Angabe, daß etwa 45 % der Gemeinden schon überprüft wurden, und daß aufgrund der Ersterhebung im Frühjahr über die Verpflichtungen, die die Gemeinden haben, und die Möglichkeiten, eine Deckung zu finden, nun folgende Zahlen bekannt geworden sind. 1964/65, in

diesen beiden Haushaltsjahren, war das Volumen der gemeindlichen Haushalte 25 Millionen DM. Man hat das gliedert:

für laufende Bedürfnisse etwa	6,9 Mill. DM
für Schuldendienst	4,2 Mill. DM
und für Rücklagenbildung	
für verschiedene Vorhaben	
und Objekte	14,0 Mill. DM.

Der Finanzreferent des OK hat festgestellt: laufender Bedarf der Gemeinden kann gedeckt werden. Die Rücklagenbildung wird aber wohl außerordentlich eingeschränkt werden müssen, wenn nicht später, über landeskirchliche Mittel, eine neue und bessere Ausstattung möglich ist. Man hat uns dann auch geraten — und ich will das hier auch ruhig sagen, es ist notwendig, daß das auch draußen bekannt wird und daß wir als Synodale in unseren Gemeinden das sagen —, daß man zur Ausbalancierung der Kirchengemeindehaushalte eben die Kürzung überhöhter Ausgaben einfach radikal in Angriff nehmen muß, daß auch die Erhöhung zu gering angesetzter Einnahmeansätze ordnungsgemäß nun in die Haushalte eingesetzt und in Erscheinung treten muß. Es wird dann wohl nun möglich sein, daß in den beiden Haushaltübergangsjahren 1966 und das nächste 1967 — dafür sind ja die Haushalte festgestellt — nun die Dinge sich so einpendeln lassen — eventuell durch Zuschüsse aus Härtefonds und Ausgleichstopf —, daß hier dann für die neue Haushaltperiode 1968/69 wieder fester Boden auch unter den Füßen für die Gemeindefinanzen sein wird.

Man hat auch darüber gesprochen, ob nun der bisherige Modus der Schlüsselzahlung aus der Einkommen- und Lohnsteuer mit 30 % an die Gemeinden geändert werden soll, und war der Auffassung, daß man zunächst einmal für diese zwei Übergangsjahre bei der bisherigen Praxis bleiben soll, daß 30 % des Aufkommens an Einkommen- und Körperschaftssteuer für die Gemeinden zur Verfügung stehen sollen. Davon wieder 70 % direkte Barausschüttung und 30 % zur Schaffung eines Ausgleichsstockes, der eben dann in besonderen Bedarfsfällen eingesetzt werden kann.

Im Gesamten gesehen hat man den Eindruck: wir haben schon langsam eine etwas bessere Sicht der Dinge, aber um durchsehen und daraus endgültige Beschlußempfehlungen zu formulieren und Ihnen vorzulegen, ist jetzt der Zeitpunkt noch verfrüht. Wir werden sicher gut daran tun, wenn wir den Jahresabschluß 1966 — in unseren Landeskirchenfinanzen sowohl wie in den Kirchengemeindenhaushalten — uns vor der Frühjahrssynode noch verschaffen. Dann könnten wir von diesem tatsächlichen Jahresergebnis 1966 aus in der Frühjahrssynode, und vorbereitend dann für die Steuersynode im Herbst, die ja dann wieder für zwei Jahre eine Haushaltperiode beschließen muß, (daß wir dann) fortschreitend Stück um Stück zu einer Regelung und Empfehlung kommen, die den Bedürfnissen, wie sie nun bestehen, gerecht wird.

Das ist, was über die Finanz- und Steuerfragen zu berichten ist.

Dann hat uns Herr Dr. Jung über Bauwesen und seine Finanzierung sehr interessante Ausführungen gemacht. Zunächst mußte er sagen, daß die Haus-

haltstelle 51/53 über landeskirchliche Finanzhilfen für das Jahr 1966 voll verbraucht ist und daß — eben wegen Wegfall auch der Kirchbausteuer — für dringende Fortführung oder Fertigstellung der Bauvorhaben auch schon für das Jahr 1967 vom Betrag von 1,5 Millionen DM nur noch ein Rest von 244 000 DM verfügbar ist.

Es ist ja nun auch bekannt geworden, daß gegenüber dieser Erstaufstellung von Bauvorhaben der Kirchengemeinden, soweit sie schon angefangen waren oder soweit sie geplant sind, nun notwendig wurde, daß man noch einmal eine echte, eine reale Feststellung dessen, was jetzt noch ansteht, macht. Es sind seinerzeit etwa 18 Millionen DM an Finanzhilfe der Landeskirche gefordert worden, damit die Bauvorhaben im Gesamtaufwand von rd. 100 Millionen DM durchgeführt werden könnten. Der EOK hat jetzt über die Dekanate bis zum 1. 1. 1967 eine erneute Meldung gefordert. Diese wird Grundlage für Finanzierungsüberlegungen von kirchengemeindlichen Bauvorhaben, mit denen sich die Synode im Frühjahr 1967 beschäftigen wird, und zwar sowohl nach der baulichen Seite wie auch nach der finanziellen. Insofern kann man nur dankbar sein dafür, daß in dieser klaren und energischen Weise nun einmal gesichtet wird, was unter den heutigen Finanzverhältnissen noch vertreten werden kann und auch dann aber, wenn es wert ist, daß man es so durchführt, wie die Prüfung ergeben hat.

Ich darf da in diesem Zusammenhang noch erwähnen, daß der Diakonieausschuß ja auch eine Liste aufgestellt hat über die verschiedenen Bauvorhaben auf dem Sektor der Diakonie und dabei — den Satz möchte ich hier zitieren — festgestellt hat, „daß nur durch außerordentliche Mittelbeschaffung“ es möglich sei, daß die auch vom Diakonieausschuß als dringend notwendig erkannten Aufgaben nun durchgeführt und auch finanziell sichergestellt werden könnten.

Es ist dann noch berichtet worden über Sonderfälle, die vor uns stehen, etwa wie Kork — wir haben ja hier auch eine erneute Eingabe zugewiesen bekommen —. Es gibt eben große Bauvorhaben, die in der Entwicklung noch drinstehen und nicht einfach abgebrochen werden können und für die man Wege suchen muß, ob und wie man hier den Fortgang in einer normalen Weise wieder ermöglichen kann.

Das sind zwei Berichte, die gegeben werden konnten, a) über die Finanzsituation, in der wir jetzt stehen und über die hinaus wir uns — ich möchte sagen — noch verträsten lassen müssen, b) daß eine klare Ebene und Basis, auf der wir nun das Neue, Weitere aufbauen können, erst im Frühjahr uns gegeben sein wird.

Und nun zu den beiden Referaten, zunächst Referat Höfflin: Anregungen und Möglichkeiten zur Neuordnung des kirchlichen Finanz- und Steuerwesens. Der Referent ging von einer Sicht des kirchlichen Lebens aus, die er etwa so umschrieb: es sei bekannt, daß in unserem Kirchenvolk, in unseren Gemeinden und auch bei unseren Steuerzahlern ein wachsendes Unbehagen herrsche über das ungewöhnlich rasch wachsende Haushaltvolumen. Man sei darüber beunruhigt. Aus Kreisen der Steuerpflichtigen sei ein ge-

wisser Widerstand festzustellen gegen verschiedene Kirchensteuerarten und Kirchensteuermethoden. Bei dieser Situation im Finanz- und Kirchensteuerwesen, die er hier so schildert und so sieht, sei die Frage gestellt, ob die Kirche nicht durch freiwillige Begrenzung in der Ausweitung des Haushaltes nun ein Zeichen setzen sollte — eine Frage, die irgendwie, und zwar mit Ernst geprüft und beantwortet werden muß.

Dann ist von ihm angeführt worden, daß man etwa untersuchen müßte, ob das Steuersystem in prozentualer Anlehnung an die staatliche Steuererhebung nicht kirchenfremd und überholt sei und man eventuell zu einem eigenen kirchlichen Steuersystem übergehen sollte. Synodaler Höfflin hat aber selbst nachher als Ergebnis seiner Überlegungen zitiert: „wir sollten nicht ohne zwingende Gründe ein wesentlich anderes Steuersystem, als die anderen Landeskirchen in unserem Lande und auch in der EKD haben, einführen“. Das ist also eine Frage, die der Referent selbst schon geprüft hat und die wir auch weiter prüfen müssen. Es ist dann interessant, daß auch der Referent Herr Dr. Löhr, von seinem Standpunkt aus, dasselbe als Folgerung aus seinen Überlegungen sagt. Hier stimmen beide Referate überein. Aus dieser Frage, ob nicht die Kirche freiwillige Grenzen in der Ausweitung des Haushaltes setzen sollte, sind dann Überlegungen erfolgt, die etwa kurz wie folgt umrissen werden könnten.

Es fragt der Referent Höfflin: Ist es nicht so in unserer Volkskirche, daß die große Mehrheit des Kirchenvolkes sich die Kirchensteuer zwar gefallen läßt, daß sie andererseits aber auch der Kirche neue Aufgaben zumißt — er nennt hier den Religionsunterricht, er nennt Kasualien, er nennt die Kindergärten, Krankenpflege, Krankenhäuser und dergleichen —, seine Frage ist: leistet die Kirche im öffentlichen Bereich nicht im zunehmenden Maße solche Dienste, nimmt nicht der Steuerzahler diese Dienste auch in Anspruch, und muß man dann sich nicht sagen, daß das, was er in Anspruch nimmt, eine gewisse Berechtigung der Kirchensteuer rechtfertigt? Aber die anderen innerkirchlichen Dinge sollen nicht über Steuer, sondern unter Umständen über Opfer, das die sogenannte aktive Gemeinde, die nur eine Minderzahl ist, aufbringen sollte, finanziert werden. Damit ist also nun gedanklich das Problem aufgerissen worden: Können wir oder müssen wir nicht eine Haushalt-Zweiteilung machen? Das ist dann ein Vorschlag, den Herr Dr. Löhr bringt — eine Zweiteilung in dem Aufbringen von Geldern für:

- a) Dienstleistungen öffentlicher Art und
- b) Dienstleistungen in der Wortverkündigung, in den Werken, in der Gemeinde. Die Aktivität der Gemeinde tendiert, wie richtig von Höfflin bemerkt wird, nicht auf die Landesebene, sondern sie ist eben im örtlichen Bereich zuständig, auch noch tätig, aber in einem sehr geringen Ausmaß. Folgerungen nun aus dieser Tatsache, aus dieser Frage, Steuer und Opfer, was auf Steuer, was auf den Sektor Opfer verlegen, zieht der Referent wie folgt:

„1. Wir müssen das öffentliche Wirken unserer Kirche in Einklang bringen mit ihrer inneren Aktivität. Es nützt uns auf die Dauer nichts, kirchliche Gebäude zu errichten, die wir

nicht mit dienstbereiten kirchlichen Kräften füllen können. Dies gilt in gleicher Weise von Kirchen, Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten und was es sonst noch sein mag. Es ist unehrlich und auf die Dauer der Kirche abträglich, wenn die Kirche nicht vorhandenes kirchliches Leben durch entsprechende Bauten vor spiegelt.

2. Die Aufgabenverteilung zwischen Landeskirche, Kirchenbezirken und Kirchengemeinden muß neu überwacht werden. Dabei sind möglichst alle Aufgaben, für die sich die aktiven Glieder der Kirchengemeinden interessieren, in deren Zuständigkeit zu verlegen.

3. Die Steuerverteilung ist der Aufgabenverteilung laufend entsprechend anzupassen. Dabei sollten Steuern nur noch für die Dienste der Kirche erhoben werden, die auch von ihren passiven Gliedern angenommen werden.“

Das sind Folgerungen, die hier nun auf Grund verschiedener Überlegungen gemacht werden. Es ist wichtig — das wird auch angeregt —, wir müssen es überprüfen; Referent Dr. Löhr hat es konkret gleich so geprägt: nach diesen Thesen müßten wir zwei Haushalte aufstellen, einen für die Steuereinnahmen und den anderen für die Opfereinnahmen. Darauf werden wir noch zurückkommen. Nun kommt ein praktischer Vorschlag von Höfflin. Er sagt: „Es ist zu prüfen, welche Haushaltansätze eingefroren werden müssen oder (zum mindesten) auch verhindert werden können, um das Engagement der Kirche in der Öffentlichkeit mit ihrer inneren Aktivität in Einklang zu bringen. Dazu böte sich an, das gesamte Haushaltvolumen künftig am gesamten Opfer innerhalb der Landeskirche zu orientieren“, fügt aber gleich bei: „Ein solcher Weg wird jedoch wohl nicht gangbar sein, weil die Kirche doch in erster Linie Verkündigungsauftrag hat“ und deshalb vor allen Dingen im Haushalt die hohen Personalausgaben aufgebracht werden müssen. Man müßte also für das „Einfrieren“, so wird hier vorgeschlagen, eine gewisse Sichtung der verschiedensten Haushaltsposten vornehmen und dann festlegen (letzten Endes ein Beschluß der Synode): Auf der und der und der Haushaltposition läßt man — sagen wir — den Bestand des Haushaltes 1966 eingefrieren, das heißt, er darf nicht überschritten werden, oder er wird vermindert, um eben auch hier eine gewisse Anpassung zu finden gegenüber dem, was wir bisher, wo wir mehr Mittel zur Verfügung hatten, ausgaben.

Dann ist in guter Weise auch darauf hingewiesen worden, daß die Aktivaufgaben, innere Aufgaben in den Gemeinden, durch eine Steigerung des Opfers aufgebracht werden sollten, und es wird als Bemerkung am Rande noch hinzugefügt, eventuell auch durch eine Beteiligung aller Gemeindeglieder in einem Kirchgeld, wenn das Opfer selbst nicht ausreicht.

Dieser in großen Zügen, der knappen Zeit wegen, gegebene Überblick zeigt, daß dieses Referat Höfflin eine Fülle von Anregungen, die in den letzten Jahren schon im Ausschuß wie im Plenum der Synode gegeben worden sind, in den Raum stellt. Man darf ihnen jetzt nicht ausweichen, sondern man muß versuchen,

das, was an diesen Anregungen sinnvoll ist, in unsere kirchliche Finanzverwaltung einzubauen. Wir wollen das mit Ernst prüfen, und wenn wir es geprüft haben, auch zur Beratung und zum Vorschlag eines Beschlusses bringen.

Nun auf der anderen Seite — nicht als Gegenreferat, sondern einfach als Beleuchtung fast derselben Probleme durch den verantwortlichen Finanzreferenten unserer Landeskirche, Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr. Er hat — und das ist wichtig, daß man das hier zitiert — seinem Referat drei Thesen vorangestellt, die wir auch überlegen müssen und über die wir auch ja oder nein entscheiden sollten.

„1. Die Kirche darf sich zur Erfüllung ihres Auftrages des Geldes und sonstiger äußerer Güter bedienen.

2. Es besteht keine bindende Weisung darüber, wie die Kirche sich die benötigten Geldmittel beschaffen darf. Die Methode der Mittelbeschaffung ist dem Ermessen der Kirche anheimgestellt; sie muß jedoch — wie alles kirchliche Handeln — vor der Heiligen Schrift verantwortet werden können. Und

3. Finanz- und Steuerwesen der Kirche sind nichts Absolutes oder Statisches, sondern ständig in Entwicklung und Änderung begriffen. Sie sind abhängig von innerkirchlichen und außerkirchlichen Verhältnissen und Maßnahmen.“ ...

Diese Thesen wollte ich doch auch mit voranstellen. Und nun wird untersucht: Ist denn Kirchensteuer wirklich etwas, was man nicht mehr recht vertreten kann, weil doch hier in der Volkskirche einfach die große Masse über die staatliche Einkommensteuer erfaßt wird, und eigentlich nicht gut hier ausweichen kann. Und hier wird nun — interessant in dem Referat Dr. Löhr — entwickelt, daß ja eigentlich jede Gemeinschaft von Menschen, gleich welcher Art sie ist, darauf angewiesen ist, daß sie für die Gemeinschaftsbedürfnisse, Pflege und Erhaltung derselben, nun Mittel braucht, die sie auf ihre Weise aufbringen muß.

Kirche ist auch eine große Gemeinschaft, sie ist aber keine Zwangsgemeinschaft, — denn es kann jeder ohne großes Aufheben seinen Austritt aus der Kirche erklären und wird damit frei von der Zahlung von Kirchensteuer. Wenn ich aber Glied der Kirche bin und dabei bleibe, wenn ich etwa — wiederum auf Referat Höfflin zurückkommend, um den Zusammenhang zu sehen —, Dienste, die sonst die allgemeine Öffentlichkeit, auch der Staat oder die politische Gemeinde vollbringt, Kindergärten usw., in Anspruch nehme, bin ich eigentlich auch Nutznießer der Gemeinschaft. Ich habe deshalb nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten, die mir als Glied dieser Gemeinschaft zuwachsen, durchzuführen und auszuüben. Und da wird nun gesagt, die Kirchensteuer ist demnach ein Gemeinschaftsbeitrag, der aus der Kirchengliedgemeinschaft abgeleitet wird, damit

1. ein Ausdruck des Bekenntnisses zur Kirche erfolgt und zur Bezeugung der Glaubensgemeinschaft. Sie wird
2. erhoben aus der Mitverantwortung, die man als Glied der Kirche hat für ihren Dienst.
3. sie soll auch Ausdruck der Dankbarkeit sein für die äußeren und inneren Gaben, die wir von

Gott empfangen und die auch die Kirche uns mitzuteilen bemüht ist. Und

4. es ist auch ein Opfer, das wir dem Herrn der Kirche bringen, seiner Kirche, daß sie ihren Dienst weiter tun kann.

Das sind Gedanken, die eine innere Fundierung eines — möchte ich sagen — abgeleiteten, von der Mitgliedschaft abgeleiteten Rechtes zur Kirchensteuererhebung geben wollen.

Nun wird weiter untersucht, einmal welche Steuerarten wir haben, welche Steuersätze wir haben, wie dieselben sich auswirken. Wir erfahren hier, was wir alle wohl doch inzwischen auch selbst wissen aus unseren Haushalt-Verhandlungen, daß Einkommen- und Lohnsteuer die Hauptposition der Einnahmen ist, daß eine Grundsteuer und eine Gewerbesteuer gegebenenfalls dazukommen, wobei die letztere zum größeren Teil von und für die Kirchengemeinden selbst schon erhoben wird. Ferner daß hier nun eben man wissen und sich klar darüber werden muß, in welcher Form man diese bisherige Steuererhebung eventuell umändern muß, mehr nach kirchlichen Gesichtspunkten. Da ist also dann die Frage aufgetaucht: wie ist es denn, daß wir einfach den progressiven Steuertarif des Staates bei seiner Einkommensteuerrechnung automatisch durch die 10 % bei uns für den kirchlichen Raum übernehmen. Oder man sagt mit Recht, kann man ohne Not die bisherige Methode aufgeben, daß der Staat die Steuer einzieht und zentral dann an die Landeskirchenkasse abliefern und von dort aus nachher für die kirchlichen verschiedenen Notwendigkeiten Verwendung findet? — Da ist uns in dem Referat von Herrn Löhr berichtet worden, daß dies nicht möglich sei, weil schon vor einigen Jahren, als die Frage von den Staats- und Finanzämtern besprochen worden ist, man sagte, es wäre unmöglich, bei einem eigenen kirchlichen Tarif die Steuer dann irgendwie noch durch die staatlichen Behörden einzuziehen zu lassen. Eine Frage, die auch noch eine andere Kehrseite hat, ob man — wie auch zum Teil mal gesagt wurde — den Staat zum Büttel für die Kirchengelder machen dürfe.

Es ist dann zusammenfassend von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr — und das ist uns eine Hilfe für das Weitertreiben dieses Prüfens eines so vielschichtigen Problems — gesagt worden, der Gedanke, Kirchensteuermittel nur zur Deckung des notwendigen Bedarfs für das äußere Kirchenwesen (Kindergärten, Bauwesen und dergleichen) zu erheben, ist näher zu prüfen. Es müßte für seine Durchführung ein Steuerhaushaltplan und ein Haushaltplan der freiwilligen Gaben voneinander getrennt aufgestellt werden.

Und nun ein Wort auch zur Prüfung und Überlegung: Die Zweiteilfrage, Steuer — Opfer, bringt eine Erschwerung und Schrumpfung der kirchlichen Arbeit und Betätigung mit sich. Sie erfordert eine erhöhte Bereitschaft der aktiven Kirchenglieder zu freiwilligen Opfern und Gaben, eine Intensivierung der freiwilligen Sammlungen, auch mit dem Ziel der Gewinnung neuer aktiver Glieder.

Dann ein zweiter Kernsatz: Über die Möglichkeit und Willigkeit, diesen Weg der Teilung zu gehen und von den aktiven Gemeindegliedern ein

wesentlich erhöhtes Aufbringen im Opferwege für die inneren kirchlichen Bedürfnisse, nicht nur der Gemeinden, sondern auch der Dinge, die zum Teil von der Landeskirche finanziell unterbaut werden müssen, — über die Möglichkeit und Willigkeit, diesen Weg zu gehen, sollte eine klare Entscheidung getroffen werden.

Es wird gesagt, es sei ja die erste Stufe eines Steuerertragsabbaues durch den Wegfall der Bausteuer gegen den Willen der Kirche vollzogen worden. Und nun sagt der Referent Dr. Löhr:

Weitere Stufen einer Steuersenkung oder Steuerabbaues setzen voraus:

1. Klarheit über die kirchlichen Aufgaben und deren notwendige und mögliche Beschränkung, auch im Blick auf die großen Finanzhilfen, die die Kirchenglieder und die Öffentlichkeit auf dem diakonischen Gebiet von der Kirche jetzt und in Zukunft erwarten.

Das ist eine Frage zu Punkt 1 und Punkt 2 des Vierpunkteprogramms. Und zweite Voraussetzung: Es muß auch:

2. Klarheit über den Umfang oder die Begrenzung der in Frage stehenden Beträge

erfolgen. Das bedeutet dann erst die Möglichkeit, daß man von Steuerermäßigung spricht, über dieselbe berät und dieselbe vorschlägt.

Ich nehme an, daß Sie durch diese Berichterstattung und Information einen Überblick über die Fülle, die Vielschichtigkeit und die Tiefe der Probleme erhalten haben. Diese Probleme haben ja, weil es um kirchliche Finanz- und Steuerfragen geht, als Kehrseite immer neben dem Materiellen des Geldes auch die Frage, ob es kirchliches Handeln ist, wenn man es so oder so macht. Wir haben bisher immer versucht, auch in den finanziellen Dingen kirchliches Handeln immer wieder durchleuchten zu lassen.

Es wird gründliche Arbeit nottun, die geleistet werden muß, damit wir eindringen in diese ganze Problematik. Es läuft der Auftrag weiter in den Zahlen, die wir beurteilen müssen, aber auch im Geist, den wir in der Finanzgebahrung wachhalten müßten. Wir können heute keinen direkten Beschluß schon vorschlagen. — Vielleicht daß die Ausschlußberatung uns ein Stück noch in dieser Synode weiterbringt. Wir möchten aber sagen und Sie bitten, daß Sie uns das abnehmen: es werden in der Frühjahrssynode die ganzen Unterlagen und noch offenen Entscheidungen über die Kirchenbausteuer vorhanden sein, es wird das Ergebnis des Haushalts 1966 feststehen. Wir werden und wollen die Problematik, die wir aus diesen beiden Referaten, für die wir im Finanzausschuß außerordentlich dankbar waren, erkannt haben — wir werden diese Frage weitertrei-

ben. Ziel muß sein, daß, wenn wir in einem Jahr, im Herbst 1967, den Haushalt der Landeskirche für 1968/1969 beraten und beschließen, wir die Grundlagen haben, um wieder getrost weiterarbeiten zu können.

Ich hoffe, daß der Finanzausschuß durch diese Beratung in Mosbach und diesen Bericht, den ich Ihnen im Auftrag des Ausschusses gegeben habe, Ihnen ein erstes Bild vermitteln konnte. Wir wollen dann versuchen, daß wir es über eine stufenweise Entwicklung zu einem guten Ende bringen. Beiden Referenten aber möchte ich auch hier für diesen Dienst der Referate herzlich danken. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Lieber Herr Schneider! Haben Sie recht herzlichen Dank für Ihr sogenanntes erstes Bild, das aber uns mehr als wie nur einen kleinen Blick tun läßt, sondern es war so ausführlich und auch grundlegend, daß wir mit dem Vorschlag des Finanzausschusses einiggehen können, daß alles bis zum Frühjahr zurückgestellt wird, damit dann an Hand der gesamten Feststellungen und Unterlagen Entscheidungen und Beschlüsse vorbereitet werden können. Haben Sie nochmals recht herzlichen Dank!

Synodaler **Höfflin**: Ich habe noch eine Frage zur Klarstellung geschäftsordnungsmäßiger Art: Wir haben in Mosbach die Referate gehört und nur kurz besprochen, und es ist hier vorgesehen, die Referate weiter zu besprechen. Es sind in den Referaten auch Anregungen gegeben, die ich jetzt nicht nennen möchte, aber es könnte sein, daß unsere Besprechungen dazu führen, daß wir schon auf dieser Synode noch einmal über Ergebnisse berichten und der Synode Beschlüsse vorschlagen. Das ist doch noch möglich?

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl! — Das ist offen gelassen, denn Herr Schneider sagte ja ausdrücklich, es kann sein, daß im Verlauf der jetzigen Tagung der eine oder andere Beschluß noch vorbereitet und gefaßt werden könnte.

Der Präsident schlägt vor, die Referate von Oberkirchenrat Dr. Löhr und Synodalen Höfflin im Anhang des gedruckten Protokolls zu veröffentlichen. Beide Referenten sind damit einverstanden. Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.

Präsident Dr. Angelberger gibt bekannt, daß die bei der Frühjahrstagung von den Synodalen Rave, Gorenflos und Trendelenburg beantragte „Fragestunde“ für die zweite Plenarsitzung, am Donnerstag, dem 3. November, vorgesehen ist.

Synodaler **Schröter** spricht das Schlußgebet.

— Schluß 19.07 Uhr —

Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, den 3. November 1966, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I.

Veränderung im Bestand der Synode
Verpflichtung der Synodalen
Zuteilung zu den Ausschüssen

II.

Bericht des Hauptausschusses
zur Bitte des Gustav-Adolf-Werks — Hauptgruppe
Baden — um Freihaltung der Sammlungsmonate
Berichterstatter: Synodaler Nübling

III.

Wahl eines Stellvertreters im Landeskirchenrat

IV.

Bericht des Finanzausschusses
zum Antrag auf technische Ausrüstung des Plenar-
saales — Dolmetscheranlage
Berichterstatter: Synodaler Jörger

V.

Erklärung der Kirchenleitung zur Eingabe des Evang.
Kirchengemeinderats in Linkenheim

VI.

Wahl der synodalen Mitglieder zur Bischofswahl-
kommission

VII.

Bericht des Rechtsausschusses
zur Eingabe des Ältestenkreises der Evang. Unteren
Pfarrei an der Trinitatiskirche in Mannheim zur
Pensionierung des Gemeindepfarrers
Berichterstatter: Synodaler Feil

VIII.

Gemeinsame Berichte des Hauptausschusses und
Finanzausschusses

1. zum Bericht des Evang. Oberkirchenrats über die
Errichtung Ehe- und Familienberatungsstellen in
der Evang. Landeskirche in Baden

Berichterstatter des Hauptausschusses:
Synodaler Bußmann

Berichterstatter des Finanzausschusses:
Synodaler Stock

2. zur Eingabe der Bezirkssynode Pforzheim-Stadt
auf

a) Schaffung eines Lehrstuhls für sozial- und wirt-
schaftsethische Fragen

b) Finanzhilfe zum Bau eines Studentenwohn-
heimes

Berichterstatter des Hauptausschusses:
Synodaler Eck

Berichterstatter des Finanzausschusses:
Synodaler Dr. Müller

3. zum Antrag des Diakonie-Ausschusses auf
a) Erhöhung des Stipendienfonds zur Ausbil-
dungsförderung
b) Änderung der Behandlung der Stipendien
Berichterstatter des Hauptausschusses:
Synodaler Berggötz
Berichterstatter des Finanzausschusses:
Synodaler Hürster

IX.

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die zweite
Sitzung unserer zweiten Tagung.

Synodaler **Fischer** spricht das Eingangsgebet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung möchte ich auch
von dieser Stelle aus unserem Bruder Reiser noch-
mals herzlich gratulieren zu seinem Geburtstag und
alles Gute für das kommende Lebensjahr wünschen.
(Allgemeiner Beifall!)

I

Punkt I unserer Tagesordnung betrifft eine Ver-
änderung im Bestand unserer Synode.
Wie ich Ihnen bereits in der ersten Plenarsitzung
bekanntgegeben habe, hat die Bezirkssynode des
Kirchenbezirks Ladenburg-Weinheim anstelle von
Herrn Dr. Schreiber Frau Dr. Ellen Borchardt zum
Mitglied der Landessynode gewählt. Frau Dr. Bor-
chardt, wir grüßen Sie in unserem Kreise und wün-
schen gute Zusammenarbeit. (Allgemeiner Beifall!)

(Es erfolgt die Verpflichtung der Synodalen
Borchardt durch den Präsidenten.)

Ich habe mit Frau Dr. Borchardt die Frage der Zu-
weisung zu Ausschüssen besprochen, und ich möchte
den übereinstimmenden Wunsch vortragen: Zutei-
lung zum Rechtsausschuß als ständigem Ausschuß
und Zuteilung zum Diakonieausschuß als besonderem
Ausschuß. Können Sie dieser Bitte entsprechen? (All-
gemeine Zustimmung!)

Danke! — Somit würden Sie, Frau Dr. Borchardt,
dem Rechtsausschuß als ständigem Ausschuß und
dem Diakonieausschuß als besonderem Ausschuß un-
serer Synode angehören.

II

Wir hören einen Bericht des Hauptausschusses zur
Bitte des Gustav-Adolf-Werkes,
Hauptgruppe Baden, um Freihaltung
der Sammlungsmonate.

Berichterstatter Synodaler **Nübling**: Herr Präsi-
dent, Herr Landesbischof, liebe Konsynodale! Dem
Hauptausschuß lag der Antrag des Gustav-Adolf-
Werkes, Hauptgruppe Baden, vor. Der Antrag lautet:

„Der Vorstand des Gustav-Adolf-Werkes, Haupt-
gruppe Baden, bittet auf Beschluß der Mitglieder-

versammlung dieses Werkes die hohe Synode, in die Monate März und April jeden Jahres keine große Sammlung legen zu wollen."

Das Ergebnis der Tütensammlung für das Gustav-Adolf-Werk wurde dieses Jahr durch die Aktion Indienhilfe erheblich beeinträchtigt. Es ist verständlich, daß die Leitung der Hauptgruppe Baden verhindern möchte, daß sich solche Einbußen wiederholen. Aber kann dies wirksam garantiert werden? Im Hauptausschuß wurde geltend gemacht, daß Katastrophenfälle plötzlich hereinbrechen und man unter Umständen sofort helfen muß. Weiter verlange schon die überregionale Werbung in Fernsehen und Presse, wie sie für die Indienhilfe geschah, einen einheitlichen Zeitpunkt der Aktion bei allen Landeskirchen. Die Termine für die Gustav-Adolf-Sammlung lägen jedoch in den einzelnen Landeskirchen verschieden. Die guten Erfahrungen mit der Indienhilfe machten es wahrscheinlich, daß der Weltkirchenrat bald für eine andere Aktion, z. B. für Indonesien, aufrufen werde. Deshalb sei man nicht gut beraten, gewisse Monate für solche Sammlungen zu sperren.

Diesem Votum gegenüber wurde eingewandt, daß Hilfen für wirkliche Katastrophenfälle selbstverständlich den Vorrang hätten. Doch es sei davor zu warnen, aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Sammlung für Indien, solche Aktionen zu institutionalisieren. Man habe jetzt die Hilfswerksammlung aufgehoben, weil sie eine gewisse Parallele bildete zur Sammlung für die Innere Mission. Man solle Gemeinden und Sammler nicht überfordern und neben der Aktion „Brot für die Welt“ eine Parallelsammlung einführen. Man verschließe sich nicht einer wirklichen Katastrophenhilfe. Katastrophen brächen eben herein, aber Sammlungen brächen nicht herein, sie müßten geplant werden. Hierbei sei es leicht möglich, sie gegebenenfalls einen Monat vor oder nach der Gustav-Adolf-Sammlung durchzuführen. Schließlich sollten die Nöte unserer Glaubensbrüder in der Diaspora nicht hinter die mancherlei Nöte in der Welt zurücktreten. Die Anregung, die Gustav-Adolf-Sammlung auf den Zeitpunkt der früheren Hilfswerksammlung vorzuverlegen, um so die Hauptfeiertage in der Karwoche freizuhalten für andere Aktionen, wurde nicht gutgeheißen. Der Hauptausschuß faßte einstimmig folgenden Beschluß:

Der Hauptausschuß schlägt der Synode vor:

Der Evangelische Oberkirchenrat soll, soweit er maßgebenden Einfluß darauf nehmen kann, die Monate März und April dem Gustav-Adolf-Werk für seine jährlichen Sammlungen vorbehalten.

Der Vorschlag des Hauptausschusses wird bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung **angenommen**.

III

Präsident **Dr. Angelberger**: Punkt III unserer Tagesordnung sieht die Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes zum Landeskirchenrat vor. In der 3. Sitzung unserer Frühjahrstagung haben wir den leider zwischenzeitlich verstorbenen Bürgermeister Kiefer in Kandern zum stellvertretenden Mitglied im Landeskirchenrat gewählt und ihn in der vierten Sitzung als Vertreter

unseres ordentlichen Mitgliedes Dr. Götsching zugewiesen. Wir müssen heute zur Ergänzungswahl schreiten. Es hat sich bei der Zuteilung, wie ich Ihnen in der vierten Sitzung der Frühjahrstagung vorgetragen hatte, als zweckmäßig erwiesen, daß wir ordentliche Mitglieder und Stellvertreter möglichst in räumlicher Nähe halten, damit das ordentliche Mitglied im Falle einer Verhinderung seinen Vertreter auch bei kürzerer Zeitspanne noch rechtzeitig verständigen kann. Aus diesem Grunde hat der Ältestenrat Ihnen den Vorschlag zu unterbreiten, wiederum einen Synodalen aus dem Bereich rund um Freiburg — möchte ich sagen — zu wählen, und schlägt Ihnen daher vor den Synodalen Hermann Günther und den Synodalen Hartmut Herbrechtsmeier. Selbstverständlich steht es jedermann frei, noch weitere Namen für die Wahl eines Stellvertreters im Landeskirchenrat aufzunehmen.

Von Synodalen Nübling wird noch Synodaler Trendelenburg vorgeschlagen.

Nach Auszählung der Stimmen, die nach der Behandlung der Punkte IV, V und VII der Tagesordnung erfolgt, gibt der Präsident das Ergebnis der Wahl bekannt:

Synodaler Hermann Günther	30 Stimmen
Synodaler Hartmut Herbrechtsmeier	15 Stimmen
Synodaler Hermann Trendelenburg	11 Stimmen

Synodaler Günther nimmt die Wahl an.

IV

Präsident **Dr. Angelberger**: Es folgt der Bericht des Finanzausschusses zum Antrag auf technische Ausrüstung des Plenarsaales, Ausstattung mit einer Dolmetscheranlage.

Berichterstatter Synodaler **Jörger**: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Konsynodale! Aufgrund eines Antrages der Herren Militärdekan Weymann, Oberstudienrat Dr. Müller und Dekan Schmidt wurde die sachliche und finanzielle Möglichkeit des Einbaues einer Dolmetscheranlage im Plenarsaal auf Veranlassung des Oberkirchenrates geprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung ergibt folgendes:

Der Einbau und die Unterbringung insbesondere der gewünschten vier Sprechkabinen stößt auf erhebliche Schwierigkeiten. Darüber hinaus steht der finanzielle Aufwand für eine solche Anlage in Höhe von 57 500 DM, die nach Angaben der Firma Siemens & Halske die Lieferung und der Einbau kosten würde, in keinem angemessenen Verhältnis zu einer möglichen Benutzungsdauer in diesem Hause.

Im übrigen verweist der Oberkirchenrat auf eine Ausweichmöglichkeit im Dolmetscherinstitut in Gernsheim, wo eine Anlage mit vierzehn Kabinen bei einer Kapazität bis zu 600 Personen nach Vereinbarung mietweise zur Verfügung steht. Aus besagten Gründen empfiehlt der Finanzausschuß, dem Antrag auf Einbau einer Dolmetscheranlage im Plenarsaal nicht stattzugeben.

Der Vorschlag des Finanzausschusses wird **einstimmig angenommen**.

V

Präsident **Dr. Angelberger**: Punkt V unserer Tagesordnung hat eine kleine Änderung erfahren. Es folgt kein Bericht des Finanzausschusses, sondern eine Erklärung durch Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Mit der Klärung der von dem Kirchengemeinderat Linkenheim vorgetragene Problem — Verzögerung der Instandsetzung des Pfarrhauses unter staatlicher Baupflicht — ist der EOK seit langem befaßt.

Die festgestellten Schwierigkeiten sind in zwei Tatsachen begründet:

1. Instandsetzungen von Lastengebäuden des Staates können nur im Rahmen der nach staatlichen Grundsätzen bereitgestellten Mittel durchgeführt werden.

Im Fall Linkenheim löste die Pensionierung des Dekans Schnebel im Jahre 1965 die Notwendigkeit zur Instandsetzung des Pfarrhauses aus. Für 1965 standen die hierfür erforderlichen Staatsmittel im Haushalt nicht zur Verfügung, so daß die Instandsetzung erst für 1966 vorgesehen wurde, und zwar mit einem Gesamtaufwand von 47 000 DM.

Der spätere Antrag des Kirchengemeinderates an das Staatliche Hochbauamt, die bestehende zentralversorgte Olofenanlage durch eine Zentralheizung zu ersetzen, führte zu langwierigen Verhandlungen mit den zuständigen staatlichen Stellen, die schließlich den Antrag aus grundsätzlichen Überlegungen ablehnten. Der weitere Beschluß des Kirchengemeinderates Linkenheim, diese Verbesserungen auf eigene Kosten durchzuführen, forderte Verhandlungen des EOK mit dem Finanzministerium mit dem Ziel, die Übernahme der Unterhaltspflicht auch für diese Heizung zu übernehmen. Das bedeutete eine weitere Verzögerung des Instandsetzungsbeginns.

2. In diese zwangsläufige Verzögerungszeit fiel die Anweisung des Finanzministeriums an sämtliche staatlichen Hochbauämter zu allgemeinen Sparmaßnahmen, d. h. die seinerzeit bereitgestellten Mittel standen nach dem positiven Abschluß der Verhandlungen zur Übernahme der Unterhaltspflicht für die Zentralheizung nicht mehr zur Verfügung.

Im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat verhandelte seitdem der EOK mit dem Finanzministerium mit dem Ziel, die seinerzeit angewiesenen Mittel nunmehr im Wege einer Ausnahmegenehmigung bereitzustellen.

Ich gestatte mir, die Landessynode davon zu unterrichten, daß wir vom Finanzministerium gestern fernmündlich die Zustimmung zu unserem Antrag erhalten haben. Damit stehen die erforderlichen Mittel in Höhe von 47 000 DM nunmehr zur Verfügung, d. h. die Instandsetzungsarbeiten können beginnen.

Zum Fall Linkenheim konnte ich dem Finanzausschuß grundsätzliche Überlegungen zu dem Problem der staatlichen Baupflicht vortragen, mit denen dieser Ausschuß, dem weiteres Material vorgelegt werden wird, in seinen künftigen Beratungen beschäftigt wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir danken für diesen Bericht und nehmen zur Kenntnis, daß damit das Begehren des Kirchengemeinderats Linkenheim volle Erfüllung gefunden hat.

VII

Es folgt ein Bericht des Rechtsausschusses zur Eingabe des Ältestenkreises der Evangelischen Unteren Pfarrei an der Trinitatiskirche in Mannheim zur Pensionierung des Gemeindepfarrers.

Berichterstatte Synodaler **Feil**: Der Rechtsausschuß hat sich mit der von sieben Ältesten unterzeichneten Eingabe des Ältestenkreises der Evangelischen Unteren Pfarrei an der Trinitatiskirche in Mannheim vom 4. August dieses Jahres wegen der Zurruhesetzung des Pfarrers Immanuel Scharnberger nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze befaßt. Er ist einmütig zu folgender Auffassung gekommen:

1. Die Landessynode ist für diese Eingabe, die eine Beschwerde gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat darstellt, nicht zuständig, sondern der Landeskirchenrat.

2. Ungeachtet dessen stellt der Rechtsausschuß fest, daß der Evangelische Oberkirchenrat die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes § 84 Absatz 1, Satz 2 in keiner Weise verletzt hat. Danach ist es in das Ermessen der Kirchenleitung gestellt, ob sie in begründeten Fällen von der Kann-Bestimmung des obigen § 84 Gebrauch machen will. Die Unterzeichner haben keine sachlichen Gründe vorgebracht, die einen Amtsmissbrauch erkennen lassen.

3. Der Rechtsausschuß hat mit Befremden feststellen müssen, daß in dieser Eingabe zum Teil unqualifizierte Behauptungen gemacht worden sind, deren Ton er als unziemlich empfindet.

4. Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode, diese Eingabe dem Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen und es ihm anheimzustellen, ob er sie dem Landeskirchenrat zur Entscheidung vorlegen will.

Der Vorschlag des Rechtsausschusses wird bei 4 Enthaltungen **angenommen**.

VI

Präsident **Dr. Angelberger**: Unser VI. Punkt der Tagesordnung sieht die Wahl der synodalen Mitglieder zur Bischofswahlkommission vor. Das kirchliche Gesetz über die Wahl des Landesbischofs vom 23. April 1963, abgedruckt im kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4, 1963, Seite 15 ff., bestimmt in § 1:

„Der Landesbischof wird auf Vorschlag einer Wahlkommission von der Landessynode durch Mehrheitswahl gewählt und von dem Landeskirchenrat ernannt.“

Satz 2:

„Die Wahlkommission ist spätestens in der zweiten Tagung der Synode zu bilden.“

§ 2 Absatz 1 Ziffer c:

„Der Wahlkommission gehören an: Je 6 von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte

theologische und nichttheologische Mitglieder.“

Diese Wahl, meine lieben Schwestern und Brüder, haben wir heute durchzuführen. Wir haben die zweite Tagung unserer Synode. Der Ältestenrat hat diese Frage in seiner Sitzung vorgestern Nachmittag durchgesprochen und unterbreitet Ihnen Vorschläge sowohl für die Wahl der theologischen wie auch der nichttheologischen Mitglieder. Man ist davon ausgegangen, daß in diese Wahlkommission möglichst aus allen Räumen Kandidaten in Vorschlag gebracht werden und auch solche, die schon längere Zeit — sagen wir — noch bei der letzten Wahlperiode der Landessynode angehört haben, und solche, die jetzt zum zweiten Mal hier an einer Tagung der Landessynode teilnehmen.

Bei Berücksichtigung dieser Punkte möchte Ihnen der Ältestenrat nunmehr den Vorschlag unterbreiten.

Als theologische Mitglieder werden 9 Kandidaten in Vorschlag gebracht:

Synodale Dietlinde Beyer
 Synodaler Günter Bußmann
 Synodaler Helmuth Galda
 Synodaler Erich Leinert
 Synodaler Gustav Nübling
 Synodaler Siegfried Schröter
 Synodaler Gotthilf Schweikhart
 Synodaler Walter Schweikhart
 Synodaler Horst Weigt.

Der Vorschlag für die nichttheologischen Mitglieder:

Synodaler Hermann Günther
 Synodaler Heinrich Hagmaier
 Synodaler Hartmut Herbrechtsmeier
 Synodaler Rolf Herzog
 Synodaler Albert Höfflin
 Synodaler Friedrich Jörger
 Synodaler Emil Mölber
 Synodaler Hermann Schmitz
 Synodaler Günter Stock
 Synodaler Friedrich Stratmann
 Synodaler Joachim Viebig
 Synodale Ingeborg Weis.

Beim Vorschlag der nichttheologischen Mitglieder sind 12 Namen gegeben. Es steht selbstverständlich jedem einzelnen frei, weitere Vorschläge zu unterbreiten. Ich gebe hierzu Gelegenheit.

Nun zum Gang des Verfahrens: Es dürfen nur 6 Mitglieder bei jedem Teil angekreuzt werden, also 6 theologische Mitglieder und 6 nichttheologische Mitglieder. Angekreuzt werden die Namen, die gewählt werden sollen. — Da keine weiteren Vorschläge unterbreitet werden, bitte ich, die Wahl vorzunehmen.

Bis zur Auszählung der Stimmen möchte ich — auf Wunsch des Finanzausschusses — einen weiteren Punkt in unsere Tagesordnung aufnehmen, und zwar die Berichterstattung zum Antrag Heidelberg auf Finanzhilfe für das Krankenhaus Salem. Den Bericht erstattet für den Finanzausschuß unser Synodaler Dr. Götttsching.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Götttsching**: Liebe Konsynodale! Am 23. August 1966 hat die Evangeli-

sche Stadtmission Heidelberg e. V. einen Antrag auf Bewilligung der Restfinanzierung für ihren Krankenhausneubau dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt. Dieser Antrag wird hiermit über den Finanzausschuß der Synode eingereicht.

Zur Vorgeschichte ist zu sagen: Während der Frühjahrstagung 1961 hat die Landessynode am 21. 4. 1961 zur Eingabe des Diakonissen- und Kapellenvereins Heidelberg vom 7. 4. 1961 Stellung genommen und folgendes beschlossen:

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 21. April 1961 zu dem Antrag des Evangelischen Diakonissen- und Kapellenvereins Heidelberg vom 7. April 1961 . . . beschlossen:

Dem Diakonissen- und Kapellenverein Heidelberg wird aufgrund seiner Eingabe vom 7. 4. 1961 zugesagt, daß für den Krankenhausneubau landeskirchliche Mittel bis zur Höhe von 2,2 Millionen DM unter nachstehenden Bedingungen und Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden:

I. Bedingungen:

Die 2,2 Millionen DM als Darlehen gegeben, und zwar

700 000 DM zinslos — 1 % Tilgung
 1 500 000 DM 2 1/2 % Zins — 2 % Tilgung.
 Auszahlung nach Baubeginn in dem Fortschreiten des Baues entsprechenden Raten.

II. Voraussetzungen hierzu sind, daß

- a) die im Finanzplan der Eingabe vom 7. 4. 1961 vorgesehenen Beträge des Bundes und der Stadt Heidelberg endgültig zur Verfügung gestellt werden;
- b) die Schwesternstellung gesichert ist;
- c) die Trägerschaft des Diakonissen- und Kapellenvereins auf breite Basis in Stadt und Kreis gestellt werden kann, und
- d) der Nachweis einer tragbaren wirtschaftlichen Errechnung erbracht ist.

Die Mittel der 2,2 Millionen DM sollen durch Rücklagebildungen in den drei Haushaltsjahren 1961, 1962 und 1963 bereitgestellt werden.

Auf der Herbsttagung der Landessynode wurde erneut Stellung genommen und am 24. 10. 1961 beschlossen:

Es wird für eine Teillösung des Bauvorhabens, nämlich Errichtung eines Schwesternheimes, welches zunächst als Krankenhaus verwendet werden soll, eine Finanzhilfe von 300 000 DM gewährt, von denen ein Drittel ohne Verzinsung, zwei Drittel mit den entsprechenden geltenden Verzinsungs- und Tilgungsraten zur Verfügung gestellt werden sollen. Voraussetzung für diese Beihilfe ist, daß

1. die Stadt Heidelberg für das gleiche Bauvorhaben einen Zuschuß von 300 000 bis 350 000 DM gewährt und
2. die Schwesternstellung für die insgesamt jetzt vorgesehenen 80 Betten als gesichert nachgewiesen werden wird.

Nachdem diese Bedingungen als erfüllt angesehen wurden, konnte laut Beschluß der Landessynode vom 3. 5. 1962 die gewünschte erste Rate von 300 000 DM entsprechend dem Baufortschritt ausgezahlt werden. Es bleiben somit noch 1,9 Millionen DM übrig, die nach Erfüllung der oben angegebenen Voraussetzungen an die Evangelische Stadtmission entsprechend dem Weiterbau des Krankenhauses ausgezahlt werden können. Das Geld liegt bereit.

In den letzten Jahren nun wurde seitens der Evangelischen Stadtmission Heidelberg mit dem Evangelischen Oberkirchenrat mehrfach korrespondiert. Der Weiterbau des Krankenhauses verzögerte sich. Aus den Akten ist zu ersehen, daß die Gesamtsumme des Bauvorhabens von ehemals 7,2 Millionen im Jahre 1961 sich inzwischen auf 15,5 Millionen DM erhöht hat. Ein Antrag auf Erhöhung der Finanzbeihilfe seitens der Landeskirche wird aber erst jetzt gestellt. Wenngleich aus dem Schriftwechsel der Evangelischen Stadtmission mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zu ersehen ist, daß die bisher bewilligten 2,2 Millionen für die allmählich sich erhöhende Bau-summe nicht ausreichen würden, so wurde doch seitens des Oberkirchenrats die Evangelische Stadtmission in mehreren Schreiben, zuletzt am 4. 1. und am 27. 9. 1966 darauf aufmerksam gemacht, daß nicht in Aussicht gestellt werden kann, ob und wann die Landeskirche in der Lage sei, über die bereits bewilligte Restsumme von 1,9 Millionen hinaus einen weiteren Beitrag als landeskirchliche Finanzhilfe zur Verfügung zu stellen. Dies gilt um so mehr, als der jetzt zusätzlich erbetene Betrag sogar mit 3,1 Millionen DM als Darlehen beziffert wird. Da die Erhöhung der Baukosten zu einem großen Teil auf einer Änderung der bisherigen Planung beruht und die Finanzbeihilfe seitens der Landeskirche statt 2,2 Millionen nunmehr plus 3,1 Millionen 5,3 Millionen betragen soll, muß erst erneut eingehend zu der Planung Stellung genommen werden.

In der Diskussion des Finanzausschusses wurde folgendes näher erörtert:

Die Gesamtfinanzlage der Landeskirche erlaubt es nicht, ohne eingehende Prüfung ein so großes Bauvorhaben mit einem zusätzlichen Betrag von 3,1 Millionen DM als Darlehen sofort zu unterstützen. Es wurde betont, daß zunächst eine Dringlichkeitsliste der zahlreichen angemeldeten Bauvorhaben aufgestellt werden muß, ehe über die Finanzbeihilfe der einzelnen Objekte entschieden werden kann. Ein Antrag im Finanzausschuß, diesen Krankenhausneubau außerhalb der Dringlichkeitsliste zu fördern, wurde mit großer Stimmenmehrheit abgelehnt. Weiterhin wurde geltend gemacht, daß der Bettenplatz — das neue Krankenhaus soll 230 Betten erhalten bei einer Gesamtbausumme von 15,5 Millionen DM — mit etwa 67 400 DM erheblich unter den heutigen Kosten für ein Krankenhausbett liegt. Diese betragen etwa 80 000 bis 90 000 DM pro Bett. Auch wurde erörtert, ob die im Beschluß der Landessynode vom 21. 4. 1962 geforderten Voraussetzungen bereits als erfüllt anzusehen sind. So wurde die Erweiterung der Trägerschaft des Diakonissen- und Kapellenvereins auf eine breitere Basis noch nicht von allen als erfüllt angesehen.

Zusammenfassend kann als Ergebnis der Diskussion im Finanzausschuß gesagt werden, daß in Anbetracht der heutigen Finanzlage und der erst kurzfristigen Kenntnis der Neuplanung des Krankenhauses der Finanzausschuß nicht bereit war, ein weiteres Darlehen von 3,1 Millionen für den Krankenhausbau der Evangelischen Stadtmission Heidelberg zum jetzigen Zeitpunkt zu bewilligen. Es wurde auch zum Ausdruck gebracht, daß die großen Projekte mit entsprechend großen Finanzbeihilfen mitunter nur kurz erörtert werden, während manche kleine förderungswürdige Projekte, die auf einer langen Warteliste stehen, mitunter sehr genau unter die Lupe genommen werden.

Der Finanzausschuß schlägt der Synode folgendes als Beschluß vor:

Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, daß die im Jahre 1961 auf 7,2 Millionen DM veranschlagten Baukosten für einen Krankenhausbau mit 180 Betten nunmehr mit 15,5 Millionen DM bei 230 Betten auf Grund neuer Planung angegeben werden. Die über die bereits von der Landeskirche bereitgestellten Mittel von 2,2 Millionen DM hinausgehende erbetene Finanzhilfe von 3,1 Millionen DM kann nicht bewilligt werden.

Die Landessynode anerkennt nach wie vor die Bedeutung eines evangelischen Krankenhausneubaus in Heidelberg und ist gewillt, diesen weiter zu fördern und die bereitgestellten 1,9 Millionen DM auszubezahlen.

Die Landessynode empfiehlt, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Finanzlage der Evangelischen Stadtmission Heidelberg die Neubauplanung so zu reduzieren, daß die bereits genehmigte Darlehenssumme von 2,2 Millionen DM als Finanzhilfe der Landeskirche ausreicht.

Synodaler Trendelenburg: Ich möchte darauf hinweisen, daß wir gestern im Finanzausschuß gesagt haben, daß der Finanzausschuß mit dieser Vorlage — die in aller Kürze dargeboten wurde — einfach überfordert war. Es ist vollkommen unmöglich, in einer halben Stunde zu entscheiden, ob sich die Kirche in einem solchen Bauvorhaben engagieren kann. Ich möchte daher anregen, daß man es Interessenten, die in einem solchen Umfang an die Landeskirche herantreten wollen, ausdrücklich auferlegt, den Synodalen, ähnlich wie das in Kork oder in Mosbach geschehen ist, die Baugeschichte und den Umfang ihres Projektes usw. so ausreichend darzustellen, daß überhaupt eine qualifizierte Behandlung dieser Fragen erfolgen kann. Es ist schon so — wenn man jetzt die Sache genau überlegt — man kann natürlich mit 1,9 Millionen DM jetzt nicht ein Projekt für 180 Betten durchführen. Ich möchte das nur ganz kurz erwähnen, damit man die Antragsteller darauf hinweist, daß eine qualifizierte Behandlung oft nur dann möglich ist, wenn die Sache dementsprechend publik gemacht wird unter den Synodalen, damit wir mit den Problemen wirklich vertraut sind. Es wäre ein Weg, der es uns ersparen würde, immer all diesen Projekten direkt nachzugehen auf Hörensagen, daß man also eine Dokumentation vorher erhält vom Interessenten, die es uns möglich macht, sich mit der Sache rechtzeitig zu befassen.

Synodaler Georg Schmitt: Ich möchte beantragen, daß es nicht dabei bleiben soll, daß wir nur die 1,9

Millionen DM genehmigen und für die beantragten 3,1 Millionen DM ein glattes Nein sagen. Die Erweiterung dieses Baues in Heidelberg, vielleicht unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse bei dem Zustand der Universitätskliniken besonders interessant, sollte doch auch von uns aus als nötig betrachtet werden. Nachdem dieser Bau erst in den Jahren 1967, 1968, 1969 zur Vollendung kommen wird bzw. der erbetene Mehrschuß erst in diesen Jahren kommen soll und die Landeskirche vielleicht in diesen drei Jahren in der Lage ist, über die 1,9 Millionen DM hinaus mehr Darlehen zu geben, so möchte ich beantragen, daß wir die Frage offen lassen und weiter behandeln sollen hinsichtlich des weiteren erbetenen Betrags von 3,1 Millionen DM; immerhin hat der Staat 5,9 Millionen DM zugesagt, Kreis und Gemeinde 3 Millionen DM.

Synodaler **Dr. Blesken**: Ich darf als Heidelberger Synodaler besonders danken für das Verständnis, das Herr Schmitt soeben gezeigt hat. Ich möchte vornehmlich noch auf eine Angelegenheit eingehen, die in dem Bericht angeklungen ist: Die Erweiterung der Basis der Trägerschaft. Der Erweiterung der Trägerschaft diene zunächst der Zusammenschluß des Evang. Diakonissen- und Kapellenvereins, des Vereins für Alters- und Siechenfürsorge und der Evang. Stadtmission. Der nunmehrige Rechtsträger, die Stadtmission, erweiterte ihren Verwaltungsrat in einer Weise, daß er als Spiegelbild der wesentlichen Kräfte des kirchlichen Lebens Heidelbergs erscheinen darf: Der Dekan wurde Mitglied, desgleichen die Leiterin des Evang. Gemeindedienstes; die übrigen hinzugewählten Mitglieder gehören verschiedenen Ältestenkreisen der Heidelberger Gemeinden an.

Man hat jetzt neuerdings noch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats der Innenstadt und einen Vertreter der Kirchengemeinderäte der Außengemeinden hereingewählt. Es wäre im Interesse der Sache, wenn nun endlich diese Seite der Angelegenheit als erledigt betrachtet würde.

Synodaler **Dr. Müller**: Ich bin sehr dankbar, daß Herr Schmitt von Mannheim zu diesen finanziellen Punkten schon gesprochen hat und daß ich als Mitglied des Finanzausschusses und als Heidelberger nicht zuerst sprechen mußte. Denn ist ja immer die Frage der Synodalen, die aus der Gemeinde sind, in der ein Anliegen vorliegt, daß sie immer in der Zwickmühle stehen zwischen den sozusagen heimatlichen Interessen und dem Blick auf das Gesamte. Die Planung für dieses neue Krankenhaus Salem, über dessen dringende Notwendigkeit wir uns schon 1961 unterhalten haben und die wir bejaht haben. Die Planung ist nun durch diese lange Bearbeitung in einem Zustand, daß man nur sagen kann, daß sie jetzt wirklich 100 %ig gründlich vorbereitet ist und ein ganz ausgereiftes Projekt darstellt. Es scheint mir nun die Auflage, daß das gesamte Projekt zurückgesteckt werden muß und daß wir sagen, ihr müßt jetzt wieder neu anfangen und alles neu planen, eine große Härte. Natürlich ist sie begründet aus unserer derzeitigen Finanzlage und vielleicht noch in der Art des Vorgehens, daß wir den Eindruck haben müssen, wir würden jetzt im Moment erst von dem größeren

Projekt überrascht. Wir haben von den Vorbereitungen und daß da noch einiges weiter geplant wird, auch in den vorhergehenden Jahren schon wissen können. Nun ist die Frage die, wenn wir uns zu den 1,9 Millionen DM jetzt entschließen, die wir ja grundsätzlich schon einmal bewilligt haben, läßt dieser Entschluß meiner Meinung nach auch heute noch, auch nach dem Antrag des Finanzausschusses, noch eine Alternative offen. Die eine Alternative ist die, wie sie in unserem Berichtersteller Dr. Göttsching zum Ausdruck kommt, es wird der Heidelberger Stadtmission mitgeteilt, ihr dürft dieses größere Projekt auf keinen Fall weiter betreiben, ihr müßt völlig neu anfangen. Die andere Alternative ist die, die Herr Schmitt schon angedeutet hat; es handelt sich da um eine Form, wie wir weiterhelfen durch eine Grundsatzzusage der Landeskirche, die der Träger doch wohl haben müßte. Ich bin auch der Überzeugung, bei Dringlichkeit des Objekts des Krankenhauses in Heidelberg, daß es nicht völlig unmöglich sein wird, in den Jahren 1968, 1969, 1970 über diese Mittel zu verfügen, so daß noch ein Hoffnungsschimmer, wenn ich einmal so sagen darf, im heutigen Beschluß enthalten sein sollte. Andererseits ist klar, daß wir in einem Jahr, in dem wir die Umstellung unserer Baufinanzierung aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom Dezember 1965 durchzuführen haben, über Millionen nur ganz vorsichtig entscheiden können. Das ist selbstverständlich, das sehn wir auch. Wir können nicht beim Staat den Antrag auf Finanzhilfe stellen, und dann tun, als hätten wir genug Geld jetzt. In dieser Zwickmühle, in der wir nun einmal sind, sollen wir uns doch davor hüten, grundsätzlich eine Sperre aufzubauen auch Projekten gegenüber, deren Dringlichkeit wir schon einmal ausdrücklich festgestellt haben. Und so bin ich dafür, daß wir doch nach einer dehnbaren Beschlußfassung suchen und einen Beschluß fassen, der das größere Projekt, das mit seinen drei Stationen auch die Grundlage für die Pflegeschule oder Schwesternschule bildet und dringend gewünscht wird, ermöglicht.

Synodaler **Schoener**: Es geht mir ähnlich wie Dr. Müller, daß ich von zwei verschiedenen Aspekten bewegt werde. Einmal möchte ich natürlich als Heidelberger Synodaler ganz dringend und herzlich bitten, dieses Projekt voranzutreiben. Auf der anderen Seite sehe ich aber auch die Gesamtlage unserer Landeskirche in ihren Finanzen als so bedrängt an, daß man nicht mehr fröhlich weiterbewilligen kann.

Meine Hauptfrage ist nun allerdings an den Finanzausschuß und an die Planer die, ob dadurch, daß wir die 3,1 Millionen nicht bewilligen können, der Baubeginn verzögert wird. Das scheint mir kaum zu verantworten zu sein angesichts der Heidelberger Situation, noch dazu, wo jetzt anläßlich des Jubiläums der Stadtmission — sie hat ihr Jahresfest erst vor kurzem gefeiert — auch die Öffentlichkeit auf dieses Projekt aufmerksam gemacht und vorbereitet worden ist. Man kann also jetzt kaum noch eine weitere Verzögerung ertragen. Meine Frage lautet also ganz präzise: Wird durch das Nichtbewilligen der 3,1 Millionen das Bauprojekt in seinem Beginn wesentlich herausgezögert? Wenn das der Fall wäre, müßte ich mich dem Antrag von Herrn Schmitt, Mannheim, anschlie-

Ben und gegen den Beschluß des Finanzausschusses stimmen.

Synodaler Höfflin: Ich möchte darauf hinweisen, daß der Hoffnungsschimmer, von dem die Rede gewesen ist, nicht nur 3,1 Millionen DM kostet, er kostet leider die sicher eintretende Verteuerung, denn mit 67 000 DM pro Bett ist die Sache nicht zu machen und er wird weiterhin nachher mit Sicherheit entstehende laufende Defizitkosten verursachen. Ich glaube, wir müssen uns in der nächsten Zeit zu Grundsätzen durchringen, welche Art von Krankenhäusern wir als Kirche noch fördern können. Und ich meine, die Priorität müßte dann dort liegen, wo unheilbare Kranke gepflegt werden müssen. Das ist eine Sache, die die Kirche mit Sicherheit am besten kann. Im Heilen scheint mir die Perfektion im Bereich der öffentlichen Krankenhäuser weiter fortgeschritten zu sein, ich will daher dem Antrag des Finanzausschusses zustimmen.

Synodaler Rave: Was geschieht seitens der Kirchengemeinden oder anderer kirchlicher Stellen in Heidelberg, um die dort an staatlichen und städtischen Krankenhäusern und Kliniken freiberuflich tätigen evang. Krankenschwestern für ihren Beruf geistlich zuzurüsten? Wieviel Mittel werden dafür gegeben? Die Relation zwischen diesen beiden Ausgabenposten wäre für meine Stimmabgabe von Belang.

Synodaler Dr. Göttching: Zu den einzelnen Punkten: zunächst zur Erweiterung der Trägerschaft. Ich habe in meinem Bericht zum Ausdruck gebracht, daß noch nicht alle Mitglieder des Finanzausschusses die Erweiterung der Trägerschaft als schon ausreichend angesehen haben. Es sollte ja nicht nur eine Erweiterung durch Zuwahl von Persönlichkeiten — und somit im ideellen Sinne — sondern es sollte möglichst auch eine Erweiterung der Finanzträgerschaft erfolgen. — Darüber ließe es sich jedoch sprechen. Das wäre auch kein Grund — soweit ich das der Diskussion des Finanzausschusses entnehmen kann — die Sache abzulehnen oder hinauszuschieben.

Weiter, was Herr Dr. Müller sagte: Sicherlich ist dieser Krankenhaus-Neubau gründlich geplant und vorbereitet, aber die meisten von uns haben eben erst auf dieser Synodaltagung Kenntnis von dem jetzigen Bauvolumen erhalten. Außerdem wurde gesagt, daß die Evang. Stadtmission Heidelberg auch andere Bauten entweder geplant oder ausgeführt hat — und man fragt, woher da das Geld kam.

Weiterhin ist zu sagen: Wenn die Landessynode das, was der Finanzausschuß vorschlägt, beschließt — nämlich zu empfehlen, die Neubauplanung auf das ursprünglich geplante Bauvolumen zu reduzieren —, so sehen wir ohne weiteres die Möglichkeit, daß die Ev. Stadtmission Heidelberg dieser Empfehlung nicht nachkommen kann und wird. Wir verschließen uns auch nicht endgültig vor dem ganzen Bauvorhaben. Wir sehen ein, daß heute ein Krankenhaus eine bestimmte Bettenzahl aus Gründen der Wirtschaftlichkeit haben sollte und daß die Schwesterfrage sich besser löst, wenn eine Schwesternschule dem Krankenhaus angegliedert ist. Hierfür ist allerdings Voraussetzung, daß das Krankenhaus eine Chirurgische, eine Interne und eine Geburtshilflich-gynäkologische Abteilung hat. Doch muß

ein Neubauprojekt dieser Größe dann noch einmal eingehend beraten und durchstudiert werden.

Ich bitte den Synodalen Schmitt, seinen Antrag zurückzunehmen, weil er nicht nötig ist. Es wurde ja nicht gesagt, daß der Neubau nicht erstellt werden soll, nur zum jetzigen Zeitpunkt ist eine sinnvolle Beratung und Entscheidung nicht möglich.

Bitte bedenken Sie, daß auf der Vormerkliste Bauprojekte stehen, deren erbotene Finanzunterstützung etwa 15 Millionen DM ausmacht. Wenn wir noch dazu wissen, daß das Diakonissenhaus in Freiburg auch von seiten der Landeskirche gefördert werden sollte, so erhebt sich zunächst die Frage, ob wir einen Zusatzbau des Freiburger Diakonissenhauses und den Neubau der Stadtmission Heidelberg außerhalb der aufzustellenden Prioritätsliste sehen sollen. Wenn wir aber dann 10 Millionen DM (die wir ja z. Zt. sowieso nicht zur Verfügung haben) für Heidelberg und Freiburg brauchen, so ist die Aufstellung einer Dringlichkeits- oder Prioritätsliste praktisch überflüssig. Deswegen war der Finanzausschuß gestern mit großer Mehrheit der Meinung, daß der Krankenhaus-Neubau der Evang. Stadtmission Heidelberg in die Prioritätsliste aufgenommen und nicht vorgezogen werden sollte. Ich bitte also zu verstehen, daß wir die Gesamtlage sehen müssen und nicht nur diesen oder jenen, zwar nötigen Krankenhausneubau.

Zusammenfassend ist zu sagen: Eine endgültige Ablehnung ist nicht erfolgt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt glaubt der Finanzausschuß aber nicht, die von Heidelberg gewünschten 3,1 Millionen DM — die Summe wird sich bei genauer Prüfung wahrscheinlich noch deutlich erhöhen! — zusagen zu können.

Präsident Dr. Angelberger: Der Vorschlag des Finanzausschusses hat folgenden Wortlaut:

Satz 1:

Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, daß die im Jahre 1961 auf 7,2 Millionen DM veranschlagten Baukosten für einen Krankenhausbau mit 180 Betten nunmehr mit 15,5 Millionen DM bei 230 Betten auf Grund neuer Planung angegeben werden.

Satz 2:

Die über die von der Landeskirche bereitgestellten Mittel von 2,2 Millionen hinausgehende erbetene Finanzhilfe vom 3,1 Millionen DM kann nicht bewilligt werden.

Satz 3:

Die Landessynode anerkennt nach wie vor die Bedeutung eines evangelischen Krankenhausneubaues in Heidelberg und ist gewillt, diesen weiter zu fördern und die bereitgestellten 1,9 Millionen DM auszubezahlen.

Satz 4:

Die Landessynode empfiehlt, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Finanzlage der Evangelischen Stadtmission Heidelberg die Neubauplanung so zu reduzieren, daß die bereits genehmigte Darlehenssumme von 2,2 Millionen DM als Finanzhilfe der Landeskirche ausreicht.

Demgegenüber steht der Antrag des Synodalen Georg Schmitt, und zwar betrifft er die Sätze 2 und 4.

Synodaler **Georg Schmitt**: Also ich möchte die Synode bitten und den Antrag stellen, einen Weg offen zu lassen, daß es vielleicht später in den Jahren 68, 69, 70 möglich ist, daß über die 1,9 Millionen DM noch weiterhin eine Finanzierungshilfe mittels Darlehen durch die Landeskirche gegeben wird.

Der Berichterstatter hat bereits in seinen Ausführungen...

Präsident **Dr. Angelberger** (unterbrechend): Keine Begründung, bitte; die ist schon gegeben.

Der Antrag ist gegen die Sätze 2 und 4, wonach über die bereits genehmigte Mittel eine weitere Finanzhilfe zur Zeit nicht bewilligt werden kann,

(Nach einigen Zwischenrufen fährt der Präsident fort:)

so daß jetzt Punkt 4 käme. Da darf ich auch ein klein wenig anders verlesen:

„Die Landessynode empfiehlt, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Finanzlage der Evangelischen Stadtmission Heidelberg die Neubauplanung zu überarbeiten und einen weiteren Plan vorzulegen“, wobei eben hinzukommen müßte, daß eine Reduzierung zu streichen ist, die dem bereits genehmigten Beitrag gleichkomme.

Synodaler **Schneider**: Darf ich noch ergänzen, daß für den Beschluß oder die Empfehlung des Finanzausschusses maßgebend war, daß wir kein Einzelprojekt vorziehen wollten, Heidelberg sollte aber nach wie vor in der vielleicht schon im Frühjahr sichtbar werdenden Liste der Objekte, die zu fördern sind, unter Umständen mit einer Wert- und Dringlichkeitsskala noch einmal geprüft werden. Ist dann die Möglichkeit gegeben, hat sich die Finanzlage so entwickelt, daß es auch Heidelberg tragbar wäre, dann kann durchaus noch einmal darüber verhandelt werden.

Und der zweite Gesichtspunkt war, daß in unserer gestrigen Ausschusssitzung einige Projekte, die auch schon länger in einer früheren Vorlage uns beschäftigt hatten, grundsätzlich für eine sofortige vorgezogene Hilfe abgelehnt werden mußten. Eine gerechte Überprüfung alles dessen, was vorliegt, was als Verteilungssumme eventuell dann im Frühjahr oder im Herbst auch uns bekannt ist, tut not, um dann einen gerechten Ausgleich für alle treffen zu können. Also das nicht vorziehen, sondern das einbinden in die Gesamtprüfung, das war der Beweggrund, weshalb wir jetzt noch keine positive Antwort geben könnten. Wenn aber das bis jetzt, was übrigens im Ausschuß abgelehnt worden ist in dieser Schärfe, wenn das „bis jetzt“ eingefügt wird, dann ist ja auch gar nichts anderes erfolgt, als daß wir dann im Frühjahr bei dieser Gesamtprüfung wieder an Heidelberg denken können.

Präsident **Dr. Angelberger**: Allerdings der kleine einschränkende Satz, der ja vorgetragen ist: „so zu reduzieren, daß die bereits genehmigte Darlehenssumme von 2,2 Millionen DM als Finanzhilfe der Landeskirche ausreicht“. — Denn diese Reduzierung ist ja mit drin.

Synodaler **Friedrich Schmitt**: Ich halte die Empfehlung, diese Pläne zu reduzieren, für nicht glücklich. Vielleicht wäre eine andere Empfehlung besser, daß man stufenweise ausbaut und es auf eine längere Sicht verteilt. Denn eine Neuplanung kostet ja auch wieder Geld und wahrscheinlich in einer unvorstellbaren Größenordnung. Das kann in die zig tausende gehen bei einem solchen Plan.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Meines Erachtens kann die Empfehlung ruhig ausgesprochen werden. Sie wird die Stellungnahme der Stadtmission herausfordern; damit muß sich dann der Finanzausschuß oder die Landessynode auseinandersetzen.

Synodaler **Dr. Müller**: Ich wollte nur sagen, daß die Frage von Herrn Schoener, ob diese Neuplanung eine Bauverzögerung mit sich bringt, bis jetzt nicht beantwortet ist. Ich würde nach meiner Kenntnis sagen: Jawohl. Ich würde sagen, wenn die Reduzierung der Planung bzw. die Neuplanung, von uns dringender empfohlen wird, also zur Auflage gemacht wird, so würde das eine Verzögerung des Beginns der Bauarbeiten um ein Jahr bedeuten.

Synodaler **Härzschel**: Ich meine, wir müssen uns jetzt überlegen, wenn wir das Wörtchen einfügen „zur Zeit“, dann wecken wir irgendwelche Hoffnung, das heißt abwarten. Wenn wir aber am Schluß sagen, ihr müßt umplanen, dann bedeutet das ja, daß wir nicht wünschen, daß zusätzlich etwas geschieht, Ich meine, diese beiden Aussagen widersprechen sich eigentlich. Wenn wir am Schluß aussagen, wir wollen, daß diese ursprünglich gegebene Zusage eingehalten wird, und darüber hinaus nichts geschieht, dann können wir meiner Meinung nach nicht sagen: zur Zeit. Denn dann lassen wir ja offen, daß wir zu einem späteren Zeitpunkt zustimmen wollen. Die Beweggründe waren aber meiner Meinung, wenn ich mich recht erinnere, auch die, daß man sagt, das könnte Schule machen. Wenn jemand einen Plan vorlegt, der mit einer geringen Summe abschließt, und hinterher ein Plan durchgeführt und vollendete Tatsachen geschaffen werden, die weit über das hinausgehen, was ursprünglich gefordert wurde. Das, meine ich, kann nicht gehen. Das würde sämtliche Finanzüberlegungen über den Haufen werfen.

Wir müßten also von daher — und das war auch nach meiner Meinung der Grund, weshalb wir abgelehnt haben — zur Ehrlichkeit mahnen. Man kann nicht sagen, wir entwerfen ein Projekt von 2 Millionen DM und hinterher kostet das 6 oder 7 Millionen DM. Deshalb bin ich der Meinung, daß wir dieses „zur Zeit“ streichen; denn wenn ich mich recht erinnere, war im Finanzausschuß zum Schluß klar die Aussage, man empfehle zurück zu gehen auf die zuerst gegebene Zusage, damit solle man auskommen und notfalls reduzieren.

Synodaler **Trendelenburg**: Bei einem solchen Objekt sollte man von der Stadtmission eigentlich auch erwarten, daß ein stufenweiser Aufbau möglich ist. Wenn man einen Antrag für 2 Millionen stellt und nachher über 5, dann muß man das doch bereits bei der Planung einkalkulieren und berücksichtigen, daß eventuell die weiteren Finanzen nicht sofort zur Verfügung stehen. Das kann ja nicht sein, daß es an

der Stadtmission spurlos vorübergegangen ist, daß durch die Bausteuerurteile Restriktionen vorgenommen werden müssen. Es ist uns aber im Moment nicht möglich, die Planung auf diese Möglichkeit zu untersuchen. Wenn aber eine solche Planung vorgetragen wird, muß man auch vom Planer erwarten, daß das vorher einkalkuliert worden ist. Die Planung müßte eigentlich, wenn die Leute mit ehrlicher Absicht damit gekommen sind, darauf schon abgestellt sein. Das ist ja unreal, wenn man meint, wir könnten plötzlich so viel Gelder freimachen. — Ich bitte die Frage zu untersuchen.

Synodaler **Günther**: Ich habe eine Frage: Kann man feststellen, wieviel die Steigerung von 180 auf 230 Betten und wieviel die Verteuerung der Bausteuer von 61 bis heute etwa ausmachen, damit man durchsieht, wie man von 7,5 auf 15,5 Millionen DM kommt?

Synodaler **Jörger**: Zur Klärung ganz kurz! Ich habe aus eigenem Interesse in die Projektarbeiten Einsicht genommen und muß folgende Feststellung treffen: Die örtlichen Platzverhältnisse, die in Heidelberg herrschen, erlauben einfach einen stufenweisen Ausbau des Projektes nicht. Das Krankenhaus ist aus Platzgründen als Kompaktbau geplant und kann nicht in Teilabschnitten gebaut werden. Die örtlichen Verhältnisse des Bauplatzes lassen eine solche Bauweise nicht zu.

Synodaler **Schoener**: Ich möchte den Antrag stellen, daß das Gesuch der Stadtmission dem Finanzausschuß zu einer nochmaligen Überprüfung zurückverwiesen wird.

Begründung:

1. stand das Ganze nicht auf der Tagesordnung,
2. hat der Finanzausschuß selber erklärt, daß er damit etwas überfordert war, weil er nicht genug Zeit hatte, sich mit der Materie zu befassen.

Ich bitte, über diesen Antrag abzustimmen.

Berichterstatte Synodaler **Dr. Götsching**: Zu dem Antrag möchte ich sagen, daß die bisher vorliegenden Unterlagen nicht ausreichen, um eine gründliche Diskussion über das geplante Bauprojekt führen zu können.

Weiterhin: Es wird auch unter Berücksichtigung aller Dinge, die von seiten Heidelbergs vorgetragen wurden, heute nicht zu verantworten sein, die 3,1 Millionen DM zu bewilligen, die — wenn das Krankenhaus nicht in Bauabschnitten gebaut werden kann — eben notwendig wären, damit es in der uns vorgetragenen Form errichtet werden kann.

Unsere Empfehlung, die zum Beschluß erhoben werden soll, kann mit oder ohne „zur Zeit“ angenommen werden; denn sie enthält ja doch die Bereitschaft zu weiteren Verhandlungen mit der Evang. Stadtmission Heidelberg. Nach wie vor muß ich aber sagen, daß heute kein Beschluß gefaßt werden kann, nach dem die 3,1 Millionen DM sofort zu bewilligen sind. Daß jetzt noch nicht gebaut werden kann, liegt nicht am guten Willen der Mitglieder des Finanzausschusses oder der Synode, sondern daran, daß dieser Antrag, von dem wir bisher in der jetzt vorgebrachten Form bzw. Erweiterung noch nichts gehört hatten, so spät einging. Ganz abgesehen davon können wir bei der jetzigen Finanzlage auch nicht

über die gewünschten Finanzmittel sofort verfügen. Es muß erst eine Prioritätsliste aller Bauvorhaben aufgestellt werden. Auf dieser muß dann das geplante Bauvorhaben der Evang. Stadtmission seinen Platz finden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir kommen zur Abstimmung des Antrags Schoener, der lautet, den gesamten Antrag auf Finanzhilfe der Evangelischen Stadtmission Heidelberg nochmals an den Finanzausschuß zurückzugeben zur weiteren Überprüfung und Bearbeitung.

Die Abstimmung wird nicht zu Ende geführt, da 4 Synodale wegen anderweitiger Inanspruchnahme nicht anwesend sind.

— Pause bis 10 Uhr —

Präsident **Dr. Angelberger**: Punkt VI der Tagesordnung: Wahl der synodalen Mitglieder zur Bischofswahlkommission. Das Ergebnis lautet:

Theologische Mitglieder zur Kommission, und zwar in der Reihenfolge der Stimmenzahl:

1. Synodaler Horst Weigt	50 Stimmen
2. Synodaler Günter Bußmann	44 Stimmen
3. Synodaler Erich Leinert	43 Stimmen
4. Synodaler Walter Schweikhart	41 Stimmen
5. Synodale Dietlinde Beyer	38 Stimmen
6. Synodaler Gotthilf Schweikhart	37 Stimmen
7. Synodaler Siegfried Schröter	36 Stimmen
8. Synodaler Gustav Nübling	27 Stimmen
9. Synodaler Helmut Galda	19 Stimmen

Somit sind gewählt als theologische Mitglieder zur Wahlkommission: die Synodalen Horst Weigt, Günter Bußmann, Erich Leinert, Walter Schweikhart, Dietlinde Beyer und Gotthilf Schweikhart.

Die nichttheologischen Mitglieder:

1. Synodaler Friedrich Jörger	42 Stimmen
2. Synodaler Joachim Viebig	39 Stimmen
3. Synodaler Hermann Günther	36 Stimmen
4. Synodaler Hermann Schmitz	34 Stimmen
5. Synodaler Albert Höfflin	33 Stimmen
6. Synodaler Hartmut Herbrechtsmeier	28 St.
7. Synodaler Rolf Herzog	27 Stimmen
8. Synodaler Emil Mölber	27 Stimmen
9. Synodaler Günter Stock	26 Stimmen
10. Synodale Ingeborg Weis	24 Stimmen
11. Synodaler Heinrich Hagmaier	16 Stimmen
12. Synodaler Friedrich Stratmann	4 Stimmen
und die Synodale Debbert	1 Stimme.

Gewählt wären somit als nichttheologische Mitglieder: der Synodale Friedrich Jörger, Joachim Viebig, Hermann Günther, Hermann Schmitz, Albert Höfflin und Hartmut Herbrechtsmeier.

Die Gewählten erklären auf Befragen, daß sie die Wahl annehmen.

Der Synodale Hartmut Herbrechtsmeier ist heute aus beruflichen Gründen beurlaubt.

Somit haben 11 der Gewählten die Wahl angenommen. Herzliche Glückwünsche und, falls die Kommission je zusammentreten sollte, ein gutes Wirken.

Nun zurück zu unserem alten Tagesordnungspunkt. Wir haben die Abstimmung über den Antrag Schoener nicht zu Ende geführt, nachdem es sich herausgestellt hat, daß vier Mitglieder der Synode nicht anwesend waren infolge anderweitiger Inanspruchnahme. Es stand zur Behandlung ein Antrag auf Finanzhilfe seitens der Evangelischen Stadtmission in Heidelberg. Das Begehren um Finanzhilfe ist vor fünf Jahren eingebracht worden, wurde auch bei Planungen mit aufgenommen, und am 18. Oktober dieses Jahres ist ein weiterer, vielleicht auch eingehenderer Plan vorgelegt worden, der eine wesentliche Vermehrung der Summe des Baues wie auch der erbetenen Hilfe hatte. Deshalb hat der Finanzausschuß in vier Sätzen einen Vorschlag unterbreitet, dem jedoch durch Synodalen Georg Schmitt ein Gegenantrag gegenübergestellt wurde. Im Verlauf der Äußerung zu beiden Anträgen ist durch den Synodalen Schoener der Antrag gestellt worden, das gesamte Projekt, das heißt die Behandlung dieses Sachgegenstandes zurückzustellen bis zum Frühjahr 1967.

Damit wäre sowohl dem Finanzausschuß die Gelegenheit gegeben einer eingehenderen Überarbeitung und Prüfung, und vielleicht auch zu den Fragen, die zusätzlich im Laufe der Aussprache hier aufgeworfen worden sind, die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Nun, wie ich anfangs sagte, ist eine Abstimmung über diesen Antrag Schoener nicht zu Ende geführt worden, und dies führt dazu, daß sowohl der Hauptausschußantrag wie auch der Antrag Schoener eine Änderung erfahren wird. Ich darf zunächst den Herrn Berichterstatter bitten.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Götsching**: Liebe Konsynodale! Sie haben vorhin sicher alle gesehen, daß die Beratung des großen Projekts verfrüht ist, wenn wir nicht eingehende Unterlagen vorher zur Einsicht gehabt haben. Und deswegen habe ich unter Berücksichtigung der verschiedenen Diskussionsbemerkungen den Beschluß nochmals erneut formuliert und möchte Ihnen den Vorschlag vorlesen:

Der Finanzausschuß schlägt der Synode folgendes als Beschluß vor:

1. Satz:

Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, daß die im Jahre 1961 auf 7,2 Millionen DM veranschlagten Baukosten für einen Krankenhausbau mit 180 Betten nunmehr mit 15,5 Millionen DM und 230 Betten auf Grund neuer Planung angegeben werden.

Dieser Satz ist unverändert geblieben. Der 2. Satz wurde folgendermaßen geändert:

Über die erneut von der Landeskirche erbetene Finanzhilfe von 3,1 Millionen DM kann auf der jetzigen Tagung nicht entschieden werden.

Damit glaube ich, daß allen Wünschen Rechnung getragen ist.

3. Satz:

Die Landessynode anerkennt nach wie vor die Bedeutung eines evangelischen Krankenhausneubaues in Heidelberg und ist bereit, dieses im Rahmen der Möglichkeit zu fördern.

4. Satz:

Über das Projekt soll unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte auf der Frühjahrstagung 1967 erneut beraten werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Soweit der Vorschlag des Finanzausschusses. Als nächster hat das Wort Herr Schoener.

Synodaler **Schoener**: Auch nach dieser Variation möchte ich meinen Antrag aufrechterhalten, der ja dahingeht, daß auf dieser jetzigen Tagung der Finanzausschuß noch einmal Gelegenheit nimmt, das ganze Objekt zu überprüfen, und zwar möchte ich als Zusatz noch die Bitte hinzufügen, daß man den Diakon Friedrich Rensch, Heidelberg, der der Finanzmann der Stadtmission ist, zur Finanzausschußsitzung hinzubittet, denn er wird sachkundig und klar den ganzen Sachverhalt darlegen können.

Ich möchte schließlich ergänzend noch darauf aufmerksam machen, daß die Stadtmission erklärt hat, wenn die erbetene Finanzhilfe nicht erfolgen kann, daß sie dann auch die städtischen und staatlichen Zuschüsse verliert. Damit ist dieser Zustand gegeben, den ich vorhin erwähnt habe, daß der Baubeginn erheblich verzögert wird, was für die Gesamtlage in Heidelberg ein empfindlicher Nachteil wäre.

Synodaler **Rave**: Ich bin in der Pause gefragt worden, was ich eigentlich mit meiner Frage vorhin gemeint hätte. Ich darf das vielleicht noch ein wenig erläutern.

Ich stehe noch immer unter dem Eindruck dessen, was in unserer ersten Plenarsitzung grundsätzlich über die kirchlichen Mittel und ihre Konzentration auf das Mögliche — Referat Höfflin, Referat Dr. Löhr — gesagt worden ist. Das, was wir bei der Krankenpflege leisten können, dünkt mich nun vor allem die geistliche, seelsorgerliche Betreuung von Kranken durch die Schwestern zu sein, über die bloße körperliche Pflege hinaus. Das ist es, was wir als Kirche in diesen Dingen als das uns Eigene geben können. Und dann erhebt sich von hier aus die Frage: Ist es sinnvoll, ein eigenes Krankenhaus zu betreiben mit all den Investitionen, die für ein modernes Krankenhaus nötig sind? Wenn man nun noch hört, daß die Aufwendungen pro Bett bei staatlichen Bauten erheblich höher liegen als bei dem, was in Heidelberg geplant wird: Sind die kirchlichen Krankenhäuser etwa dann von vornherein dazu verurteilt, eine geringere Qualität der Behandlung zu bieten? Wenn nicht: Kommen wir mit den auch später laufend nötigen Investitionen mit, um auf der Höhe der Zeit zu bleiben?

Auf der anderen Seite: Es gibt in Heidelberg genug evangelische Schwestern, die dort freiberuflich tätig sind. Im letzten Hauptbericht des Evang. Oberkirchenrats (Seite 32) war ganz nebenher eine — wie ich meine — für unsere Frage sehr wesentliche Mitteilung gemacht:

Im November 1961 wurde eine Pastorin angestellt, die sich dieser freiberuflichen Schwestern annehmen sollte, und es heißt, daß ihre Arbeit von den Schwestern dankbar aufgenommen worden sei.

Ich komme zu dem Endergebnis des Gedankengangs:

Wäre demnach nicht die eigentliche Aufgabe der Kirche die Zurüstung der vorhandenen Schwestern bis vielleicht dahin, daß man mit einigen hunderttausend Mark ein Wohnheim in Heidelberg für sie errichtet, wo diese an staatlichen und städtischen Krankenhäusern freiberuflich tätigen Schwestern eine geistliche Heimat finden können? Wo sie das mitbekommen, was sie brauchen, damit sie ihre tägliche Arbeit an ihrem weltlichen Arbeitsplatz in der rechten geistlichen Weise zu tun vermögen? Wäre das, was wir an Mitteln einsetzen, dafür nicht viel wirksamer eingesetzt, als wenn wir uns den Betrieb eines Krankenhauses aufladen?

Was bedeuten diese Gedankengänge für die Frage, die jetzt zur Debatte steht?

Wir haben ja, wie man hört, für Heidelberg Mittel zur Verfügung gestellt, daß dort ein kirchliches Krankenhaus gebaut wird. Das ist früher bereits beschlossen. Aber meine Frage ist: Lohnt es, noch 3 Millionen DM hineinzustecken, um das Projekt noch aufzustocken? Sollte man nicht den anderen Weg beschreiten, die dort freiberuflich tätigen Schwestern sammeln und sie als Glieder unserer Kirche stützen, daß sie sich in ihrem Beruf als rechte Christen bewähren können?

Synodaler **Fischer**: Ich verstehe nicht, wieso die Frage: „Lohnt es sich, noch 3½ Millionen DM hineinzustecken?“ aktuell sein könnte, nachdem vorhin klar herauskam, daß diese dreieinhalb Millionen DM eben nicht vorhanden sind, wenn man nicht alles andere demgegenüber zurückstellen will. Deshalb ist es nicht die Frage, ob es sich lohnt oder nicht, sondern die Frage ist doch nur die: kann man etwas Derartiges zusagen, wenn man das Geld nicht hat? Das scheint die klare Situation zu sein. Und darum ist die Erörterung darüber, ob es sich lohnt, dieses Geld hier anzuwenden in einer anderen Weise, jetzt nicht die, die zur Debatte steht.

Synodaler **Schneider**: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen gegenüber dem jetzigen Vorschlag von Synodalen **Schoener**, daß der Finanzausschuß gar nicht in der Lage ist, jetzt noch auf dieser Tagung eine ausführliche nochmalige Behandlung durchzuführen. Wir haben jetzt nur heute Nachmittag zur Verfügung und dabei die grundsätzlichen Fragen, die wir aus den beiden Referaten jetzt erst herauspulen müssen, zu behandeln, damit sie dann bis zur Frühjahrstagung vorbereitet werden können. Dann die Beschlüsse vorzubereiten für morgen und übermorgen, die vorgesehen sind, so daß es uns nicht möglich wäre, die Verantwortung auf uns zu nehmen, in einer Kurzberatung jetzt wieder nur eine halbe Arbeit zu machen. Und andererseits darf dazu gesagt werden, daß durch die vorgeschlagene Neuformulierung hier wohl, möchte ich sagen, wir die Türe etwas weiter aufgemacht haben, so daß man wissen kann, Heidelberg wird, wenn die Grundlagen der Möglichkeiten endgültig feststehen, mit in die Beratung eingebunden sein. Wir werden dann helfen, wenn wir es finanziell können.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut! — Zunächst der Ergänzungsantrag oder Abänderungsantrag, Herr **Schoener**?

Synodaler **Schoener**: Ich wollte nur Herrn Bürgermeister **Schneider** antworten. Nachdem vorhin laut geworden ist, daß der Vorschlag, den Bruder **Gött-sching** gemacht hat, gar nicht vom ganzen Finanzausschuß akzeptiert ist, wird der Finanzausschuß nicht umhin können, die Frage noch einmal zu erörtern.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zunächst durch die Debatte. Aber ich glaube, er wird akzeptiert. Man kann nicht alles ablehnen, weil auch das Verfahren ohne weiteres gegeben war.

Ich bitte doch Herrn **Schoener**, den Antrag zurück-zuziehen. Es führt uns nicht weiter.

Synodaler **Schneider**: Zur Frage **Härzschel** als Vorsitzender des Finanzausschusses: Wir haben hart gerungen um eine Formulierung, die zwar beim jetzigen Status ablehnen muß, die aber doch offen läßt, daß in der Einbindung in diese Liste Heidelberg dabei ist. Und man darf sagen, daß die Mehrheit wohl des Ausschusses der Meinung war, daß man diese Sicht, und zwar nicht als Hofrost, sondern als echte Zusage nehmen kann, daß wir im Frühjahr das noch einmal behandeln werden und daß das Bedürfnis von der Mehrheit auch an sich anerkannt worden ist. Insofern glaube ich nicht, daß eine Umgehung des Finanzausschusses vorliegt. Wenn, dann müssen wir im Finanzausschuß noch verhandeln, ob das nicht möglich ist, daß der Finanzausschußvorsitzende und der Berichterstatter die Sache miteinander durchsprechen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ohne die Aussprache zu schließen, verlese ich den Abänderungsvorschlag des Finanzausschusses:

Satz 1:

Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, daß die im Jahre 1961 auf 7,2 Millionen DM veranschlagten Baukosten für einen Krankenhausbau mit 180 Betten nunmehr mit 15,5 Millionen DM bei 230 Betten auf Grund neuer Planung angegeben werden.

Satz 2:

Über die erneute von der Landeskirche erbetene Finanzhilfe von 3,1 Millionen DM kann auf der jetzigen Tagung nicht entschieden werden.

Satz 3:

Die Landessynode anerkennt nach wie vor die Bedeutung eines evangelischen Krankenhausneubaus in Heidelberg und ist bereit, diesen im Rahmen der Möglichkeiten zu fördern.

Satz 4:

Über das Projekt soll unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte auf der Frühjahrstagung 1967 erneut beraten werden.

Und nun richte ich die Frage an die Mitglieder des Finanzausschusses: Wer kann ohne eine erneute Aussprache im Ausschuß diesen Vorschlag nicht anerkennen? — Enthaltung? — keine. Es wäre 1 Gegenstimme. — Bestehen Sie auf einer Sonder-sitzung des Finanzausschusses, Herr **Härzschel**? —

Synodaler **Härzschel**: Nein, wir sind demokratisch, die Abstimmung entscheidet.

Ich wollte nur Ihre Meinung hören. — So darf ich die Aussprache fortsetzen unter dem Hinweis, daß

jetzt der Abänderungsantrag des Finanzausschusses eine Billigung gefunden hat.

Synodaler Herb: Ich habe nur eine ergänzende Frage: Der vorgeschlagene Beschluß beschäftigt sich nur mit den zusätzlichen 3,1 Millionen DM. Mir ist bisher nicht klar geworden, ob damit zugleich die bereits bewilligten, aber nicht ausbezahlten 1,9 Millionen DM auch vorübergehend gesperrt oder ob diese freigegeben sind. Darüber bitte ich noch um eine Auskunft.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Meiner Meinung nach können die 2,2 Millionen bzw. 1,9 Millionen nicht ausbezahlt werden, weil noch nicht das endgültige Projekt feststeht.

Synodaler Härzschel: Ich möchte sagen, das ist der gravierende Unterschied. Bei dem ersten Beschluß war es so, daß wir diese Summe ausbezahlt hätten, und jetzt muß natürlich, wenn wir die 3,1 Millionen DM noch in Frage stellen, auch die 1,9 Millionen DM zurückgestellt werden, weil ja dann automatisch die Zusage für die 3,1 Millionen DM gegeben würde, wenn wir dieses Projekt in der Gesamtheit billigen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich wiederhole nochmals den gebilligten Vorschlag des Finanzausschusses:

1. Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, daß die im Jahre 1961 auf 7,2 Millionen DM veranschlagten Baukosten für einen Krankenhausbau mit 180 Betten nunmehr mit 15,5 Millionen DM bei 230 Betten auf Grund neuer Planung angegeben werden.
2. Über die erneute von der Landeskirche erbetene Finanzhilfe von 3,1 Millionen DM kann auf der jetzigen Tagung nicht entschieden werden.
3. Die Landessynode anerkennt nach wie vor die Bedeutung eines evangelischen Krankenhausneubaues in Heidelberg und ist bereit, diese im Rahmen der Möglichkeiten zu fördern.
4. Über das Projekt soll unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte auf der Frühjahrstagung 1967 erneut beraten werden.

Soweit der jetzige Vorschlag des Finanzausschusses, und aus formalen Gründen die Frage an Sie, Herr Georg Schmitt: entfällt Ihr vorhin gestellter Antrag?

Synodaler Georg Schmitt: Der Antrag entfällt insofern, als die 3,1 Millionen DM nicht abgelehnt sind bzw. darüber noch weiter gesprochen werden kann.

Präsident Dr. Angelberger: Frage an Herrn Schoener: wie lautet Ihr Antrag, der nun zur Abstimmung gestellt werden muß?

Synodaler Schoener: Nachdem derjenige, an den der Antrag gerichtet ist, von vornherein erklärt, daß er ihn nicht praktizieren kann, bleibt mir gar keine andere Wahl, als ihn zurückzuziehen. Ich tue das aber mit einem ausdrücklichen Bedauern um der Sache willen und mit einem weiteren Wort des Bedauerns, daß ich offensichtlich das Opfer eines synodalen Verkehrsunfalls wurde. Ich erbitte darum das Mitleid der Synode. (Zuruf: Habeas!)

Präsident Dr. Angelberger: Nun schließe ich die Aussprache und frage den Herrn Berichterstatter, ob er nochmals das Wort wünscht. — Das ist nicht der Fall. — Können die vier Sätze in einem Durchgang zur Abstimmung kommen oder wünschen Sie getrennte Abstimmung? — Wer ist für getrennte Abstimmung? — 6. Enthaltung bitte? — 1 Enthaltung. Somit en-bloc-Abstimmung. Zu verlesen brauche ich wohl nicht mehr, denn ich habe erst vor wenigen Minuten verlesen. — Wer ist gegen den abändernden Vorschlag des Finanzausschusses? — Wer enthält sich? — 12. Bei 12 Enthaltungen ohne Gegenstimme ist der **Vorschlag des Finanzausschusses gebilligt.**

VIII.

Der Punkt VIII unserer Tagesordnung sieht gemeinsame Berichte des Hauptausschusses und des Finanzausschusses vor, und zwar als erstes zum Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats über die Errichtung der Ehe- und Familienberatungsstellen in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Für beide Ausschüsse wird gesondert berichtet. Zunächst erbitte ich den Bericht für den Hauptausschuß durch den Synodalen Bußmann.

Berichterstatter Synodaler Bußmann: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Konsynodale! Der Hauptausschuß hat sich mit dem Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats über die Ehe- und Familienberatungsstellen in unserer Landeskirche beschäftigt. In der Diskussion wurden auf Grund entsprechender Erfahrungen sehr kritische, aber auch positive Stimmen laut. Es wurde daraus deutlich, daß diese Arbeit steht und fällt mit der Eignung und inneren Einstellung der Personen, die sie tun. Die Notwendigkeit dieser Einrichtung wurde jedoch allgemein bejaht und gesagt, man dürfe die bisher eingetretenen Pannen nicht überbewerten, weil die Entwicklung dieser Stellen noch nicht am Ende sei. Auch seien die Berufsbilder ihrer Mitarbeiter noch nicht völlig abgeklärt. Der Hauptausschuß hat dem auf Seite 18 des Berichts unterbreiteten Vorschlag, der Ihnen vorliegt, für eine Beschlußfassung mit einer Enthaltung zugestimmt und ebenfalls mit einer Enthaltung hinzugesetzt: nach Ablauf der beiden Jahre 1967/68, für die die Mittel beantragt wurden, ist der Synode dann ein Erfahrungsbericht vorzulegen, von dem die Gewährung weiterer Mittel abhängig gemacht wird.

Berichterstatter Synodaler Stock: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß hat den Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26. Oktober 1966 zur Kenntnis genommen und stellt fest, daß der Evangelische Oberkirchenrat dem Antrag der Landessynode vom 27. Oktober 1965 damit entsprochen hat.

Nach ausführlicher Diskussion darüber, ob es Auftrag der Kirche sei, Ehe- und Familienberatungsstellen zu unterhalten oder neu einzurichten, kam der Finanzausschuß zu dem Ergebnis, daß dieser Auftrag der Kirche gegeben sei.

Wir stellen jedoch fest, daß es nicht Aufgabe der Landeskirche ist, die Organisation zentral aufzu-

ziehen und einzurichten. Es kommt der Initiative der örtlichen Kirchengemeinden zu, solche Stellen einzurichten und zu unterhalten. Dies soll in enger Verbindung mit dem Diakonischen Werk geschehen.

Es soll geprüft werden, ob nicht schon ähnliche Einrichtungen anderer Träger bestehen, mit denen eine Zusammenarbeit möglich ist. Angeführt wurde der Fall Pforzheim; dort besteht diese Einrichtung in Zusammenarbeit und mit finanzieller Beteiligung der Stadt, des Landkreises, der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß bestehende Einrichtungen, soweit erforderlich, bezuschußt und die Neueinrichtung bei Bedarf ermöglicht werden sollte. Das Diakonische Werk soll nur beratend mitwirken. Wird die Einrichtung einer Beratungsstelle von dem Einverständnis des Diakonischen Werkes abhängig gemacht, sehen wir darin die Initiative der Gemeinden zu stark beeinträchtigt.

Der Finanzausschuß ist der Meinung, daß die im Haushalt 1967 und 1968 eingestellten Zuschußmittel von bisher 25 000 DM nicht endgültig erhöht werden sollten. Laufende Einrichtungen können innerhalb dieser Haushaltspositionen bei einer möglichen Aufstockung durch Übertragung aus anderen Titeln bezuschußt werden. Nach neuen Erfahrungswerten soll bei den jeweiligen Haushaltberatungen der notwendige Zuschuß neu festgestellt und im Haushalt berücksichtigt werden.

Nach Darlegung dieser Gesichtspunkte schlägt der Finanzausschuß der Synode den Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats, der Ihnen vorliegt, S. 12, abgeändert in folgender Fassung vor:

Der Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26. 10. 1966 über den Bestand und die Planung von Beratungsstellen für Ehe, Erziehung und Familie wird als Erfüllung des Auftrages der Synode vom 27. 10. 1965 zur Kenntnis genommen.

Es ist Sache von Kirchenbezirk oder Kirchengemeinde, unter Beratung durch das Diakonische Werk die Rechtsträgerschaft für solche Beratungsstellen zu übernehmen.

Beratungsstellen dürfen und können nur dort eingerichtet werden, wo Kirchenbezirk oder Kirchengemeinde sich in ausreichender Weise an den Kosten beteiligen und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Die Landeskirche stellt in ihrem Haushalt Zuschußmittel zur Verfügung, die das Diakonische Werk mit seinen eigenen Mitteln für diesen Zweck verwaltet. Der Ausbau der Beratungsstellen darf nach Anzahl und Größe nur im Rahmen der verfügbaren Mittel erfolgen.

Die Höhe des landeskirchlichen Zuschusses wird jeweils bei den Haushaltberatungen entschieden.

Synodaler **Schoener**: Der Bericht des Hauptausschusses bedarf einer kleinen Ergänzung, und zwar im Sinne der Verhandlungen, wie wir sie geführt haben. Ich habe mit dem Berichterstatter bereits Führung genommen. Er ist zu dieser Ergänzung bereit,

und zwar soll es im letzten Satz heißen: „Erfahrungsberichte der einzelnen Stellen“. Es geht uns nicht darum, ein allgemeines Bild zu gewinnen, sondern die Arbeit der einzelnen eingerichteten Stellen nach einiger Zeit genau kennenzulernen. Bitte also den Bericht in diesem Sinne zu ergänzen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl! — Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Somit kann zur Abstimmung geschritten werden, und zwar: Zunächst schlägt der Hauptausschuß, dem Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats folgend, die Billigung der einzelnen Punkte vor, dagegen hat der Finanzausschuß teilweise Änderungen vorgenommen. Ich wiederhole nun die beiden Vorschläge, zunächst zum ersten Absatz:

Hauptausschuß:

Der Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats über die Errichtung von Beratungsstellen für Ehe, Erziehung und Familie wird als Grundlage für einen weiteren Ausbau der Beratungsstellen gebilligt.

Wortlaut des Finanzausschusses:

Der Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26. Oktober 1966 über den Bestand und die Planung von Beratungsstellen für Ehe, Erziehung und Familie wird als Erfüllung des Auftrages der Synode vom 27. Oktober 1965 zur Kenntnis genommen.

Soweit die beiden Vorschläge. Frage: Besteht jeder Ausschuß auf seiner Formulierung? —

(Zurufe: Ja!)

Ja! — Dann müßten wir zunächst den Vorschlag des Finanzausschusses zur Abstimmung bringen, das ist der Vorschlag, den ich zuletzt verlesen habe, bei dem dieser Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats über den Bestand und die Planung als Erfüllung eines Auftrages der Synode zur Kenntnis genommen wird.

Der Vorschlag des Finanzausschusses wird bei 6 Enthaltungen **angenommen**.

Nun kommt Fassung Hauptausschuß, zweiter Absatz:

Es ist Sache von Kirchenbezirk oder Kirchengemeinde, unter Beratung durch das Diakonische Werk —

ich habe jetzt hier bewußt eine Pause gemacht —

und mit seinem Einverständnis die Rechtsträgerschaft für solche Beratungsstellen zu übernehmen.

Der Vorschlag des Finanzausschusses enthält nicht die Worte: „und mit seinem Einverständnis“.

Wir stimmen zunächst über den Abänderungsantrag des Finanzausschusses ab, der also gegenüber dem gedruckten Vorschlag des Oberkirchenratsberichtes die Worte: „und mit seinem Einverständnis“ nicht enthält.

Der Vorschlag des Finanzausschusses wird bei 3 Enthaltungen **angenommen**.

Nun Absatz 3: Hauptausschuß:

Beratungsstellen können und dürfen nur dort eingerichtet werden, wo Kirchenbezirk oder Kirchengemeinde sich in ausreichender Weise an den Kosten beteiligen.

Soweit stimmen Hauptausschuß und Finanzausschuß überein, und der Finanzausschuß fügt hinzu: und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Der Vorschlag des Finanzausschusses wird bei 1 Enthaltung **angenommen**.

Nun käme Absatz 4. Ich darf gleich betonen, daß die beiden Ausschüsse sich mit ihrem Vorschlag genau decken.

Die Landeskirche stellt in ihrem Haushalt Zuschußmittel zur Verfügung, die das Diakonische Werk mit seinen eigenen Mitteln für diesen Zweck verwaltet.

Zweiter Satz:

Der Ausbau der Beratungsstellen darf nach Anzahl und Größe nur im Rahmen der verfügbaren Mittel erfolgen.

Wer ist gegen diesen gemeinsamen Vorschlag? — Bei 1 Enthaltung **angenommen**.

Nun käme Absatz 5: Hauptausschuß schlägt vor:

Es wird angestrebt, im landeskirchlichen Haushalt für 1967 und 1968 die Zuschußmittel von bisher 25 000 DM auf 50 000 DM zu erhöhen.

Ich nehme an, daß die Ergänzung ein neuer Absatz sein soll. — Herr Berichterstatter!

(Zuruf: Ja, die Ergänzung ist ein neuer Absatz!)

Ja! — Demgegenüber der Finanzausschuß:

Die Höhe des landeskirchlichen Zuschusses wird jeweils bei den Haushaltsberatungen entschieden.

Käme zur Abstimmung der Vorschlag —

(Zuruf: Zur Geschäftsordnung: Es muß doch 1968 und 1969 heißen jeweils! Haushaltsberatung geht vor!)

Ja, aber es ist doch hier mit Bewußtsein 1967 und 1968 geschrieben, davon gehe ich auch aus.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: In dem Entwurf des Oberkirchenrats müßte es 1968/69 heißen, denn 1967 wird kein neuer Haushalt aufgestellt.

(Zuruf: Synodaler **Schneider**: Es heißt doch jeweils, nicht nur 68/69, sondern auch 70/71) —

Präsident **Dr. Angelberger**: Nein, das ist Finanzausschuß! — Ich wiederhole nochmal den Vorschlag des Finanzausschusses:

Die Höhe des landeskirchlichen Zuschusses wird jeweils bei den Haushaltsberatungen entschieden.

Über diesen Vorschlag möchte ich zunächst abstimmen.

Der Vorschlag wird bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen **angenommen**.

Und jetzt käme der Nachsatz des Hauptausschusses als 6. Absatz:

Nach Ablauf der beiden Jahre 1967 und 1968, für die Mittel beantragt wurden, sind der Synode dann — sagen wir lieber — jeweils Erfahrungsberichte der einzelnen Stellen vorzulegen. Hiervon wird die Gewährung weiterer Mittel abhängig gemacht.

Bei 1 Enthaltung **angenommen**.

Wir kommen zu Ziffer 2 unseres Tagesordnungspunktes VIII, ebenfalls gemeinsame Berichte, und zwar zur Eingabe der Bezirkssynode Pforzheim-Stadt auf

- a) Schaffung eines Lehrstuhls für sozial- und wirtschaftsethische Fragen,
- b) Finanzhilfe zum Bau eines Studentenwohnheimes.

Berichterstatter Synodaler **Eck**: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Bezirkssynode Pforzheim-Stadt faßte am 26. September 1966 folgenden Beschluß:

1. Die Landessynode wolle für die Errichtung und Besetzung eines Lehrstuhls für sozial- und wirtschaftsethische Fragen mit gleichzeitiger Wahrnehmung der Aufgaben eines Studentenpfarrers an der Höheren Wirtschaftsfachschule, der Staatlichen Kunst- und Werk- schule und der hier geplanten Staatlichen Fachschule besorgt sein und die notwendigen Schritte veranlassen.

2. Die Landessynode wolle den Bau eines Studentenwohnheimes genehmigen und die dafür erbetenen Mittel zur Verfügung stellen.

Der Begründung zu diesem Beschluß der Bezirkssynode Pforzheim-Stadt und weiteren Ausführungen im Hauptausschuß ist zu entnehmen, daß in Pforzheim eine Staatliche Höhere Wirtschaftsfachschule eingerichtet ist und ausgebaut wird, die zur Zeit ca. 400 Studierende hat, im nächsten Jahr 5—600 und im Endstudium tausend Studierende haben soll. An der Staatlichen Höheren Wirtschaftsfachschule werden in einem sechssemestrigen Studium Betriebswirte ausgebildet, die später leitende Stellungen in Industrie und Wirtschaft sowie in der Verwaltung einnehmen werden. Die Studien seien von der Natur der Sache her stark zur materiellen Seite hin ausgerichtet, worin die Gefahr einer materialistischen Weltanschauung und Lebenshaltung liege, die die Pforzheimer Kirchengemeinde einzudämmen und zu überwinden helfen will, soweit dies in ihren Kräften steht. Der Kirche könne und solle es nicht gleichgültig sein, unter welchen Aspekten die Studierenden gebildet werden.

Abgesehen von der Planung für den Bau eines Studentenwohnheimes — wozu der Hauptausschuß nicht besonders Stellung genommen hat —, bezieht sich der Beschluß der Bezirkssynode Pforzheim-Stadt auf

- a) die Einrichtung und Besetzung eines Lehrstuhls für sozial- und wirtschaftsethische Fragen und

b) die Wahrnehmung der Aufgaben eines Studentenfarrers.

Dem Hauptausschuß erscheinen die Überlegungen zu diesen beiden Wünschen noch nicht genügend ausgereift. Das darin zum Ausdruck kommende Anliegen der Bezirkssynode Pforzheim-Stadt erscheint uns aber verständlich und auch begründet; dieses Anliegen wird vom Hauptausschuß grundsätzlich unterstützt. Bedenken wurden laut bezüglich der Schaffung eines neuen Studentenfarramts, das sich erfahrungsgemäß nach eigenen Lebensgesetzen entwickle und nicht den erhofften Kontakt zur örtlichen Kirchengemeinde habe bzw. fördere. Man möge deswegen das Ergebnis der bevorstehenden ersten Visitation eines Studentenfarramtes abwarten. Unter Umständen wäre es empfehlenswerter, einen Gemeindepfarrer mit der Studentenseelsorge zu beauftragen und ihn dafür von anderen Aufgaben zu entlasten. Die Einrichtung und Besetzung eines Lehrstuhls ist Sache des Staates, die Kirche kann einen Lehrstuhl an einer Staatlichen Höheren Wirtschaftsfachschule nicht einrichten, ist allerdings an der Einrichtung und Besetzung des Lehrstuhles interessiert und sollte dieses Interesse an zuständiger Stelle bekunden. Im Hauptausschuß wird die Auffassung vertreten, daß der Inhaber eines Sozial- und Wirtschaftsethischen Lehrstuhls nicht unbedingt ein Theologe sein muß, daß dies unter Umständen besser ein christlicher Fachmann sein kann, den man sicher heute finden kann.

Der Hauptausschuß schlägt daher vor, den Antrag der Bezirkssynode Pforzheim-Stadt, soweit er Lehrstuhl und Studentenfarramt betrifft, dem Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen, der gebeten wird,

a) die Frage der Einrichtung eines Lehrstuhls oder die Erteilung eines Lehrauftrages für Sozial- und Wirtschaftsethik mit dem Kultusministerium zu klären, wobei die Intention der Bezirkssynode Pforzheim-Stadt grundsätzlich bejaht und unterstützt wird,

b) gegebenenfalls für die Besetzung eines Lehrstuhls über die Erteilung eines Lehrauftrags geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen und

c) zur Frage der Wahrnehmung der Aufgaben der Studentenseelsorge auf Grund der Erfahrungen bei der Visitation eines Studentenfarramts der Landessynode bald zu berichten.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Müller**: Liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß hatte sich in erster Linie mit dem zweiten Teil des Antrags, nämlich den erbetenen Mitteln für den Bau eines Studentenwohnheimes für die Studenten der Höheren Wirtschaftsfachschule in Pforzheim zu befassen. Es soll nach den Plänen ein Wohnheim mit 175 Plätzen mit einem Aufwand von 3,8 Millionen DM errichtet werden; von der Landeskirche wird ein Zuschuß von 450 000 DM erbeten, der im Finanzierungsplan als Eigenkapital des Trägervereins, Evangelische Jugend- und Altershilfe e. V., erscheint; mit einer Hypothek der Kirchengemeinde Pforzheim in Höhe von 310 000 DM werden dann die notwendigen 20 Prozent Eigenmittel der Bau summed erreicht.

Die Dringlichkeit eines Studentenwohnheimes wird im Antrag in bewegenden Worten begründet, die Dringlichkeit des Termins durch den Hinweis auf zwei weitere mögliche Träger, die der Kirche zuvorkommen könnten, unterstrichen.

Der Finanzausschuß hat in seiner ausführlichen Besprechung des Antrages vor und neben den finanziellen Fragen die Priorität eines Studentenwohnheimes als kirchliche Aufgabe eingehend erörtert und kam dabei zu dem Ergebnis, daß der Bau von Studentenwohnheimen nicht eine primäre Aufgabe der Kirche sei. Zumal da zwei weitere Träger sich anbieten, sei auch keine Notsituation gegeben, in die die Kirche helfend einspringen müßte. Selbstverständlich wird der Auftrag und die Aufgabe der Gemeinde an den Studenten gesehen und bejaht und daher die Errichtung einer Studentenfarrstelle befürwortet. Der Bezirkssynode Pforzheim bzw. dem Trägerverein empfiehlt der Finanzausschuß folgende Überlegung: es solle doch einmal ganz unvoreingenommen geprüft werden, ob sich nicht ein naheliegender Weg zur Sicherung des Besetzungsrechts für die Heimleiterstelle anbiete, das heißt ob es nicht möglich sei, das Grundstück zu kaufen und sich dann in Verhandlungen mit den anderen Bauinteressenten die evangelische Heimleitung und Mitverantwortung zu sichern. Das sei nicht ohne Beispiel und träge dem wesentlichen Anliegen der Kirchengemeinde voll Rechnung.

Als Beschluß durch die Synode schlägt der Finanzausschuß vor:

Mittel der Landeskirche werden bei der derzeitigen Lage nicht zur Verfügung und auch nicht in Aussicht gestellt. Ob dem Antrag der Bezirkssynode Pforzheim-Stadt, den Bau eines Studentenwohnheimes zu genehmigen, entsprochen werden soll, kann zur Zeit weder positiv noch negativ entschieden werden.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Nur zu einem Punkt im Bericht des Hauptausschusses: Der Hauptausschuß oder der Berichterstatter des Hauptausschusses sagte, es sei wohl zweifellos möglich, geeignete Persönlichkeiten für den beabsichtigten Lehrstuhl zu finden. Nach einigen Erfahrungen in Berufungen, nicht nur an der Universität halte ich das nicht für so sicher.

Synodaler **Bußmann**: Nur noch eine kleine Erläuterung zu dem Bericht des Hauptausschusses: Sollte unter Ihnen, liebe Konsynodale, jetzt der Eindruck entstanden sein, als sei unser Antrag bezüglich dessen, was wir für Pforzheim wollen (Dozentur oder Studentenfarramt oder eine Kombination von beidem), noch nicht ganz ausgegoren, so täuscht das. Wir wollten vielmehr bescheiden sein und nicht etwa gleich zwei Fachkräfte für unsere Höhere Wirtschaftsfachschule reklamieren, weil wir ja genau wissen, wie schwierig sich die richtige Besetzung gestalten dürfte.

Wir haben uns gern Erfahrungen von Mannheim etwa mitteilen lassen darüber, wie dort die Arbeit des Studentenfarrers geschieht. Wir werden daraus Lehren ziehen für Pforzheim. In unserm Antrag haben wir nun einmal aufgezeigt, was für eine Breite an Aufgaben auf uns zukommt, und zwar wohlge- merkt — das wollte ich auch noch unterstreichen —

wir haben sie nicht nur selbst gesehen, sondern sie sind von den Dozenten dieser Schule förmlich an uns herangetragen worden. Wir werden von ihnen auch immer wieder danach gefragt. Wir glaubten einfach, daß wir darauf eingehen und uns bemühen müssen, aus dieser Sache das Beste zu machen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Weitere Wortmeldung? — Ich schließe die Aussprache und stelle den Vorschlag des Hauptausschusses, der den ersten Teil des Begehrens betrifft, zur Abstimmung. Der Hauptausschuß schlägt vor,

den Antrag der Bezirkssynode Pforzheim-Stadt, soweit er Lehrstuhl und Studentenpfarramt betrifft, dem Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen, der gebeten wird:

a) die Frage der Einrichtung eines Lehrstuhls oder die Erteilung eines Lehrauftrages für Sozial- und Wirtschaftsethik mit dem Kultusministerium zu klären, wobei die Intention der Bezirkssynode Pforzheim-Stadt grundsätzlich bejaht und unterstützt wird,

b) gegebenenfalls für die Besetzung eines Lehrstuhls oder die Erteilung eines Lehrauftrags geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen und schließlich

c) zur Frage der Wahrnehmung der Aufgaben der Studentenseelsorge auf Grund der Erfahrungen bei der Visitation eines Studentenseelsorgeramtes der Landessynode bald zu berichten.

Wer ist gegen diese Fassung, die der Hauptausschuß vorschlägt? **Einstimmige Annahme.**

Zum zweiten Teil schlägt der Finanzausschuß vor: Mittel der Landeskirche werden bei der derzeitigen Lage nicht zur Verfügung und auch nicht in Aussicht gestellt. Ob dem Antrag der Bezirkssynode Pforzheim-Stadt den Bau eines Studentenwohnheimes zu genehmigen, entsprochen werden soll, kann zur Zeit weder positiv noch negativ entschieden werden.

Ich habe hier hinter Pforzheim noch „Stadt“ eingefügt.

Der Vorschlag des Finanzausschusses wird bei 1 Enthaltung **angenommen.**

Wir hören jetzt die gemeinsamen Berichte dieser beiden Ausschüsse zum Antrag des Diakonieausschusses auf

a) Erhöhung des Stipendienfonds zur Ausbildungsförderung,

b) Änderung der Behandlung der Stipendien.

Berichterstatter Synodaler **Berggötz**: Liebe Konsynodale! Der Diakonieausschuß hat am 3. Oktober den Antrag gestellt, den Stipendienfonds der Landeskirche zur Förderung der Ausbildung von diakonischen Fachkräften sobald wie möglich auf 200 000 DM zu erhöhen. Die Stipendien sollen als Darlehen gegeben und dann stufenweise im Verlauf von sechs Jahren des Dienstes in einer diakonischen Einrichtung der badischen Landeskirche in Zuschüsse umgewandelt und erlassen werden.

Hinter dem Antrag steht die ernste Sorge, wie dem von Jahr zu Jahr größer werdenden Mangel an Nachwuchskräften für die verschiedenen diakonischen Berufe abgeholfen werden kann. Allein im Bereich der Kindergärten werden in den nächsten Jahren rund hundert Diakonissen altershalber ausscheiden müssen; das sind ein Achtel aller Fachkräfte. Schon heute müssen sich viele Gemeinden sehr mühen, um das nötige Personal für ihre Kindergärten zu finden. Im Bereich der pädagogischen Heime fehlt jetzt schon praktisch jede dritte Kraft.

Es zeigt sich immer wieder, daß junge Menschen innerlich zum diakonischen Beruf bereit sind, aber von der Ausbildung dazu Abstand nehmen müssen, weil finanziell eben zu wenig geholfen wird. Sehr viele dieser jungen Leute kommen aus Familien der niederen Einkommensstufen.

Darum muß hier so schnell wie möglich der Hebel angesetzt werden, um nicht weiterhin Jahr für Jahr wertvolle Kräfte zu verlieren. Nach Auskunft der verschiedenen badischen Ausbildungsstätten kommen jährlich etwa 75 Studierende für die finanzielle Förderung in Frage. Bei 150 DM monatlicher Hilfe pro Person werden dafür 135 000 DM im Jahr gebraucht. Dazu sind zehn Vollstipendien für die Ausbildung zu Heimerziehern direkt existenznotwendig. Das kostet weitere 55 000 DM. Der Rest ist nötig, einigen Kräften zu einer diakonischen Weiterbildung zu verhelfen.

Damit gewährleistet bleibt, daß die von der Landeskirche gegebenen Mittel auch dem Dienst unserer Kirche zugute kommen, sollen eben diese Stipendien als Darlehen gegeben und dann von Jahr zu Jahr stufenweise in Beihilfen umgewandelt und nach sechs Jahren des Dienstes in Baden völlig erlassen werden. Dadurch wird der jugendliche Trieb, nach der Ausbildung in die Ferne zu gehen, auf gesunde Weise eingedämmt.

Der Hauptausschuß bejaht und befürwortet nicht nur einmütig diesen Antrag des Diakonieausschusses, sondern bittet die Synode, ihn um seiner Dringlichkeit willen anzunehmen. Dabei sind wir uns im klaren, daß die Annahme des Antrages eine neue finanzielle Belastung bedeutet, wir sind aber der Meinung, daß bei den notwendigen Sparmaßnahmen an diesem Punkt nicht angesetzt werden darf, da dieses Geld zum Besten unserer Kirche angelegt wird und sich in ihrem Dienst hoch verzinst.

Berichterstatter Synodaler **Hürster**: Liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung die Eingabe des Diakonieausschusses, eingereicht von Herrn Synodalen Eck, wegen der Erhöhung des Stipendienfonds, Haushaltstelle 59, von 100 000 auf 200 000 DM befaßt. Im einzelnen kann ich mir die Verlesung dieser Eingabe ersparen, da sie ja in der ersten Plenarsitzung durch den Herrn Präsidenten bekanntgegeben wurde.

Es handelt sich dabei um die Frage der Förderung der Ausbildung von diakonischen Fachkräften zum Dienst in den diakonischen Einrichtungen unseres Landes, welchen nach einem nach Jahren gestaffelten Dienst die Stipendien erlassen bzw. in Beihilfen umgewandelt werden sollen. Hierzu möchte der Finanzausschuß darauf aufmerksam machen, daß eine

Erhöhung der Haushaltstelle 59 frühestens bei der nächsten Haushaltsberatung im Herbst 1967 möglich ist. In der Zwischenzeit könnte bis dahin in Härtefällen aus dieser Haushaltstelle geholfen werden.

Zu dieser Frage wäre aber noch zu sagen, daß ohnehin zur Zeit beim Evangelischen Oberkirchenrat Überlegungen im Gange sind, künftig nicht nur Stipendien zu geben, sondern bei dieser Ausbildungssparte unter Umständen die ganzen Kosten dieser Ausbildung zu übernehmen. Damit wäre dann allerdings dieser Antrag überholt, und eine viel weitergehende Erledigung würde sich ergeben.

Der Finanzausschuß bittet daher die Synode, diese Eingabe zur weiteren Bearbeitung in diesem Sinne an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterzuleiten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. — Der Hauptausschuß bejaht und befürwortet nicht nur einmütig diesen Antrag des Diakonieausschusses, sondern bittet die Synode, ihn um seiner Dringlichkeit willen anzunehmen. Der Finanzausschuß bittet die Synode, diese Eingabe zur weiteren Bearbeitung in dem vorgetragenen Sinn an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterzuleiten, wobei vor allen Dingen auf die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und — um das auch hinzuzusetzen — Unmöglichkeiten hingewiesen worden ist. Bejaht, befürwortet und begrüßt wird das Begehren des Diakonieausschusses sicherlich von beiden Ausschüssen, so daß ich hier meines Erachtens eine Abtimmung entfallen lassen kann.

Als nächstes haben wir das Verbleiben des Hauptausschusses streng am Begehren des Diakonieausschusses, auf der anderen Seite den Vorschlag des Finanzausschusses, haushaltsrechtlich dem Begehren des Diakonieausschusses Rechnung zu tragen.

Mein Vorschlag geht dahin, daß wir abstimmen über die Anregung des Finanzausschusses, da ja in gewissem Sinne sein Bestreben mehr Möglichkeiten eröffnet, als dies der eigentliche Antrag des Diakonieausschusses gut tut. Deshalb frage ich Sie: Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses? — Niemand. Wer enthält sich? — Niemand. Somit wäre der Vorschlag des Finanzausschusses einstimmig **angenommen**.

Wir hätten jetzt auf unserer Tagesordnung noch den Punkt IX „Verschiedenes“.

IX

Zunächst gebe ich bekannt: Unsere Konsynodalen, die auf der letzten Tagung im Frühjahr 1966 zu Mitgliedern des Planungsausschusses gewählt worden sind, haben ihre Sitzung abgehalten und zu ihrem Vorsitzenden unseren Synodalen Heinrich Schmidt, Mannheim und zu dessen Stellvertreter Herrn Dr. Siegfried Müller, Heidelberg, gewählt. Die Gewählten haben auch die Wahl angenommen.

Die Herren Trendelenburg, Göttsching und Jörger haben folgenden **Antrag** heute abgegeben:

Die zahlreichen Bitten von Kirchengemeinden und Trägerverbänden im Bereich der Inneren Mission um Zuschüsse zu bestimmten

Baumaßnahmen geben zu der Frage Anlaß, ob es nicht geboten wäre, durch ein Verfahrensrecht festzusetzen, in welchem Umfang sich die Landeskirche — falls überhaupt — beteiligen kann. So sollte zum Beispiel für Kirchen ein Betrag pro Sitzplatz, bei Gemeindehäusern ein Betrag pro Sitzplatz, für Pfarrhäuser ein fester Betrag und für Krankenhäuser ein Betrag pro Bett festgesetzt werden (wie dies auch im staatlichen Bereich angestrebt wird und zum Beispiel bei Turnhallen, Wohnungen usw. bereits verwirklicht ist). Den Gemeinden und Verbänden bliebe es dann in freier Initiative überlassen, durch eigene Zugabe ihr Vorhaben ihrem Ermessen nach durchzuführen.

gez. Hermann Trendelenburg, Dr. Göttsching und Jörger.

Diesen Antrag möchte ich dem Finanzausschuß übergeben unter gleichzeitiger Überreichung des Durchschlages des Antrags an den Evangelischen Oberkirchenrat zur gemeinsamen Besprechung im Verlauf einer Zwischentagung und Berichterstattung im kommenden Frühjahr. Wären Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? — Wer kann nicht folgen? — Niemand. Danke schön!

Und jetzt käme als nächstes die **Fragestunde**. Ich habe ein Verzeichnis der Anfragen aufgestellt und bitte dann die Herren Referenten, entsprechend der Anfragen die Antwort zu geben.

Zunächst eine Anfrage unseres Synodalen Dr. Finck hinsichtlich der **Eingaben und Anträge**, und zwar geht es dahin, daß die Synodalen möglichst 10 bis 14 Tage — ich fasse es mal so — vor Beginn einer Synodaltagung erfahren, was für Eingänge vorliegen. Mit diesem Bestreben, Herr Dr. Finck, begnügen Sie mich vollkommen. Unser Weg ist gemeinsam. Deshalb wurde dieses Mal auch der berühmte rote Strich gezogen, und jetzt wird in Zukunft ungefähr zwei Wochen vor Beginn der Tagung all das, was rechtzeitig eingegangen ist, in einer Aufstellung zusammengestellt und an jeden Synodalen übersandt werden. (Allgemeiner Beifall!)

Oberkirchenrat **Adolph**: Die von Herrn Konsynodalen Dr. Finck gestellte Frage lautet:

Wer erteilt an Hauptschulen den Religionsunterricht, wenn er von Theologen erteilt wird. Wird dieser nur vom Ortsgeistlichen des Hauptschulortes erteilt, oder auch von den Nachbarpfarrern, dessen Gemeindeglieder in diese Hauptschule gehen!

Im Augenblick liegen die Standorte sämtlicher Hauptschulen im Bereich der Landeskirche noch nicht fest, aber es ist ganz selbstverständlich, daß der Religionsunterricht an den Haupt- oder Mittelpunktsschulen von den Pfarrern mitübernommen wird, die in ihrer eigenen Gemeinde durch den Übergang der 5. bis 9. Schuljahre zu den Mittelpunktsschulen eine Verringerung ihrer bisherigen Stundenzahl erfahren. Man kann nicht den Ortspfarrern der Gemeinde, in die eine Mittelpunktsschule kommt, den ganzen vermehrten Religionsunterricht aufbürden. Das scheint

ja doch selbstverständlich zu sein, daß dann die Nachbarn, die nun weniger Religionsstunden zu geben haben, hier mitwirken. Im übrigen wird in dieser Frage ein entsprechender Erlaß in diesen Tagen an die Pfarrämter ergehen.

Die zweite Unterfrage heißt:

Liegt schon ein Religions-Unterrichtsplan für das 9. Schuljahr vor, das am 1. 12. 1966 erstmalig beginnt?

Dazu ist zu sagen: Unter der Voraussetzung, daß das 9. Schuljahr eigentlich an Ostern 1965/66 schon einmal eingeführt werden sollte und in vielen Gemeinden eingeführt wurde, haben wir den Pfarrämtern durch einen Erlaß Vorschläge unterbreitet, welche Stoffe im 9. Schuljahr behandelt werden könnten. Wir haben diese Vorschläge gewissermaßen zur Erprobung freigegeben, um am Ende des erstmaligen Durchlaufens des 9. Schuljahres aus den gemachten Erfahrungen die entsprechenden Folgerungen zu ziehen und einen regulären Lehrplan für das 9. Schuljahr aufzustellen. Wir stehen eigentlich jetzt vor dem 1. Dezember 1966 genau in derselben Lage, in der wir vor einem Jahr standen, und ich möchte meinen, daß diese Vorschläge, die damals gemacht wurden, wie man den Religionsunterricht im 9. Schuljahr gestalten könnte, in diesem Kurzschuljahr erprobt werden sollten. Es ist ohnehin sehr schwierig gewesen, — und darum ist auch eine Änderung des Lehrplans für die Volksschulen, die auch im Blick auf die Durchlässigkeit zu den Mittelschulen und den höheren Schulen notwendig geworden ist, noch nicht vorgenommen worden — weil die ganze Frage der Organisation des Schulwesens im Blick auf den Schulentwicklungsplan, — also Ausbau von Mittelschulen zu selbständigen Schuleinheiten, Bildung der Nachbar- bzw. Mittelpunktschulen, Ausbau der Progymnasien zu Vollgymnasien und was alles damit zusammenhängt, — eine solche Bewegung und Unruhe in das ganze Schulwesen gebracht hat, daß man vor Abfassung eines neuen Lehrplanes wohl mindestens das Ende des zweiten Kurzschuljahres abwarten sollte, um dann in eine geregelte Schuljahrsabfolge wieder eintreten zu können.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Der erste Antrag lautet:

Das Protokoll der letzten Tagung der Landessynode vom April 1966 wurde vom Oberkirchenrat mit Begleitschreiben vom 15. Dezember 1966 versandt. Seine Fertigstellung benötigte demnach 20 Wochen = 4½ Monate. Darum konnte die Frist von 8 Wochen nicht eingehalten werden. Welche Maßnahmen wären zu treffen, um die bislang bestehenden Hindernisse aus dem Weg zu räumen? Falls die Hauptursache darin läge, daß die Redner die protokollierte Fassung ihrer Ausführungen vor Drucklegung durchsehen müssen, könnten nicht evtl. tageweise weitere Sekretärinnen aus Kirchengemeindeämtern und Dekanaten zur Mitarbeit für die Synodaltagung herangezogen werden? Sie sollten dann die Ausführungen in Plenarsitzungen sofort vom Band in schriftliche Form übertragen und so die

Möglichkeit schaffen, daß die Durchsicht zum größten Teil bereits während der Tagung erfolgen könnte.

Vorweg mein Bedauern darüber, daß ich die mir von dem Fragesteller gesetzte Frist von 8 Wochen nicht habe einhalten können und sie erheblich überschritten habe. Auch ich bin der Meinung, daß eine Zeit von 4½ Monaten wohl zu lang ist für die Drucklegung des Protokolls. Auf der anderen Seite halte ich es nach meinen Erfahrungen für schlechterdings ausgeschlossen, daß innerhalb von 8 Wochen ein Protokoll dieser Größenordnung gedruckt vorliegt. Ich kann, wie schon auf der Frühjahrstagung, Ihnen nur versichern, daß die Mitarbeiter meines Sekretariats (es sind drei Herren), sich alle erdenkliche Mühe gegeben haben, den Verhandlungsbericht so schnell wie möglich drucken zu lassen und an die Mitglieder der Landessynode zu versenden. Ich habe mir von demjenigen, der die Hauptlast für die letzten Protokolle getragen hat, von meinem Mitarbeiter, Herrn Wettach, eine genaue Aufstellung über die einzelnen Arbeitsgänge geben lassen. Es würde jetzt zu weit führen, wenn ich im Plenum diese im Einzelnen vortrage. Ich möchte empfehlen, daß der Fragesteller außerhalb der Plenarsitzung sich mit mir und meinem Mitarbeiter, Herrn Wettach, in Verbindung setzt; wir können ihn dann bis in die Einzelheiten orientieren. Wollen Sie bitte auch bedenken, daß ein Synodalprotokoll, ein gedruckter Verhandlungsbericht, eine Visitenkarte für die Ausübung synodaler Leitung einer Landeskirche ist. Wir versenden unsere Synodalprotokolle an alle Gliedkirchen der EKD, an gesamtkirchliche Stellen und darüber hinaus an eine große Anzahl öffentlicher außerkirchlicher Einrichtungen. Sie werden mit mir der Auffassung sein, daß hier größte Sorgfalt am Platze ist. Diese Sorgfalt ist bisher, insbesondere durch die Mitarbeit von Herrn Wettach, in vorbildlicher Weise gewährleistet. In Zukunft wird eine Beschleunigung dadurch möglich, daß Herr Pfarrer Meerwein uns wieder zur Verfügung steht. Die Drucklegung der Synodalverhandlungen stellt künftig ein wesentlicher Teil seines Referates dar. Im übrigen ist ja in dem zweiten Absatz der Anfrage gegebene Anregung einer Tonbandervielfältigung und Übertragung möglichst während der Tagung jetzt versucht worden. Wir hoffen, daß auch das zu einer Beschleunigung der Drucklegung führt. Dies setzt aber voraus, daß die Damen und Herren der Landessynode möglichst schnell Korrekturen meinen Mitarbeitern zurückgeben. Soweit es sich um größere Korrekturen handelt, werden Sie freundlichst gebeten, wenn möglich diese Korrekturen in Schreibmaschienschrift vorzulegen. Zuletzt darf ich noch darauf hinweisen, daß der Druck des Protokolls der Frühjahrstagung auch durch die allgemeine Urlaubszeit eine Verzögerung erleidet. Das bezieht sich nicht nur auf die Mitarbeiter des Oberkirchenrates, sondern ebenso auf die Druckerei. Ich darf mir auch ganz praktisch die Frage erlauben, ob die Nachteile der relativ späten Versendung wirklich so erheblich sind. Stellen Sie sich vor, sie hätten das Protokoll vor Beginn der Sommerferien Ende Juli/Anfang August auf dem Schreibtisch gehabt. Ob das sehr viel geändert hätte

an der Situation? Es ist vor allem an zwei Verwendungen des Protokolls zu denken: die notwendige Orientierung der Gemeinden und Kirchenbezirke durch ihre Synodalen und die Vorbereitung der nächsten Synodal-Tagung. In letzter Beziehung dürfte wohl ein Zeitraum von 4 bis 6 Wochen ausreichend sein. Wir wollen uns also bemühen, in Zukunft in zwei bis drei Monaten das Verhandlungsprotokoll mit der bisherigen Sorgfalt vorlegen zu können.

Der zweite Antrag lautet:

Die Pfarrämter erhalten bisher je ein gedrucktes Exemplar des Protokolls der Tagung der Landessynode. Der Umlauf unter den Kirchenältesten benötigt bei größeren Ältestenkreisen dadurch sehr lange Zeit, noch einmal verlängert, wenn zu einem Pfarramt noch Nebenorte gehören. Könnte den Pfarrämtern nicht für je vier Älteste je ein gedrucktes Protokoll ausgehändigt werden?

Ich würde meinen, daß man diesem Antrag entsprechen sollte. Wir haben jetzt eine Auflage von insgesamt 1300. Die Auflage wäre dann entsprechend zu erhöhen. Auch der finanzielle Mehraufwand dürfte noch tragbar sein.

Synodaler Rave: Diese ganze Bitte kommt nicht von mir, sondern kommt sehr stark von meinen Ältesten. Es wäre tatsächlich etwas Gutes gewesen, sie hätten auf die Sommerferien hin untereinander das Protokoll in Umlauf setzen können. Zu dieser Zeit läuft der berufliche Betrieb auf dem zweiten Gang, da kann man am ehesten nebenher noch so etwas lesen. Dieses Protokoll soll ja m. E. nicht nur dem Zweck dienen, daß Gemeinden über das Verhandelte orientiert sind und die Synodalen selbst für die nächste Tagung alles beieinander haben. Vielmehr sollen die Ältestenkreise über das, was in der Synode geschehen ist, sich unterrichten und gegebenenfalls dann dazu Stellungnahmen und Anträge geben können.

Nach meinem Empfinden ist das Amt des Kirchenältesten im gesamten der Ordnung unserer Kirche die Mühe, ihm dies zu ermöglichen, doch wert.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Die Anfrage von Herrn Pfarrer Rave lautet:

Mit dem Bad. Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe hat die Landeskirche einen pauschalen Versicherungsvertrag abgeschlossen. Nun kommt es immer wieder vor, daß Gemeindeglieder, vor allem Kirchenälteste, im Dienst der Gemeinde PKW-Fahrten unternehmen müssen. In diesem Fall sind jedoch nur Personen, nicht aber die Fahrzeuge gegen Schadensereignisse versichert. Persönliche Übernahme auch dieses Risikos neben dem Dienst als solchen erscheint nicht zumutbar. Welche Möglichkeit besteht, die bestehende pauschale Versicherung auf eine Vollkaskoversicherung für PKW für Fahrten ehrenamtlicher Mitglieder im Dienst ihrer Gemeinde zu erweitern?

Soweit die Anfrage von Herrn Pfarrer Rave.

Zunächst grundsätzlich: Es trifft zu, daß wir von

der Landeskirche für sämtliche Kirchengemeinden beim Bad. Gemeindeversicherungsverband einen sog. Sammelhaftpflichtvertrag abgeschlossen haben. Dieser Vertrag hat aber eine eigene Systematik, in die die von Herrn Pfarrer Rave genannten Risiken nicht eingeschlossen werden können.

Der Versicherer braucht, wenn wir zu einem Sammelversicherungsvertrag mit einer vertretbaren Prämie kommen wollen, überschaubare Risiken und einen überschaubaren Personenkreis. Also keinen Personenkreis, wie in der Anfrage deutlich wird, der sich in einem ständigen Wechsel befindet und keine klar abgrenzbaren Risiken bedeutet.

Diese Tatsache ist berücksichtigt bei dem System der derzeitigen Prämienberechnung, die — wie Sie wissen — abgestellt wurde auf die Seelenzahl. Danach würde also, selbst wenn man eine sehr weitgehende Ausdehnung der Versicherung befürworten würde, eine nicht abzugrenzende Erhöhung der Prämien entstehen, die in keinem verantwortbaren Verhältnis zu den erwünschten Ergebnissen steht. Soweit zur Frage der Systematik.

Eingeschlossen in den Versicherungsschutz nach dem Sammelhaftpflichtversicherungsvertrag sind PKW's auch ehrenamtlicher und aller Dritten, die zum Beispiel wie Sie als Synodale mit Ihrem PKW nach Herrenalb kommen und denen auf dem Areal unseres Hauses ein Schaden entsteht.

Alles das, was auf dem Gelände sowohl des Hauses der Kirche, als auch aller sonstigen landeskirchlicher Häuser und Einrichtungen an Schaden verursacht wird, ist, und zwar in einem überschaubaren Rahmen, in den Versicherungsschutz eingeschlossen.

Der Antragsteller zielt aber mit seiner Frage noch auf ein weiteres Problem. Es geht darum, die sog. Gelegenheitsfahrt — das ist der technische Ausdruck für diese „Beauftragung“ von Ältesten zur Mitnahme oder zur Ausführung irgendwelcher Aufträge in ihrem eigenen PKW — in den Versicherungsschutz einzubeziehen. Aus den Darlegungen zur Systematik des Sammelhaftpflichtversicherungsvertrags dürfte aber deutlich geworden sein, daß derartige Risiken sich nicht zur Abdeckung im Rahmen eines solchen Sammelvertrages eignen.

Wie ist dem abzuhelfen? Es bleibt im Grundsatz bei der Selbstverantwortung und auch bei der Selbstversicherung des Kraftfahrzeughalters, d. h. im Rahmen einer Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung. Bei der Vollkaskoversicherung kommt gegebenenfalls eine Selbstbeteiligung in Frage, die sich zwangsläufig als Verminderung der Prämienzahlung auswirkt. Diese Selbstbeteiligung kann in ihrer Höhe von 100 bis 300 DM in Betracht kommen.

Bei dieser Situation ergibt sich die Frage für die Kirchengemeinde, wie weit sie sich bei vom Halter verursachten Schadensfällen zu beteiligen hätte. Das wäre m. E. möglich

1. durch Beteiligung an der Prämienzahlung und
2. an einem evtl. Schadensbetrag, ggf. im Rahmen der Selbstbeteiligung.

Es wird sich bei dieser Praktizierung darum handeln, in welchem Umfang die Kirchengemeinde sich entweder an der Prämienzahlung oder an einem evtl.

Schadensausgleich beteiligt. Hierfür ist zu beachten, daß die vom Anfrager gemeinten Ältesten in der Regel mit ihrem privaten PKW nicht nur Fahrten ehrenamtlich für die Kirchengemeinde ausführen, sondern im wesentlichen private Fahrten. Man müßte im einzelnen einen Prozentsatz zu bestimmen versuchen — etwa 90 Prozent als Privatfahrten, d. h. 10 Prozent der Prämie für die Vollkaskoversicherung bzw. die Teilkaskoversicherung könnten von der Kirchengemeinde übernommen werden.

Die Überlegungen zu einer Beteiligung an den Kosten zur Schadensbeseitigung selbst für den Fall, daß weder eine Vollkasko-, noch eine Teilkaskoversicherung besteht, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Der Rahmen der Beteiligung liegt in der Verantwortung des Kirchengemeinderates.

Unabhängig hiervon ist mit der Anfrage ein Problem der Insassen-Unfallversicherung angeschnitten. Ihnen ist bekannt, daß einem Pfarrer für seinen dienstlich anerkannten PKW 50 Prozent der Prämien für die Insassen-Unfallversicherung aus Mitteln des kirchengemeindlichen Fonds erstattet werden dürfen. Nach diesem Modell möchte ich hier eine Möglichkeit sehen, dem Ältesten, der mehr oder minder regelmäßig auf Gelegenheitsfahrten Gemeindeglieder befördert, einen entsprechenden Anteil seiner Insassen-Unfallversicherungsprämie zu erstatten. Der Kirchengemeinderat wird im einzelnen zu entscheiden haben, in welchem Umfang eine solche Beteiligung vertretbar ist. Vom Grundsatz her könnte man einer solchen Regelung zustimmen.

Oberkirchenrat **Kühlewein**: Die Anfrage von Bruder Rave lautet:

Die Landessynode hat am 27. April 1966 den Beschluß, betr. Gesamtgottesdienst, gefaßt. Der Evang. Oberkirchenrat gab den Pfarrämtern mit Schreiben vom 12. Oktober 1966 davon Kenntnis. Erscheint es nicht möglich, Beschlüsse der Landessynode den Pfarrämtern für die Ältestenkreise binnen drei Wochen mitzuteilen?

Die Anfrage ist selbstverständlich berechtigt.

Nun, ich möchte eine kurze Antwort geben. Eigentlich eine Antwort mit zwei Worten. Die beiden Worte heißen: mea culpa. Besser gesagt: meus morbus. Ansonsten pflegen ja die Referenten des Oberkirchenrats die Beschlüsse der Landessynode auf dem schnellsten Wege an die Pfarrämter weiterzugeben. In diesem Falle ist es bedauerlich unterblieben wie gesagt infolge meiner Krankheit.

(Beifall des Plenums!)

Oberkirchenrat **Adolph**: Die von Herrn Dekan Schweikhart gestellte Anfrage lautet:

Durch die Neuordnungen auf dem Gebiet des Schulwesens wären eine größere Zahl von Kräften zur Erteilung des Religionsunterrichtes erforderlich. Läge es nicht auf der Linie der sozialen Verantwortung der Kirche für ihre Pfarrwitwen alle, die eine entsprechende Vorbildung haben oder dazu bereit sind, zu diesem Dienst zu rufen oder sie gegebenenfalls zuzurichten.

Dazu ist zu sagen, daß der 1. Abschnitt selbstverständlich unwidersprochen ist, daß die Zahl der Kräfte zur Erteilung des Religionsunterrichtes, die notwendig ist, mehr und mehr nicht ausreicht. Wenn ich nur als kleines Beispiel sagen darf, daß etwa das Tullagymnasium in Mannheim zum 1. Dezember 300 Sextaner als Zugänge hat und sie die ganze Situation des 9. Schuljahrs dazunehmen, dann wird ersichtlich, daß wir diesem Zustand personell einfach nicht mehr gewachsen sind. Aber wir können trotz der personellen Notlage natürlich die Vokation für Erteilung des Religionsunterrichtes nicht unter dem Gesichtspunkt einer von uns wahrzunehmenden sozialen Verantwortung sehen, sondern einzig und allein unter dem Gesichtspunkt, ob eben die Vorbildung und Fähigkeit dazu vorhanden sind. Wenn eine Vorbildung dazu vorhanden ist und in einer Gemeinde Bedarf an Lehrkräften vorliegt, kann diese Vorbildung dahin ausgenützt werden, daß eine Genehmigung zur Erteilung von Religionsunterricht erteilt wird. Man kann das nicht generell sagen, wie etwa irgendwelche dazu bereite Persönlichkeiten nun ausgebildet oder vorgebildet werden können, sondern ich meine, es müßte in jedem einzelnen Fall, in dem jemand bereit ist, Religionsunterricht zu erteilen und eine entsprechende Vorbildung mitbringt, ein entsprechender Antrag an den Oberkirchenrat gestellt werden, damit von da aus die Genehmigung erteilt oder gegebenenfalls abgelehnt werden kann. Auf keinen Fall dürfen wir, glaube ich, in den Fehler verfallen, nun zu sagen: weil wir diesen ungeheuren Bedarf haben, ist es ganz gleichgültig, wer den Religionsunterricht erteilt, die Hauptsache ist, es steht jemand in der Klasse drin. Damit ist auch dem Religionsunterricht wenig gedient. Aber wir haben eine Menge von Einzelfällen der Art, wie Herr Dekan Schweikhart sie vorsieht, die auch eine Genehmigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes erhalten haben.

Die Anfrage „Gorenflos“ lautet:

Amtsbruder Paul Katz hat im Frühjahr einen Antrag an die Synode gestellt, in dem er bittet, die im „Schild des Glaubens“ und im „Der gute Hirte“ wiedergegebene Passionsgeschichte auf zugespitzte Antijudaismen hin zu prüfen, und diese durch abgemilderte judenfreundliche Textfassungen zu ersetzen. Dieser Antrag wird dem Evang. Oberkirchenrat von der Synode als Arbeitsmaterial für eine Kommission zugewiesen. Wer hat in dieser Kommission mitgearbeitet? Wie ist ihre Diagnose der Texte ausgefallen? Welche therapeutischen Vorschläge hat sie entwickelt?

Der Antrag des Pfarrers Paul Katz ist Ihnen von der letzten Synodaltagung bekannt. Unser Synodaler Eichfeld war damals Berichterstatter zu diesem Antrag und in dieser Berichterstattung wurden drei Dinge festgestellt.

Erstens einmal, daß es unmöglich sei, die mit diesem Antrag zusammenhängenden theologischen und katechetischen Fragen in kurzer Zeit zu lösen. Zweitens, daß dieser Antrag gesehen werden müsse im Zusammenhang mit den Bestrebungen des Deutschen

Koordinierungsrates der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit, und drittens, daß mit diesem Antrag nicht zuletzt grundsätzliche Fragen der religionspädagogischen Bildung der Lehrer zu sehen sind. Deshalb war der Beschluß der Synode so gekommen, wie Sie ihn im Protokoll nachlesen können. In der Zwischenzeit ist in dieser Frage folgendes geschehen. Es war auf Pfingsten nach Arnoldshain eine Exegeten-Tagung einberufen, die sich mit diesen Fragen beschäftigen soll. Diese Tagung wurde vom Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit veranstaltet. Das Thema lautete „Die anti-judaistischen Stellen des Neuen Testaments“. Dann sollte das Erarbeitete erprobt werden.

Als erste Erprobung war eine Lehrertagung vorgesehen im Oktober d. J., also jetzt im vergangenen Monat in Wilhelmsfeld, die von der Karlsruher und Mannheimer Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit vorgesehen war. Ob diese Tagung im Oktober stattgefunden hat oder nicht, das kann ich im Augenblick nicht sagen — jedenfalls, es ist aus der Mannheimer Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit Arbeitsmaterial geliefert worden in einer ersten Stellungnahme zu einzelnen konkreten Fragen. Es ist außerdem der Beschluß der Landessynode insofern durchgeführt worden, als die Neuauflagen des Alten Testaments bereits im revidierten Text geschehen und daß die Durchführung des revidierten Textes auch auf dem Gebiet des Neuen Testaments in Bearbeitung ist —. Das geht natürlich nicht so ganz schnell, denn es ist nur möglich, wenn Neuauflagen gedruckt werden. Alle diese Vorgänge im Bereich des deutschen Koordinierungsrates der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit im Bereich dessen, was ich von Arnoldshain und Wilhelmsfeld gesagt habe und was bis in den vergangenen Monat hineinragt, mußte abgewartet und gesammelt werden, bevor man eine Kommission offiziell amtlich ernennen konnte, um das vorhandene Material zu bearbeiten. Infolgedessen kann auf diese Anfrage lediglich gesagt werden, daß diese Frage weiter bearbeitet wird. Es wird wohl auch niemand da gewesen sein, der der Meinung war, daß von der Frühjahrssynode bis zur Herbstsynode ein solches Problem grundlegend und abschließend behandelt werden kann. Man kann also sagen: das Material ist weiter gesammelt worden und die Vorbereitungen sind weiter getroffen worden. Die Frage des revidierten Textes ist in Durchführung begriffen, eine endgültige Kommission, die diese Dinge zu verarbeiten hat, ist noch nicht gebildet; infolgedessen konnte sie weder Diagnosen stellen, noch therapeutische Vorschläge bislang entwickeln.

Die zweite Frage von Herrn Gorenflos betrifft den Stand der Verhandlungen über § 68 Schulverwaltungsgesetz.

Diese Anfrage unseres Konsynodalen Gorenflos heißt:

Welche Information besitzt die Oberkirchenbehörde über den Stand der Verhandlungen über § 68 des Schulverwaltungsgesetzes im Landtag? Welche Schritte sind unternommen

worden, die Abgeordneten der beim Landtag vertretenen Parteien auf pädagogische, rechtliche und schulpraktische Problematik hinzuweisen, die sich aus einer unveränderten Beibehaltung von § 68 des Schulverwaltungsgesetzes ergibt?

Dieser Anfrage liegt ohne Zweifel das Interesse des Antragstellers zu Grunde, daß die Synode über diese Vorgänge auf diese Art und Weise unterrichtet wird, denn zu seiner eigenen Orientierung hätte er diese Anfrage nicht nötig gehabt, weil er vermutlich genau so gut, wenn nicht besser über diese Dinge Bescheid weiß als wir auch. Aber es ist sicherlich sehr wichtig und auch für Sie interessant, zu hören, wie die Dinge liegen. Der § 68 lautet: „Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten; nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht dieses Recht dem Schüler zu; die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist dem Schulleiter vom Erziehungsberechtigten oder dem religionswilligen Schüler schriftlich abzugeben.“

Ich kann nicht die ganze Geschichte, die seit Inkrafttreten des Gesetzes zur vereinheitlichten Ordnung des Schulwesens sich abgespielt hat, hier darstellen. Ich kann nur als Antwort auf diese Frage sagen, daß erstens einmal auf schriftlichem Weg und zweitens bei all den Gesprächen, die der Evang. Oberkirchenrat mit den Fraktionen des Landtags hatte, diese Frage erörtert wurde. Sie wissen, daß die einzelnen Fraktionen eine verschiedene Auffassung in diesen Dingen vertreten. Wir haben unsererseits auf die pädagogischen und methodischen Schwierigkeiten, die mit dieser ungeschützten Art der Darstellung dieses Paragraphen zusammenhängen, immer wieder hingewiesen. Die Fachgemeinschaft . . . der hauptamtlichen Religionslehrer hat mit den Unterschriften „Dessecker“ und „Gorenflos“ am 14. 7. 1966 unter den drei Gesichtspunkten „Schüler und Eltern“, „Schulordnung“, „Schulpolitik“ von sich aus an sämtliche Abgeordneten aller Fraktionen einen entsprechenden Brief geschrieben und auch von sich aus ganz eindeutig diese Situation dargestellt. Es kam im weiteren Verlauf dieser ganzen Frage zu einem Antrag, der von der CDU-Fraktion des Landtags Baden-Württemberg am 1. April 1966 eingebracht wurde. Er lautet: „Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Initiativgesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen . . . eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur einheitlichen Ordnung des Schulwesens. § 68 erhält folgende Fassung: Teilnahme am Religionsunterricht

1. Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist dem Schulleiter von dem Erziehungsberechtigten schriftlich abzugeben. Das heißt also, daß hier nur zumindestens mit Wissen und Mitwirkung der Eltern diese Erklärung abgegeben werden kann.“

Über diesen Antrag ist dann in den Ausschüssen verhandelt worden. Offiziell war seitdem vom Landtag nichts mehr zu hören, aber diese Tatsache, daß man nichts mehr hörte, bezieht sich nicht nur auf

die Bearbeitung dieses Antrags, sondern bezieht sich ebenso auf das sehr schwierige Problem des Studien- und Prüfungsplanes an den Pädagogischen Hochschulen, erstreckt sich außerdem auf viele andere, die Schule heute angehenden Fragen, weil all das zurückgestellt wurde in dem Augenblick, in dem die sog. Schulformdebatte begann, d. h. also die Frage nach christlicher Gemeinschaftsschule und Konfessionsschule, insbesondere die Problematik, die vom Landesteil Südwürttemberg-Hohenzollern ausgeht, und da haben Sie wahrscheinlich gelesen, daß die einzelnen Fraktionen ihre Anträge gestellt haben, daß über diese Anträge auch verhandelt wurde, daß man noch immer eine gewisse Hoffnung hat, man könne einen Kompromißvorschlag vielleicht durchbringen — und daß jetzt in diesen Tagen die zweite und dritte Lesung dieser gestellten Anträge durchgeführt werden sollte. Man wollte alle mit der Schule zusammenhängenden Fragen erst weiter erledigen, wenn diese, den Schulfrieden unseres Landes doch etwas beunruhigende Situation geklärt ist. Es hat nun erneut einen Stop gegeben — das werden Sie ja in der Zeitung gelesen haben —, weil der apostolische Nuntius in Bonn beim Außenamt vorstellig geworden ist (es steht übrigens in der gestrigen Ausgabe der BNN, da können Sie es nachlesen), weil nach Auffassung Roms durch die gestellten Anträge die Frage der Zuständigkeit bzw. Gültigkeit des Reichskonkordats tangiert würde — um es ganz allgemein zu sagen. Der Beschluß der weiteren Lesung dieser Anträge ist ausgesetzt worden. Wenn ich mich recht erinnere, ist dies geschehen, damit dem Herrn Ministerpräsidenten Zeit gegeben wird, um mit dem apostolischen Nuntius in Bonn diese Situation zu besprechen. Ich glaube, am 10. November soll die weitere Behandlung dieser Frage stattfinden. Wir können jetzt ja wohl kaum auf diese Frage eingehen. Sie ist ja auch in der Frage des Herrn Konsynodalen Gorenflos nicht gestellt.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit der Fachgemeinschaft und insbesondere den beiden hervorragend Beteiligten, Herr Gymnasial-Professor Dessecker und Konsynodalen Gorenflos danken für diese Mitarbeit, die sie durch das vorhin erwähnte Schreiben an alle Fraktionen geleistet haben, um auch von ihrer Seite, also der schulischen Front, klare Worte zu sprechen zu dem, was nach unserer Auffassung notwendig erscheint. Daß diese Dinge im Augenblick weder vorwärts noch rückwärts gehen, liegt an der Gesamtsituation unserer schulpolitischen und entwicklungspolitischen Debatte.

Oberkirchenrat **Kühlewein**: Die Anfrage von Bruder Bußmann lautet:

Die mangelnde Bibelkenntnis in unserer Gemeinde wird heute oft beklagt. Wird sie durch die bei uns Ordnung gewordenen Perikopenreihen nicht noch begünstigt? Sollte nicht der Reihenpredigt am Sonntag ein breiterer Raum gegeben werden? Würde es disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen, wenn Pfarrer statt über die einzelnen Perikopen über ganze biblische Bücher fortlaufend predigen würden?

Liebe Synodale, man könnte die Antwort auf diese Anfrage im Vorwort unseres Perikopenbuches, also der „Ordnung der Predigttexte“ lesen, denn dieses Buch ist durch die Landessynode auch für unsere Landeskirche verbindlich gemacht. Aber ich möchte doch versuchen, mit ganz wenigen, kurzen, eigenen Sätzen Antwort zu geben.

1. Liebe Synodale, wer die Entwicklung der letzten 40—50 Jahre übersieht in punkto Textreihen, der wird mit mir einig sein, zu sagen, wir müssen dankbar sein, daß wir von den ursprünglichen zwei Reihen über die vier Reihen zu den heutigen sechs bzw. neun Reihen gekommen sind. Denn diese Vielfalt der Texte gibt uns ja die Möglichkeit, die Christusbotschaft in einer großen Mannigfaltigkeit und in einer großen Breite auf Grund des neutestamentlichen und alttestamentlichen Zeugnisses weiterzugeben.

2. Weiter würde ich sagen, wir müssen dankbar sein dafür, daß wir in diesen Textreihen nun ein Band haben, das uns mit allen Gliedkirchen der EKD verbindet auch mit den östlichen Gliedkirchen. Sie wissen ja selber, wie selten, wie rar die Verbindungen sind innerhalb der EKD — leider — und wie wenig Verbindung auch noch besteht hinüber zu den östlichen Gliedkirchen. Doppelt dankbar sollten wir sein, daß wir die Möglichkeit haben, mit den anderen verbunden zu sein in den sonntäglichen Texten.

3. Aber nun das Wichtigste als drittes: Wir haben, wie Sie wissen, neun Predigttextreihen. Die siebte, achte, neunte Reihe ist eine Psalmenreihe, eine Marginalreihe und eine Continuareihe, d. h. es ist die Möglichkeit gegeben, über Psalmen zu predigen, die Möglichkeit, über Texte zu predigen, die in den anderen Reihen nicht haben unterkommen können und also an den Rand als Marginaltexte gekommen sind und es ist die Möglichkeit vorgesehen, daß sog. Continuatexte gepredigt werden, d. h. daß ein Buch der Heiligen Schrift fortlaufend behandelt wird. Es ist somit ein reiches Angebot zum freien Gebrauch gegeben. Freier Gebrauch heißt, einen freien Text wählen für den Fall, daß der Prediger einmal aus besonderem Anlaß oder auch aus inneren oder äußeren Gründen den vorgeschlagenen Text ersetzen oder auch einmal über fortlaufende Texte predigen will. Diese Freiheit ist ihm m. E. selbstverständlich gegeben. Ob damit der mangelnde Bibelkenntnis, von der in der Anfrage die Rede ist, gesteuert wird, das wage ich nicht zu behaupten.

4. Es bleibt als 4. Punkt die Frage, ob es disziplinäre Maßnahmen nach sich zieht, wenn ein Pfarrer statt über die vorgeschriebene Perikope über ganze biblische Bücher predigt. Ich vermute, liebe Synodale, daß nicht einmal die Kirche Roms einen Pfarrer disziplinieren würde, der an einem Sonntag einmal von seinem Predigttext abgeht, geschweige denn eine evangelische Kirche.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

Die Kontaktnahme mit der Pfälzischen Landeskirche — Tage der Besinnung in Mannheim — ist zu begrüßen. Hat die Kirchenlei-

tung weitere Pläne, um die Zusammenarbeit unter den Gliedkirchen der EKD zu intensivieren, z. B. auch nach Württemberg hin?

Gibt es jemanden, der einen Überblick hat über die wichtigsten Ordnungen von Gesetzen, die in den anderen Gliedkirchen verabschiedet werden?

Zunächst zur ersten Frage: Sie wissen, daß vielfältige Kontakte der Landeskirche zu anderen Gliedkirchen der EKD bestehen. Ich erwähne nur den seit Jahren geübten synodalen Besuchsdienst, die regelmäßig stattfindenden Besprechungen zwischen den Kirchenleitungen der benachbarten Landeskirchen, also zwischen der Badischen, Pfälzischen, Hessen-Nassauischen und Württembergischen Landeskirche. Es sind regelmäßige Zusammenkünfte, jährlich mindestens einmal, mit der Pfalz sogar zweimal. Diese Zusammenkünfte dienen einmal dem persönlichen Erfahrungsaustausch, stehen aber zumeist auch unter einem bestimmten aktuellen Thema. Was die Tage der Besinnung in Mannheim anbelangt, so ist der Versuch eines regionalen Kirchentags- oder einer regionalen kirchentagsähnlichen Veranstaltung gemacht, in einer m. E. sinnvollen Ergänzung zu dem Deutschen Kirchentag. Wir werden bei unserer nächsten Zusammenkunft mit der Pfälzer Kirchenleitung am 6. 12. 1966 ausführlich über diese Mannheimer Tage sprechen, werden sie auswerten, und ich könnte mir denken, daß man schon bei dieser Besprechung sich darüber klar wird, ob und in welcher Weise derartige Veranstaltungen fortgesetzt werden. Ähnliches wäre selbstverständlich auch mit der Württembergischen Landeskirche möglich und von uns aus sehr zu begrüßen.

Darüber hinaus bemüht sich die Landeskirche noch in anderer Weise um einen stärkeren Kontakt mit den Gliedkirchen in der EKD über den Bereich der unmittelbaren Nachbarn hinaus.

Dabei ist insbesondere an die Unionskirchen — aber auch an die Lutherischen Gliedkirchen der EKD, die nicht zur VELKD gehören, zu denken. Hier haben in lockerer Form Arbeitsbesprechungen stattgefunden. Es ist eine gliedkirchliche Arbeitsgemeinschaft gebildet worden. Der Oberkirchenrat ist gewillt, sich an diesen Besprechungen auch weiterhin zu beteiligen. Das landeskirchliche Territorialprinzip bedarf der Ergänzung nicht nur innerhalb des Landeskirchentums durch eine stärkere Beachtung überparochialer Dienste, sondern auch über die territorialen Grenzen der einzelnen Landeskirchen hinaus im Sinne einer zwischenkirchlichen Kooperation und Arbeitsgemeinschaft. Ansätze sind vorhanden. Ich erinnere an die Südwestdeutsche Arbeitsgemeinschaft von fünf Landeskirchen, die sich mit den aktuellen Fragen der Weltmission befassen, oder an die Arbeitsgemeinschaft ebenfalls von fünf Landeskirchen für die kirchliche Rundfunk- und Fernseharbeit am Südwestfunk und Süddeutschen Rundfunk. Diese Arbeitsgemeinschaft beruht auf einer zwischenkirchlichen Vereinbarung der beteiligten Landeskirchen.

Insgesamt ist festzustellen, daß die zwischenkirchliche Zusammenarbeit der Gliedkirchen der EKD stär-

ker und fruchtbarer ist, als es nach der Grundordnung der Gesamtkirche möglich zu sein scheint.

Nun zur Frage zwei:

Gibt es jemand, der einen Überblick hat über die wichtigsten Ordnungsgesetze, die in anderen Gliedkirchen verabschiedet sind?

Gestatten sie mir hier den juristischen Hinweis, daß doch wohl bis zum Beweis des Gegenteils eine Vermutung dafür spricht, daß die Mitglieder des Oberkirchenrats, vor allem die Kirchenjuristen diesen Überblick besitzen. Der kleine Verfassungsausschuß beginnt seit immerhin 20 Jahren seine Arbeit an grundlegenden Kirchengesetzen stets mit einem gesamtkirchlichen Rechtsvergleich.

Es kann sich aber auch jeder Gemeindepfarrer unschwer über die Rechtsentwicklung in der EKD und in den anderen Gliedkirchen orientieren, wenn er das Amtsblatt der EKD zur Hand nimmt, das ja wohl doch die meisten Pfarrämter beziehen. Als Ergänzung zum Amtsblatt der EKD erscheint außerdem periodisch ein Rechtsquellenhinweis mit einem guten Sachverzeichnis, der ermöglicht, sich schnell und gut über die gesamtkirchlichen und gliedkirchlichen Rechtsentwicklungen im einzelnen zu informieren.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt antwortet auch auf die weiteren Fragen von Herrn Bußmann zum Problem der Ausschreibung von Pfarrstellen:

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Große Zeitschriften — heißt es in der Anfrage — in der ganzen Bundesrepublik gelesen, wie etwa das Lilje'sche „Sonntagsblatt“, „Christ und Welt“, das „Deutsche Pfarrblatt“ bringen regelmäßig Inserate, in denen frei gewordene Pfarrstellen ausgeschrieben werden. Wieso beteiligt sich unsere Landeskirche nicht an dieser Praxis? Vielleicht könnte auf diese Weise, ohne Abwerbung betreiben zu wollen, der oder jener Zugang unter unserer Pfarrerschaft verzeichnet werden.

Ich möchte zunächst darauf hinweisen, daß unser geltendes Pfarrstellenbesetzungsrecht eine derartige Ausschreibung nicht gestattet. Nach § 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes hat das Recht, sich um eine ausgeschriebene Pfarrstelle zu bewerben, nur, wer unter die Pfarrkandidaten oder Pfarrer der Landeskirche aufgenommen ist, und nur ausnahmsweise ein außerbadischer Pfarrer, wenn er von der Kirchenleitung dazu aufgefordert wird. Hinter dieser Ordnung steht ein bestimmtes Verständnis der Ordination, d. h. die Vorstellung, daß in der Ordination, wie unsere Grundordnung sagt, die Landeskirche in ein Pfarramt beruft, wodurch nun doch engere Bindungen auch zur Landeskirche geschaffen werden. Von hier aus erscheint ein „Pfarrstellenmarkt“ in der angedeuteten Weise problematisch. Dieser „Pfarrstellenmarkt“ führt in der Praxis zur „Abwerbung“, und damit zu Schwierigkeiten in den gliedkirchlichen Beziehungen innerhalb der EKD.

Davon abgesehen hat die badische Landeskirche in den letzten Jahren eine Reihe von Pfarrern aus andern Gliedkirchen aus den verschiedensten Gründen aufnehmen können. Dabei bietet das Pfarrstellen-

besetzungsrecht etwa die Möglichkeit, daß man diesen Pfarrer zunächst mit der Verwaltung einer badischen Pfarrei beauftragt und ihm dann nach einiger Zeit die Möglichkeit gibt, sich um die Pfarrstelle zu bewerben oder daß man die Gemeinde fragt, ob sie mit der Berufung des bisherigen Verwalters auf die Pfarrstelle einverstanden ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die aus anderen Gliedkirchen übernommenen Pfarrer zunächst auf eine landeskirchliche Pfarrstelle zu berufen, wobei das Ausschreibungsverfahren gar nicht tangiert wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Fragen liegen nicht mehr vor. Ich glaube kaum, daß ich fehl gehe in der Annahme, daß ich in ihrem Namen sämtlichen Herrn Referenten herzlich danke für die grundlegenden und guten Ausführungen auf diese Fragen.

Wer hat noch etwas zu Punkt „Verschiedenes“?

Synodaler **Rave**: Die Antwort auf die Anfrage betr. Versicherungsschutz befriedigt mich nicht restlos. Ich möchte bitten, diesen Punkt im Auge zu behalten. Weil es weithin nicht bekannt ist, wie die gegenwärtige Situation wirklich ist: Ich habe z. B.

14tägig einen Lektor im Dienst in einem Nebenort. Er fährt in seinem eigenen Wagen. Wenn ihm etwa ein Kind in den Weg läuft, er reißt den Wagen herum und verunglückt auf dieser Fahrt, so muß er selber allein den Schaden tragen. Und dies dann dafür, daß er bereit war, noch neben seinem Beruf 14tägig Lektorendienst zu tun. Ich halte diese Situation für auf die Dauer so nicht tragbar; es geht auch nicht, daß man eine eventuelle Ersatz- und Hilfeleistung einfach den Kirchengemeinden zuschiebt.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Darf ich vorschlagen, diese Fälle dem Oberkirchenrat vorzutragen, damit hier eine Regelung gefunden werden kann. Vom Grundsatz her muß es bei der bisherigen Entscheidung verbleiben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wünsche? — Das ist nicht der Fall. Somit schließe ich die zweite Plenarsitzung unserer zweiten Tagung.

Synodaler **Frank** spricht das Schlußgebet.

— Schluß 12.50 Uhr —

Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Freitag, den 4. November 1966, 9.00 Uhr.

Tagesordnung

- I.
- Eingänge
- II.
- Gemeinsamer Bericht des Haupt- und des Rechtsausschusses
1. zum Entwurf einer Ordnung der Konfirmation
Berichterstatter für HA:
a) Synodaler Eichfeld
b) Synodaler Rave
Berichterstatter für RA:
Synodale Beyer
2. zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes:
Visitationsordnung
Berichterstatter für HA:
Synodaler Heinrich Schmidt
Berichterstatter für RA:
Synodaler Köhnlein
- III.
- Verschiedenes
- IV.
- Schlußansprache des Herrn Landesbischof.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die dritte Sitzung unserer 2. Tagung.

Prälät **Dr. Bornhäuser** spricht das Eingangsgebet.

Liebe Konsynodale! Bei der allgemeinen Begrüßung unserer Gäste am Dienstagnachmittag ist Herr Pfarrer Kraske aus Berlin noch nicht hier gewesen, deshalb konnte er persönlich noch nicht begrüßt werden, was ich hiermit nachhole. (Allgemeiner Beifall!)

Zugleich gebe ich ihm auch Gelegenheit, ein Grußwort an uns zu richten. Seien Sie herzlich willkommen bei uns.

Pfarrer **Kraske**: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder! Ich bedanke mich bei Ihnen für Ihre freundliche Begrüßung und Ihre freundliche Aufnahme. Ich freue mich sehr, daß ich wieder bei Ihnen sein darf. Ich bringe Ihnen herzliche Grüße von unserer Kirchenleitung, insbesondere von unserem Präses, Herrn Präses Altmann. Er wäre sehr gerne selber gekommen. Aber wir haben bald auch bei uns Synode, die letzte innerhalb der laufenden Legislaturperiode und eine Synode mit einem großen Thema. Wir werden uns mit der Frage nach „Lehre und Verkündigung der Kirche heute“ zu beschäftigen haben. Und Sie werden verstehen, daß angesichts dieser Synode Herr Präses Altmann jetzt von Berlin schlecht abkommen konnte. Wir bilden uns alle nicht ein, daß wir mit unserer kleinen Synode und in so wenigen Tagen die Pro-

bleme lösen und die Meinungsverschiedenheiten überwinden werden, die sich auf einem jahrzehntelangen Weg unserer Kirche angesammelt haben. Es ist das ja auch nicht bloß eine Denkaufgabe, auch nicht bloß eine theologische Denkaufgabe. Es gehört doch wohl ein Stück gemeinsamen Weges einfach mit dazu, wenn man nicht solche Probleme in der Weise lösen will, wie man sie freilich immer wieder zu lösen versucht hat, daß man sich kurzerhand von den andersdenkenden Brüdern trennt, wobei man dann hinterher ja oft genug erlebt, daß sie früher oder später doch wieder auf uns zukommen. Aber gerade wenn es sich darum handelt, gemeinsam auf dem Wege zu bleiben, dann wird ja vieles darauf ankommen, daß man auch lernt, gemeinsam mit diesen heute noch nicht lösbarer Fragen zu leben. Das ist die Aufgabe, die vor uns steht auf dieser Synode. Das ist unsere Situation in Berlin; und vielleicht ja nicht nur die unsere.

Für unsere Schwestern und Brüder im Osten haben sich die Verhältnisse während der Sommermonate eher verschlechtert als verbessert. Sie wissen alle wahrscheinlich von der unerwarteten schroffen Absage an den Lutherischen Weltbund für die geplante Vollversammlung des Jahres 1969 in Weimar. Sie wissen von den Spannungen und Schwierigkeiten um das Reformationsjubiläum im nächsten Jahr. Sie wissen vielleicht auch von dem staatlichen Druck auf unsere eigene Berlin-Brandenburgische Kirchenleitung im Ostbereich seit der Wahl unseres neuen Bischofs, und Sie haben sicher davon gehört, daß in zunehmendem Maße Männer in leitenden Ämtern der Kirche an der Grenze abgewiesen und daran gehindert worden sind, herüber zu gehen in den anderen Teil von Berlin. Ich meine aber, wir sollten auf alle diese Schwierigkeiten nicht so reagieren, daß wir an die Brüder und Schwestern drüben nur mit einem gewissen, sicher ernst gemeinten Bedauern und Mitleid denken. Es ist ja der gleiche Herr, unter dem wir drüben und hier leben und arbeiten. Und dieser Herr ist reich, drüben und hier, in allem, was er uns schenkt. Deswegen wird es im Kontakt über die Grenze hinweg mehr darauf ankommen, auf der andern Seite diesen Reichtum zu suchen und zu entdecken. Der Staat macht uns das allerdings schwer, und die Entwicklung macht es uns auch schwer. Ich habe neulich selber festgestellt, daß zum Beispiel die Dortmunder Bekenntnisbewegung „Kein anderes Evangelium“ und der ganze Streit um die sogenannte „moderne Theologie“ drüben im Osten so gut wie gar kein Echo findet. Der östliche Teil unserer Synode hat deswegen auch keine Veranlassung gesehen, unser Thema „Lehre und Verkündigung der Kirche heute“ seinerseits jetzt aufzugreifen. Umgekehrt ist ein Dokument, das drüben die Brüder und Schwestern ganz außerordentlich bewegt und die Situation der Kirche in besonderer Weise markiert, wie die „Handreichung zur

Friedensfrage" bei uns nahezu vollständig unbekannt. In der augenblicklichen politischen Situation ließe sich ein solches Dokument im westlichen Bereich zur Zeit auch gar nicht publizieren. An diesem doppelten Beispiel sehen Sie, wie schwer es heute schon ist, wirklich noch beieinander zu bleiben, den andern zu begleiten auf seinem Wege. Aber es hängt für die Zukunft soviel davon ab, daß wir alle uns gar nicht intensiv genug darum bemühen können.

Nun, ich will Ihre Beratungen nicht länger aufhalten. Ich freue mich sehr, daß ich noch einmal daran teilnehmen darf. Es wird mir eigentlich von Jahr zu Jahr deutlicher, in meiner Gemeinde und auch in unserer synodalen Arbeit, wie nötig wir solchen Kontakt und solches Gespräch über die Grenzen hinweg heute brauchen. Solange man in ausgefahrenen Geleisen sich bewegt, solange findet man auch allein seinen Weg. Aber wenn die Zeit uns zwingt, neue Wege zu suchen und zu finden, dann werden wir nur dankbar sein können für jeden Gedanken- und Erfahrungsaustausch.

Ich wünsche Ihnen für die noch ausstehenden Beratungen gute Gedanken, eine brüderliche Gemeinschaft und fruchtbare Ergebnisse. Und ich freue mich besonders, daß wir nun bald Gelegenheit haben werden, auch wieder einmal einen von Ihnen bei uns in Berlin zu begrüßen. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Lieber Herr Pfarrer Kraske, haben Sie innigen Dank für Ihre herzlichen Grüße und guten Wünsche! Ganz besonders danken wir Ihnen für Ihre interessanten und aufschlußreichen Ausführungen zur Lage, die Sie uns für beide Teile Ihrer Kirche gegeben haben.

Diese Fragen, die Sie hier angeschnitten haben, mußten gerade durch Sie angeschnitten werden hier in unserem Kreise, damit jeder sieht, daß überall Sorgen sind, daß aber auch der Versuch, sie zu meistern, überall unternommen wird. Haben Sie nochmals recht herzlichen Dank. Zugleich darf ich Sie bitten, die Grüße und Wünsche auf das beste zu erwidern.

Zwischenzeitlich ist der Synodale Herbrechtsmeier eingetroffen. Ich darf ihn gleich „unter die Lupe nehmen“; Sie sind gestern zum nichttheologischen Mitglied der Bischofswahlkommission gewählt worden. Hierzu darf ich Sie beglückwünschen und zugleich fragen, ob Sie die Wahl annehmen.

Synodaler **Herbrechtsmeier**: Ich danke Ihnen. Ich nehme die Wahl an. Ich danke der Synode für das Vertrauen, das sie mir entgegenbringt, ich werde versuchen, es zu rechtfertigen.

Oberkirchenrat **Katz** berichtet auf Wunsch der Synode über die für den Monat November geplante *Generalvisitation in Lörrach*. Der Gesamtplan der Visitation wird den Synodalen, die sich dafür interessieren, ausgehändigt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Haben Sie herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat. Wer irgendwelche Fragen noch haben sollte, möge sich unmittelbar an Herrn Oberkirchenrat Katz wenden.

Die Synodalen **Schoener**, **Dr. Blesken**, **Walter Schweikhart**, **Eisinger**, **Berggötz** und **Georg Schmitt** haben unterm 3. 11. 1966 folgenden Antrag gestellt:

Der Finanzausschuß wird gebeten, auf einer Zwischentagung vor der Frühjahrssynode den Antrag der Heidelberger Stadtmission erneut zu behandeln und dabei Herrn Diakon Friedrich Rentsch hinzuzuziehen.

Es ist wohl nicht beabsichtigt, noch eine Begründung zu geben. Ich gehe davon aus, daß die Antragsteller hierbei Bezug nehmen auf die Ausführungen, die im Verlauf der gestrigen Sitzung gemacht worden sind. — Darf ich den Antrag gleich zur Abstimmung stellen? — Wer ist gegen diesen Antrag? — Wer enthält sich? — 17. Somit wäre der Antrag **angenommen**.

Synodaler **Schneider**: Es wird in diesem Antrag quasi als Beschluß nun angeordnet, daß der Finanzausschuß den Herrn Diakon Rentsch zu dieser Beratung hinzuziehe. Es war bisher nicht üblich, daß bei Beratungen in irgendeiner Sachvorlage wir den Gesprächspartner eo ipso an den gesamten Verhandlungen teilnehmen ließen. Können wir vom Finanzausschuß es nun so auffassen, daß wir selbstverständlich, sagen wir, zu unserer Information und zu unserer näheren Fragestellung...

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich unterbrechen! — Der Antrag lautete nur: wird gebeten, nicht angeordnet. Und die Antragsteller gehen ja nach den gestrigen Ausführungen, auf die wir Bezug genommen haben, davon aus, daß dieser sachkundige Mann, wie ich ihn jetzt einmal bezeichnen möchte, nur hinzugezogen wird, um bestimmte Fragen, die gestern zum Beispiel, zwar gezielt gestellt, aber nicht abschließend beantwortet werden konnten, zu beantworten. So ist das Ganze von den Antragstellern gemeint.

Synodaler **Schneider**: Die grundsätzliche bisherige Regelung wird damit nicht berührt?

Präsident **Dr. Angelberger**: Nein! Es wird nichts umgestoßen dadurch!

Nun käme, da wir schon bei Finanzfragen sind, ein kurzer Bericht des Vorsitzenden unseres Finanzausschusses, in dem er eine Empfehlung dieses Ausschusses vortragen wird.

Synodaler **Schneider**: Herr Präsident, liebe Kon-synodale! Der Finanzausschuß hat am gestrigen Donnerstagnachmittag, der ja für Ausschusssitzungen zur Verfügung stand, sich gleich mit der ganzen Materie, welche durch die beiden Referate Dr. Löhr und Synodaler Höfflin uns bekannt geworden ist, beschäftigt und mit eingehender Überprüfung dieser Probleme begonnen. Es ist in dieser Ausschusssitzung zunächst einmal versucht worden, um den echten Finanzbedarf der Kirche feststellen zu können, eine Gesprächsrichtlinie für diese Erörterung des Fragenkomplexes der Neuordnung kirchlichen Finanzwesens auszuarbeiten. Vorbereitend hat der Synodale Gabriel uns da gute Anhaltspunkte gegeben. Es ist ein Katalog von solchen Haushaltspositionen und kirchlichen Diensten aufgestellt worden, bei dem eben die Frage der Einfrierung oder der Änderung nach oben oder unten erörtert werden kann. Wesentlich aber war in unserer Sitzung, daß wir als zweites geprüft haben, ob und wo und bei welcher Steuerart unter Umständen das Ziel, das diesen

ganzen Erörterungen und Vorschlägen ja vorgestellt ist, nämlich im Haushalt 1968/69 Einsparungen und Neuordnungen zu finden, — ob und bei welcher Steuerart das am ehesten erreicht werden könnte. Da ist beschlossen worden, daß als erster Schritt in dieser Richtung die Frage der Gewerbesteuer, ihrer Beibehaltung, ihrer Höhe und dergleichen jetzt in den kommenden Monaten, also rechtzeitig bis zur Frühjahrssynode untersucht würde, damit wir dann in diesem Punkt auch der Synode bereits einen gewissen Vorschlag unterbreiten könnten. Um das zu fundamentieren, diese Untersuchung des ganzen Fragenkomplexes der Gewerbesteuer, hat der Finanzausschuß empfohlen, der Landessynode für den Entwurf des landeskirchlichen Haushaltplanes 1968/69 folgenden Beschluß zur Annahme zu empfehlen:

Als Steuersenkungsmaßnahme ist der Wegfall der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb anzustreben. Es sind deshalb Vorschläge auszuarbeiten, wie der hierdurch bei der Landeskirche und bei den Kirchengemeinden entstehende Einnahmeausfall auszugleichen ist.

Wir möchten sehr bitten, daß sie zur Erleichterung der weiteren Erörterungen über diesen Fragenkomplex dieser Empfehlung zustimmen.

Synodaler **Höfflin**: Ich möchte diesem Antrag zustimmen, möchte aber dazu sagen, daß er nach dem Motto: Gekreist hat ein Berg, geboren wurde eine Maus, etwa dem entspricht, was vorgeschlagen worden ist. Ich möchte doch in allem Ernst darauf hinweisen, daß wir dieses Problem nicht weiter vor uns herschieben sollten. Wenn Sie die Protokolle mit unseren Versprechungen vom letzten Herbst durchlesen, und wenn Sie dann das Frühjahrsprotokoll durchlesen, und Sie sich jetzt den Fortgang weiter vorstellen, dann müssen Sie zu dem Entschluß kommen, daß wir bei der Steuersynode in einem Jahr nicht wesentlich weiter sein werden. Ich bedaure dies, kann aber nach Sachlage nichts anderes tun, als wenigstens diesem kleinen Schritt zustimmen.

Synodaler **Trendelenburg**: Ich muß sagen, der Antrag ist wohl anzunehmen, aber die Frage der Gewerbesteuer ist für unsere Kirchengemeinde so eminent wichtig, daß wir nicht in einer halben Stunde deren Abschaffung beschließen können. Sie wissen selbst, daß die großen Stadtgemeinden ihre ganzen Haushaltspläne auf Gewerbesteuer aufgebaut haben, und wir haben diese Empfehlung so verstanden, daß der Oberkirchenrat nun wirklich prüft, wie das finanzielle Gefüge unserer Landeskirche dabei erhalten bleibt. Dieser Beschluß ist so zu verstehen, daß wir diese Arbeit überhaupt erst mal machen müssen, ehe wir sagen können, sie fällt weg. Wer einen kirchlichen Haushaltsplan kennt, weiß, daß große Beträge der Kirchengemeinden aus dieser Steuer, der Gewerbesteuer, direkt zufließen.

Synodaler **Gabriel**: Es ist klar, daß es sich bei dem Beschluß, den wir heute fassen, nicht schon um die Übernahme einer Maßnahme handelt, sondern nur um die Aufzeichnung von Möglichkeiten als Einleitung zur Neuordnung des kirchlichen Finanzwesens. Die Bedenken von Herrn Trendelenburg

halte ich nicht für allzu gewichtig, zumal in der Diskussion im Finanzausschuß eindeutig zum Ausdruck gekommen ist, daß evtl. Einnahmeverluste bei den Gemeinden selbstverständlich ausgeglichen werden sollen. Es sind im Verlauf der Besprechung im Finanzausschuß auch konkrete Möglichkeiten für einen solchen Ausgleich aufgezeigt worden.

Bei der Empfehlung des Finanzausschußvorsitzenden handelt es sich doch eindeutig darum, daß wir die „echten kirchlichen Aufgaben“ wahrnehmen und anpacken, andererseits aber darauf achten wollen, das Haushaltsvolumen nicht mehr ansteigen zu lassen.

Daß natürlich die Übernahme einer Maßnahme (Wegfall einer Steuer oder Kappung usw.) sofort eine Kettenreaktion im ganzen Finanzgefüge nach sich zieht, ist schlechterdings unvermeidlich. Aber diesem Umstand wird ja der Finanzausschuß in all seinen weiteren Erörterungen Rechnung tragen, er wird nicht nur die Steuergrundlagen gründlich überprüfen, sie möglicherweise abändern und vermindern, sondern er wird auch darauf sehen, daß der innerkirchliche Finanzausgleich so geordnet wird, daß die Gemeinden „ihre“ Aufgaben wahrnehmen und übernommene Verpflichtungen bewältigen können.

Synodaler **Heinrich Schmidt**: Ich halte es für bedenklich, einen solchen Beschluß zu fassen. Denn man wird in bestimmten Kreisen daraus die Konsequenz ziehen, vorerst Steuerzahlungen einzustellen, damit man abwarten kann, wie die Entschließungen der Landeskirche weitergehen. Ich bin der Meinung, daß ein Beschluß im höchsten Fall heißen kann: „Der Finanzausschuß wird von der Synode beauftragt, das Steuerwesen der Landeskirche zu überprüfen.“ Mehr könnte, glaube ich, nicht gesagt werden.

Ich bin auch nicht der Meinung, daß wir, weil es im Staat und in anderen Gremien jetzt vielleicht am Platze, vielleicht auch sehr richtig geworden ist, von wesentlichen Einsparungen zu sprechen, auf dem Gebiet der kirchlichen Finanzen auch diesen Weg gehen müßten. Ich sehe so viele neue Aufgaben auf uns zukommen, die wieder Geld kosten, daß ich mir höchstens eine Korrektur in der Verwendung der eingehenden Gelder im Blick auf die vor uns liegenden Aufgaben denken kann, aber nicht etwa eine beachtliche Verminderung der Einnahmen. Wir haben in der Großstadt viele Aufgaben, zu denen uns heute die Mittel fehlen und darum der Anfang nicht gefunden werden kann. Wir haben nicht nur, wie immer gesagt wird, Bauaufgaben, sondern es drängen eine ganze Fülle anderer, wichtigerer Probleme an uns heran. In einer solchen Lage auch nur eine Andeutung zu machen, daß wir auf Einnahmen verzichten könnten, halte ich für nicht vertretbar.

Synodaler **Rave**: Ich habe nur eine Frage. Das Referat von Herrn Bürgermeister Höfflin, das er in der Zwischentagung des Finanzausschusses gehalten hat und von dem wir in der ersten Sitzung einen Bericht erhalten haben, endet mit dem Vorschlag, für die Beratung der Grundsatzfragen einen kleinen Sonderausschuß aus Mitgliedern aller drei ständigen Ausschüsse zu bilden. Hat der Finanzausschuß über

diesen Vorschlag nochmals gesprochen und wenn ja, in welcher Richtung?

Synodaler Schneider: Es ist über diesen Vorschlag gesprochen worden, wir waren aber der Meinung, daß wir zunächst überhaupt einmal diese Überprüfung des gesamten Fragenkomplexes beginnen sollten, um eine Durchsicht gewinnen, wann und bei welcher Gelegenheit eventuell eine Ergänzung des Finanzausschusses durch sachverständige Mitglieder der anderen Ausschüsse nötig wäre. An sich sind wir der Auffassung, daß in erster Linie für den Anlauf, bis wir eine Durchsicht über die weitere Verfolgung gewinnen, der Finanzausschuß zunächst beraten muß und Ihnen wieder berichtet. Die Frage des Ausschusses steht also noch offen.

Synodaler Friedrich Schmitt: Ich möchte die Bedenken von Herrn Dekan Schmidt, Mannheim, unterstreichen. Das kann uns aber nicht entheben, trotzdem eine Überprüfung vorzunehmen. Dabei wäre folgendes zu bedenken:

Wir stehen vor einer Neufestsetzung der Einheitswerte und haben noch keinen Überblick über die möglichen Veränderungen. Auf Grund der Ermittlungen des Bundesbewertungsbeirates steht fest, daß sich die Hoffnungen der Kommunen auf höhere Grundsteuereinnahmen aus dem landwirtschaftlichen Vermögen nicht erfüllen, weil bei der Ermittlung des Ertragswertes die Unkosten ungleich höher als die Einnahmen gestiegen sind.

Zur Gewerbesteuer möchte ich sagen: es ist richtig und zwar der Gerechtigkeit wegen, den Gewerbeertrag bei der Kirchensteuer unberücksichtigt zu lassen, weil er bereits bei der Einkommensteuer erfaßt ist. Die Gewerbesteuer wird sowohl vom Betriebsvermögen als auch vom Gewerbeertrag erhoben. Das bedingt eine Umrechnung der Besteuerungsgrundlage für die Kirchensteuer.

Das Steueraufkommen wird aber solange unklar bleiben als konkrete Zahlen darüber nicht vorliegen, welche Veränderungen sich aus der Neufestsetzung des Betriebsvermögens ergeben.

Synodaler Höfflin: Ich möchte zur bisherigen Diskussion nur sagen, daß ich den Optimismus des Kollegen Gabriel, wonach wir uns zu einer Senkung oder Anhebung des Haushaltsvolumens durchringen können, nicht teile. Wir waren gestern trotz einstündigem Bemühen nicht in der Lage, auch nur darüber abzustimmen, ob wir die Bauausgaben weiter erhöhen oder anhalten sollen.

Weiter möchte ich sagen, wir sollten nicht von einem Verzicht auf die Gewerbesteuer vom Ertrag reden, denn wir werden wahrscheinlich nicht mehr dazu kommen, darauf zu verzichten, sondern diese Steuer wird ausgefallen sein, weil die Gewerbesteuer abgeschafft ist, bevor wir uns dazu durchgerungen haben, zu verzichten.

Drittens möchte ich doch daran erinnern — vielleicht lesen Sie es im Protokoll bis zum Frühjahr nach —, daß meine Vorschläge nicht die Finanzen der Gemeinden aushöhlen sollten, es ist dort von einer Einnahmengarantie sehr wohl die Rede.

Es nützt aber wohl nichts, über die Gesamtkonzeption hier weiter zu diskutieren, bevor Sie sie — im Protokoll — in Händen haben. Ich möchte aber in

allem Ernst darauf hinweisen, daß unsere Frühjahrstagung 1967 der letzte Termin dafür ist, mit den immer wieder verschobenen Reformen Ernst zu machen.

Synodaler Härzschel: Ich meine, wir können uns nicht nur über eine Gewissensforschung bezüglich der Steuern unterhalten, sondern müssen auch Gewissensforschung über die notwendigen Ausgaben und Aufgaben üben. Nur von den Aufgaben her können wir über die Ermäßigung oder den Wegfall von Steuern reden. Es war bei dieser Angelegenheit von Anfang an davon gesprochen worden, man solle gewisse Prioritäten aufstellen, um einmal zu sehen, was wir als vordringlich betrachten und was wir noch zurückstellen können.

Ich bin der Meinung, bei den vielen Anfragen und bei den großen Aufgaben, die wir in den Gemeinden haben, können wir es nicht verantworten, daß wir jetzt ohne Zwang große Einschränkungen vornehmen oder auf Steuern verzichten.

Wir müssen uns auch überlegen, welche Aufgaben bisher von uns noch nicht wahrgenommen worden sind. Ich habe mit Bedauern festgestellt, daß wir uns z. B. den Aufgaben für die unterentwickelten Länder durch „Brot für die Welt“ in unserem Haushalt noch nicht angenommen haben. Ich halte das auch für eine Aufgabe von uns, daß wir nicht immer nur unsere eigenen Probleme sehen können, sondern daneben die Verpflichtung für das Elend in der Welt mittragen sollten.

Aus vielerlei Gründen würde ich deshalb davon abraten, jetzt zu sagen, wir senken die Steuern, ohne daß wir dafür einen zwingenden Grund haben. Wir haben außerdem vor einiger Zeit einen Beschluß in Mosbach gefaßt und könnten es nun nicht verantworten, zu sagen, wir verzichten auf Steuern, wenn man die großen Aufgaben, die dort noch offen sind, sieht. Ich meine, wir sollten erst einmal eine Bilanz ziehen, und wenn dann etwas übrig bleibt, dann können wir es tun, aber vorher nicht.

Synodaler Dr. Müller: Ich bin genau wie Herr Höfflin über den Verlauf der Diskussion nicht erfreut. In dem Vortrag des Vorsitzenden war in keiner Weise von einem Verzicht auf Einnahmen die Rede, den die Synode beschließen sollte. Es ist vom Finanzausschuß kein Verzicht beschlossen worden und es wird von der Synode auch keiner erwartet. Aber wenn wir das, was in früheren Synoden gesagt wurde, ernst nehmen, wie Herr Höfflin unterstrichen hat, müssen wir weitere Schritte tun. Das heißt nichts anderes, als daß für den kommenden Haushalt geprüft werden soll, was geschieht, wenn eine Steuer wie die „Gewerbesteuer“ wegfällt. Wir müssen Unterlagen haben, aus denen wir ersehen können, wie sieht das aus, wenn wir mit diesen Einnahmen nicht mehr rechnen können. Ist es dann noch möglich oder nicht? Wir können nicht vorher entscheiden, ehe nicht der Auftrag da ist, das zu prüfen.

Synodaler Gabriel: Ich möchte versuchen, Mißverständnisse in dem Diskussionsverlauf auszuräumen. Es geht heute nicht um den Beschluß von Steuerermäßigungen, noch weniger um den Wegfall bestimmter Steuern. Vielmehr geht es darum, die Synode zu informieren, was der Finanzausschuß über

die Möglichkeit einer Neuordnung des Finanzwesens inzwischen erarbeitet hat.

Der Finanzausschuß empfiehlt als ersten Schritt eine gründliche Überprüfung, was in Zukunft als „echte“ kirchliche Aufgabe zu gelten habe und in welchem Umfange solche auf uns zu kommen.

Die Voraussetzungen für diese Erhebung werden vom Oberkirchenrat zur Zeit erarbeitet. Anregungen des Finanzausschusses sollen mit eingearbeitet werden. Erst nach Abschluß dieser Aufgabenanalyse kann endgültig darüber entschieden werden, ob der fiktive Wunsch nach Haushaltsbegrenzung oder Verminderung sachlich begründet werden kann. Wenn die Haushaltbegrenzung gerechtfertigt oder gar notwendig erscheint, soll in der zweiten Stufe eine Überprüfung der Steuergrundlagen erfolgen. Sollte daraus der Wegfall einer Steuerart in Frage stehen, ist es klar, daß alle weiter daraus erwachsenen Veränderungen, wie die Steuerverteilung der Einkommensteuer, also die Schlüsselzuweisungen, Größe und Aufgaben des Ausgleichsstocks, der Steuerverbund bei der Grundsteuer und alle sonstigen Konsequenzen gründlich und umfassend neu überprüft werden müssen.

Ich darf in diesem Zusammenhang auch einflechten, daß ich die Bedenken von Herrn Dekan Schmidt nicht teile, wenn er meint, wir sollten mit diesem Anliegen, mit dieser tiefgründigen Erforschung unserer Finanzverhältnisse nicht an die Öffentlichkeit treten. Der offizielle Auftrag einer gründlichen Überprüfung der Finanzstrukturen ist erteilt. Die Referate von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr und Bürgermeister Höfflin haben viele gewichtige Feststellungen und Vorschläge erbracht. Nach dem Willen der Synode sollen sie im Protokoll abgedruckt erscheinen. Dr. Löhr hat auf Seite 20 seines Referats hypothetisch einen Weg für einen Steuerabbau aufgezeigt. Diese Gedanken werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Ich bin gewiß, daß eine Veröffentlichung unserer Voten in dieser Aussprache mit beitragen können, das oft zitierte Unbehagen an der Finanzwirtschaft der Kirche abzubauen. Auf jeden Fall kann man draußen unschwer erkennen, daß sich Finanzausschuß und Synode redlich bemühen, das gesamte Finanzwesen der Kirche zu überprüfen und wenn möglich neu zu ordnen.

Synodaler **Georg Schmitt**: Zur Kirchensteuerreform der Evangelischen Landeskirche in Baden ist aufklärend und beruhigend folgendes zu sagen:

Unter den 12 Gliedkirchen der EKD war Baden die einzige Kirche, die eine Bausteuer hatte. Diese wurde beseitigt. Weiter haben Baden-Württemberg als einzige der Gliedkirchen noch eine Gewerbesteuer. Die wird langsam auch beseitigt werden müssen, sonst kriegen wir weitere Prozesse.

Von den 12 Gliedkirchen hat die Hälfte einen Steuersatz von 8 Prozent, die anderen einen solchen von 10 Prozent. Dazu gehören wir in Baden. Alle diese Kirchen, die einen Steuersatz von 8 Prozent auf das Einkommen haben, haben aber ein Kirchgeld und eine Mindestkirchensteuer. Das hat Baden nicht. Außerdem haben diese Kirchen eine Dotation des Staates, das hat Baden auch nicht. Und wenn wir überlegen, daß durch die Koppelung an den staat-

lichen Tarif 30 Prozent der Lohnsteuer, und Gehaltsempfänger keine Lohnsteuer bezahlt und deshalb auch keine Kirchensteuer, so ergibt sich daraus die Erklärung, daß wir in Baden eine Kirchensteuerreform brauchen. Das ist nichts Beunruhigendes. Wir müssen aber in aller Ruhe diese Fragen ausarbeiten und in Übereinstimmung bringen mit den anderen Gliedkirchen.

Ich möchte weiter noch sagen: Wir haben in unserer Synode einen gewissen Hans Sachs. Hans Sachs war Schuster und Poet, wir haben einen Hans Sachs hier unter uns. Das ist Herr Friedrich Schmitt hier, er ist Landwirt und Poet. Er hat einige Sätze geschrieben über die Kirchensteuer. Ich möchte doch bitten, daß er sie uns vorträgt. (Heiterkeit!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Das dürfte eine freudige Zustimmung und zugleich Bitte an Sie gewesen sein.

Synodaler **Friedrich Schmitt**: Das habe ich eigentlich nicht erwartet und will es nun doch vorlesen:

Welch Problem die Kirchensteuern!
 Wer weiß, wie sie zu erneuern?
 Haben denn nicht schon die Alten
 sie für Recht und Pflicht gehalten?
 Und es halfen zum Gelingen,
 selbst die nicht zur Kirche gingen.
 Wer da etwas Bess'eres weiß,
 trete an mit Geist und Fleiß!
 Dazu gebe ich den Rat:
 Laßt den Einzug ja beim Staat!
 Trotz dem Spruch der Residenz
 und bedrängter Existenz.
 Drum macht keine Experimente,
 denn sonst fehlen uns die Hände,
 die sie einziehen und verwalten
 und die Listen recht gestalten.
 Da ist gar nichts zu verbessern,
 nur verbösern und verwässern.
 Und dann kommen erst die Qualen,
 jeder fragt: Muß ich das zahlen?!
 Doch der Staat hat alles schon,
 Steuerlisten, Umsatz, Lohn.
 Will die Kirche Neues nützen,
 wird sie Unbehagen schwitzen.
 Parkinsons Realpräsenz
 wäre bald die Konsequenz!!
 Dann schafft uns die Tempelsteuer
 ein Verwaltungsungeheuer.
 Wehe dem Finanzausschuß,
 der die Folgen tragen muß!
 Und wo brennt ein Kirchenlicht,
 wenn es ihm an Öl gebricht?
 Treibt uns nicht des Geistes Feuer
 mehr noch als die Kirchensteuer?
 Darum sollt ihr loben, danken,
 nicht nur um die Mittel zanken!
 Glaube soll doch wachsen hier,
 nicht nur Berge und Papier.
 Darum sendet Gott die Boten
 in die kirchlichen Synoden,
 daß der Glaube mög' versetzen
 auch den Berg papierner Götzen.
 Und der Geist macht freie Ohren
 für die Not unsrer Pastoren,

die, anstatt zu meditieren,
sich im Aktenberg verlieren.
Sind das nicht schon Gottes Strafen,
diese Flut an Paragraphen?
Darum steuert doch dem Übel,
forscht viel mehr noch in der Bibell
Bittet Gott um seinen Geist,
daß er neue Wege weist.
Gesetzlichkeit bringt neue Sünden,
Laßt uns Christi Freiheit finden!
Auf die Liebe fester gründen!
Treibt das Werk in diesem Rahmen
und allein in Jesu Namen.

(Großer Beifall!)

Synodaler **D. Brunner**: Es fällt mir schwer, nach diesen poetischen Worten (Heiterkeit!) als nüchterner Diskussionsredner anzutreten.

Mir leuchtet der Inhalt des Vorschlages, den der Finanzausschuß durch seinen Vorsitzenden uns unterbreitet hat, durchaus ein. Meine Frage aber ist, ob es dazu eines Beschlusses der Synode bedarf. (Zuruf: Richtig!) Ich meine, solche Fragen aufzunehmen, wie sie in dem Vorschlag gemacht worden sind, liegt durchaus in dem Legitimationsauftrag des Finanzausschusses. (Zurufe: Sehr richtig!) Ich meine, wir brauchen keinen Beschluß zu fassen. Der Finanzausschuß gibt sich selbst seine Richtlinien für die im Blick auf die Gestaltung des kommenden Haushalts und die notwendigen Einnahmen.

Synodaler **Schoener**: Zur Geschäftsordnung! — Ich stelle Antrag auf Schluß der Debatte.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Es fällt natürlich auch mir schwer zu antworten nach diesem wohlgeformten Gedicht voller Gedanken und Widersprüchlichkeiten. (Heiterkeit!)

Wenn der Finanzausschuß beschlossen hat, diese Empfehlung der Synode vorzulegen, so sollte hierdurch das Plenum darüber unterrichtet werden: wir wollen einen Schritt tun; und dies sollte nicht geschehen, ohne daß die Synode darauf vorbereitet wäre. Andernfalls könnte vielleicht im Frühjahr oder auf der Steuersynode dem Finanzausschuß der Vorwurf gemacht werden: in dieser schwerwiegenden Frage hätten ihr schon früher einmal etwas verlauten lassen sollen; denn die Empfehlung enthält eine einschränkende, erhebliche Maßnahme für die gesamte Finanzstruktur unserer Landeskirche, und gerade auch in ihrer Auswirkung auf die Gemeinden. In den beiden Referaten und allen Voten, die im Finanzausschuß gegeben worden sind, wurde zum Ausdruck gebracht, daß eine solche Maßnahme nur getroffen werden könne, wenn man zugleich sich Gedanken mache über die Neuordnung des Finanzausgleichs. Wir befinden uns noch immer in dem Zeitraum des Ansteigens der Besteuerungsgrundlagen. Das bedeutet: bei Beibehaltung des bisherigen Steuersatzes wächst die Kirchensteuer an. Das ist es ja, was wir bei allen Haushaltsberatungen uns immer wieder vorgeführt und gefragt haben: Zwingt uns das Anwachsen der Besteuerungsgrundlagen, insbesondere bei der Einkommensteuer, nicht dazu, durch irgendeine Steuersenkungsmaßnahme das Anwachsen der Kirchensteuer nicht einfach hinzunehmen

und das uns damit zur Verfügung gestellte Geld zu verbrauchen? Gewiß, wir können immer noch Aufgaben finden, die nicht erfüllt sind; wir können immer noch Bauvorhaben finden, die noch nicht gebaut sind, die zu haben sehr schön ist. Aber das ist doch die Sorge, die uns dabei bedrückt: Bauen wir dann nicht mehr, als wir mit geistlichem Leben erfüllen? Das ist das Anliegen, das in dem Referat von Herrn Höfflin stark zum Ausdruck kam; es ist aber kein neues Anliegen. Wir haben es auf der vorigen Steuersynode zur Sprache gebracht; auf allen Steuersynoden, die ich hier mitgemacht habe, ist es irgendwie angeklungen.

Nun meinen wir, es müsse einmal ein Schritt angestrebt und auf seine Durchführbarkeit hin überprüft werden. Nach mancherlei Überlegungen haben wir gefunden, daß der Wegfall der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb eine sachgerechte Steuersenkungsmaßnahme sei und dieser Maßnahme der Vorzug vor einer Senkung des Einkommensteuersatzes oder einer Einführung einer Kappung zu geben sei; in dieser Hinsicht sollten zunächst einmal Vorarbeiten geleistet werden. Es muß doch nun einmal gesagt werden, daß die Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb ein — ich will nicht sagen — Fremdkörper in unserem Steuersystem ist, aber doch wohl etwas, das vielleicht nicht ohne Grund Anstoß erregt. Im Jahre 1888 bedeutete Gewerbesteuer etwas anderes als im Jahre 1966. Damals war es lediglich eine Realsteuer; heute ist die Gewerbesteuer eine vergrößerte, zusätzliche Einkommensteuer; denn es wird der Gewerbeertrag, das Einkommen aus dem Gewerbebetrieb, mit zur Steuergrundlage herangezogen.

Auch ist schon darauf hingewiesen worden, daß wir die einzige Landeskirche in der EKD sind, die Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb erhebt. Wir wissen, daß hiergegen der Unwille der davon betroffenen Gemeindeglieder sehr stark ist und auch noch planmäßig, wie uns durch Zuschriften bekannt geworden ist, vom Bund der Steuerzahler gestützt wird, und daß sich die Einsprüche dagegen mehren. Ein Prozeß aus dem katholisch-württembergischen Raum schwebt schon beim Verwaltungsgerichtshof, offenbar mit dem Ziel, diese sogenannte „Doppelbesteuerung“ als unzulässige Häufung der Steuerlast auf einen geringen Kreis von Kirchengliedern für verfassungswidrig zu erklären. Die Zahl unserer Gemeindeglieder erreicht fast 1,4 Millionen. Von diesen zahlen etwa 400 000 Einkommen- und Lohnsteuer und damit auch Kirchensteuer. Wir haben nur 35 000 Gemeindeglieder, die Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb bezahlen. Sie werden also zu zwei Steuern herangezogen, zum Teil sogar zu drei Steuern, weil ein großer Teil der Gewerbetreibenden, mindestens 50 Prozent, auch zu denen gehört, die Grundesitz haben und auch zur Kirchensteuer vom Grundbesitz herangezogen werden. Es scheint mir dies eine Verteilung zu sein, über die man einmal nachdenken sollte, zumal die Durchschnittslast hier pro Kopf der Betroffenen 176 DM beträgt, während bei der Kirchensteuer vom Einkommen pro Kopf die Belastung 205 DM — nur, muß ich sagen — ausmacht. Dies Verhältnis erscheint als ungesund

und unterstützt die These, die in dem Gutachten über die Finanzreform von Tröger nachzulesen ist und die jeder Steuerzahler dort nachlesen kann, nämlich: daß die Gewerbesteuer eine vergrößerte Einkommensteuer ist; deshalb meine ich, sei es ein guter Schritt, wenn wir unsere Bemühungen einmal darauf abstellen würden, diese Steuersenkungsmaßnahme durchzuführen.

Wenn wir in den vergangenen Etatjahren unseren Haushaltsplan ausgeweitet haben, so haben wir das ja nicht getan, um unnütze Ausgaben zu machen. Das ist ganz klar. Wir haben uns aber dadurch eine Möglichkeit gegeben, die Bautätigkeit in einer für die Kirche bis dahin unvorstellbaren Weise zu betreiben. Und ich darf doch daran erinnern, daß immer wieder, aber nicht nur in der Öffentlichkeit, nicht nur bei Gemeindegliedern, sondern auch hier gesagt worden ist: Prüfen wir uns ernsthaft genug? Sind unsere Ansprüche nicht zu groß? Bauen wir nicht zu aufwendig? Bauen wir nicht manches, was vielleicht noch besser geplant werden müßte, und könnten wir da nicht etwas langsamer vorgehen? — Wenn das Ansteigen der Besteuerungsgrundlage bei der Einkommensteuer und auch bei der Grundsteuer — auch diese steigt an — es ermöglicht, einen Großteil der Betroffenen von der vielleicht nicht ohne Grund als anstößig empfundenen zusätzlichen Steuer zu befreien, so sollten wir m. E. diesen Schritt gehen. Wir sollten uns nicht von dem Staat das Gesetz des Handelns aus der Hand nehmen lassen. Wir setzen uns bei der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb in starkem Maße der Kritik aus und verärgern Kreise unserer Kirche, die an sich bereit sind, der Kirche zu geben, was der Kirche zukommt. Es stimmt dieser Kreis der von der Gewerbesteuer Betroffenen auch noch zum Teil überein mit der Gruppe der Hochbesteuerten. Auch dies wolle man bedenken! Nicht daß es uns so geht wie bei der Bausteuer, wo die Kirche bis in die höchsten Instanzen diese Steuer vertreten hat! Sie ist auch beim Bundesverwaltungsgericht als Sieger aus dem Rechtsstreit hervorgegangen; erst das Bundesverfassungsgericht hat die Bausteuer uns genommen. Und jetzt kommen die ganz Schlaunen und sagen: das haben wir immer schon gewußt, wir hätten die Bausteuer vorher abschaffen sollen! Jetzt haben wir die unangenehme Situation, daß die Kirche nun sogar noch dasteht, als hätte sie etwas Unrechtes tun wollen. — Ich sehe also in der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb eine Steuerquelle, bei der der Maßstab für eine rechte Steuerbelastung zweifelhaft geworden ist, und möchte bitten, daß wir der Empfehlung des Finanzausschusses weiter nachdenken wollen.

Es ist gesagt worden, die Empfehlung greife in die Finanzstruktur der Kirchengemeinden ein, sie lebten im wesentlichen von der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb. Das ist so wohl nicht zutreffend. Die Kirchensteuer von Gewerbebetrieben macht bei den Gemeinden etwa 20 Prozent der Gesamtsteuereinnahmen aus. Soweit die Kirchensteuer vom Einkommen noch ansteigt, erhalten die Gemeinden bereits einen gewissen Ausgleich. Es ist die Aufgabe des Finanzausschusses, zunächst des Oberkirchen-

rats, durch Vorschläge über eine andere Aufteilung der Kirchensteuer beim Einkommen zu sorgen, daß bei den Gemeinden keine untragbaren Zustände entstehen. Aber es tritt mit dem Wegfall der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb nicht nur bei den Kirchengemeinden ein Ausfall ein, sondern auch bei der Landeskirche. Das muß einander gegenübergestellt und abgewogen werden. Dabei ist es von großem Wert, daß der Synodale Gabriel uns gestern im Finanzausschuß diese Ausgabenanalyse gegeben und gezeigt hat, wo wir einsetzen sollen mit der Prüfung, wie weit wir unsere Aufgaben aufrechterhalten, einschränken oder die Schwerpunkte verlagern müssen.

Es sollte aber auch in der Öffentlichkeit nun einmal klar sein, daß wir uns ernsthaft mit diesem Problem befassen. Geheimnistuerei auf diesem Gebiet ist uns nur schädlich. (Beifall!) Gerade daß wir in voller Freiheit und Offenheit diese Probleme, die wirklich Probleme sind, erörtern, bringt uns mehr Vertrauen ein, als daß wir geheimnisvoll tun und der Eindruck entsteht, man dürfe davon nicht sprechen. Man darf über alle Probleme, auch über die Steuerprobleme, ja gerade über diese Steuerprobleme, sprechen, weil sie sowohl den Kreis der aktiven Gemeindeglieder betreffen wie auch die, die jedenfalls mit ihrer Steuergabe unseren Dienst tragen und uns weitere Wirkungsmöglichkeiten geben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Synodaler Schoener hat zur Geschäftsordnung Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Es liegen noch Wortmeldungen von Dr. Göttching und Schoener vor.

Synodaler **Dr. Göttching**: Ich wollte den gleichen Antrag stellen.

Synodaler **Schoener**: Ich wollte den Antrag begründen. Nach den dankenswerten Ausführungen von Oberkirchenrat Löhr, die erheblich zur Klarheit beigetragen haben, glaube ich mich zu dem Antrag berechtigt, zumal ich den Finanzausschuß so verstanden habe, daß er uns informieren und zum Nachdenken anregen, aber keine Diskussion auslösen wollte. Das ist hinreichend geschehen. Im Hinblick auf unsere reichhaltige Tagesordnung möchte ich den Antrag noch einmal stellen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wer ist gegen den Antrag Schoener? Wer enthält sich? Dann ist der Antrag einstimmig angenommen.

Zur Empfehlung des Finanzausschusses möchte ich in Anlehnung an die Ausführungen von Professor D. Brunner und den Ausführungen von Schoener den Vorschlag machen:

Die Synode hat Kenntnis genommen von den Berichten über die Beratungen des Finanzausschusses und einiger seiner Planungen.

Damit wäre, glaube ich, allen Wünschen Rechnung getragen. Könnten Sie dem zustimmen? Wer ist dagegen? Wer enthält sich? Somit ist das **einstimmig angenommen**.

Synodaler **Schneider**: Eine Frage. Es war bisher üblich, daß der Berichterstatter die Möglichkeit hatte,

unter Umständen etwas nach Abschluß zu sagen. Da war mir nur wichtig zu sagen, daß ich sehr dankbar dafür war, daß Synodaler Brunner herausgestellt hat, daß es ein legitimes Anliegen und Pflicht und Auftrag des Finanzausschusses ist, nun diese schwierige Materie zunächst in seinem Kreis vorbereitend weiter zu behandeln, und dann Sie immer wieder informiert. Dann vermeiden wir vielleicht die nachfolgende Gefahr, wie wir sie schon heute gehabt haben, daß wir schon in eine umfangreiche Sachdiskussion gekommen sind.

Ich hoffe und nehme an, daß die Synode dieser Zielgebung, die durch die Anregung von D. Brunner gegeben worden ist, auch beipflichtet.

Pause von 10.20 — 10.30 Uhr.

Präsident **Dr. Angelberger**: Punkt II, Ziffer 1 unserer Tagesordnung sieht zunächst vor: Gemeinsamer Bericht des Haupt- und des Rechtsausschusses zum Entwurf einer Konfirmationsordnung.

Den ersten Bericht für den Hauptausschuß gibt Synodaler Eichfeld.

Da auf den vom Hauptausschuß im Juli 1966 erarbeiteten

Entwurf für den Wortlaut der agendarischen Formulare

in den nachfolgenden Berichten und Aussprachen immer wieder Bezug genommen wird, folgt hier zunächst der Abdruck dieses Entwurfes.

A
Seite 1

Bekenntnis

Liebe Konfirmanden! Ihr seid auf den Namen des dreieinigen Gottes getauft und in die Nachfolge Christi aufgerufen. Unsere Gemeinde hat sich davon überzeugt, daß ihr in Gottes Wort unterwiesen seid. Ihr wißt nun, was Gott euch geschenkt hat und was er von euch fordert. Und nun frage ich euch vor Gott und vor dieser Gemeinde:

Wollt ihr das Bekenntnis, das euere Eltern und Paten bei der Taufe für euch abgelegt haben, jetzt selbst bekennen, so antwortet ja.

Antwort: Ja.

Bevor ihr das aber tut, so spreche ein jedes von euch in seinem Herzen also:

Herr, Du erforschest mich und kennest mich. Prüfe mich und erfahre, wie ich's meine. Lehre mich tun nach Deinem Wohlgefallen, denn Du bist mein Gott; Dein guter Geist führe mich auf ebener Bahn. Gib mir Deine Kraft zum Wollen und Vollbringen. Herr, Du bist meine Zuversicht. Ich lasse Dich nicht, Du segnest mich denn. Amen.

Nun bekennet unseren christlichen Glauben.

(Die Konfirmanden sprechen gemeinsam das Apostolische Glaubensbekenntnis.)

Wollt ihr vor Gott und den Menschen diesen Glauben durch Wort und Tat bewähren?

Antwort:

Ja, mit Gottes Hilfe. Wollt ihr auch unserer evangelischen Kirche treu bleiben und ihre Ordnungen halten?

Der Herr ist treu, der wird euch stärken und bewahren vor dem Argen.

Antwort:

Ja, mit Gottes Hilfe.

In diesem Glauben sollt ihr bleiben und ihn durch Wort und Tat als Glieder der christlichen Kirche bewähren.

Seite 2

linke Spalte

Einsegnung

Gesang der Gemeinde oder der Konfirmanden, Schlußwort (Admission) s. Agende 1930, S. 38.

rechte Spalte

Fürbitte und Segnung

Liebe Gemeinde! Lasset uns für unsere Konfirmanden beten. Fürbittengebet (dabei läutet die Betglocke).

Was wir für euch erbeten haben, das soll einem jeden von euch zugesprochen werden. Tretet herzu und laßt euch zum Segen die Hände auflegen.

(Die Konfirmanden treten gruppenweise zum Altar. Jeder Konfirmand wird mit Namen genannt und erhält seinen Denkspruch. Danach kniet die Gruppe nieder. Unter Handauflegung spricht der Pfarrer die) Segensformel.

(Die Gruppe erhebt sich. Die Ältesten reichen jedem Konfirmanden die Hand. Dann tritt die Gruppe zu ihrem Platz zurück. Es kann ein Gemeindelied gesungen werden.)

Einladung und Sendung

Pfarrer: Liebe Konfirmanden! Von heute an seid auch ihr zum heiligen Abendmahl eingeladen. Nehmt daran teil. Nun könnt ihr Pate werden. Nehmt dieses Amt ernst. Die Gemeinde braucht euch. Seid zur Mitarbeit bereit.

Liebe Eltern und Paten! Hört nicht auf, für eure Kinder zu beten. Helft ihnen durch euer Beispiel, den Geboten Gottes zu gehorchen. Geht mit ihnen zum Gottesdienst und haltet sie zum Besuch der Christenlehre an.

Liebe Gemeinde! Steht diesen jungen Christen bei, damit sie im Glauben gefestigt werden. Betet für sie! Gebt ihnen keinen Anlaß zum Unglauben und Ungehorsam! Laßt sie nicht allein, sondern helft ihnen, daß sie in der Gemeinde Jesu Christi den Weg gehen, der zum ewigen Leben führt.

B

Seite 3

Bekenntnis

Liebe Konfirmanden! Ihr seid auf den Namen des dreieinigen Gottes getauft und in die Nachfolge Jesu Christi gerufen. Unsere Gemeinde hat sich davon überzeugt, daß ihr in Gottes Wort unterwiesen seid. Ihr wißt nun, was Gott euch geschenkt hat und was er von euch fordert. So bekennet nunmehr auch selbst unseren christlichen Glauben, den Eure Eltern und Paten bei der Taufe für Euch bekannt haben.

Konfirmanden (und Gemeinde): Glaubensbekenntnis.*

** Wo es angemessen ist und hilfreich erscheint, kann die Gemeinde das Bekenntnis der Konfirmanden mitsprechen.*

Frage

In diesem Glauben sollt ihr bleiben und ihn als Glieder der christlichen Kirche bewähren. Seid ihr dazu bereit, so antwortet: Ja.

Konfirmanden: Ja.

Der Herr ist treu, der werd euch stärken und bewahren vor dem Argen.

Fortsetzung nach A Seite 2 (rechte Spalte).

Mahnung

In diesem Glauben sollt ihr bleiben und ihn durch Wort und Tat als Glieder der christlichen Kirche bewähren.

Synodaler Eichfeld: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Der Hauptausschuß in seiner neuen Zusammensetzung hat sich in der Frühjahrssitzung, in einer Zwischensitzung am 8. und 9. Juli 1966 und auch jetzt wieder mit dem Entwurf einer Ordnung zur Konfirmation eingehend befaßt. Er konnte sich hierbei vor allem auf den vom Lebensordnungsausschuß I und von der Liturgischen Kommission erarbeiteten Entwurf stützen. Ich möchte es nicht versäumen, allen daran Beteiligten herzlich zu danken. (Beifall!) Des weiteren waren ihm die Stellungnahmen der Bezirkssynoden sowie zahlreiche andere Anträge eine wertvolle Hilfe. Auch den Verfassern dieser Beiträge sei im Namen des Hauptausschusses gedankt. (Beifall!)

Bevor der Ausschuß den ersten Teil seiner Arbeit, nämlich die Durcharbeitung der agendarischen Formulare, in Angriff nehmen konnte, mußte er sich über den Problemkreis des Versprechens, Verpflichtens der Fragen oder einer einfacheren Mahnung klar werden. Nach eingehenden Diskussionen kam der Ausschuß zu der einhelligen Überzeugung:

1. Das Glaubensbekenntnis ist ein Hauptbestandteil der Konfirmation,
2. das „Ja“ der Konfirmanden in seiner Vielschichtigkeit sollte kein Gelübde sein, sondern den verpflichtenden Charakter des Glaubensbekenntnisses unterstreichen,
3. aus dieser Bekenntnisverpflichtung des Glaubensbekenntnisses heraus ist daher auch die einfache Mahnung anstelle des „Ja“ durchaus vertretbar.

Die Lösung dieser grundsätzlichen Fragen ermöglichte dem Ausschuß das Vorhaben, die Entwürfe der agendarischen Formulare zu überarbeiten. Dabei sei vorweg festgestellt, daß der Inhalt im wesentlichen unverändert gelassen wurde. Wortlaut und äußere Form erfuhren jedoch einige Änderungen, die ich Ihnen nun vortragen möchte. Zuvor jedoch zwei textliche Änderungen.

In den Abschnitten „Einladung und Sendung“ sind in der 1. und 2. Zeile die Worte „von heute an“ zu streichen und statt dessen „nun“ zu setzen. In der gleichen Zeile ist das Wort „auch“ zu streichen und hinter „ihr“ das Wort „alle“ einzufügen. In der 2. Zeile wird nach „nehmt“ das Wort „regelmäßig“ eingesetzt. In dem Abschnitt „Bekenntnis“ werden „(und Gemeinde)“ gestrichen.

Der Ausschuß konnte sich nicht dazu entschließen, den unveränderten Wortlaut der Agende 1930 wie im gedruckten Entwurf — ich meine hier den gedruckten Entwurf, vorgeschlagen vom Lebensordnungsausschuß I und der Liturgischen Kommission — einfach zu übernehmen, sondern gestaltete den Text um, jedoch dem Inhalt nach wurde die Agende unverändert belassen.

Das Formular A des in Ihren Händen befindlichen Entwurfs des Hauptausschusses entspricht im wesentlichen dem Entwurf B I des Lebensordnungsausschusses bis auf eine etwas andere Reihenfolge bei dem Einsegnungsakt. Bedeutender ist jedoch die Änderung des Wortlautes bei der Einladung zum Abendmahl. Ich meine die vorhin vorgenommene Korrektur. Hier findet der Gedanke einer möglichen früheren Abendmahlszulassung seinen konkreten textlichen Niederschlag, indem die eigentlich enger begrenzenden Worte „von heute an“ durch das weitergreifende „nun“ und der Ausdruck „auch ihr“ durch den ebenfalls umfassenderen Ausdruck „ihr alle“ ersetzt wird.

Formular B des Entwurfs des Hauptausschusses hält sich im Inhalt und in den wichtigsten Formulierungen an den entsprechenden Entwurf des Lebensordnungsausschusses nur mit einer Änderung, daß die Konfirmanden möglichst **alle** in das Glaubensbekenntnis sprechen. Eine Fußnote läßt aber auch die Möglichkeit zu, die Gemeinde an dem Sprechen zu beteiligen.

Es sei an dieser Stelle nochmals die eingangs erwähnte Erkenntnis des Hauptausschusses wiederholt, daß das gemeinsam gesprochene Glaubensbekenntnis als ein Hauptbestandteil der Konfirmation verpflichtenden Charakter habe und aus dieser Sicht heraus die Mahnung als Variante zu B durchaus zuläßt.

Die anschließende Fürbitte, Segnung, Einladung und Sendung folgen wie angegeben nach dem Entwurf A des Hauptausschusses.

Ich hoffe, daß Ihnen diese kurze Anleitung genügt, um nachher darüber in die Diskussion einzutreten.

Im übrigen bittet der Hauptausschuß das Plenum, diesen Entwurf zu beraten und ihm gegebenenfalls zuzustimmen.

Da der Berichterstatter des Hauptausschusses, Synodaler Rave, auf den „Zwischenbericht“ des Rechtsausschusses Bezug nimmt, folgt hier zunächst dieser

Zwischenbericht

Der Rechtsausschuß hat sich während der Frühjahrssynode 1966 ausführlich mit den Teilen A und B des Entwurfs einer Ordnung der Konfirmation befaßt.

Zuerst war die Frage zu klären, wo die spezifische Aufgabe eines Rechtsausschusses in der Beratung der Konfirmationsordnung liegt. Sollten wir uns, wie vorgeschlagen wurde, nur mit den ausgesprochenen Rechtsfragen befassen, also etwa mit der Frage, wieweit die Kirchenmitgliedschaft abhängt von der Konfirmation, wie es mit den Rechten, am heiligen Abendmahl teilzunehmen oder das Patenamnt auszuüben, steht, die bisher

aus der Konfirmation abgeleitet wurden? Da aber alle kirchenrechtlichen Fragen von der Klärung theologischer Vorfragen abhängen, entschlossen wir uns, doch den ganzen Entwurf durchzugehen und in eine umfassende Beratung einzutreten, ohne dabei unsere besondere Aufgabe als Rechtsausschuß aus dem Auge zu verlieren.

I.

Zunächst einige allgemeine Erwägungen: der Lebensordnungsausschuß I hat seit 10 Jahren an dem Entwurf einer Ordnung der Konfirmation gearbeitet, die Fertigstellung des Teils II der Agende ist abhängig von der Beendigung der Diskussion über die Formulare für die Konfirmationsfeier, eine ganze Reihe von Pfarrern kann nur noch mit äußerst belastetem Gewissen der jetzt noch geltenden Konfirmationsordnung folgen oder hat sich schon eigenmächtig von ihr gelöst, die Gemeinden warten auf eine Klärung. Das alles veranlaßt uns zu der Bitte, die Synode möge keine Anstrengung scheuen, damit die Konfirmationsfrage während der Herbstsynode 1966 wirklich abgeschlossen werden kann.

Der Rechtsausschuß ist übereinstimmend der Meinung, daß die vorliegenden Entwürfe zur Ordnung der Konfirmation und des Einsegnungsgottesdienstes eine gute Grundlage für einen Beschluß der Synode im Herbst 1966 bilden. Aus den Stellungnahmen der Bezirkssynoden geht hervor, daß die Konfirmation selbst von der überwiegenden Mehrheit der Bezirkssynodalen nicht mehr in Frage gestellt wird. Im Ausschuß wurde vielmehr auf die auch heute noch bestehenden großen seelsorgerlichen Möglichkeiten, die die Konfirmandenzeit bietet, hingewiesen. Die Erfahrungen etwa der Krankenhausesseelsorge zeigen, daß von dem, was während der Konfirmandenzeit gelernt und innerlich aufgenommen wurde, mehr den Menschen durch sein Leben begleitet, als gemeinhin angenommen und in den ersten, für den Jugendlichen problematischen Jahren nach der Konfirmation sichtbar wird. Allerdings sehen viele junge Menschen ihr Konfirmationsversprechen als erzwungen an und lassen sich nicht darauf behaften. Deshalb entspricht das Formular A des Agendenentwurfs nicht der geistlichen Realität. Es wurde im Ausschuß gefordert, gerade hier mutig voranzugehen und eine wahrhaftige und geistliche Entscheidung über die Gesichtspunkte der Tradition zu stellen. Auf der anderen Seite wurde betont, daß es pädagogisch nicht richtig sei, wenn man von der Jugend zu wenig fordere. Im Leben der Gemeinde ist die Konfirmation ein so bedeutender Vorgang, daß man gerade hier keine Abstriche machen sollte. So wurden also auch im Rechtsausschuß die beiden Pole, zwischen denen sich das Gespräch über die Konfirmation erstreckt, deutlich. Aber wir waren uns einig, daß nichts damit erreicht ist, daß unsere Diskussion sich in ein Entweder-Oder verrennt, sondern daß alles daran liegt, daß wir zusammenkommen. Dabei war es hilfreich für uns, ganz klar darauf hingewiesen zu werden, daß auch die heftigsten Avantgardisten in der Konfirmationsfrage nichts abstreichen wollen von der ungeheuren Forderung zur Entscheidung, die aus dem Evangelium selbst auf den Konfirmanden zukommt und der er sich nicht entziehen kann, wenn er sich überhaupt mit dem Evangelium einläßt, ganz gleich, ob ihm im Einsegnungsgottesdienst ein „Ja“ abverlangt wird oder nicht. Vielleicht ist gerade hier ein Brücke zur Verständigung.

II.

A. Nun zu Teil A: „Bedeutung der Konfirmation“.

1. Ziffer 1: Nach längerem Gespräch hat sich der Rechtsausschuß mit Inhalt und Formulierung der Ziffer 1 einverstanden erklärt. Die Aussagen über die Taufe erschienen uns zwar nicht ausreichend, aber die nötigen Ausführungen dazu liegen ja in der Lebensordnung für die Taufe vor. Jedenfalls teilt der Rechtsausschuß die in der ganzen EKD vertretene Auffassung, daß die Konfirmation keine sakramentale Handlung ist und damit das Taufsakrament nicht berührt wird. Freilich ist die Aufgabe der Konfirmandenunterweisung auch nicht als nachgeholter Taufkatechumenat ausreichend beschrieben. Doch dazu mehr unter Ziffer 2.

An dieser Stelle hatten wir uns mit der Frage der Kirchenmitgliedschaft zu befassen. Es besteht Übereinstimmung unter den Kirchenjuristen der EKD darüber, daß die Taufe konstitutiv ist für die Kirchenmitgliedschaft. Das Problem besteht aber darin, ob in der Taufe schon alle Rechte enthalten sind, aber bei der Praxis der Kindertaufe noch nicht alle ausgeübt werden können, weil zunächst das nötige Lebensalter fehlt. Oder begründet die Taufe nur generell die Kirchenmitgliedschaft, so daß andere Rechte, z. B. durch die Konfirmation, erst zu wachsen müssen? Das hätte dann die Folge, daß es verschiedene Klassen der Mitgliedschaft gibt. Der Rechtsausschuß neigt der zuerst vorgetragenen Auffassung zu. Die Frage, welche Konsequenzen das für das Patenamts haben könnte, wurde zunächst nicht weiter erörtert.

Im Blick auf das Abendmahl zeigte sich, daß praktische Erwägungen doch nabelagen, die Zulassung zum Abendmahl erst nach Abschluß der Konfirmandenzeit auszusprechen, obwohl vom Taufverständnis her ein erster gemeinsamer Abendmahlsgang während der Konfirmandenzeit, etwa als Abschluß des gemeinsamen Lebens einer Konfirmandenfreizeit, nicht auszuschließen wäre. Da aber nach evangelischer Auffassung das rechte Verständnis des Abendmahls eine ganz wesentliche Rolle spielt, erscheint es doch besser, in der Konfirmandenzeit der Abendmahlunterweisung einen breiten Raum zu geben und die Einübung in den Gebrauch des Abendmahls als wichtige Aufgabe der Christenlehrezeit zu betrachten.

2. Im Zusammenhang mit Ziffer 2 ergab sich eine längere Auseinandersetzung, deren Ergebnis ein Abänderungsvorschlag für diesen Abschnitt ist. Es ist zu begrüßen, daß der Entwurf gemeinsam mit der ganzen EKD die Konfirmation als eine komplexe Einheit aus Unterweisung, Konfirmationsfeier, Abendmahlszulassung usw. betrachtet. Nicht ganz klar erscheint im Entwurf der Sprachgebrauch des Wortes „Konfirmation“. Nach der in der EKD eingeführten Terminologie meint „Konfirmation“ das Ganze, nicht etwa nur die Konfirmationsfeier. Dem schließt sich unser Entwurf an. Zeitlich unterschieden ist innerhalb dieses Ganzen allerdings die Konfirmandenzeit und die Christenlehrezeit. Da aber im Volksmund mit Konfirmation meist nur der Zeitpunkt der Einsegnung bezeichnet wird, sollte der Entwurf seinen Gebrauch von „Konfirmation“ klarer herausheben. Der Rechtsausschuß schlägt deshalb von Fall zu Fall kleine Änderungen zur Verdeutlichung vor. Im ersten Satz der Ziffer 2 ist jedenfalls eindeutig mit Konfirma-

tion der umfassende Begriff gemeint: „Ein wesentlicher Teil dieser Unterweisung ist die Konfirmation.“

Wenn unter Ziffer 1 gesagt wurde, daß die Konfirmandenzeit nicht nur darin besteht, daß der zur Kindertaufe gehörige Unterricht nachgeholt wird, so sind wir damit bei einer theologischen Kernfrage innerhalb der Konfirmationsordnung angelangt. Der badische Entwurf setzt im Rahmen der in der EKD angestellten Überlegungen einen neuen Akzent, wenn unter Ziffer 2 die Mitwirkung der Gemeinde als wesentliches Element der Konfirmation herausgestellt wird. Dem entsprechend wird die Eigenart der Konfirmandenunterweisung gegenüber dem Religionsunterricht in der Einübung ins gemeindliche Leben gesehen. Daß bisher so ausschließlich der Konfirmand selbst im Mittelpunkt des Konfirmationsgeschehens stand, hat seine Ursache in einem mißverständlichen Konfirmationshandeln, das wiederum sehr häufig von einem unbiblischen Wiedergeburtbegriff ausging. Nach dem Neuen Testament geschieht die Wiedergeburt in der Taufe. Aufgabe des Menschen ist es, sein Leben lang, täglich neu und nicht nur zu bestimmten Zeitpunkten des kirchlichen Lebens, die dazu noch stark von der Sitte bestimmt sind, sein „Ja“ zu dem gnädigen Handeln Gottes zu sagen. Eine solche tägliche Hinwendung zu Gottes Taufgnade geschieht aber innerhalb der Gemeinde, denn der einzelne Christ ist hier auf die Hilfe der Gemeinde, die um ihn herum ist, angewiesen. Die Gemeinde wiederum nimmt ihren Verkündigungsauftrag wahr, wenn sie ihren Gliedern beisteht, das Ja zu Gott aus ehrlichem Herzen zu sprechen.

Demzufolge muß in der Konfirmation — hier ist der umfassende Begriff gemeint — neben der ganz persönlichen Entscheidung, die das Evangelium vom jungen Menschen fordert, die unersetzliche Rolle der Gemeinde klar heraustreten. Damit das noch deutlicher geschieht, hat der Rechtsausschuß die Ziffer 2 in folgender Weise umformuliert:

„Ein wesentlicher Teil dieser Unterweisung ist die Konfirmation. Der heranwachsende Christ soll das Geschenk Gottes kennenlernen und erfahren, was es heißt, Kind Gottes zu sein, er wird aufgefordert, diese Gnade anzunehmen. Gott wartet darauf, daß wir „ja“ zu ihm sagen. Diese Entscheidung kann keinem abgenommen werden. Aber die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde nimmt ihre jungen Glieder in ihre Mitte und will sie dadurch anleiten, ihr Leben in eigener Verantwortung nach Gottes Willen zu führen. Das geschieht dadurch, daß sie mit der Gemeinde auf das Evangelium hören, das heilige Abendmahl feiern, im Gebet bleiben und dem Mitmenschen dienen. In der Konfirmation werden sie ermutigt, das „Ja“ des Glaubens zu sprechen und ein ganzes Leben hindurch diese Entscheidung immer wieder neu zu vollziehen. Die Gemeinde bittet Gott, ihnen dazu zu helfen.“

Diese Neufassung wurde von der Mehrheit der Ausschußmitglieder gutgeheißen. Neben der Umstellung der Sätze, die größere Klarheit in den Abschnitt bringen sollte, lag den Mitgliedern des Rechtsausschusses vor allem daran zu zeigen, daß es die Gemeinde in ihrem Gottesdienst ist, die dem Konfirmanden helfend und anleitend zur Seite steht, einfach dadurch, daß sie da ist und als Gemeinde lebt. Damit dürften die Bedenken derjenigen Bezirkssynoden überwunden sein, die meinten, es

sei zu volltönend und zu wenig wirklichkeitsgemäß von der Aufgabe der Gemeinde gesprochen. Es geht in den Aussagen dieses Abschnitts in erster Linie um eine Art funktionaler Erziehung, die dadurch ausgeübt wird, daß Gemeinde da ist und daß junge Glieder in diese Gemeinde aufgenommen werden. Selbstverständlich kann diese Gemeinsamkeit dann auch zu unmittelbarem erzieherischen Einwirken führen. Der Abschnitt — wie die ganze Konfirmationsordnung — will ja eine Leitlinie geben, ein biblisch begründetes Bild davon, was Konfirmation sein soll, und nicht sich in erster Linie am Mißbrauch und an den Schwächen im kirchlichen Leben orientieren.

III.

B. Zum Teil B „Die Konfirmandenzeit“.

Zu diesem Teil hat der Rechtsausschuß folgende Überlegungen angestellt, die wiederum in Abänderungsvorschlägen ihren Niederschlag fanden.

3. Ziffer 3, 1. Satz: Zunächst eine kleine Korrektur, die dem vorhin genannten umfassenden Begriff von Konfirmation Rechnung tragen will. Es muß heißen:

„Die Konfirmandenzeit fällt in das letzte Jahr der allgemeinen Schulpflicht.“

Denn zur Konfirmation gehört ja auch noch die Christenlehrzeit, die hier nicht mit gemeint ist.

Obwohl zunächst gegenteilige Stimmen laut wurden, hat der Rechtsausschuß sich zu einer Bejahung des 9. Schuljahrs als Konfirmationstermin durchgerungen. Für das 8. Schuljahr schien zu sprechen, daß jüngere Kinder leichter zu leiten sind, dagegen, daß der Religionsunterricht nach der Konfirmation um so schwerer wird. Für das 8. Schuljahr spricht, daß die Kinder im 9., also dem Abgangsjahr, durch mancherlei Sonderaufgaben belastet werden und daß die Konfirmation aus dem Schatten der Schulentlassung heraustritt. Andererseits geschieht das auch im 9. Schuljahr, da die Schulentlassung in Zukunft ja erst vor den Sommerferien stattfindet. Der Pädagoge in unserm Kreis wies daraufhin, daß die Entwicklungskrise bei den Mädchen teilweise im 8. Schuljahr überwunden ist, bei den Buben aber in der Regel noch nicht. Daher wäre das 9. Schuljahr vorzuziehen.

Von dem Vorschlag, ein bestimmtes Lebensalter — die Erreichung des 15. Jahres — zur Voraussetzung zu machen, kamen wir deshalb wieder ab, weil ja die Kenntnis eines bestimmten Pensums aus dem Religionsunterricht in der Unterweisung der Konfirmanden vorausgesetzt wird.

Als stärkstes Argument erschien zunächst das fast einstimmige Votum der Bezirkssynoden für das 8. Schuljahr. Der Rechtsausschuß bittet aber, dazu Folgendes zu bedenken: hinter dem Wunsch der Bezirkssynoden steht das Bestreben, die bisherige Regelung zu erhalten, d. h. zu ermöglichen, daß die Kinder im gleichen Alter wie bisher konfirmiert werden. Nun ist seit den Tagungen der Bezirkssynoden eine grundsätzlich andere Situation eingetreten dadurch, daß für die Schulen der Schuljahresbeginn im Herbst und — was noch schwerer wiegt — im Zusammenhang damit die Durchführung von 2 Kurzsuljahren beschlossen wurde. Das bedeutet, daß in den folgenden 7 Jahren Kinder, die im 8. Schuljahr konfirmiert werden, in der Regel erst 13 Jahre alt sind und

auch weiterhin bei Schulbeginn im Herbst und Konfirmation im Frühsommer die Kinder bis zu einem halben Jahr jünger sind als bisher. Das lag sicher nicht im Bestreben der Bezirkssynodalen. Auch aus dem Rechtsausschuß trat niemand für eine Konfirmation in einem früheren Lebensalter ein, etwa im 11. oder 12. Lebensjahr, wie das früher einmal zur Diskussion stand. Eine Konfirmation, die vor dem 9. Schuljahr stattfinden soll, würde zudem für das nächste Jahr unlösbare Probleme bringen, da zwei Jahrgänge zu gleicher Zeit unterwiesen und eingesegnet werden müßten. Wenn der Rechtsausschuß also die Synode bittet, dem Entwurf zuzustimmen und sich für das 9. Schuljahr zu entscheiden, dann bedeutet das, daß in den nächsten 8 Jahren das Alter der Konfirmanden gleichbleibt und erst danach um ein halbes Jahr angehoben wird.

Ziffer 3, Satz 3: Den Text des 3. Satzes schlägt der Rechtsausschuß folgendermaßen zu kürzen vor:

„Die Anmeldung erfolgt durch die Eltern zu einem Zeitpunkt, der durch das Pfarramt bekanntgegeben wird.“

Es war die übereinstimmende Auffassung der Mitglieder des Rechtsausschusses, daß die Anmeldung keinesfalls durch die Kinder allein, sondern immer durch die Eltern, allenfalls durch die Paten, erfolgen solle. Da es aber in Baden örtlich verschieden ist, ob die Kinder zur Anmeldung mitgebracht werden oder nicht, trägt die Streichung der Wörter „und Konfirmanden“ beiden Gewohnheiten Rechnung, denn es steht jedem Pfarrer frei, über den Wortlaut der Konfirmationsordnung hinaus die Eltern aufzufordern, mit ihren Kindern zusammen zu kommen. Entscheidend ist, daß die Eltern anwesend sind und nicht die Kinder allein kommen.

Ziffer 3, 4. Satz: Im 4. Satz bittet der Rechtsausschuß, den Ausdruck „triftige Gründe“ durch die in der Grundordnung im einschlägigen § 58, Absatz 2 gebrauchten Worte

„wichtige, kirchlich berechtigte Gründe“

zu ersetzen. Es gab im Rechtsausschuß eine längere Auseinandersetzung über die Frage, ob es die Genauigkeit erfordere, an dieser Stelle die dem 4. Satz sachlich zugrundeliegenden Paragraphen 58 und 59 der Grundordnung als Anmerkung zu zitieren oder zumindestens auf sie zu verweisen. Da aber eine Lebensordnung wesensmäßig etwas anderes ist als ein Gesetz, möchten wir doch darauf verzichten und nur durch die etwas genaueren Worte „wichtige, kirchlich berechtigte Gründe“ auf die sachliche Übereinstimmung mit der Grundordnung hinweisen.

4. 5. Den Ziffern 4 und 5 in der vorliegenden Form stimmt der Rechtsausschuß zu.

6. Ziffer 6, 2. und 3. Satz: Zunächst wurde vorgeschlagen, den 2. und 3. Satz überhaupt zu streichen, da es im freien Ermessen jedes Pfarrers liege, seine Konfirmanden in einen Abendmahlsgottesdienst mithineinzunehmen. Da es aber in manchen Gegenden der bisherigen Sitte widerspricht, daß Nichtkonfirmierte während der Abendmahlsfeier anwesend sind, und bei manchen Gemeindegliedern eine Unsicherheit besteht, ob das überhaupt zulässig ist, sind wir doch für Beibehaltung des Abschnitts, aber in etwas veränderter Form. Der Ausdruck „zugegen sein“ klingt allzu sehr nach einer bloßen Zuschauerhaltung, die dem Abendmahl ganz ge-

wiß nicht angemessen ist. Wir möchten ihn deshalb durch die Worte „singend und betend“ ergänzen. Andererseits gilt, daß niemand mit dem heiligen Abendmahl wirklich vertraut werden kann, der es nicht empfängt. Für den Konfirmanden kann es also zunächst nur um ein Kennenlernen in einem mehr äußeren Sinn gehen. Wir machen deshalb folgenden Abänderungsvorschlag:

„Sie können bei den Abendmahlsfeiern der Gemeinde singend und betend zugegen sein, damit sie auch diesen Teil des Gottesdienstes kennen lernen.“

7. Ziffer 7, 1. Satz: Der 1. Satz der Ziffer 7 kann auf Grund des Schuljahresbeginns im Herbst vereinfacht werden, denn jetzt liegt zwischen Schuljahresbeginn und Abschluß der Konfirmandenzeit eben kaum mehr als ein halbes Jahr. Dagegen werden manche Gemeinden weiterhin schon im Sommer, also noch am Ende des alten Schuljahrs, mit der Konfirmandenunterweisung beginnen. Der Satz müßte also jetzt lauten:

„Die Unterweisung der Konfirmanden erstreckt sich mindestens über ein halbes Jahr und findet in der Regel für jeden Konfirmanden zweimal in der Woche statt.“

Der nächste Satz kann jetzt einfach mit „Sie“ weitergeführt werden:

„Sie baut auf dem Lehrstoff des Religionsunterrichtes auf.“

Dem Wunsch mancher Bezirkssynoden entsprechend haben wir das Wort „Unterweisung“ anstelle des bisherigen Wortes „Konfirmandenunterricht“ gesetzt. Dadurch soll eine deutlichere Unterscheidung vom Religionsunterricht erreicht und der seelsorgerliche Akzent verstärkt werden. Die Konfirmandenzeit soll ja nicht nur Wissen vermitteln, sondern ins Gemeindeleben einführen. Daran ist auch die Unterweisung beteiligt.

Satz 5 der Ziffer 7 erschien manchen Mitgliedern des Rechtsausschusses zu sperrig. Es wurde deshalb mit Mehrheit folgende Neuformulierung beschlossen:

„Dabei sind auch Bibelworte und Lieder einzuprägen, weil sie im Leben eine Hilfe geben.“

Satz 6 wurde nicht aus inhaltlichen, sondern nur aus grammatikalischen Gründen beanstandet. Ein Satz mit „um zu“ erfordert dasselbe Subjekt in Haupt- und Nebensatz. Deshalb muß es richtiger heißen:

„In Wiederholungstunden können der Wissensstand, das Verständnis und die Mitarbeit der Konfirmanden festgestellt werden.“

8. 9. Ziffer 8 und 9 wurden gebilligt.

10. Auch Ziffer 10 fand nach längerem Gespräch die Zustimmung der Ausschußmitglieder. Nur möchten wir die Formulierung „durch persönliche Vorsprache bei den Eltern“ ersetzt sehen durch die Worte „durch Aussprache mit den Eltern“. So sehr Pfarrer und Älteste das Ibrige zu tun haben, um eine Verständigung mit den Eltern zu erreichen, muß doch nicht immer die Wohnung der Eltern der seelsorgerlich gebotene Ausspracheort sein.

IV.

Zusammenfassung:

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode,

1. die von ihm vorgeschlagenen Änderungen zu beschließen und
2. die Teile A und B einer Ordnung der Konfirmation in der durch die Änderungen neu entstandenen Form anzunehmen.

Berichterstatter Synodaler Rave: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder! Der Hauptausschuß war sich bewußt, daß die Gemeinden und ihre Pfarrer endlich ein Ergebnis der bisherigen Arbeit in die Hand bekommen müssen. Darum hat er bewußt auf die Erörterung der noch keineswegs gelösten Fragen einer Entflechtung der Konfirmation verzichtet. Statt dessen hat er nach dem agendarischen Formular für den Einsegnungsgottesdienst, über das Sie jetzt orientiert worden sind, anschließend den vorliegenden Entwurf einer Ordnung der Konfirmanden durchgearbeitet.

Diesen Entwurf (Vorlage an die Bezirkssynoden im Herbst 1965, gleicher Wortlaut wie Anlage 3 der Verhandlungen der Landessynode vom April 1965) gehe ich nun zunächst durch; Sie wollen ihn also bitte zur Hand nehmen; ebenso den Zwischenbericht des Rechtsausschusses vom Juli 1966, Berichterstatter Synodale Beyer. Aus diesem Zwischenbericht ist zu ersehen, daß der Rechtsausschuß damals bereits bis zu Ziffer 10 der Ordnung der Konfirmation seine Beratungen vorangetrieben hatte, so daß bis dahin seine Ergebnisse bereits bei den Beratungen des Hauptausschusses berücksichtigt werden konnten.

Der Hauptausschuß hat folgende Abänderungsvorschläge beschlossen, die ich dem Plenum nunmehr vorzutragen habe:

A. Bedeutung der Konfirmation:

Das einleitende Zitat Matth. 28 bleibt unverändert.

1. Absatz 1: Die hier gegebene Definition des Taufgeschehens erschien dem Hauptausschuß — wie schon der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt — etwas dürftig. Es wurde zunächst erwogen, sie durch Übernahme des entsprechenden Satzes aus der Lebensordnung Taufe zu ersetzen. Im Hinblick darauf, daß es hier jedoch um die Konfirmation geht und diese Ordnung für die Hand der Eltern bestimmt ist, kehrte der Hauptausschuß dann doch zu der Fassung der Vorlage zurück und erweiterte lediglich den mittleren Satz (nach dem Doppelpunkt) in folgender Weise:

Wir dürfen Kinder Gottes — jetzt kommt das Neue —, Glieder am Leibe Jesu Christi und Erben seines Reiches sein, so daß aus dem zweigliedrigen jetzt ein dreigliedriger Satz geworden ist. Im Gesamten lautet der Absatz also, ich lese ihn zur Klarheit nochmals:

In der Heiligen Taufe macht Gott uns Menschen ein Geschenk: Wir dürfen Kinder Gottes, Glieder am Leibe Jesu Christi und Erben seines Reiches sein. Diese Gabe nehmen wir an, indem wir Gott vertrauen und seinem Wort gehorchen.

Absatz 2 bleibt unverändert.

Absatz 3: Der Text der Vorlage erschien manchem insofern mißverständlich, als ihr erster Satz „In unserer Kirche werden in der Regel Kinder getauft“ auch so gelesen werden kann, als sei die Praxis der Kindertaufe nur noch als allgemeiner Brauch, nicht mehr aber als verpflichtende Vorschrift angesehen, wie das noch in der Taufordnung der Fall ist. Dem wurde dadurch abgeholfen, daß die Worte „in der Regel“ nun durch das Wörtchen „die“ ersetzt wur-

den, so daß der Text beginnt: „In unserer Kirche werden die Kinder getauft.“

2. Der Hauptausschuß hielt hier die abgeänderte Fassung des Rechtsausschusses für die bessere und machte sie zur Grundlage seiner weiteren Beratung. Die Fassung des Rechtsausschusses wurde jedoch ihrerseits noch an zwei Stellen ergänzt bzw. abgeändert. Zum einen:

a) Bereits die Fassung der Vorlage leidet daran, daß der Begriff „Konfirmation“ hier nicht im üblichen Sinn verwendet wird — der übliche Sinn ist „Einsegnungsgottesdienst“ —, sondern daß er seine Bedeutung sogar innerhalb der Vorlage wechselt. Der Hauptausschuß hält es daher für nötig, eine Begriffsdefinition einzufügen, wobei er den bei B und C des Entwurfs verwendeten Teilüberschriften folgt und als zweiten Satz demnach setzt: „Sie umfaßt die Konfirmandenzeit, die Konfirmationsfeier und die Christenlehrzeit“. Dann weiter wie im Entwurf des Rechtsausschusses: „Der heranwachsende Christ soll usw.“

b) Im vorletzten Satz wird das Wort „Konfirmation“ ersetzt durch „Konfirmandenzeit“. Der vorletzte Satz beginnt nun: „In der Konfirmandenzeit werden sie ermutigt“, jetzt kommt eine wesentliche Änderung: „das ‚Ja‘ des Glaubens zu sprechen und ein ganzes Leben hindurch dabei zu bleiben“. Mit dieser Fassung „dabei zu bleiben“ wird das Mißverständnis aus dem Weg geräumt, als sei das mit dieser Entscheidung sozusagen eine immer wieder ganz neue, von vorne beginnende Geschichte. Wenn ich die Sache konkretisiere: Es geht darum, daß er bei dem, was einmal bei seiner Einsegnung geschehen ist, bleibt. Der Schlußsatz bleibt unverändert: „Die Gemeinde bittet Gott, ihnen dazu zu helfen.“

Der ganze Abschnitt soll also lauten:

„Ein wesentlicher Teil dieser Unterweisung ist die Konfirmation. Sie umfaßt die Konfirmandenzeit, die Konfirmationsfeier und die Christenlehrzeit. Der heranwachsende Christ soll das Geschenk Gottes kennen lernen und erfahren, was es heißt, Kind Gottes zu sein. Er wird aufgefordert, diese Gnade anzunehmen. Gott wartet darauf, daß wir „Ja“ zu ihm sagen. Diese Entscheidung kann keinem abgenommen werden. Aber die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde nimmt ihre jungen Glieder in ihre Mitte und will sie dadurch anleiten, ihr Leben in eigener Verantwortung nach Gottes Willen zu führen. Das geschieht dadurch, daß sie mit der Gemeinde auf das Evangelium hören, das Heilige Abendmahl feiern, im Gebet bleiben und dem Mitmenschen dienen. In der Konfirmandenzeit werden sie ermutigt, das „Ja“ des Glaubens zu sprechen und ein ganzes Leben hindurch dabei zu bleiben. Die Gemeinde bittet Gott, ihnen dazu zu helfen.“

Nun Teil B: Die Konfirmandenzeit.

Jetzt kommen wir an die Frage des Alters. Die bisherige Konfirmationsordnung beschränkte sich darauf, ein Mindestalter für die Einsegnung festzulegen. Die Vorlage orientiert sich statt dessen an dem Schuljahr, in dem der Konfirmand sich befindet. Der Hauptausschuß hält es für gut, im Gegensatz zu

der Vorlage bei der hergebrachten Regelung des Festlegens des Mindestalters zu bleiben, so daß wir für diesen ersten Satz vorschlagen: „Die Kirche konfirmiert auf Ostern diejenigen Kinder, die am 31. Juli desselben Jahres mindestens das xte Lebensjahr vollendet haben.“

Für die noch einzusetzende Festlegung des Lebensalters gibt es nun zwei Möglichkeiten: 14. oder 15. Lebensjahr.

Beim 14. Lebensjahr würden die meisten Konfirmanden bei der Einsegnung Schüler der 8. Klasse sein, beim 15. Lebensjahr Schüler der 9. Klasse.

Das pro und contra für die beiden Möglichkeiten: Für die Festlegung des 15. Lebensjahres sprechen folgende Gesichtspunkte, die auch von den beiden zu dieser Frage vorliegenden, in der ersten Sitzung verlesenen Anträgen der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt und dem Evangelischen Kirchengemeinderat Wollbach geltend gemacht werden. Ich übernehme hier nun wörtlich die Begründung des Antrages der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt:

„1. Die Konfirmation im 8. Schuljahr würde bedeuten, daß die Kinder in Zukunft ein halbes Jahr jünger sind als die bisherigen Konfirmanden. Würden sie im 9. Schuljahr konfirmiert, wären sie ein Jahr älter und entsprechend reifer. Wir sollten nicht ‚Kinder‘ konfirmieren, wenn wir ‚Jugendliche‘ erreichen können.

2. Der Konfirmandenunterricht im 8. Schuljahr könnte nur auf dem Lehrstoff des 7. Schuljahres aufbauen. Im Interesse des Unterrichts läge es aber, wenn auch der Stoff des 8. Schuljahres vorausgesetzt werden könnte.

3. Bei Beibehaltung der zweijährigen Christenlehripflicht blieben die Jugendlichen ein Jahr länger im Gespräch mit der Kirche.

4. Schwierigkeiten im Religionsunterricht im 9. Schuljahr, die sich inzwischen als praktische Erfahrung ergeben haben, wenn die Einsegnung im 8. Schuljahr war, und die bis zur Abmeldung vom Religionsunterrichts gehen, könnten bei einer Konfirmation im 9. Schuljahr vermieden werden.“

Das ist die eine Möglichkeit.

Die Befürworter einer Festlegung auf das 14. Lebensjahr führen dagegen an:

„1. Durch die bekannte Erscheinung der Acceleration (körperlich frühere, geistig spätere Reife als bisher) treten bei den Fünfzehnjährigen wesentlich größere Disziplinschwierigkeiten im Konfirmandenunterricht auf.

2. Der Schulunterricht im 9. Schuljahr wird in lockerer Gestalt gehalten, durch Exkursionen und dergleichen bereichert werden, wodurch der geordnete Ablauf des Konfirmandenunterrichts gestört werden würde.

3. Manche Konfirmanden besuchen gar nicht mehr die 9. Klasse, sondern gehen von der 8. Klasse zur Höheren Handelsschule oder zur Haushaltungsschule o. a. über. Auch dadurch wird die Abhaltung des gemeinsamen Konfirmandenunterrichts erschwert.“

Zu diesem Argument wurde allerdings von sachkundiger Seite bemerkt, daß das nur für die beiden Kurzschuljahre zutreffend habe und daß ab 1. Sep-

tember 1967 alle Schüler, die die Hauptschule besuchen, das 9. Schuljahr durchlaufen müssen.

Die Bezirkssynoden haben in dieser Frage, 14. oder 15. Lebensjahr, seinerzeit die Einsegnung im 8. Schuljahr befürwortet. Karlsruhe hat dann den gegenteiligen Beschluß gefaßt, nachdem der Schuljahrwechsel im Herbst liegt. Aus dem Schweigen der anderen Bezirkssynoden kann wohl nicht geschlossen werden, daß sie alle bei der neuen Situation noch bei ihrem damaligen Beschluß stehen.

Der Hauptausschuß hat allerdings bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen wiederum für das 14. Lebensjahr gestimmt, er hat jedoch das Wörtchen „mindestens“ eingefügt. Sie erinnern sich an die verlesene Vorlage: „... diejenigen Kinder, die am 31. Juli desselben Jahres mindestens das xte Lebensjahr vollendet haben“. Wir haben das eingefügt, um die Möglichkeit offen zu lassen, daß Eltern und auch Pfarrer auch später konfirmieren, etwa das 15. Lebensjahr (9. Klasse) zum Normaljahr für die Einsegnung und den vorangehenden Unterricht nehmen können. Auf keinen Fall sollte jedenfalls eine Konfirmation im 14. Lebensjahr (8. Klasse) untersagt werden. Wenn man das Mindestalter mit dem 14. Lebensjahr setzt, steht es demnach frei, auch in der 9. Klasse zu konfirmieren, wenn beispielsweise die Gemeinde Karlsruhe-Stadt das für besser findet. Das wäre das, was zu Absatz 1 über die Zeit zu sagen ist, in die die Konfirmation lebensaltersmäßig fallen soll.

Ich fahre in dem Entwurf fort.

Absatz 2 bleibt unverändert.

Absatz 3 bleibt unverändert unter ausdrücklicher einstimmiger Ablehnung des Änderungsbeschlusses des Rechtsausschusses, der die beiden Worte „und Konfirmanden“ streicht. Nach dem Rechtsausschuß soll es heißen: „Die Anmeldung erfolgt durch die Eltern zu einem Zeitpunkt, der durch das Pfarramt bekanntgegeben wird.“ Wir waren der Meinung, daß es üblich ist, daß Eltern ihre Konfirmanden mitbringen. Das sollen sie auch weiterhin tun, das ist eine gute Sitte.

Absatz 4: Der Rechtsausschuß ersetzt in der ersten Zeile das Wort „triftige“, durch „wichtige, kirchlich berechtigte Gründe“. Der Hauptausschuß ist der Meinung, daß es durchaus triftige Gründe gibt, die nicht kirchlich berechtigt sind. Man solle den Eltern darin doch etwas mehr Freiheit lassen. Aus der Diskussion möchte ich zitieren: „Wir sind doch nicht Milchhändler, die sich um ihre Kunden schlagen.“ Der Abänderungsvorschlag des Rechtsausschusses wird daher einstimmig abgelehnt und vom Hauptausschuß die Fassung der Vorlage angenommen.

(Es ist etwas unfair, daß ich den Rechtsausschuß, bevor er etwas gesagt hat, kritisiere, aber es ist so die Reihenfolge in der Berichterstattung.)

Bei 4. wird der 2. Satz stilistisch abgeändert in: „Darum müssen sie (nämlich Eltern und Pfarrer) zusammenarbeiten“.

5. und 6. bleiben unverändert.

7. Absatz 1: Der Hauptausschuß schließt sich dem Abänderungsvorschlag des Rechtsausschusses an: „Die Unterweisung der Konfirmanden erstreckt sich

mindestens über ein halbes Jahr und findet in der Regel für jeden Konfirmanden zweimal in der Woche statt“.

7. Absatz 2: Hier ebenso der Vorschlag des Rechtsausschusses: „Sie baut auf dem Lehrstoff des Religionsunterrichts auf“.

7. Absatz 3 bleibt unverändert.

7. Absatz 4: Hier lehnt der Hauptausschuß den Abänderungsvorschlag des Rechtsausschusses ab, da die Ordnung ja nicht als Dienstanweisung an den Pfarrer gedacht ist, sondern zur Unterrichtung der Eltern dienen soll.

7. Absatz 5: Auch hier hält der Hauptausschuß die ursprüngliche Vorlage für besser als den Vorschlag des Rechtsausschusses.

8. und 9. bleiben unverändert.

10. Der Hauptausschuß macht sich den Abänderungsantrag des Rechtsausschusses zu eigen: Am Schluß des ersten Satzes — er ist etwas lang — ist zu streichen: „durch persönliche Vorsprache bei den Eltern“, das erscheint zu scharf. Auch wir sind der Meinung, man sollte offen lassen, wer zu wem geht, und stattdessen setzen: „Durch Aussprache mit den Eltern“, so daß es dann heißen würde:

Macht er sich einer schweren Verfehlung schuldig, so haben Pfarrer und Älteste zu versuchen, durch Aussprache mit den Eltern Abhilfe zu schaffen.

Im Schlußsatz ist es nicht gut zu sagen: „Gegen diese Maßnahme des Pfarrers und der Ältesten“, nachdem im vorhergehenden Satz ein Beschluß des Ältestenkreises als notwendig dargestellt worden ist. Man streicht das am besten ganz und sagt:

Gegen diese Maßnahme können die Eltern die Entscheidung des Bezirkskirchenrates anrufen.

C. Konfirmationsfeier:

11. und 12. bleiben unverändert.

13. Absatz 1: Hier hat der Hauptausschuß die einzige wirklich sachlich wesentliche Abänderung des Vorlagetextes beschlossen und empfiehlt, den Absatz in folgende Fassung zu bringen:

Im Einsegnungsgottesdienst bekennen die Konfirmanden in der Gemeinschaft unserer Kirche den christlichen Glauben

statt: „Sie werden aufgefordert“. Irgendwo muß man ja mal doch sagen, was da von den Konfirmanden aus tatsächlich geschieht. Also:

Im Einsegnungsgottesdienst bekennen die Konfirmanden in der Gemeinschaft unserer Kirche den christlichen Glauben. Für sie bittet die Gemeinde um den Heiligen Geist. Was sie für ihre Konfirmanden erbeten hat, spricht der Pfarrer jedem einzelnen zu, in dem er ihm (— jetzt Singular —) die Hand auflegt. Die Segnung kann auch durch Älteste vollzogen werden.

Die Begründung für diesen Abänderungsvorschlag geht bereits aus dem hervor, was Herr Dekan Leinert als Berichterstatter des Hauptausschusses in der Frühjahrstagung über die gesamte Sicht der Konfirmation hier vorgetragen hat.

Die Möglichkeit einer Handauflegung durch Ältesten — Schlußsatz — möchte der Hauptausschuß ausdrücklich als Möglichkeit befürworten und stehen lassen.

Absatz 2 bleibt unverändert.

Absatz 3: Das letzte kleine Sätzlein behandelt die Frage des Termins für den Einsegnungsgottesdienst. Da ist nun noch einmal eine für die Aussprache gewichtige Frage. Die Vorlage schlägt für den Einsegnungsgottesdienst einen Sonntag zwischen Ostern und Pfingsten vor. Gegen diesen Vorschlag der Vorlage wurde vorgebracht:

Die Konfirmation sollte vor Ostern sein und bleiben, damit den Kindern keine Schwierigkeiten mit den Osterschulferien entstünden, auch entspreche die Festlegung eines Termins für den Einsegnungsgottesdienst in der österlichen Ferienzeit nicht den Wünschen der Eltern. Endlich seien die Pfarrer kräftemäßig an Ostern oft so am Ende, daß ein dann erst noch folgender Einsegnungssonntag einfach unzumutbar sei. Für den Vorschlag der Vorlage wurde dagegen eingewandt: Das Konfirmationsgespräch (früher Prüfung) möge durchaus an Judika liegen und liegen bleiben. Die Konfirmanden würden dann die Karwoche und Ostern als Zurüstung auf die Einsegnung an Quasimodogeniti oder Misericordias Domini durchleben können. Auch in unserer Landeskirche sei durchaus der Wunsch, nach Ostern die Einsegnung halten zu können; die Landessynodalen des Kirchenbezirks Baden-Baden wurden beispielsweise ausdrücklich von den gegenwärtigen Konfirmandeneltern der Baden-Badener Lukaspfarrei unterrichtet, daß diese Eltern einstimmig darum bitten, daß die Möglichkeit einer Einsegnung nach Ostern geschaffen werde. In den Gemeinden und Landeskirchen, die diese Übung praktizieren, scheine sie von den Pfarrern auch verkraftet werden zu können. Schließlich: den Gemeinden, die auf Judika als Einsegnungstag bleiben wollten, sollte dies nicht verwehrt, jedoch auch die andere Möglichkeit eröffnet werden.

In seiner Mehrheit war der Hauptausschuß bei der Abstimmung dann dennoch nicht bereit, einen größeren Zeitraum für die mögliche Abhaltung des Einsegnungsgottesdienstes freizugeben, sondern war der Meinung, dieser Einsegnungsgottesdienst sollte an möglichst dem einen und überaus gleichen Tage stattfinden, und dieser Tag sollte weiterhin der Sonntag Judika sein. Die Entscheidung der Bezirkssynoden steht in dieser Frage ähnlich wie die Mehrheit im Hauptausschuß: 16 Bezirkssynoden haben für Judika votiert, 6 Bezirkssynoden wollten die Ausweitung der Terminmöglichkeiten auch nach Ostern.

Es ist also zu unterscheiden, ob man die Möglichkeit von Judika bis nach Ostern eröffnet oder ob man ausschließlich Judika zuläßt. Den Vorschlag der Vorlage, daß es also nur zwischen Ostern und Pfingsten vorgesehen ist, lehnt der Hauptausschuß als unrealistisch ab.

14. An dieser Stelle — Zulassung zum Abendmahl — läßt sich nicht umgehen, daß das Problem der Öffnung eines früheren, von der Einsegnung ge-

trennten Zuganges zum Heiligen Abendmahl nach entsprechender Sakramentsunterweisung durchgesprochen werden müßte. Das klang bereits an bei dem, was Herr Eichfeld beim Formular sagte. Es wurde im Ausschuß berichtet, daß bei der Behandlung der ersten Konfirmationsvorlage seinerzeit auf den amtlichen Pfarrkonferenzen beispielsweise die Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Hornberg mit allen Stimmen bei nur zwei Enthaltungen die Ermöglichung einer Abendmahlszulassung ab dem 10. Lebensjahr gefordert hat, natürlich mit vorangehender Sakramentsunterweisung.

Der Hauptausschuß hatte nun rein zeitlich nicht die Möglichkeit, diese gewichtige Frage ernsthaft zu beraten. Er stellt jedoch ausdrücklich fest, daß er eine baldige solche Beratung für notwendig hält. Was nun die Vorlage betrifft, die ja wohl oder übel verabschiedet werden muß, so schlägt der Hauptausschuß eine Abänderung des Textes in der Richtung vor, daß er jedenfalls eine eventuell frühere Abendmahlszulassung nicht ausschließt. Nämlich — Absatz 14, jetzt in der neuen Fassung:

In der Konfirmationsfeier werden die Konfirmanden eingeladen, von jetzt an regelmäßig zum Tisch des Herrn zu kommen.

Das agendarische Formular wurde dann ebenfalls entsprechend abgeändert. Man möchte — wenn ich das vielleicht noch erläuternd sage — mit dem Wort „regelmäßig“ fixiert haben, daß es also auch gelegentlich schon vorher sein könnte.

Natürlich können jetzt im Moment Konfirmanden erst zum Abendmahl gehen, wenn sie eingesegnet sind. Es soll jedoch in dieser Frage nichts präjudiziert werden, sondern im Formular ist lediglich für eine spätere andere Entscheidung schon die Tür offen gehalten.

Bei 15. Stilistische Abänderung, letzte Zeile: „Oder im Einsegnungsgottesdienst“ statt „oder bei der Konfirmandeneinsegnung“.

Ich komme schließlich zum Schluß mit D. Wir haben das Problem der Christenlehre als solcher nicht diskutiert, sondern die Vorlage angesehen, und möchten im Absatz 1 statt „mit der Konfirmation“ — hier heißt nämlich plötzlich „Konfirmation“ wieder „Einsegnungsgottesdienst“ — setzen: „Nach der Einsegnung beginnt für die jungen Gemeindeglieder die Christenlehrzeit“.

16. Absatz 2 von 16): Das jetzige Subjekt des zweiten Satzes ist grammatikalisch unmöglich, es ist vielmehr das Subjekt noch einmal zu nennen: Die Christenlehre findet zweimal oder öfter im Monat statt.

16. Absatz 3 möchte der Hauptausschuß etwas verschärft wissen in die Fassung: „Die Konfirmanden sind verpflichtet, regelmäßig daran teilzunehmen“. So ist es richtig, warum soll man das aufweichen.

Und schließlich Absatz 4: unverändert.

17. bleibt ebenfalls unverändert.

Bei 18. möchten wir den letzten Satz ganz streichen, da die Formulierung nicht befriedigt und die Sache den Konfirmanden bis dahin oft genug gesagt worden ist. Es bleibt also nur stehen:

Die Christenlehrzeit wird in einem Gemeindegottesdienst abgeschlossen.

Jetzt müßten wir in dieser Vorlage noch ein bißchen weiterblättern, Absatz 33. In dem Absatz 33 auf der Seite 9, letzte Spalte, Mitte, ist vorgesehen, daß eine Anweisung für den Pfarrer noch geschaffen werden müßte. Wir haben uns, soviel ich weiß, im Gegensatz zum Rechtsausschuß, damit nicht mehr beschäftigen können. Wir haben nur die Bitte aufgenommen, daß in die Aufzählung der hier zu regelnden Gegenstände noch eine Regelung für geistig behinderte Kinder beigefügt werde.

Zusammenfassung: Der Hauptausschuß schlägt der Synode vor, in dieser nur da und dort leicht abgewandelten Form die vorgelegte Konfirmationsordnung endgültig zu beschließen und inkraftzusetzen. Er ist sich dabei allerdings bewußt: In der Sache der eigentlichen Problematik der Konfirmation und ihrer Lösung sind wir damit nicht weiter gekommen. Wir haben nur das agendarische Formular in seiner äußeren Form modernisiert und eine Handreichung für die Eltern neu geschaffen. Insofern wäre eine gewisse Enttäuschung über dieses Ergebnis einer langen Bemühung verständlich. Zugleich hat sich jedoch immer klarer herausgestellt, daß die Situation für neue Lösungen in der Sache einfach noch nicht reif zu sein scheint. Diese grundsätzliche Frage wurde im Hauptausschuß an einem Beispiel diskutiert. Ergebnis: Wir sind noch nicht so weit, daß wir eine echte Alternativlösung gleichberechtigt neben der normal gültigen freigeben könnten.

Nun hat jedoch die EKD die Landeskirchen ausdrücklich ermuntert, ja gebeten, Versuche von sachlich neuen Lösungen in einzelnen Gemeinden durchführen zu lassen. Weithin bekannt geworden ist in diesem Sinne etwa der in unserer württembergischen Nachbarkirche von der Gesamtgemeinde Stuttgart-Zuffenhausen gemachte Versuch.

Es sei daher als Meinung des Hauptausschusses, die auch in Übereinstimmung mit der Ansicht des zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrates steht, ausdrücklich festgestellt: Solche Versuche sollten auch von einzelnen Gemeinden unserer Landeskirche angestellt werden dürfen. Es liegt ja auf der Hand, daß nur so die für eine Inangriffnahme sachlich neuer Lösungen notwendigen Erfahrungen gesammelt werden können. Entschließt sich ein Ältestenkreis, mit der Konfirmation in seiner Gemeinde einen sachlich neuen Versuch zu wagen, so möge er entsprechend Beschluß fassen und sein Vorhaben mit ausführlicher Begründung und der Bitte um Genehmigung dem Evangelischen Oberkirchenrat berichten. Der Evangelische Oberkirchenrat seinerseits möge solche Genehmigungen, gegebenenfalls mit bestimmten Weisungen verbunden, dann nach Möglichkeit erteilen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich noch kurz eine Frage stellen, Herr Rave? Abschnitt C, Die Konfirmationsfeier, Ziffer 13, letzter Absatz heißt es in der gedruckten Vorlage: „Der Einsegnungsgottesdienst findet an einem Sonntag zwischen Ostern und Pfingsten statt.“

Nach Ihren Ausführungen ist die Ansicht des Hauptausschusses, daß der Einsegnungsgottesdienst

vor Ostern stattfindet. Hier möchte ich um den Wortlaut bitten.

Synodaler Rave: Der Wortlaut hier war: „Der Einsegnungsgottesdienst findet grundsätzlich am Sonntag Judika statt“. Judika soll also das Normale sein, doch soll das Wörtchen „grundsätzlich“ Ausnahmen ermöglichen. Die Minderheit, die von Judika abweichen wollte, war nicht so unbedeutend, daß man es ihr völlig verbieten wollte.

Berichterstatterin Synodale Beyer: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Der erste Teil des Berichts des Rechtsausschusses liegt Ihnen bereits schriftlich vor. Ich möchte deshalb darauf verzichten, ihn hier noch einmal zu verlesen, zumal der Herr Berichterstatter des Hauptausschusses ja schon wesentliche Teile vor Ihre Augen gestellt hat. Ich werde nur auf einige wesentliche Punkte noch einmal hinweisen.

Dem Rechtsausschuß hat außer der gedruckten Vorlage noch vorgelegen die

Eingabe des Kirchengemeinderats Wollbach, Kreis Lörrach,

die Eingabe der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt zum Konfirmationstermin und Konfirmationsalter, die Eingabe des Ettlinger Konvents und die Eingabe der Heidelberger Jungakademiker.

Wir haben auf diese 4 Eingaben Bezug genommen, sie sind in die Beratungen unseres Ausschusses eingegangen auch da, wo sie im Bericht nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Bei Beginn unserer Arbeit war die Frage zu klären, wo die spezifische Aufgabe eines Rechtsausschusses in der Beratung der Konfirmationsordnung liegt. Sollten wir uns, wie vorgeschlagen wurde, nur mit den ausgesprochenen Rechtsfragen befassen, also etwa mit der Frage, wieweit die Kirchenmitgliedschaft abhängt von der Konfirmation, wie es mit den Rechten, am Heiligen Abendmahl teilzunehmen oder das Patenamts auszuüben, steht, die bisher aus der Konfirmation abgeleitet wurden? Da aber alle kirchenrechtlichen Fragen von der Klärung theologischer Vorfragen abhängen, entschlossen wir uns, doch den ganzen Entwurf durchzugehen und in eine umfassende Beratung einzutreten, ohne dabei unsere besondere Aufgabe als Rechtsausschuß aus dem Auge zu verlieren.

Zunächst einige allgemeine Erwägungen: der Lebensordnungsausschuß I hat seit 10 Jahren an dem Entwurf einer Ordnung der Konfirmation gearbeitet, die Fertigstellung des Teils II der Agende ist abhängig von der Beendigung der Diskussion über die Formulare für die Konfirmationsfeier, eine ganze Reihe von Pfarrern kann nur noch mit äußerst belastetem Gewissen der jetzt noch geltenden Konfirmationsordnung folgen oder hat sich schon eigenmächtig von ihr gelöst, die Gemeinden warten auf eine Klärung. Das alles veranlaßt uns zu der Bitte, die Synode möge keine Anstrengung scheuen, damit die Konfirmationsfrage während der Herbstsynode 1966 wirklich abgeschlossen werden kann.

Der Rechtsausschuß ist übereinstimmend der Meinung, daß die vorliegenden Entwürfe zur Ordnung der Konfirmation und des Einsegnungsgottesdienstes eine gute Grundlage für einen Beschluß der Synode

bilden. Aus den Stellungnahmen der Bezirkssynoden geht hervor, daß die Konfirmation selbst von der überwiegenden Mehrheit der Bezirkssynodalen nicht mehr in Frage gestellt wird. Im Ausschuß wurde vielmehr auf die auch heute noch bestehenden großen seelsorgerlichen Möglichkeiten, die die Konfirmandenzeit bietet, hingewiesen. Die Erfahrungen etwa der Krankenhauseelsorge zeigen, daß von dem, was während der Konfirmandenzeit gelernt und innerlich aufgenommen wurde, mehr den Menschen durch sein Leben begleitet, als gemeinhin angenommen und in den ersten, für den Jugendlichen problematischen Jahren nach der Konfirmation sichtbar wird.

Allerdings sehen viele junge Menschen ihr Konfirmationsversprechen als erzwungen an und lassen sich nicht darauf behaften. Deshalb entspricht das Formular A des Agendenentwurfs nicht der geistlichen Realität. Es wurde im Ausschuß gefordert, gerade hier mutig voranzugehen und eine wahrhaftige und geistliche Entscheidung über die Gesichtspunkte der Tradition zu stellen. Auf der anderen Seite wurde betont, daß es pädagogisch nicht richtig sei, wenn man von der Jugend zu wenig fordere. Im Leben der Gemeinde ist die Konfirmation ein so bedeutsamer Vorgang, daß man gerade hier keine Abstriche machen solle. So wurden also auch im Rechtsausschuß die beiden Pole, zwischen denen sich das Gespräch über die Konfirmation erstreckt, deutlich. Aber wir waren uns einig, daß nichts damit erreicht ist, daß unsere Diskussion sich in ein Entweder-Oder verrennt, sondern daß alles daran liegt, daß wir zusammenkommen.

Dabei war es hilfreich für uns, ganz klar darauf hingewiesen zu werden, daß auch die heftigsten Avantgardisten in der Konfirmationsfrage nichts abstreichen wollen von der ungeheuren Forderung zur Entscheidung, die aus dem Evangelium selbst auf den Konfirmanden zukommt und der er sich nicht entziehen kann, wenn er sich überhaupt mit dem Evangelium einläßt, ganz gleich, ob ihm im Einsegnungsgottesdienst ein „Ja“ abverlangt wird oder nicht. Vielleicht ist gerade hier eine Brücke zur Verständigung.

Ich gehe dem Entwurf der Ordnung entlang zunächst zu

Teil A: Bedeutung der Konfirmation.

Dabei haben wir uns am meisten mit Ziffer 2 beschäftigt. Der Konsynodale Rave hat unsere neue Fassung schon vorgelesen. Ich möchte erläutern, wie wir zu dieser Abänderung gekommen sind. In Ziffer 1 wird die Konfirmandenzeit einseitig gesehen, wenn sie nur als nachgeholtar Taufunterricht beschrieben wird. Der badische Entwurf setzt im Rahmen der in der EKD angestellten Überlegungen hier einen neuen Akzent, wenn er unter Ziffer 2 die Mitwirkung der Gemeinde als wesentliches Element der Konfirmation herausstellt. Dementsprechend wird die Eigenart der Konfirmationsunterweisung — wir haben uns durchweg für diesen Begriff entschieden — gegenüber dem Religionsunterricht in der Einübung in das gemeindliche Leben gesehen.

Daß bisher so ausschließlich der Konfirmand im Mittelpunkt des Konfirmationsgeschehens stand, hat

seine Ursache in einem mißverständlichen Konfirmationshandeln, das sehr häufig von einem unbiblischen Wiedergeburtbegriff ausging. Nach dem Neuen Testament geschieht die Wiedergeburt in der Taufe. Aufgabe des Menschen ist es, sein Leben lang, täglich neu und nicht nur zu bestimmten Zeitpunkten des kirchlichen Lebens, die zudem noch stark von der Sitte her bestimmt sind, sein „Ja“ zu dem gnädigen Handeln Gottes zu sagen. Eine solche tägliche Hinwendung zu Gottes Taufgnade geschieht innerhalb der Gemeinde, denn der einzelne Christ ist hier auf die Hilfe der Gemeinde, die um ihn herum ist, angewiesen. Die Gemeinde wiederum nimmt ihren Verkündigungsauftrag wahr, wenn sie ihren Gliedern beisteht, das „Ja“ zu Gott aus ehrlichem Herzen zu sprechen. Deswegen die Neufassung der ganzen Ziffer 2. Sie wurde von der Mehrheit der Ausschußmitglieder gutgeheißen.

Neben der Umstellung der Sätze, die eine größere Klarheit in den Abschnitt bringen sollte, lag den Mitgliedern des Rechtsausschusses vor allem daran zu zeigen, daß die Gemeinde in ihrem Gottesdienst es ist, die den Konfirmanden anleitend und helfend zur Seite steht, einfach dadurch, daß sie da ist und als Gemeinde lebt. Damit dürften die Bedenken derjenigen Bezirkssynoden überwunden sein, die meinten, es sei zu volltönend und zu wenig wirklichkeitsgemäß von der Aufgabe der Gemeinde gesprochen. Es geht in den Aussagen dieses Abschnittes um eine Art funktionaler Erziehung, die dadurch ausgeübt wird, daß Gemeinde da ist und daß junge Glieder in diese Gemeinde aufgenommen werden. Selbstverständlich kann diese Gemeinsamkeit dann auch zu unmittelbarer erzieherischer Einwirkung führen. Der Abschnitt — wie überhaupt die ganze Konfirmationsordnung — wollen eine Leitlinie geben, ein biblisch begründetes Bild davon, was Konfirmation sein soll, und sich nicht in erster Linie am Mißbrauch oder den Schwächen im kirchlichen Leben orientieren. — Nun zu

Teil B: Die Konfirmandenzeit.

Zu Ziffer 3, Satz 1, haben wir eine längere Aussprache gehabt. Wir möchten den Satz wie folgt formulieren:

Die Konfirmandenzeit fällt in das letzte Jahr der allgemeine Schulpflicht.

Obwohl zunächst gegenteilige Stimmen laut wurden, hat sich der Rechtsausschuß zur Bejahung des neunten Schuljahres als Konfirmationstermin durchgerungen. Für das 8. Schuljahr schien zu sprechen, daß jüngere Kinder leichter zu leiten sind, wie im Hauptausschuß zur Sprache kam, dagegen, daß der Religionsunterricht nach der Konfirmation um so schwerer wird.

Für das 8. Schuljahr spricht, daß die Kinder im 9. Schuljahr, also dem Abgangsjahr, durch mancherlei Sonderaufgaben belastet werden und daß so die Konfirmation aus dem Schatten der Schulentlassung heraustritt. Andererseits geschieht das auch im 9. Schuljahr, da die Schulentlassung künftig ja erst vor den Sommerferien stattfindet. Der Pädagoge in unserem Kreis wies darauf hin, daß die Entwick-

lungskrise bei den Mädchen teilweise im 8. Schuljahr überwunden ist, bei den Buben aber in der Regel noch nicht. Daher wäre das 9. Schuljahr vorzuziehen.

Von dem Vorschlag des Hauptausschusses, ein bestimmtes Lebensalter — die Erreichung des 15. Lebensalters — zur Voraussetzung zu machen, kamen wir deshalb wieder ab, weil ja die Kenntnis eines bestimmten Pensums aus dem Religionsunterricht für die Unterweisung der Konfirmanden ausdrücklich vorausgesetzt wird.

Als stärkstes Argument erschien zunächst das fast einstimmige Votum der Bezirkssynoden für das 8. Schuljahr. Der Rechtsausschuß bittet aber, dazu folgendes zu bedenken: Hinter dem Wunsch der Bezirkssynoden steht, wenn wir das richtig sehen, das Bestreben, die bisherige Ordnung zu erhalten, d. h. zu ermöglichen, daß die Kinder im gleichen Alter wie bisher konfirmiert werden.

Nun ist seit den Tagungen der Bezirkssynoden eine andere Situation dadurch eingetreten, daß für die Schulen der Schuljahrsbeginn im Herbst und — was noch schwerer wiegt — im Zusammenhang damit die Durchführung von zwei Kurzschuljahren beschlossen wurde. Das bedeutet, daß in den folgenden sieben Jahren Kinder, die im 8. Schuljahr konfirmiert werden, in der Regel erst 13 Jahre alt sind und auch weiterhin bei Schulbeginn im Herbst und Konfirmation im Frühsommer die Kinder bis zu einem halben Jahr jünger sind als bisher. Das lag sicher nicht im Bestreben der Bezirkssynoden. Auch aus dem Rechtsausschuß trat niemand für eine Konfirmation in einem früheren Lebensalter, etwa im 11. oder 12. Lebensjahr, ein, wie das früher einmal diskutiert wurde.

Wenn der Rechtsausschuß die Synode bittet, dem Entwurf zuzustimmen und sich für das 9. Schuljahr zu entscheiden, bedeutet das, daß in den nächsten 8 Jahren das Alter der Konfirmanden gleich bleibt und erst darnach um ein halbes Jahr angehoben wird.

Wir haben die Frage auf Grund des abweichenden Votums des Hauptausschusses noch einmal aufgenommen, sind aber entgegen den Erwägungen des Hauptausschusses mit überwiegender Mehrheit beim letzten Jahr der allgemeinen Schulpflicht als Konfirmationstermin geblieben. Dabei wurde noch einmal darauf hingewiesen, daß die pädagogischen Schwierigkeiten für den Konfirmandenunterricht im 9. Schuljahr möglicherweise größer sind als vorher, aber — und daran liegt uns sehr — wenn die Konfirmandenunterweisung nicht nur Parallele zum Religionsunterricht, sondern Hinführung zur Bewährung des Christseins in der Welt sein soll, muß eine Nähe zum Berufseintritt gewahrt sein und die Konfirmation so spät wie möglich liegen.

Zu dem Satz 3 in Ziffer 3 heißt unser Vorschlag:

Die Anmeldung erfolgt durch die Eltern zu einem Zeitpunkt, der durch das Pfarramt bekanntgegeben wird.

Das war die übereinstimmende Auffassung der Mitglieder des Rechtsausschusses, daß die Anmeldung keineswegs durch die Kinder allein, sondern immer durch die Eltern, allenfalls durch die Paten,

erfolgen soll. Da es aber in Baden örtlich verschieden ist, ob die Kinder zur Anmeldung mitgebracht werden oder nicht, trägt die Streichung der Worte „und Konfirmanden“ beiden Gewohnheiten Rechnung, denn es steht jedem Pfarrer frei, über den Wortlaut der Konfirmationsordnung hinaus die Eltern aufzufordern, mit ihren Kindern zusammen zu kommen. Entscheidend ist, daß die Eltern anwesend sind und nicht die Kinder allein kommen. Das wird vermutlich auch im Sinne des Hauptausschusses sein.

Zu Ziffer 3, 4. Satz: Wir wollen hier die Ausdrücke aus der Grundordnung „wichtige, kirchlich berechtigte Gründe“ einführen, um auf die sachliche Übereinstimmung mit den Paragraphen 58 und 59 der Grundordnung, die ja hier zugrundeliegen, hinzuweisen

Zu Ziffer 6, 2. und 3. Satz: Zunächst wurde vorgeschlagen, den zweiten und dritten Satz überhaupt zu streichen, da es in dem freien Ermessen eines jeden Pfarrers liegt, seine Konfirmanden in einen Abendmahlsgottesdienst mit hineinzunehmen. Da es aber in manchen Gegenden der bisherigen Sitte widerspricht, daß Nichtkonfirmierte während der Abendmahlsfeier anwesend sind, und bei manchen Gemeindegliedern eine Unsicherheit besteht, ob das überhaupt zulässig ist, sind wir doch für Beibehaltung des Abschnittes. Der Ausdruck „zugegen sein“ klingt allzu sehr nach einer bloßen Zuschauerhaltung, die dem Abendmahl ganz gewiß nicht angemessen ist. Wir möchten ihn deshalb durch die Worte „singend und betend“ ergänzen. Andererseits gilt, daß niemand mit dem Heiligen Abendmahl vertraut werden kann, der es nicht empfängt. Für den Konfirmanden kann es also zunächst nur um ein Kennenlernen in einem mehr äußeren Sinne gehen. Wir machen deshalb folgenden Abänderungsvorschlag:

Sie können bei den Abendmahlsfeiern der Gemeinde singend und betend zugegen sein, damit sie auch diesen Teil des Gottesdienstes kennenlernen.

Zu Ziffer 7 liegen Ihnen bereits aus dem Zwischenbericht sprachliche Abänderungen vor. Hier ging es meistens nur um größere sprachliche Klarheit. Satz 5, den der Hauptausschuß in der gedruckten Form beibehalten möchte, wurde nicht aus inhaltlichen, sondern aus grammatikalischen Gründen beanstandet. Ein Satz mit „um zu“ erfordert dasselbe Objekt im Haupt- und Nebensatz, und infolgedessen müßte es also sinngemäß so heißen:

In Wiederholungsstunden können der Wissensstand, das Verständnis und die Mitarbeit der Konfirmanden festgestellt werden.

Es ging nicht um die Sache, sondern um den richtigen Satz in diesem Fall.

Wir haben in der Zwischenzeit aber auch eine uns wichtig erscheinende sachliche Änderung oder Erweiterung in der Ziffer 7 noch angebracht. Es schien dem Rechtsausschuß nötig, daß die besondere Aufgabe der Konfirmandenunterweisung, von der ich vorhin gesprochen habe, als es um das Konfirmandenalter ging, auch inhaltlich in der Ziffer 7 zum Ausdruck gebracht wird.

Wir schlagen deshalb folgende erweiterte Neufassung der Ziffer 7 vor:

Die Unterweisung der Konfirmanden erstreckt sich mindestens über ein halbes Jahr und findet in der Regel für jeden Konfirmanden zweimal in der Woche statt. Sie baut auf dem Lehrstoff des Religionsunterrichts auf. Ihr Ziel ist, dem Konfirmanden zu helfen, daß er die Zusammengehörigkeit von Glauben und Leben recht erkennt. Deshalb soll die Unterweisung im Gespräch auf die persönlichen Fragen des Konfirmanden eingehen und ihm zeigen, wie sich christlicher Glaube in den verschiedenen Lebensbereichen bewährt.

Dabei sind auch Bibelworte und Lieder einzuprägen, weil sie im Leben eine Hilfe geben.

Als Lehrbücher werden Bibel, Gesangbuch und Katechismus verwendet. In Wiederholungsstunden können der Wissensstand, das Verständnis und die Mitarbeit der Konfirmanden festgestellt werden. Diese Stunden sind zeitlich so zu legen, daß sowohl Eltern wie auch Kirchenälteste daran teilnehmen können.

In Ziffer 10 möchten wir die Formulierung „durch persönliche Vorsprache bei den Eltern“ ersetzt sehen durch die Worte „durch Aussprache mit den Eltern“. So sehr Pfarrer und Älteste das ihrige zu tun haben, um eine Verständigung mit den Eltern zu erreichen, muß doch nicht immer die Wohnung der Eltern der seelsorgerlich gebotene Ausspracheort sein.

Ich komme nun zum

Teil C: Die Konfirmationsfeier.

Eine Kleinigkeit: In Ziffer 12 muß der Wortlaut dem übrigen Text angeglichen werden und deshalb statt Konfirmandenunterricht Konfirmandenunterweisung stehen.

Zu Ziffer 13: Der letzte Satz aus Absatz 1 der Ziffer 13 „Die Segnung kann auch durch Älteste vollzogen werden“ wurde diskutiert und als Kann-Vorschrift für gut befunden, auch wenn wir uns darüber klar sind, daß er in der Praxis im Augenblick noch nicht überall anwendbar ist.

An die Stelle des letzten Satzes aus Ziffer 13 soll nach Vorschlag des Rechtsausschusses in Zukunft folgende Formulierung treten:

Der Einsegnungsgottesdienst findet nach Beschluß des Ältestenkreises an einem Sonntag vor oder nach Ostern statt.

In der Durchführungsbestimmung zur Konfirmationsordnung müssen als äußerste Grenzen dann die Sonntage Lätare und Rogate angegeben werden. Es lag dem Rechtsausschuß daran, die Zeitspanne nicht größer als nötig sein zu lassen, aber doch — und das vor allem mit Rücksicht auf die Landgemeinden — eine Konfirmation vor Ostern weiterhin zu ermöglichen. Theologisch ist der Platz der Konfirmation im Kirchenjahr sowohl in der Nähe zum Pfingstfest als auch im inneren Zusammenhang mit der Passionszeit vertretbar.

Für unbedingt erforderlich hält der Rechtsausschuß, daß die Konfirmationsordnung klar zum Ausdruck bringt, wer darüber entscheidet, welches der

angebotenen agendarischen Formulare für den Konfirmationsgottesdienst verwendet wird. Deshalb soll in Ziffer 13 am Schluß als nunmehr letzter Satz angefügt werden:

Die Wahl des dabei zu verwendenden agendarischen Formulars trifft der Pfarrer gemeinsam mit den Ältesten.

Für diesen Satz entschied sich der Rechtsausschuß nach längerer Aussprache mit überwiegender Mehrheit. Es ging uns darum zu zeigen, daß hier der Pfarrer in seiner Verantwortung als Inhaber des Pfarramtes zusammenwirken muß mit dem Ältestenkreis als Verantwortlichem für die Ordnung in der Gemeinde. Daß die in diesen Zusammenhang gehörenden Fragen vorher im Ältestenkreis gründlich durchgearbeitet sein müssen, ist dabei natürlich vorausgesetzt.

Ziffer 14: Der Inhalt der Ziffer 14 erscheint dem Rechtsausschuß sprachlich flüssiger und inhaltlich klarer in der folgenden Veränderung:

In der Konfirmationsfeier wird die Zulassung zum Heiligen Abendmahl ausgesprochen und damit die Einladung verbunden, künftig zum Tisch des Herrn zu kommen.

Ziffer 15: Wenn ein Konfirmand noch nicht getauft ist, ist es theologisch richtig, ihn nach dem Formular für die Erwachsenentaufe zu taufen und auf die Konfirmation zu verzichten, da sonst eine inhaltliche Doppelung durch das zweimalige Bekenntnis entsteht. Dann müßte aber der Betroffene entweder auf die Konfirmationsfeier verzichten und er würde aus der Gemeinschaft der Mitkonfirmanden herausgerissen, oder seine Taufe müßte im Konfirmationsgottesdienst vollzogen werden. Das führt aber menschlich für den Konfirmanden und seine Familie oft zu großen Schwierigkeiten. Deshalb ist es seelsorgerlich besser, wenn wenigstens die Möglichkeit freigegeben wird, die Taufe schon zu einem früheren Zeitpunkt während der Konfirmandenzeit vorzunehmen.

Der Rechtsausschuß bittet deshalb darum, die Ziffer 15 unter C zu streichen und statt dessen unter B nach Ziffer 5 eine eigene Ziffer einzufügen mit diesem Wortlaut:

Kinder, die bei der Anmeldung noch nicht getauft sind, empfangen die Taufe während der Konfirmandenzeit.

Da ist der ganze Zeitraum von der Anmeldung bis zum Einsegnungsgottesdienst offengelassen.

Teil D: Die Christenlehrzeit.

Wir müssen uns mit Ziffer 16 und 17 gemeinsam befassen. Es ist sachlich richtiger, wenn zunächst etwas über den Inhalt der Christenlehrzeit ausgesagt wird und erst dann die äußeren Angaben folgen. Deshalb schlägt der Rechtsausschuß eine Umstellung der Ziffern 16 und 17 vor, wobei der erste Satz von Ziffer 16 am Anfang stehen bleibt. Es heißt dann folgendermaßen:

16. Mit der Konfirmation beginnt für die jungen Gemeindeglieder die Christenlehrzeit.

In ihr soll den jungen Gemeindegliedern geholfen werden, sich in dem neuen Lebens-

abschnitt als Christen zu verhalten. Das geschieht durch Gespräche über Glaubens- und Lebensfragen, durch Förderung der Gemeinschaft untereinander, durch Teilnahme am Gottesdienst und am Abendmahl.

17. Die Christenlehre erstreckt sich auf mindestens zwei Jahre. Sie findet zweimal oder öfter im Monat statt. Von den Konfirmanden wird erwartet, ... usw.

Die Worte „je nach örtlichem Brauch“ und „höchstens vier Jahre“ wurden gestrichen, da bei einer Konfirmation im neunten und später vielleicht sogar im zehnten Schuljahr eine vierjährige Christenlehrzeit wohl nirgends mehr durchführbar ist und andererseits die Formulierung „mindestens zwei Jahre“ den örtlichen Traditionen Raum gibt. Dabei allerdings ist auf eine besondere Genehmigung durch den Bezirkskirchenrat für eine Streichung des dritten oder vierten Christenlehrjahres in Zukunft verzichtet.

In Ziffer 18 ist nach Auffassung des Rechtsausschusses — genauso wie des Hauptausschusses — der letzte Satz zu streichen, da er sich aus dem in der übrigen Konfirmationsordnung Gesagten von selbst versteht.

Ein Mitglied des Rechtsausschusses legte besonderen Wert auf eine förmliche Entlassung mit Namensnennung beim Abschlußgottesdienst. Andere wiesen darauf hin, daß dieser Gottesdienst als Abendmahls-gottesdienst gehalten werden kann oder daß bei diesem Gottesdienst Älteste wirken können. Das sind Vorschläge zur Durchführung. Sie brauchen nicht in der Konfirmationsordnung selbst zu stehen.

Und nun komme ich zu den agendarischen Formularen.

Diese Formulare, welche allen Mitgliedern der Synode zur Hand gegeben wurden, haben folgenden Wortlaut:

So bekennet unseren christlichen Glauben mit den Worten des Apostolischen Glaubensbekenntnisses (und sprecht mit uns):

A I

A II

(Blatt 1)

Konfirmanden und Gemeinde: Glaubensbekenntnis.

Bekenntnis

Frage oder Mahnung

Liebe Konfirmanden!

In diesem Glauben sollt ihr bleiben und ihn als Glieder der christlichen Kirche bewahren. Seid ihr dazu bereit?

In diesem Glauben sollt ihr bleiben und wachsen. Das geschieht, wenn ihr in unserer Kirche lebt. Darum ermahne ich euch: Haltet euch zur christlichen Gemeinde und bezeugt euren Glauben durch Wort und Tat.

Ihr seid auf den Namen des dreieinigen Gottes getauft und in die Nachfolge Jesu Christi gerufen. Unsere Gemeinde hat sich davon überzeugt, daß ihr in Gottes Wort unterwiesen seid. Ihr wißt nun, was Gott euch schenkt und was er von euch fordert.

So antwortet: Ja.
Konfirmanden: Ja.

Und nun frage ich euch vor Gott und vor dieser Gemeinde: Wollt ihr das Bekenntnis, das eure Eltern und Paten bei der Taufe für euch abgelegt haben, jetzt selbst bekennen, so antwortet ja.

Der Herr ist treu, der wird euch stärken und bewahren vor dem Argen.

Antwort: Ja.

(Blatt 3)

Bevor ihr das aber tut, so spreche ein jedes von euch in seinem Herzen also:

Fürbitte und Segnung

Herr, Du erforschest mich und kennest mich. Prüfe mich und erfahre, wie ich's meine. Lehre mich tun nach Deinem Wohlgefallen, denn Du bist mein Gott; Dein guter Geist führe mich auf ebener Bahn. Gib mir Deine Kraft zum Wollen und Vollbringen. Herr, Du bist meine Zuversicht. Ich lasse Dich nicht, Du segnest mich denn.

Liebe Gemeindeglieder!

Lasset uns für unsere Konfirmanden beten.

Fürbittengebet (dabei läutet die Betglocke).

Nun bekennet unseren christlichen Glauben (zusammen mit der Gemeinde).

Was wir für euch erbeten haben, das soll einem jeden von euch zugesprochen werden. Tretet herzu und lasset euch zum Segen die Hände auflegen.

(Die Konfirmanden sprechen gemeinsam das apostolische Glaubensbekenntnis.)

(Die Konfirmanden treten gruppenweise zum Altar. Jeder Konfirmand wird mit Namen genannt und erhält seinen Denkspruch. Danach kniet die Gruppe nieder. Unter Handauflegung spricht der Pfarrer die Segensformel.)

(Die Gruppe erhebt sich. Die Ältesten reichen jedem Konfirmanden die Hand. Dann tritt die Gruppe zu ihrem Platz zurück. Es kann ein Gemeindelied gesungen werden.)

Frage oder

Mahnung

Wollt ihr vor Gott und den Menschen diesen Glauben durch Wort und Tat bewahren?

In diesem Glauben sollt ihr bleiben und ihn durch Wort und Tat als Glieder der christlichen Kirche bewahren.

Antwort: Ja, mit Gottes Hilfe.

Einladung und Sendung

Liebe Konfirmanden!

Von heute an seid auch ihr zum heiligen Abendmahl eingeladen. Nehmt daran teil.

Wollt ihr auch unserer evangelischen Kirche treu bleiben und ihre Ordnungen halten?

Antwort: Ja, mit Gottes Hilfe.

Nun könnt ihr Pate werden. Nehmt dieses Amt ernst. Ihr gehört zur Gemeinde. Seid zum Dienst in ihr bereit. Aber auch die Welt braucht euch. Bewährt euch in ihr als Christen.

Der Herr ist treu, der wird euch stärken und bewahren vor dem Argen.

Liebe Eltern und Paten!

Hört nicht auf, für eure Kinder zu beten. Helft ihnen durch euer Beispiel, den Geboten Gottes zu gehorchen. Geht mit ihnen zum Gottesdienst und haltet sie zum Besuch der Christenlehre an.

B I

B II

(Blatt 2)

Bekenntnis

Liebe Gemeindeglieder!

Liebe Konfirmanden!

Steht diesen jungen Christen bei, damit sie im Glauben gefestigt werden. Betet für sie! Gebt ihnen keinen Anlaß zum Unglauben und Ungehorsam! Laßt sie nicht allein, sondern helft ihnen, daß sie in der Gemeinde Jesu Christi den Weg gehen, der zum ewigen Leben führt.

Ihr seid auf den Namen des dreieinigen Gottes getauft und in die Nachfolge Jesu Christi gerufen. Unsere Gemeinde hat sich davon überzeugt, daß ihr in Gottes Wort unterwiesen seid. Ihr wißt nun, was Gott euch schenkt und was er von euch fordert.

Der Rechtsausschuß bittet die Synode sehr dringend, mehrere Formulare für den Konfirmationsgottesdienst freizugeben. Nur so kann in der gegenwärtigen Situation der Gewissensnot einzelner Pfarrer und Gemeinden ein Ende gemacht und versucht werden, der Willkür zu wehren. Dabei darf nicht verschwiegen werden, daß bei einzelnen Ausschußmitgliedern sehr starke Bedenken gegen die Form A bestehen. Aber man kann im Augenblick der Lage in unserer Kirche nicht anders gerecht werden als dadurch, daß man Formulare anbietet, die eine innere Spannweite aufweisen, wie sie zwischen den Formen A und B II besteht.

Darüber hinaus ist der Rechtsausschuß allerdings der Meinung, daß allzuvielen Formulare nur zur Zersplitterung führen. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn man sich auf die beiden genannten Formen A I und B II beschränken und auf das Formular B I und das vom Hauptausschuß erarbeitete Formular A II verzichten könnte. Vor allem B I scheint uns angesichts der anderen Formulare entbehrlich. Aber der Rechtsausschuß möchte mit diesem Votum eine Verabschiedung der Konfirmationsordnung nicht erschweren oder gefährden. Es wäre gut, wenn man mit zwei Formularen auskommen könnte, aber notfalls ist es besser, mehrere, aber verbindliche Formulare zu haben, als heraufzubeschwören, daß einzelne Pfarrer und Gemeinden weiterhin nach ihren eigenen Ordnungen konfirmieren.

Der Rechtsausschuß hat für seine weiteren Beratungen die vom Hauptausschuß bei seiner Zwischentagung im Juli 1966 erarbeitete und während dieser Tagung korrigierte Neufassung der Formulare zugrundegelegt.

Zu den einzelnen nun entstandenen Formularen:
A I:

Der Rechtsausschuß begrüßt, daß durch den Hauptausschuß die alte Anrede aus der Agende von 1930 ersetzt wurde durch die Anrede aus dem Vorschlag B, also die Sätze: „Ihr seid auf den Namen des dreieinigen Gottes getauft“ usw. Wir sind auch einverstanden mit der Umstellung, durch die die Frage „Wollt ihr . . . selbst bekennen“ vor das Gebet „Herr, du erforschest mich . . .“ usw. rückt.

Dagegen möchten wir die Klammer „zusammen mit der Gemeinde“, wo es ums Glaubensbekenntnis geht, unbedingt erhalten. Nach unserem Verständnis geht der ganze Entwurf zur Konfirmationsordnung davon aus, daß Konfirmation in die Gemeinde einführen will und daß die Gemeinde hier die wichtige Aufgabe des Geleits hat. Das kann auch durch das gemeinsam gesprochene Glaubensbekenntnis zum Ausdruck kommen. Außerdem vermochte der Rechtsausschuß nicht zu sehen, daß für den einzelnen Konfirmanden das allein gesprochene Glaubensbekenntnis gewichtiger sein soll als ein mit der Gemeinde zusammen gesprochenes.

Für den Schlußteil des Konfirmationsgottesdienstes schlägt der Rechtsausschuß vor, auch in der Form A I, so wie es der Hauptausschuß ja schon für A II vorgesehen hat, die Teile Fürbitte und Segnung, Einladung und Sendung aus der Form B zu übernehmen und auf die entsprechenden Teile aus der alten Agende zu verzichten. Wir glauben, daß sich

dieser Veränderung auch diejenigen anschließen können, die grundsätzlich an der alten Ordnung festhalten wollen. Durch unseren Vorschlag wird aber die größtmögliche Einheitlichkeit im Gebrauch der verschiedenen Formulare erreicht.

Der Rechtsausschuß schließt sich auch in diesem Teil (Fürbitte und Segnung, Einladung und Sendung) der Neufassung des Hauptausschusses an, möchte aber die Anrede an die Konfirmanden um einen inhaltlich wesentlichen Passus ergänzt wissen. Die Einladung und Sendung der Konfirmanden muß dann folgendermaßen heißen:

Liebe Konfirmanden!

Von heute an seid auch ihr zum Heiligen Abendmahl eingeladen. Nehmt daran teil. Nun könnt ihr Pate werden. Nehmt dieses Amt ernst. Ihr gehört zur Gemeinde. Seid zum Dienst in ihr bereit.

Aber auch die Welt braucht euch. Bewährt euch in ihr als Christen.

Auf die inzwischen noch gemachten Änderungen des Hauptausschusses konnten wir naturgemäß nicht eingehen.

Falls sich die Synode nicht dazu entschließen kann, auch für das Formular A I „Fürbitte und Segnung“ aus Form B zu übernehmen, so bittet der Rechtsausschuß darum, daß doch wenigstens der Einleitungssatz der Einsegnung durch die Formulierung „Tretet herzu und lasset euch zum Segen die Hände auflegen“ ersetzt werde.

Nun zu A II und B I:

Die zum Formular A I vorgeschlagenen Änderungen gelten sinngemäß natürlich auch für die Formulare A II und B I, wenn diese überhaupt eingeführt werden sollen.

Zu B II:

Das Formular B II hält der Rechtsausschuß für unbedingt notwendig. Im Gegensatz zum Hauptausschuß möchte er aber die Teile „Bekenntnis“ und „Mahnung“ so erhalten, wie der gedruckte Entwurf es vorsieht, also bei einem von Konfirmanden und Gemeinde gemeinsam gesprochenen Glaubensbekenntnis bleiben und die Mahnung in der kräftigeren ursprünglichen Form lassen. „Fürbitte und Segnung“, „Einladung und Sendung“ richten sich nach dem für die anderen Formulare Gesagten und bestehen somit aus der vom Rechtsausschuß ergänzten Neufassung des Hauptausschusses.

Ich fasse zusammen:

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode,

1. die von ihm in beiden Berichten vorgeschlagenen Änderungen zu beschließen und
2. die Ordnung der Konfirmation (einschließlich der agendarischen Formulare für den Einsegnungsgottesdienst) in der durch die Änderungen neu entstandenen Form anzunehmen.

Nun zur Durchführung:

1. Der Rechtsausschuß legt der Synode folgendes Einführungsgesetz zur Beschlußfassung vor:

§ 1. Die angeschlossene kirchliche Lebensordnung über die Konfirmation wird eingeführt.

§ 2. Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur Durchführung erforderliche Bestimmungen erlassen.

§ 3. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Konfirmationsordnung vom 25. Juli 1914 sowie alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Hier ist also die Möglichkeit einer Durchführungsbestimmung mit enthalten.

Wir haben uns auch noch mit der Ziffer 33 (Seite 9 der gedruckten Vorlage) befaßt und gemeint, daß eine Anweisung für die Pfarrer nicht mehr sehr viel inhaltlich Neues bringen kann, wenn die Ordnung selbst in diesem Umfang und eine Durchführungsbestimmung vorliegen.

Nun bittet aber der Rechtsausschuß weiterhin mit Mehrheit die Synode um folgenden Beschluß:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, 6 Jahre nach Inkrafttreten der Konfirmationsordnung der Landessynode einen Bericht vorzulegen, der Auskunft gibt über die Erfahrungen, die mit der neuen Konfirmationsordnung in der Zwischenzeit gemacht wurden.

Dem Rechtsausschuß liegt daran, daß die vorgesehene Konfirmationsordnung möglichst bald verbindlich in der Evangelischen Landeskirche in Baden eingeführt wird. Deshalb möchte er den Ordnungsentwurf nicht nur zur Erprobung freigeben, sondern ihn für alle Pfarrer und Gemeinden verpflichtend machen. Wir weichen hier von den Äußerungen des Hauptausschusses etwas ab (teilweise: Nein). Damit wird auch die Fertigstellung der Agende, Teil II, nicht weiter verzögert. Da aber in der Sache der Konfirmation viele Fragen offen bleiben, wie ja aus der Verschiedenartigkeit der agendarischen Formulare ersichtlich ist, und die Entwicklung innerhalb der EKD auch noch nicht zum Abschluß gekommen ist, hält der Rechtsausschuß es für richtig, wenn die Synode von vornherein eine Überprüfung der jetzt zu beschließenden Ordnung auf Grund der künftigen Erfahrungen ins Auge faßt.

Eine kirchliche Ordnung kann nicht geistliches Leben schaffen, aber sie kann Möglichkeiten zu seiner Entfaltung anbieten. Deshalb ist Ordnung nötig. Aber sie sollte immer wieder darauf befragt werden, ob sie diese Aufgabe noch erfüllt oder ob sie in der Zwischenzeit zum Hemmschuh geworden ist. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die Aussprache. Ich erteile dem Synodalen Gorenflös das Wort.

Synodaler **Gorenflös**: Liebe Konsynodale! Sie haben ja nun aus den Referaten der beiden Ausschüsse gesehen, daß in der Konfirmationsfrage gründlich gearbeitet worden ist, manchmal gründlich bis zur physischen Erschöpfung. Wir haben dabei nun gemerkt, daß in der Konfirmationsfrage eine Revolution nicht möglich, wohl aber auch nicht nötig war. Die Konfirmation ist in dem, was wir als Ertrag der Arbeit der Ausschüsse gehört haben, mehr oder

minder bestätigt worden als das, was sie ist, als eine gute, ja sehr gute und segensreiche Einrichtung unserer Kirche. Wir sind uns darüber klar geworden, daß wir die Krise der Volkskirche, die nun einmal eine Tatsache ist, nicht ausgerechnet auf dem Rücken der Konfirmanden austragen dürfen. Diejenigen Amtsbrüder, die sich nicht dazu verstehen können, ein Ja-Wort in Form eines Gelöbnisses zu verlangen, haben die Möglichkeit bekommen, ihre Kinder durch eine Ermahnung „abzufertigen“ bei der Konfirmation, sie haben sich also nicht weiterhin mit ihren Gewissensqualen herumzuschlagen.

Ich habe nur eine Bitte: Das, was in den Ausschüssen zerpfückt und gedreht und gewendet worden ist, nach Möglichkeit nun heute morgen nicht noch weiter zu zerpfücken. (Beifall!) Wir müssen versuchen, von den Details wieder auf das Ganze zu kommen, um unseren Pfarrern draußen in den Kirchengemeinden eine arbeitsfähige Grundlage zu geben. Wir müssen wieder zur Praxis übergehen können. Wenn Vieles unbefriedigend und offen geblieben ist, ist das eine Tatsache, für die wir dankbar sein müssen, denn Perfektion ist immer zugleich auch eine Abkapselung gegenüber der Zukunft. Wir haben nicht die Aufgabe gehabt, Ewigkeitswerte zu schaffen, aber sub specie aeternitatis das Mögliche zu erreichen, und ich meine, dahin sind wir doch gekommen.

Synodaler **Fell**: In dem Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats auf die Verhandlungen der Bezirkssynoden 1960, veröffentlicht im Gesetzes- und Verordnungsblatt unter Nr. 8 am 4. 7. 1962, Seite 76, ist am Ende des Abschnittes „Konfirmation“ folgendes mit Recht festgestellt worden: „So sehr die Gemeinden gerade in Dingen der Konfirmation am Alten und Hergebrachten hängen, sollten wir uns in der theologischen Debatte mit allen Vorschlägen einer Neuordnung ernstlich beschäftigen. Wir dürfen uns vor einem neuen Schritt nach vorne nicht fürchten, da sich die Volkskirche ganz offensichtlich auf eine neue Gestalt von Kirche zubewegt, deren Name wir zwar noch nicht kennen, deren Kommen wir aber überall kennen.“

Ich frage, ob wir uns nicht doch vor einem neuen Schritt fürchten, wenn wir den Entwurf A mit seinen drei Fragen und drei Ja-Antworten beibehalten. Warum legen wir so großen Wert auf ein Ja, das doch nicht ein persönliches Bekenntnis sein kann, solange es en bloc, kollektiv, unter dem Druck der Konvention gesprochen wird? Wird ein solches Ja nicht zur leeren Formel, führt es nicht zur Unwahrhaftigkeit, vor allem aber, wird hier nicht völlig die Realität des geistlichen Lebens verkannt? Nach biblisch-reformatorischer Erkenntnis und unseren Erfahrungen hat doch Gott mit jedem seine besonderen Wege. Die einen kommen früher, vielleicht schon in jungen Jahren, die anderen kommen später zur Erkenntnis und zum Bekenntnis zu Christus und zum Evangelium. Das mag so erfolgen, daß bei dem einen es wachstümlich sich entwickelt, bei dem anderen in der Art einer conversio subita, aber manche kommen auch nie zu einem solchen Bekenntnis oder einer solchen Erkenntnis. Wenn wir auf Jesus sehen, dann fällt uns nach dem Zeugnis des Neuen Testa-

ments auf, daß er den Menschen immer einzeln genommen hat, einzeln in die Entscheidung gestellt und einzelne zur Nachfolge gerufen hat.

Wenn wir das alles recht bedenken, dann müssen diese geistlichen Momente für uns gewichtiger sein als die Rücksicht auf die Tradition. In konsequenter Durchführung dieser Erkenntnis können wir ein Ja einer jahrgangsweise angetretenen Konfirmandenschar nicht wollen und nicht vertreten.

Synodaler Fischer: Es geht meines Erachtens jetzt nicht darum, was jeder einzelne von uns oder was Gruppen zu dem Inhalt und zu der Berechtigung des Formulars A zu sagen haben. Darüber hat man sich ja, wie vorhin betont wurde, bereits in den Ausschüssen oder vorher schon auseinandergesetzt, sondern es geht doch um die Frage, ob wir diejenigen, die aus theologischen oder Gewissensgründen an dem Formular hängen und es für richtig halten — und solche gibt es ja auch —, konzidieren wollen, daß sie ein Formular benützen können, das ihrem Gewissen, ihrer Auffassung entspricht (also ob wir ihnen hier eine gewisse Freiheit auch für ihr angefochtenes Gewissen in dieser Richtung gewähren wollen).

Es ist ja nicht nur etwa derjenige in seinem Gewissen angefochten, der sagt: „Ich kann diese jahrgangsweise Sache und diese Gelübde (oder wie man's nennen will), nicht vertreten.“ Es ist ja auch der andere angefochten, der daran hängt und der sagt: „Dies ist richtig!“ Solche Leute gibt es und solche Gemeinden, nicht nur Pfarrer. Das ist ja nicht nur eine Frage der Pfarrer. Das gibt es doch auch. So ist eben doch die Entscheidung nur darüber zu fällen, ob man ein solches Formular wie A nun einfach streicht und nur das andere gelten läßt, oder ob man dies konzidiert, daß das auch benützt werden könne, — und nicht die Auseinandersetzung jetzt, was der einzelne davon hält.

Synodaler Gorenflos: Ich glaube, wir müssen die Debatte um das Ja-Wort nun einfach mal beenden. Bruder Feil, Sie haben ja nun die Möglichkeit, zu ermahnen und nicht mehr das Ja fordern zu müssen. Und damit ist der Fall doch klar. Wir können jetzt in der Debatte nicht mehr hinter die gegebenen Vorlagen zurückgehen, sondern müssen uns darauf beschränken zu klären, was für Diskrepanzen noch bestehen zwischen Hauptausschuß und Rechtsausschuß. Wir dürfen die Zeit nicht mehr auf eine Grundsatzdebatte verwenden.

Synodaler Dr. Müller: Ich kann mich mit dem zuletzt geäußerten Votum von Herrn Gorenflos nicht ganz einverstanden erklären; denn es ist ja im Laufe des Geschäftsganges so gegangen, daß sämtliche Mitglieder des Finanzausschusses nicht Gelegenheit hatten, eine Grundsatzdebatte über diese Dinge im Ausschuß zu führen. Und man wird doch nicht wohl der Überzeugung sein, daß die Mitglieder des Finanzausschusses dieser Synode nur für Finanzen sachverständig sind, sondern wird zugestehen, daß sie auch über die Konfirmationsfragen sachverständig und grundsätzlich diskutieren möchten. Ich möchte für meine Person dieses Recht, das ich grundsätzlich für mich beanspruche, heute nicht ausnutzen, weil ich mich mit dem Thema ausführlich selber be-

schäftigt habe. Ich bin in dem Jungakademikerkreis in Heidelberg mehrere Male zu Gast gewesen. Ich möchte deswegen heute nicht über Einzelheiten diskutieren, sondern doch sagen, daß ich persönlich Wert darauf lege, daß das, was in den Schlußvoten von Herrn Rave und Fräulein Beyer anklang, auch nachher bei uns zur Beschlußfassung mit herauskommt und nicht unter den Tisch fällt. Ich meine folgendes: Die Feststellung des Hauptausschusses, daß wir im Grunde mit diesem Entwurf, den wir ja verabschieden müssen — auf keinen Fall dürfen wir diese Verabschiedung verzögern — um keinen Schritt weitergekommen sind, und daß es darum erlaubt werden soll, Versuche anzustellen bei einzelnen Gemeinden oder Kirchenältestenkreisen, die dafür aufgeschlossen sind. Ich wäre ganz entschieden dagegen, wenn es so herauskäme, daß wir uns bei der Bestätigung des Hergebrachten, wie es Herr Gorenflos in seinem Beitrag ausgedrückt hat, nun beruhigen. Ein Unbefriedigtsein darüber, daß wir nicht bis in den Grund des Wesens der Konfirmation kommen konnten, müßte ausgedrückt werden. Der grundsätzliche Auftrag, daß es einmal dazu kommen muß, muß bleiben. Der Charakter einer Übergangsordnung, die auf den bestehenden Mehrheitsverhältnissen beruht, muß ausgedrückt werden bei unserer heutigen Verabschiedung. Denn unter der Tatsache der Erfahrung, daß nichts so zäh ist wie ein Provisorium, müssen wir doch im Auge behalten, daß diese Ordnung nicht die letztgültige ist.

Deswegen wäre ich auch dafür, daß bei dem Schlußantrag des Rechtsausschusses die Frist von 6 Jahren für die Berichterstattung auf vier Jahre reduziert wird, damit gerade unser Gremium, das sich nun damit schon so ernsthaft beschäftigt hat, noch einmal die Gelegenheit hat, den Bericht entgegenzunehmen und zu diskutieren und nicht eine neu zusammengesetzte Synode das noch einmal von vorne anfassen muß.

Also diese Frage, diese Gesichtspunkte grundsätzlicher Art möchte ich in die Debatte werfen, ohne mich auf Einzelheiten jetzt einzulassen.

Synodaler Herzog: Ich darf mit einigen Worten auf das antworten, was Herr Dr. Müller eben gesagt hat. Ich gebe ihm ohne weiteres recht, und das scheint mir auch das Ergebnis der sehr eingehenden Ausschüßberatungen und der vorhergehenden Beratungen des Lebensordnungsausschusses zu sein, daß das letzte Wort über die Konfirmation noch nicht gesprochen ist. Aber ich möchte betonen: Wesentliche Erkenntnisse über die Konfirmation haben wir durch die Arbeit an der Konfirmationsordnung gewonnen. Es war für uns im Hauptausschuß, der neu gebildet war und jetzt zum ersten Mal mit der Konfirmationsordnung befaßt wurde, eine wesentliche, für manche vielleicht eine neue Erkenntnis, daß die Frage, um die es ja auch in den Bezirkssynoden ging, nämlich ob die Konfirmanden ein Versprechen geben oder nur ermahnt werden sollten, eine gewisse Überbewertung erfahren hat. Wir sahen, daß das Entscheidende das Ablegen des Glaubensbekenntnisses ist. Dem gegenüber tritt die Frage, ob man ein Versprechen abnehmen oder stattdessen eine Mahnung erteilen soll, zurück. W i r waren der Mei-

nung, unter diesem Gesichtspunkt sind die drei Fragen, die im Formular A stehen, durchaus vertretbar, so gut vertretbar, wie auf der anderen Seite auch die Erteilung einer Mahnung vertretbar ist. Das entscheidende Ja im alten Formular — das ist in den Erörterungen im Hauptausschuß zum Ausdruck gekommen —, ist das Ja, das v o r dem Glaubensbekenntnis gesprochen wird. Deshalb ist es doch wohl nicht ganz richtig, daß wir nur auf einem alten Wege stehen geblieben sind. Die Beratungen des Lebensordnungsausschusses und des Haupt- und Rechtsausschusses und der Synode haben zu einem vertieften Verständnis vom Wesen der Konfirmation geführt. Es scheint mir entscheidend zu sein, daß gerade darüber Klarheit gewonnen ist. Damit verliert die Tatsache nicht an Gewicht, daß man über die Form der Konfirmation weiter nachdenken muß, allerdings von dem Ausgangspunkt aus, der jetzt gefunden ist.

Synodaler **Heinrich Schmidt**: Zum Verfahren möchte ich folgenden Vorschlag machen: Es sind ganz dringende wichtige Fragen, die das Plenum entscheiden muß, und es sind eine große Zahl von redaktionellen Fragen, die nicht unbedingt hier in diesem großen Gremium bis ins einzelne ausgefeilt werden müssen.

Ich möchte zunächst die drei Fragen nennen, die für das Plenum entscheidend sind:

1. die agendarischen Formulare,
2. der Konfirmationstermin, also ob Judika oder andere Sonntage und
3. das Konfirmationsalter.

Die anderen Fragen, vor allen Dingen die Formulierung der Erklärungen zum Eingang der Lebensordnung, sind bei beiden Ausschüssen so nah beieinander, manchmal sogar nur redaktioneller Art, nur in wenigen Punkten grundsätzlicher Art, daß ich glaube, daß man sie einem kleinen gemischten Ausschuß zur endgültigen Formulierung überlassen kann. (Beifall!)

Nun darf ich zu den Formularen auch noch etwas sagen, was vielleicht die Diskussion erleichtert.

Zu Formular A I und II bin ich der Meinung, daß die beiden Ausschüsse so nahe beieinander sind, daß man ohne weiteres diese beiden Formulare zu einem Formular zusammenfassen kann, wenn man A I den Schlußteil nimmt wie A II von „Fürbitte und Segnung“ an, wie es der Rechtsausschuß auch vorgeschlagen hat, also daß dieser Schlußteil nicht nach der alten Agende geht. Wir hätten dann nur einen Entwurf A, und an der Stelle, wo jetzt die Wort stehen: „Frage und Mahnung“, würde ich es jetzt so machen, daß wie in der früheren Agende man sagt: Als Überschrift: Frage oder Mahnung. Dann kommt erstens: die Formulierung der Frage oder zweitens die Formulierung der Mahnung, die rechts steht, und dann geht das weiter. Es ist also das Ganze nur ein Entwurf mit der Möglichkeit, Frage oder Mahnung auszutauschen. Dieser Entwurf A hat ja sein Charakteristikum darin, daß v o r dem Bekenntnis in beiden Formularen I und II die Frage gestellt ist, ob die Konfirmanden das Bekenntnis der Eltern und Paten auch selbst bekennen wollen. Das ist das Charakteristikum der beiden

Entwürfe A. Man kann sie also gut vereinigen und die Frage oder Mahnung lediglich als Variante in dem einen Entwurf anbieten und dann gemeinsam den Schluß von der Segnung ab in dieser etwas modernen Form nehmen. Dabei sind dann zwei oder drei Worte zu korrigieren oder zu erhalten oder zu streichen. Das müßte dann erledigt werden.

Ahnlich denke ich mir die Sache im Entwurf B. Auch da bin ich der Meinung, daß das ein Entwurf sein kann, bei dem nur „Frage und Mahnung“ oder „Frage oder Mahnung“ untereinander gedruckt ist.

Zur zweiten wichtigen Frage des Alters der Konfirmanden ist wohl der Rechtsausschuß bei seiner Berechnung einem Irrtum anheimgefallen. Die Schüler werden in die Volksschule eingeschult, wenn sie am 31. Juli das 6. Lebensjahr vollendet haben, das heißt, der Jüngste, der am 1. September in die Schule kommt, ist 6 Jahre und 1 Monat alt, der Älteste ist 7 Jahre und 1 Monat alt. Der Achtkläßler ist also am Anfang des Schuljahres der jüngste 13 Jahre und 1 Monat alt, an Ostern ist der jüngste Achtkläßler 13 Jahre und 7 Monate, der älteste Achtkläßler 14 Jahre und 7 Monate, während der Neunkläßler an Ostern der jüngste 14 Jahre und 7 Monate und der älteste 15 Jahre und 7 Monate ist. Infolgedessen ist also die Rechnung, die der Rechtsausschuß anstellen wollte, gerade ein Beweis dafür, daß wir im achten Schuljahr bleiben müssen, oder besser, wie der Hauptausschuß sagt, wenn der Konfirmand am 31. 7. das 14. Lebensjahr mindestens vollendet hat.

Und die letzte Frage ist die: Judika oder mehrere Sonntage. Diese Beschränkungen würden vielleicht zum Ziele führen.

Synodale **Beyer**: Ich möchte auf zwei Dinge antworten. Zunächst auf das Naheliegende. Ich möchte, obwohl ich ein schlechter Rechner bin, wagen, Herrn Dekan Schmidt insofern zu widersprechen, als das, was er sagt, ja erst in sieben Jahren frühestens fällig wird, und daß da die Konfirmanden ein halbes Jahr älter sind, haben wir zugestanden, ausdrücklich. Aber in der Zwischenzeit, in den nächsten sieben Jahren gilt das noch nicht, da sind sie jünger als bisher.

Das andere, was etwas zurückgreift, könnte vielleicht eine Antwort sein an Konsynodalen Müller. Eine Frist von sechs Jahren hätte, meine ich, eben gerade den Vorzug, daß eine neu zusammengesetzte Synode die ganzen Fragen noch einmal neu aufgreifen müßte und daß dadurch doch wohl auch neue Gesichtspunkte nochmals ins Spiel kämen. Und das wäre zu begrüßen.

Synodaler **Lohr**: Darf ich nur kurz zur eben gehörten Rechnung noch eine Berichtigung anfügen? (Heiterkeit!)

Der Hauptausschuß rechnet bewußt nicht nach Schuljahren, sondern nach dem Lebensalter. Infolgedessen ist das vollendete 14. Lebensjahr für die Konfirmation maßgeblich, unabhängig vom Kurzsuljahr und seinen Auswirkungen. Das Kurzsuljahr mit seinen Folgen würde sich nur auswirken, wenn wir das 8. Schuljahr vorgeschlagen hätten. Wir schlagen aber das vollendete 14. Lebensjahr vor.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor.

Ich unterbreite nochmals den Vorschlag von Herrn Dekan Schmidt, daß sich beide Ausschüsse mit kleineren Gremien zusammensetzen, wobei dazugehören müssen die drei Berichterstatter, zwei des Hauptausschusses und einer des Rechtsausschusses, jedoch nicht, um wieder in große Grundsatzdebatten und dergleichen einzutreten, sondern lediglich mit dem Ziel des Versuches, die beiden Vorschläge, die sich tatsächlich beinahe decken, so zusammenzubringen, daß wir das Ergebnis als einen Vorschlag haben können.

Mittagspause von 12.20 bis 16.00 Uhr

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir unterbrechen die Behandlung des Entwurfs einer Ordnung zur Konfirmation, bis der von uns heute vormittag eingesetzte Unterausschuß seine Formulierungen zu Papier gebracht hat. Ich ziehe deshalb vor II, Ziffer 2 Gemeinsamer Bericht des Haupt- und des Rechtsausschusses zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Visitationsordnung.

Herr Heinrich Schmidt berichtet für den Hauptausschuß, anschließend Köhnlein für den Rechtsausschuß.

Synodaler **Heinrich Schmidt**: Hochverehrter Herr Präsident! Hochwürdiger Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale!

Die Aufgabe, über die Diskussion des Hauptausschusses, die Visitationsordnung betreffend, zu berichten, ist schwieriger, als man auf den ersten Blick glauben möchte, denn, das sei zur Ehre des Hauptausschusses gesagt, nicht die divergierenden Meinungen, die bei jeder Diskussion vorkommen, erschweren die Darstellung, sondern die während der Aussprache sich entwickelnde Meinungsbildung, die mit der stets intensiveren Beschäftigung mit der Materie Schritt um Schritt fortschreitet. Das ist schwer objektiv darzustellen, ohne die eigene Stellungnahme mit dem Ergebnis der Beratung zu vermischen.

Zunächst war der Hauptausschuß dankbar, für die umfangreiche, bis in die Einzelheiten sehr gründliche und allseits bedachte Konzeption des Kleinen Verfassungsausschusses und des Landeskirchenrats. Es wurde in keinem Augenblick der Verhandlungen verkannt, daß durch die beiden Gremien eine Vorarbeit geleistet wurde, die für jeden einzelnen Punkt richtungweisend war.

Der Hauptausschuß konnte sich jedoch der Erkenntnis nicht verschließen, daß mitten in die Arbeit des Kleinen Verfassungsausschusses hinein die Diskussion um die Strukturplanung begann. Von dort her werden zahlreiche Anregungen und Wünsche kommen, die nicht nur die Strukturwandlung der Gemeinden und Kirchenbezirke betreffen, sondern in gleichem Maße, wenn nicht noch vermehrt, eine Wandlung der Strukturen auf der kirchenleitenden Ebene fordern. Nur deshalb hält der Hauptausschuß es für nötig, die Konzeption der neuen Visitationsordnung erst zu beenden und ihr die letzte Form zu geben, wenn eine Klärung dieser Tendenzen und der dort entstehenden Folgen zu überschauen ist.

Schon die erste Frage wurde zum Problem: Wer visitiert? Nach der Grundordnung ist es der Landesbischof. Selbst dort, wo die Grundordnung nicht einheitlich zu sein scheint, und den Dekan als Visitor nennt, ist seine Aufgabe nur als Delegation des Bischofs zu verstehen. Die Visitation habe — so wurde mehrfach ausgeführt — vornehmlich die Aufgabe, den Bischof und seine Räte mit den Gemeinden in Kontakt zu bringen, dadurch die Gemeinden zu stärken, zugleich aber auch der Kirchenleitung die persönliche Kenntnis der Gemeinden und Pfarrer zu vermitteln.

Eingangs tendierte die Aussprache des Hauptausschusses sehr stark dahin, die Visitation als Aufgabe allein dem Bischof und den theologischen Mitgliedern des Oberkirchenrates unter Mitwirkung des Bezirkskirchenrates zuzuweisen, nicht aber dem Dekan. Gegen diese Tendenz erhob sich der Vorschlag, sie sei geradezu rechtspositivistisch und würde die Arbeit des Kleinen Verfassungsausschusses im Nerv treffen. Der Kleine Verfassungsausschuß betone in diesem Entwurf das synodale Element, das jedoch stark demokratisch verstanden werde. Dem gegenüber wurde gesagt, der neue Entwurf verlagere die Gesamtaufgabe auf andere Schultern, als es die Grundordnung vorsehe. Wenn es in der Praxis auch in den meisten Fällen die Schultern des Dekans bleiben, in der Grundordnung hält sie der Dekan hin im Auftrag des Bischofs, im neuen Entwurf im Auftrag des Bezirkskirchenrates.

Die Frage der Durchführbarkeit des Vorschlags, daß nur Bischof und Oberkirchenräte visitieren sollen, bereitete begreiflicherweise manche Sorge. Es wurde darüber gesprochen, ob nur alle 8 Jahre visitiert werden soll oder ob vielleicht nur alle 12 Jahre ein Mitglied des Oberkirchenrats visitiert, aber dazwischenliegend nach 6 Jahren der Dekan. Temperamentvoll wurde betont, daß die Oberkirchenräte von Verwaltungsarbeit durch Einstellung von Sachreferenten oder Verwaltungsräten entlastet werden müßten, um ihren geistlichen Aufgaben ganz zur Verfügung zu stehen. Die häufigen Reisen zu Predigten, Einweihungen und Jubiläen sollten zugunsten der Durchführung von Visitationen zurücktreten. In allen Ausführungen wurde daran festgehalten, daß der Bescheid zur Visitation unbedingt vom Bezirksreferenten abgefaßt werden müsse, der die Verhältnisse aus persönlicher Anschauung kenne, auch wenn er nicht selbst die Visitation gehalten habe.

Es ist ganz klar, daß diese Meinungen nicht unwidersprochen blieben. Es wurde betont, daß die alte Ordnung darin ihren Vorteil habe, daß der ortskundige Dekan und eingearbeitete Laien die Visitation halten und ihre Entscheidungen bei Besprechungen sachlicher gestalten können. Herr Oberkirchenrat Hof legte seine Auffassung dar, die mit dem Entwurf im großen und ganzen einig geht, aber die Verbescheidung beim Oberkirchenrat behalten will, da der Oberkirchenrat durch den größeren Abstand objektiver sein könne, mehr Vergleichsmöglichkeiten im ganzen Lande besitze und vielseitigeren Einblick in schwebende Probleme habe. Die Verbescheidung sei das Herzstück der Arbeit eines Oberkirchenrats. Man soll dieses Amt nicht am entschei-

denden Punkt aushöhlen. Mit großer Dankbarkeit wurde von der gewissenhaften und seelsorgerlichen Arbeit der Oberkirchenräte gerade bei Verbescheidungen gesprochen. In diesem Zusammenhang fiel dann das harte Wort: Die Verbescheidung durch die Dekane ist der schwächste Punkt des neuen Entwurfes.

In all diesen Überlegungen kristallisiert sich heraus, daß die Grundfrage in § 2 Abschnitt 1, ob der Bischof der Visitor der Kirche ist oder nicht, über Inhalt und Aufbau einer ganzen Visitationsordnung entscheidet.

Eine Stimme forderte Visitation ohne vorherige Anmeldung und nachträgliche Berichterstattung. Diese radikale Durchführung einer Prüfung oder Kontrolle mag im staatlichen Rahmen möglich sein, in der Kirche aber würde ein unangemeldeter Besuch der vielseitigen Aufgabe einer Visitation nicht gerecht. Das soll nicht heißen, daß solche unangemeldeten Besuche im Gottesdienst unterbleiben müßten. Dem Oberkirchenrat ermöglichen sie die Beurteilung der Predigtstätigkeit, aber nicht im Rahmen der Visitation.

Ein zweiter Problemkreis beherrschte die Diskussion sehr lange: Sollen die Prälaten auch Visitationen halten? Ausführliche Stellungnahmen der beiden Prälaten dienten der Klärung der schon im Entwurf angedeuteten Differenz der Meinung und führte schließlich zu der diesbezüglichen Formulierung der nachher folgenden ersten Richtlinie.

Nach eingehenden Einzelberatungen wichtiger Paragraphen, die in den folgenden Thesen ihren Niederschlag fanden, kam man zu einer Meinungsbildung. Vor allem durch die Darstellung des Herrn Landesbischofs über die Durchführbarkeit der eingangs geäußerten radikalen Gedanken, wurde eine Beschlußfassung ermöglicht. Sie zeichnet sich etwa folgendermaßen ab: Bezirkskirchenrat und Älteste sollen vom Mitwirken an der Visitation keineswegs ausgeschaltet sein. Aber letztlich, im geistlichen Kern gehe es in der Visitation um ein „ich und du“, nicht allein um ein Geschehen zwischen Gruppe und Gruppe. Die Richtung müsse sein: Diejenigen, die die Entscheidung über die Ordination fällen, tragen auch die spezifische Verantwortung für die Visitation. Diese wird zwar am besten in der Gesamtdurchführung der Visitation wahrgenommen. Wenn das aber nicht möglich ist, dann wenigstens durch die Abfassung des Bescheids. Wird, wie im Entwurf, dem Dekan und Bezirkskirchenrat in so überragender Weise das Visitationsrecht zugesprochen, dann ist klar, welches Bild der Kirche als Folge hiervon entsteht: Die eigentliche überparochiale Kirche ist dann der Kirchenbezirk, nicht die Landeskirche. Das hat etwas für sich: die visitorische Nähe. Damit ist aber Kirchenleitung im Bezirk, und das ist problematisch. Dann müßte auch der Kirchenbezirk für seinen Nachwuchs sorgen, der Bezirk müßte sagen, wer hier Pfarrer sein darf und kann. Das eigentliche Kirchenregiment liege dann beim Dekan und seinem Bezirkskirchenrat. Diese Konsequenzen bejaht nicht einmal der Mannheimer Dekan. (Heiterkeit!)

Mit dem Wunsch, den Bischof als alleinigen Visitor in der Kirche zu sehen, verband sich sogar der

Gedanke an drei Bischöfe. Denn ein Bischof — so wurde ausgeführt — sei nur so weit Bischof, soweit er seine Gemeinden besuchen kann. In diesem Zusammenhang wurde auch der Gedanke an weitere Zwischeninstanzen zwischen Oberkirchenrat und Dekan mehrfach erwähnt.

Es lag dem Hauptausschuß nicht daran, der vorgelegten Konzeption des Kleinen Verfassungsausschusses eine andere Konzeption oder gar ein anderes Prinzip entgegenzusetzen, sondern die nun immer mächtiger werdenden Gedanken der Strukturänderung an allen Gliedern unserer Kirche, von der Gemeinde bis zur Kirchenleitung, erst etwas ausreifen zu lassen und die Berichte der im Herbst gehaltenen Bezirksynoden abzuwarten, bevor eine Visitationsordnung endgültig konzipiert wird, die Festlegungen trifft, die einem Strukturwandel im Wege stehen könnten. Die Möglichkeit, andere Konzipierungen in Einzelfällen offen zu halten, war das Anliegen des Hauptausschusses.

Die nun folgenden Beschlußformulierungen sind darum nicht als Kritik, sondern als Dienst- und Arbeitsmaterial für die weitere Arbeit gedacht, die zusammen mit der auf uns zukommenden Strukturplanung getan werden muß.

Soweit der Bericht, und nun der etwas ausführliche, immerhin vier Seiten umfassende Beschluß:

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode, über den vom Landeskirchenrat vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Visitationsordnung betreffend, auf dieser Tagung noch nicht in die erste Lesung einzutreten, sondern eine allgemeine grundsätzliche Aussprache zu führen, von deren Ergebnis die weitere Behandlung abhängig ist.

Dieser Beschluß wurde einstimmig mit 2 Enthaltungen gefaßt.

Dazu die Begründung und einzelne Ausführungen:
Begründung:

Die Herausgabe einer Visitationsordnung scheint erst möglich zu sein, wenn gleichzeitig entschieden werden kann, ob Strukturänderungen auch auf der Ebene der kirchenleitenden Organe geplant und vorgenommen werden müssen. Es ist zu fragen, ob die bestehende Visitationsordnung, die nicht alles reglementiert, sondern der persönlichen Verantwortung und Gestaltung des Visitors und der Kommission Raum läßt, vorerst noch ausreichend dienen kann, bis eine Neuordnung im obigen Sinne möglich wird.

Die einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Entwurfes werden in der Praxis zu Konsequenzen führen, die unzumutbare dienstliche Belastungen mit sich bringen.

Darüber hinaus läßt der Entwurf eine klare grundsätzliche Auffassung vom kirchenleitenden Amt im Verhältnis zu der untergeordneten Funktion des Kirchenbezirks vermissen. Auch müßte die Zuständigkeit des Prälatenamtes klarer umrissen sein.

Für die weitere Arbeit schlägt der Hauptausschuß folgende Richtlinien vor:

1. Die Visitation ist die vornehmste geistliche Aufgabe und Pflicht des Landesbischofs. Er kann sie an die theologischen Mitglieder des Oberkirchenrates und an die Prälaten, an letztere nur, wenn sie zustimmen, delegieren. Visitationen können

auch Dekanen delegiert werden, jedoch verbleiben die Verbescheidungen in diesem Falle beim Bezirksreferenten des Oberkirchenrats.

2. Der Ausschuß begrüßt die Konzeption der Generalvisitation im vorgelegten Entwurf als einen Versuch, die Kontakte zwischen Landesbischof und Kirchenleitung einerseits und den Gemeinden und deren Kreise andererseits zu vermehren und zu vertiefen.
3. Durch die Neuordnung muß eine Ermäßigung der Arbeitsmenge einer Visitation erreicht werden. Sowohl die Kirchenleitung als auch die Dekane, als auch die visitierten Gemeindepfarrer ertragen eine Erweiterung ihrer Aufgaben nicht. Ganz besonders sind die Bezirkskirchenräte und Visitationskommissionen nicht mehr weiter zu belasten, wenn deren Mitglieder qualifizierte Laien sind, die in ihren Berufen ausgelastet, ja überbelastet sind.
4. Es kommt nun ein Zusatz, der nicht zur Visitationsordnung gehört, aber durch sie notwendig gefordert wird: Der Bezirkskirchenrat möge um einen Pfarrer und zwei Laien erweitert werden, so daß er außer dem Dekan aus drei Pfarrern und vier Laien und zwei geistlichen und zwei weltlichen Stellvertretern bestehe.

Zu den Einzelheiten: Bitte nehmen Sie die in Ihrer Hand befindliche gedruckte Ordnung:

1. Der Ausschuß schlägt zu
 - § 1 Abschnitt 2 vor: In der geteilten Kirchengemeinde werden mehrere Pfarreien, insbesondere solche mit einer Kirche, in der Regel gemeinsam visitiert. Sie können jedoch, wenn die Ältestenkreise und die Visitationskommission sich darin einig sind, auch getrennt visitiert werden.
2. Zu § 2 Abschnitt 5: Bildet der Bezirkskirchenrat die Visitationskommission, so beauftragt er mit diesem Dienst außer dem Dekan oder dessen Stellvertreter — der ist ja vom Bischof beauftragt — als Visitor zwei weitere theologische und drei weltliche seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter.

Die Visitationskommission ist grundsätzlich größer gedacht, damit sie sich zu verschiedenen Aufgaben aufteilen kann.

3. Zu § 3 Abschnitt 1, Satz 1: Die Visitationstermine eines Kirchenbezirks werden in den ersten beiden Monaten jedes Jahres und spätestens zwei Monate vor dem Termin festgelegt und vom Visitor den Ältestenkreisen mitgeteilt.

Der Ausschuß war der Meinung, daß das um der Arbeitseinteilung willen dringend notwendig sei.

4. Zu § 4 Abschnitt 4: Die Berichte sind dem Visitor 4 Wochen vor der Visitation in sechsfacher Fertigung vorzulegen, damit jedes Mitglied der Visitationskommission seinen eigenen Bericht hat. Pfarrer unter 50 Jahren fügen dem Bericht zwei Predigt niederschriften, Pfarrdiakone ihrem Bericht drei Predigt niederschriften in einfacher Fertigung bei.

Das dient nur dem, der den Bescheid zu fertigen hat.

5. In § 4 sollte ein Abschnitt aufgenommen werden, der besagt, daß der Pfarrer bis zum Beginn der Visitation mit seinen Ältesten alles in Ordnung

bringen soll, was der Ordnung bedarf. Dazu gehört auch die Pfarramtsverwaltung wie Registratur, Kirchenbücher, Protokolle usw. nach den Verwaltungsvorschriften.

Das scheint selbstverständlich zu sein, ist aber doch in manchen Pfarreien so wenig selbstverständlich, daß der zuständige Dekan oder der Dekanstellvertreter, wenn er nach solchen Dingen fragt, entweder mit schallendem Gelächter oder mitleidigem Lächeln bedacht wird.

6. § 9 Absatz 3 soll in eine Kann-Bestimmung verwandelt werden und einen Zusatz erhalten. Er lautet dann: Werden mehrere Gemeinden gemeinsam visitiert, so kann die Amtsführung der Pfarrer von den beteiligten Ältestenkreisen mit der Visitationskommission in getrennten Sitzungen erörtert werden. Zu diesem Zweck teilt sich die Visitationskommission auf.

7. Zu § 9 Abschnitt 4 wird gefragt, warum die Verschärfung nötig ist, Protokolle von allen Anwesenden unterschreiben zu lassen. Genügen nicht die Unterschriften des Vorsitzenden und des Protokollführers? Die Protokolle werden meist zunächst ins Unreine geschrieben. Sie müßten also vom Dekanat an die Ältestenkreise zurückgeschickt und von Boten in die Wohnungen der einzelnen Ältesten getragen werden. Das fördert nicht die Absicht, einen Bescheid in Monatsfrist erteilen zu können.

8. Zum Alternativvorschlag 2 auf Seite 5 zu § 14 Abschnitt 3: Ist es nötig, ja mit der Auffassung vom Amt der geistlichen Leitung zu vereinbaren, daß die Bescheide der Kirchenleitung noch einmal der Visitationskommission vorgelegt werden müssen, die Bedenken dagegen erheben kann? Wann kommt das Verfahren dann einmal zu seinem Ende? Wieviele Sitzungen der Visitationskommission können sich daraus ergeben!

Diese Anregungen in 4 Punkten und die Äußerungen zu den Einzelheiten in 8 Punkten sind wirklich nur als Arbeitsmaterial der Synode gegeben, aber sie wurden vom Hauptausschuß mit 3 Gegenstimmen und keiner Enthaltung beschlossen, also mit überwiegender Mehrheit.

Der Beschluß, den ich zu Anfang verlesen habe und der nun zu Ihrer Entscheidung steht, lautet:

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode, über den vom Landeskirchenrat vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Visitationsordnung betreffend, auf dieser Tagung noch nicht in die Erste Lesung einzutreten, sondern eine allgemeine und grundsätzliche Aussprache zu führen, von deren Ergebnis die weitere Behandlung abhängig ist. (Beifall!)

Berichterstatter Synodaler **Dr. Köhnlein**: Herr Präsident! Hohe Synode! Der Rechtsausschuß der 1959 gewählten Landessynode hat im April 1963 auf Anregung des Synodalen Dr. Stürmer die Synode gebeten, sie möge den Kleinen Verfassungsausschuß beauftragen, einen Entwurf für eine neue Visitationsordnung auszuarbeiten. Die Synode hat diesem Wunsch entsprochen und zugleich den Kleinen Verfassungsausschuß gebeten, diese Aufgabe vordringlich zu behandeln (S. 107ff. des gedruckten Berichts).

Dem Kleinen Verfassungsausschuß lagen bei seiner Arbeit die von der VELKD und den Gliedkirchen der EKD seit 1945 erarbeiteten Gesetze und Ordnungen vor. Maßgeblich war für die Neufassung unserer Visitationsordnung das Verständnis unserer Grundordnung von Visitationen als Dienst der Leitung, bei dem geistliches Amt und presbyteriale Leitungselemente kooperativ zusammenwirken, siehe Grundordnung § 90 (2).

Der Dienst der Aufsicht und Leitung wurzelt im Predigtamt. An den Episkopal-Funktionen dieses Hirtenamtes ist nach der Konzeption unserer Grundordnung das Ältestenamts auf allen kirchlichen Ebenen in Ortsgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche beteiligt. Als erstes Modell für die Übertragung episkopaler Funktionen auf ein Kollegium unter Beteiligung von Laien gelten die in der Reformationszeit vom Landesherrn als Notbischof eingerichteten Visitationskommissionen, die aus Prädikanten und fürstlichen Räten zusammengesetzt waren.

Es liegt im Interesse des rechten Vollzugs der Visitation, daß der Träger dieses Amtes so nahe wie möglich an die ihm anvertrauten Gemeinden und Pfarrer heranreicht. Für die Visitation der Pfarrgemeinde wird darum auf der Ebene des geistlichen Amtes der Schwerpunkt nach wie vor beim Dekan bleiben müssen. Im Superintendenten der Reformationszeit ist sein historischer Vorläufer zu erblicken.

Da für den Visitationsdienst die Nähe des Helfens, Tröstens und Ermahnens von so entscheidender Bedeutung ist, wird die Visitation als einheitlicher Vorgang gesehen, bei dem Feststellung und Beurteilung nicht von verschiedenen Instanzen vorgenommen werden sollte. Darum soll auch die Verantwortung für den Visitationsbescheid, in dem die Beurteilung der gemachten Feststellungen erfolgt, bei denen liegen, die die unmittelbare persönliche Begegnung mit der Gemeinde, ihren Amtsträgern und Mitarbeitern gehabt haben. Insofern ist das Visitationsrecht des Dekans in der gedruckten Vorlage mit dem des Bischofs und des Oberkirchenrats gleichgestellt.

Der Alternativvorschlag 1 bringt in § 14 bis § 16 den Wortlaut des Entwurfs, den der Kleine Verfassungsausschuß dem Landeskirchenrat vorgelegt hat. Hier ist die soeben dargelegte Konzeption konsequent durchgeführt. Alternativvorschlag 2 geht auf die Urhebererschaft des Oberkirchenrats zurück. Hier ist die bruderrätliche Kooperation mit dem synodalen Leitungselement weitgehend berücksichtigt, aber insofern nicht durchgehalten, als die Erteilung des Bescheides nach wie vor Sache des Oberkirchenrats bleiben soll.

Nach gründlicher Aussprache über die beiden Alternativvorschläge haben sich 9 Mitglieder des Rechtsausschusses für die unveränderte Annahme des Vorschlages 1 ausgesprochen, während 3 Mitglieder, verbunden mit allerdings einigen Änderungswünschen, im wesentlichen dem Alternativvorschlag 2 zustimmten. Der Aussprache und Abstimmung über die beiden Alternativvorschläge war nach einigen grundsätzlichen Erwägungen eine Durch-

sprache der Abschnitte I und II der gedruckten Vorlage vorangegangen. Der Rechtsausschuß schlägt vor, in der Überschrift unmittelbar nach I die Worte „Sinn und Zweck“ durch das eine Wort „Aufgabe“ zu ersetzen, so daß die Überschrift nunmehr „Aufgabe der Visitation“ heißen soll.

Für § 1 bestehen keine Änderungswünsche.

Im § 2 soll in Zeile 5 des Abschnittes 3 das Wort „Visitationstermin“ durch das Wort „Visitationsturnus“ ersetzt werden, da es sich nicht um die Festlegung des Datums, sondern um die Verteilung auf den 6-Jahres-Turnus handelt.

In Absatz 5 Zeile 2 und 3 — immer noch § 2 — werden die Worte „so beauftragt er mit diesem Dienst“ ersetzt durch die Worte „indem er“ und dann muß es weiter heißen: (indem er) „mindestens drei seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter beauftragt“.

Dem Anliegen des Hauptausschusses, noch größere Visitationskommissionen zu bilden, ist in der gedruckten Vorlage bereits mit dem Wort „mindestens“ Rechnung getragen.

Für § 3 haben wir keine Änderungswünsche. Da es sich hier um die Feststellung des genauen Visitationstermins handelt, halten wir die Mitteilung spätestens 6 Wochen vorher für angemessen. Auf Grund der Bestimmung von § 2 Absatz 3 weiß ja jedes Pfarramt schon längst vorher, in welchem Jahr seine Visitation fällig ist.

Die in § 4 Absatz 4 getroffene Bestimmung, daß Pfarrer ihrem Visitationsbericht zwei Predigten beizufügen haben, wollten einige Ausschußmitglieder, ebenso wie der Hauptausschuß, auf Pfarrer unter fünfzig Jahren einschränken. Es wurden aber auch gewichtige Argumente dafür vorgebracht, es bei der Bestimmung der gedruckten Vorlage zu belassen. Der zentrale Dienst des Predigtamtes kann gar nicht ernst genug genommen werden. Zeitlebens hat ein Prediger daran zu arbeiten, den Fortschritt theologischer Forschung, eigene Erkenntnisse in der Auseinandersetzung mit den Geistesströmungen der Zeit und seelsorgerliche Erfahrungen in der sich stets wandelnden Situation der Gemeinde für seinen Verkündigungsauftrag fruchtbar zu machen.

Dem Anliegen eines Gemeindepfarrers, der im Visitationsbericht auch Nöte und Probleme aussprechen möchte, die er dem Ältestenkreis nicht anvertrauen kann, wird dadurch entsprochen, daß nach § 4, 1 nicht der endgültige Wortlaut des Berichts, sondern ein Berichtsentwurf mit dem Ältestenkreis ausführlich zu erörtern ist.

Bei § 5 ist zu beachten, daß die hier aufgeführten Programmpunkte einer Visitation nicht chronologisch geordnet sind. Es soll ja in einer Besprechung zwischen Visitator und Gemeinde erst festgelegt werden, in welcher Reihenfolge und auf welche Weise die Durchführung erfolgen soll. In Absatz 2 sind Möglichkeiten eines weiteren Ausbaues des Besuchsdienstes genannt, die sich natürlich nicht überall realisieren lassen.

§ 6: Es empfiehlt sich nicht nur, die geltende Gottesdienstordnung, sondern auch nach Möglichkeit die ortsüblichen Gottesdienstzeiten einzuhalten.

§ 9, 3: Wir halten es auf Grund vielfältiger Erfahrung für richtig, die Soll-Bestimmung aufrecht zu erhalten und nicht, wie der Hauptausschuß will, in eine Kann-Bestimmung umzuwandeln.

§ 9, 4: Die Protokolle von allen Anwesenden unterschreiben zu lassen, entspricht der seither gültigen Bestimmung des § 25 der Visitationsordnung von 1921, ist also keine Verschärfung, wie der Hauptausschuß angenommen hat. Hingegen sind wir der Meinung, daß in § 12 der letzte Satz gestrichen werden solle, da die Vornahme einer Niederschrift für den Fortgang einer Gemeindeversammlung sich eventuell hemmend auswirken könnte.

Über die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu den §§ 14—16 habe ich bereits berichtet. Es sei nur noch einmal betont, daß der zweite Alternativvorschlag von der Minderheit des Ausschusses nicht mit Rücksicht auf die Überlastung oder eine eventuelle Überforderung der Dekane bevorzugt wurde, sondern weil man nicht verzichten möchte auf die Visitationsbescheide des Oberkirchenrats, durch die eine Verbindung zwischen Kirchenleitung und Gemeinde hergestellt wird, die für sehr wertvoll gehalten wird.

Die Abschnitte III und IV konnten aus zeitlichen Gründen nicht mehr in Angriff genommen werden. Die Arbeit des Rechtsausschusses beschränkte sich also im wesentlichen auf die Visitation der Ortsgemeinde.

Nachdem das Plenum über den Stand der Arbeiten in beiden Ausschüssen informiert worden ist und Kenntnis genommen hat von der Divergenz der Auffassungen, halten wir die Berufung eines Sonderausschusses für zweckmäßig, der noch vor Beginn der Frühjahrstagung die Grundsatzfragen zu klären versucht und damit die Fortsetzung der Ausschussarbeit an dem Gesetzentwurf schon zu Beginn der Frühjahrssynode ermöglicht.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Landessynode folgenden Beschluß:

1. Die Landessynode beauftragt den Hauptausschuß und den Rechtsausschuß, die Arbeit an der Vorlage des Landeskirchenrats „Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Visitationsordnung“ fortzusetzen.
2. Es wird ein besonderer Ausschuß gebildet, dem angehören:
 - die stellvertretenden Vorsitzenden,
 - die Berichterstatter und
 - je drei weitere Mitglieder des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses.
 Den Vorsitz führt der stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses.
3. Der neu zu bildende, besondere Ausschuß wird beauftragt, bevor der Hauptausschuß und der Rechtsausschuß in der Frühjahrstagung der Landessynode 1967 ihre Arbeiten fortsetzen, zunächst die grundsätzlichen, mit der Visitationsordnung zusammenhängenden Fragen zu beraten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne über den Gesetzesentwurf und über diesen Entwurf eine allgemeine und grundsätzliche Aussprache, wie dies ja von beiden Ausschüssen gewünscht wird; denn es hätte den Vorteil, daß ein eventuell zu bildender Unterausschuß dann aus dem heute Gehörten und

vielleicht auch später aus dem gedruckten Protokoll doch eventuelle Hinweise und vielleicht sogar wichtige Bestandteile entnehmen kann.

Wer wünscht das Wort? — Niemand! — Der Wunsch, der ausgedrückt worden ist, man möge doch für die weitere Arbeit Genügendes noch bieten, ist hiermit zwar nicht ganz erfüllt, aber ich darf wohl daraus den Schluß ziehen, daß die beiden Herren Berichterstatter all das vorgetragen haben, was in den Ausschüssen zu diesem Thema in langer Verhandlung besprochen worden ist. (Allgemeiner Beifall!)

Die beiden Anträge der Ausschüsse sind Ihnen bekannt. Ich darf wohl den Vorschlag des Rechtsausschusses als denjenigen, der die Sache genauer festlegt, zur Abstimmung stellen, und zwar empfiehlt dieser Ausschuß der Landessynode folgenden Beschluß:

1. Die Landessynode beauftragt den Hauptausschuß und den Rechtsausschuß, die Arbeit an der Vorlage des Landeskirchenrats „Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Visitationsordnung“ fortzusetzen.

Ist jemand mit dieser Fassung nicht einverstanden? — Enthaltung? — Somit wäre Ziffer 1 **einstimmig angenommen**.

Ziffer 2:

Es wird ein besonderer Ausschuß gebildet, dem angehören:
die stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Rechtsausschusses,
die beiden Berichterstatter und
je drei weitere Mitglieder des Haupt- und Rechtsausschusses.

Es ist ferner angeführt:

Den Vorsitz führt der stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses.

Sind Sie mit diesem Vorschlag auch einverstanden? — Wer kann dem nicht folgen? — Enthaltung? — Ebenfalls **einstimmig angenommen**.

Ziffer 3:

Der neu zu bildende, besondere Ausschuß wird beauftragt, bevor der Hauptausschuß und der Rechtsausschuß in der Frühjahrstagung der Landessynode 1967 ihre Arbeiten fortsetzen, zunächst die grundsätzlichen mit der Visitationsordnung zusammenhängenden Fragen zu beraten.

Synodaler **Vlebig**: Ich möchte beantragen, daß man Ziffer 3 einen weiteren Satz hinzufügt: Dabei sind die in der 3. Plenarsitzung erstatteten Berichte als Arbeitsgrundlage zu verwenden. Irgendwie muß der Kleine Ausschuß wissen, wie er seine Arbeit führen soll.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das haben wir schon festgestellt.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Wir haben es als selbstverständlich angesehen, daß dieser Ausschuß die hier erstatteten Berichte als Grundlage nimmt. Ich glaube, es ist nicht notwendig, das noch einmal ausdrücklich zu betonen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wer ist nicht mit Ziffer 3, wie Sie Ihnen nun vorliegt, einverstanden? Wer enthält sich? Somit ist auch diese Ziffer **ein-**

stimmig angenommen und es erübrigt sich eine Gesamtstimmung.

Ehe wir nun zu II, Ziffer 1 der Tagesordnung kommen, wollen wir eine kleine Pause eintreten lassen.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Können nicht auch die drei Mitglieder des Hauptausschusses sofort zummentreten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Doch, sind die Ausschüsse parat?

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Der Rechtsausschuß ist parat, die Herren Herb, Schröter und Walter Schweikhart (wird vom Präsidenten wiederholt).

Synodaler **Schoener**: Unser stellvertretender Vorsitzender und Berichterstatter Weigt und weiter wird vorgeschlagen Professor Eisinger, Rektor Günther und Pfarrer Lohr.

Präsident **Dr. Angelberger**: Somit ist die Zusammensetzung dieses Ausschusses Ziffer 2 des eben gefaßten Beschlusses:

als Vorsitzender Weigt,
Schmitz als stellvertretender Vorsitzender des Rechtsausschusses,
die Berichterstatter Heinrich Schmidt und Köhnlein und für den Hauptausschuß
Professor Eisinger, Günther und Lohr,
für den Rechtsausschuß
Herb, Schröter und Walter Schweikhart.

Ist dies klar?

Hat jemand Einwendungen gegen die Zusammensetzung in der eben bekanntgegebenen Weise? Stimmhaltungen? Somit ist der Ausschuß einstimmig so gebilligt.

— Pause von 10 Minuten —

Präsident **Dr. Angelberger**: Die heute vormittag eingesetzte Kommission hat ihre Arbeit beendet, jedoch noch nicht restlos zu Papier gebracht. Sie haben zwischenzeitlich den gemeinsamen Vorschlag für die Schaffung der agendarischen Formulare erhalten. Es sind drei lose Blätter, damit Sie diese nachher neben- oder untereinander legen können (siehe Seite 84f.).

Bezüglich des ersten Abschnittes* wird noch die Fassung, die getroffen worden ist, zu Papier gebracht. Es sind zwei Punkte, die offen blieben. Hierüber wird Herr Heinrich Schmidt Bericht geben.

Synodaler **Heinrich Schmidt**: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Es ist eine Umstellung des Programms. Der Ausschuß hat in der Zeit von 2 bis $\frac{3}{4}$ Uhr die Arbeit geleistet. Daß jetzt die Vervielfältigung noch nicht ganz up to date sein kann, bitte ich zu entschuldigen.

Die Fragen, die wir vorwegnehmen müssen, sind folgende Entscheidungsfragen:

Der eine Ausschuß schlägt vor zu formulieren:

Der Konfirmationsgottesdienst oder Einsegnungsgottesdienst findet grundsätzlich Sonntag Judika statt.

Der andere Ausschuß schlägt vor, für diesen Gottesdienst eine Zeitspanne, die von Lätare bis Rogate geht, also ein Sonntag zwischen Lätare und Rogate, die beiden inbegriffen. Bei der letzteren Version muß dann entschieden werden, welches Gremium in der Gemeinde darüber entscheidet, ob der eine oder der andere Sonntag genommen werden soll.

Es ist also sinnvoll, zunächst über den Vorschlag des Hauptausschusses grundsätzlich Judika — grundsätzlich heißt: Wo zwei Pfarreien sind, dann natürlich an Lätare und Judika — darüber zuerst abzustimmen. Wenn dieser Vorschlag nicht angenommen würde, dann würden zwei weitere Abstimmungen folgen müssen.

Ich glaube, daß es das beste ist, man erledigt das vorher, dann ist diese Spannung einmal von uns genommen, und wir können dann die agendarische Form zuerst behandeln, die Sie schon in der Hand haben und über die Frau Pfarrerin Beyer berichten wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke! — Sie haben jetzt gehört. Der Vorschlag des Hauptausschusses lautet:

Der Einsegnungsgottesdienst findet grundsätzlich an Judika statt.

Der Rechtsausschuß, weitere Formulierung:

Der Einsegnungsgottesdienst findet nach Beschluß des Ältestenkreises an einem Sonntag vor oder nach Ostern statt.

Soweit der Wortlaut und die Ergänzung. In der Durchführungsbestimmung zur Konfirmationsordnung müssen als äußerste Grenzen dann die Sonntage Lätare und Rogate genannt werden.

Der Rechtsausschuß weicht am weitesten von der Fassung unserer gedruckten Vorlage ab, weshalb ich die Formulierung des Rechtsausschusses jetzt zur Abstimmung stelle.

Ich wiederhole nochmals:

„Der Einsegnungsgottesdienst findet nach Beschluß des Ältestenkreises an einem Sonntag vor oder nach Ostern statt.“

Wer ist für diese Formulierung? — 30. Wer ist dagegen? — 23. Wer enthält sich? — 3. Wäre die Formulierung, wie sie der Rechtsausschuß vorträgt, **angenommen**.

Es wird zweckmäßig sein, nun gleich auch den Vorschlag des Rechtsausschusses aufzugreifen, der dahin geht:

In der Durchführungsbestimmung zur Konfirmationsordnung müssen als äußerste Grenze die Sonntage Lätare und Rogate angegeben werden.

Wer ist gegen diese Fassung in der Durchführungsbestimmung? Wer enthält sich? Somit ist diese Empfehlung **einstimmig angenommen**.

Nun steht noch offen aus dem, was erarbeitet wurde die Fassung, ob das Lebensalter oder ein bestimmtes Schuljahr genannt werden soll.

Synodaler **Heinrich Schmidt**: Es muß noch entschieden werden, welches Gremium über den Sonntag entscheidet, ob der Ältestenkreis oder der Kirchengemeinderat. Wer entscheidet, an welchem Sonntag konfirmiert wird?

* des Entwurfes „Ordnung der Konfirmation“; siehe Anlage 2 der Verhandlungen der Landessynode vom April 1965

Präsident **Dr. Angelberger**: „Die Konfirmation findet nach dem Beschluß des Ältestenkreises an einem Sonntag vor oder nach Ostern statt.“

Synodaler **Heinrich Schmidt**: Wir haben erst über den Termin vor oder nach Ostern abgestimmt. Ich möchte da Einspruch erheben. In einer Stadt mit mehreren Ältestenkreisen muß da nicht ein Gremium, in dem alle Ältestenkreise vertreten sind, die letzte Entscheidung treffen? Ich schlage vor: Der Kirchengemeinderat.

Oberkirchenrat **Löhr**: Welcher Sonntag außer dem Ostersonntag, der vor oder nach Ostern liegt?

Präsident **Dr. Angelberger**: Das Mißverständnis ist bereits aufgeklärt.

Synodaler **Schneider**: Können wir die Aufklärung auch hören?

Präsident **Dr. Angelberger**: Daß nämlich für die Fassung in der Durchführungbestimmung bereits angenommen worden ist, daß dieser Sonntag zwischen Lätare und Rogate liegen wird, außer dem Ostersonntag.

Synodaler **Rave**: Die Grundentscheidung war lediglich die: Muß es an einem oder kann es an einer Reihe von Sonntagen sein? — Ich hätte als Berichterstatter noch etwas zu dem, was Synodaler Schmidt vorgebracht hat, zu ergänzen. Es ist mir aufgefallen, daß Sie bei der Verlesung „Ältestenkreis“ mit drin hatten. (Präsident **Dr. Angelberger**: Nicht ich, sondern der Rechtsausschuß!) Die Aufmerksamkeit der Synodalen war darauf gerichtet, die Terminfrage zu entscheiden.

Wenn man doch noch einmal ins Auge faßt, wer es zu entscheiden hat, gibt es drei Möglichkeiten, die zur Debatte zu stellen wären:

1. Der Kirchengemeinderat muß für bis zu 40 Ältestenkreisen eine Gesamtregelung treffen;
2. man macht lediglich verpflichtend, daß Ältestenkreise, deren Pfarrgemeinden eine Kirche haben, zu einer gemeinsamen Lösung kommen müssen, oder
3. jedem Ältestenkreis wird für seine Pfarrgemeinde volle Entscheidungsfreiheit gelassen.

Präsident **Dr. Angelberger**: ... Entschieden ist das in einer anderen Fassung: „Der Einsegnungsgottesdienst findet nach Beschluß des Ältestenkreises an einem Sonntag vor oder nach Ostern statt.“ Das war mit 30 Stimmen angenommen, bei 23 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen.

Synodaler **Heinrich Schmidt**: Ein Ergänzungsantrag: In größeren Gemeinden der Kirchengemeinderat.

Wir haben diese Bestimmung ja mit den Ältestenkreisen als zuständig auch bei der Einführung oder Ablehnung der erweiterten Liturgie. Die Folgen, die daraus entstanden sind, tragen wir in Mannheim, wenn an einer Kirche so lieblos und verständnislos gehandelt wird, daß jeder Ältestenkreis bei seinem Beschluß bleibt und wir an jedem Sonntag eine andere Liturgie zu hören bekommen. Das ist unmöglich. Es kann nicht wieder ein Streitfall geschaffen werden.

Ich bitte zu ergänzen: „In Städten mit mehreren Ältestenkreisen entscheidet der Kirchengemeinderat.“

Synodaler **Viebig**: Nach § 23 der Grundordnung, Absatz 3 hat der Ältestenkreis bei allen seinen Entschlüssen Rücksicht zu nehmen auf die Bedürfnisse der anderen Pfarrgemeinden und der Kirchengemeinde. Bei Behandlung von Gegenständen, die andere Pfarrgemeinden berühren, insbesondere wegen der Gemeinsamkeit der kirchlichen Gebäude, haben die Ältestenkreise gemeinschaftliche Sitzungen abzuhalten.

Ich glaube, das gilt auch für diesen Fall und wir sollten die Entscheidung für diese Sache den Ältestenkreisen überlassen.

Synodaler **Heinrich Schmidt**: Ich habe einen Antrag gestellt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Und zwar lautet der Antrag, daß bei C, Ziffer 13 ein weiterer Satz bei Absatz 3 angefügt wird mit dem Wortlaut: „In geteilten Kirchengemeinden entscheidet an Stelle der Ältestenkreise der Kirchengemeinderat.“

Oberkirchenrat **Wendt**: Dieser Ergänzungsantrag kann ganz einfach formuliert werden: „... entscheidet der Kirchengemeinderat...“ In der einfachen Kirchengemeinde ist der Kirchengemeinderat mit dem Ältestenkreis identisch.

Präsident **Dr. Angelberger**: So daß kein zweiter Satz hereinmüßte, sondern Absatz 3 lautet:

Der Einsegnungsgottesdienst findet nach einem Beschluß des Kirchengemeinderats an einem Sonntag vor oder nach Ostern statt.

Oberkirchenrat **Wendt**: Von der Geschäftsordnung her ist ein solcher Abänderungsantrag noch möglich.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das wäre der Vorschlag nach dem Einwand, den Konsynodaler Schmidt gemacht hat.

Wer ist dagegen, daß wir diese Fassung, die praktikabler ist und Schwierigkeiten vermeidet, noch jetzt trotz unseres vorhin gefaßten Beschlusses wählen? Wer ist mit dieser Änderung nicht einverstanden?

Ist jemand dagegen, daß wir unter Wegfall der vorhin durchgeführten Abstimmung nochmals abstimmen mit dem Unterschied, daß es heißt: statt Ältestenkreise: der Kirchengemeinderat.

Synodaler **Weigt**: Wenn wir nochmals abstimmen, möchte ich nach dem Einwand von Oberkirchenrat Dr. Löhr fragen, ob wir nicht einen fröhlichen Unsinn beschließen, wenn wir „Sonntag vor oder nach Ostern“ sagen und dann in den Ausführungsbestimmungen fragen, welche Sonntage in Frage kommen. Es wäre sinnvoller, die Sonntag in den Beschluß aufzunehmen, damit nicht auch andere Leute so heitere Bemerkungen machen.

Präsident **Dr. Angelberger**: „... an einem Sonntag zwischen Lätare und Rogate statt“. Dann wäre sogar die Durchführungsbestimmung entlastet.

Synodaler **Schoener**: Sprachlich könnte da der Verdacht aufkommen, daß Lätare nicht genommen wird, besser wäre es, zu sagen, von Lätare ab. Das andere ist mißverständlich.

Synodaler **Heinrich Schmidt**: Sagen wir: einschließlich.

Landesbischof **Dr. Heidland**: „... an Sonntagen von Lätare bis Rogate statt.“

Synodaler **Beyer**: Ich möchte aber doch noch einmal fragen, ob es sachlich richtig ist, wenn wir über

den Termin abstimmen, ob wir nicht tatsächlich nur über den Teil des Satzes, der nicht in der Abstimmung war, „Ältestenkreise oder Kirchengemeinderat“ abstimmen. Das sind zwei verschiedene Dinge. Es müssen nicht die gleichen Leute für beides sein. Das ist die Frage.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Wir haben eben gehört „unter bestimmten Umständen“. Die Umstände, scheint mir, sind durch die Ausführungen recht unbestimmt geworden. Infolgedessen bitte ich, es bei dem Beschluß des Rechtsausschusses zu belassen und im endgültigen Gesetzentwurf nur stehen zu lassen: „... vor und nach Ostern ...“ und die Terminbestimmung, wobei wir uns einig sind, daß Lätare und Rogate einschließlich zulässig sind, der Durchführungsverordnung zu überlassen. Wir haben unsere Gründe gehabt, warum wir es so vorgeschlagen haben.

Synodaler **Hollstein**: Es taucht eben die Frage auf, wenn „Kirchengemeinderat“ eingesetzt wird, wie ist das dann in großen Kirchengemeinden? Kann dann der Kirchengemeinderat einer Teilgemeinde den Termin sozusagen diktieren?

Präsident **Dr. Angelberger**: Das ist selbstverständlich.

Synodaler **Heinrich Schmidt**: Das kann er nicht, wenn der Kirchengemeinderat eine vernünftige Geschäftsordnung hat. Er kann erst beschließen, wenn er die Ältestenkreise, die davon betroffen sind, gehört hat. Außerdem besteht er ja aus Vertretern der Ältestenkreise. Wenn er nicht allen Verstand verloren hat, wird er eine Regelung treffen, die den einzelnen Pfarrgemeinden und ihren Bedürfnissen Rechnung trägt. Sie werden sich miteinander ausgleichen, so daß das Ganze wenigstens noch wie eine Ordnung für eine Stadt aussieht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es wird nun doch zweckmäßig sein, die Bestimmung der Sonntage der Durchführungsbestimmung zu überlassen, um wirklich Irrtümer auszuschließen, daß also der Satz lauten würde:

Der Einsegnungsgottesdienst findet nach Beschluß des Kirchengemeinderates an einem Sonntag vor oder nach Ostern statt.

Und in der Durchführungsbestimmung zur Konfirmationsordnung würde dann als äußerste Grenze aufgenommen: die Sonntage Lätare und Rogate.

Synodaler **Schoener**: Ich fürchte nur, daß diese Formulierung lächerlich wirkt, wenn wir „an einem Sonntag vor oder nach Ostern konfirmieren“. Das ist dann praktisch das ganze Kirchenjahr hindurch.

Synodaler **D. Brunner**: Ich habe ein wenig Liturgik getrieben, und daher möchte ich die Formulierung „vor oder nach Ostern“ verteidigen. Denn es gibt Sonntage im Jahr, zum Beispiel die Sonntage vor Advent, das sind ganz bestimmte Sonntage. Es gibt Sonntage nach Weihnachten, das sind ganz bestimmte Sonntage. Wenn es heißt ein Sonntag vor Ostern, so ist es ganz klar, daß es kein Sonntag nach Weihnachten sein kann. Mit „am Sonntag vor oder nach Ostern“ sind gemeint die Sonntage, die dem Osterfest unmittelbar vorausgehen und unmittelbar folgen. Auch abgesehen von liturgischen Kenntnissen wird jedermann es so auffassen. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Also lassen wir jetzt abstimmen:

Der Einsegnungsgottesdienst findet nach Beschluß des Kirchengemeinderates an einem Sonntag vor oder nach Ostern statt.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Ich möchte nur noch einmal darauf hinweisen, daß es sich um die Frage der Zuständigkeit des Ältestenkreises oder Kirchengemeinderates, nicht nur um eine Frage der Zweckmäßigkeit handelt. Die Synode hat damals bei der Gottesdienstordnung mit guten Gründen die Zuständigkeit des Ältestenkreises und nicht des Kirchengemeinderates vorgesehen, wobei sich die Synode über gewisse Schwierigkeiten in der Praxis klar war. Die theologischen, kirchenrechtlichen Gesichtspunkte für die Zuständigkeit des Ältestenkreises und seine Leitungsfunktion (nach § 23 der Grundordnung) hatten den Vorrang. Es handelt sich bei der Bestimmung des Termins für den Konfirmationsgottesdienst letzten Endes ja um einen Bestandteil der Gottesdienstordnung.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, würden Sie eine Änderung empfehlen?

Synodaler **D. Dr. v. Dietze** (als Zuruf): Beim alten Text belassen, zumal der schon durch Mehrheitsbeschluß angenommen ist.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Man kann es auch so ausdrücken: Der Rechtsausschuß war der Meinung, daß er hier die Gottesdienstordnung zu respektieren hätte.

Synodaler **Rave**: Ich bin auch gegen die Zuständigkeit des Kirchengemeinderates und möchte hinweisen auf § 23 Absatz 3 unserer Grundordnung:

Der Ältestenkreis hat bei allen seinen Entscheidungen Rücksicht zu nehmen auf die Bedürfnisse der anderen Pfarrgemeinden und der Kirchengemeinde.

Synodaler **Höfflin**: Ich möchte darum bitten, daß wir bei der jetzigen Abstimmung nur darüber abstimmen, ob der Kirchengemeinderat oder der Ältestenkreis zuständig sein soll. Das ist eine wesentlich andere Frage als die des Termins. Ich persönlich möchte mich für den Ältestenkreis aussprechen, aber gleichzeitig am beschlossenen Termin festhalten.

Synodaler **Dr. Blesken**: Wenn ich Dekan Schmidt recht verstanden habe, würde das in Heidelberg bedeuten, daß der Kirchengemeinderat etwa den zwei Pfarreien an der Christuskirche vorschreiben könne, daß sie nicht an Judika oder Lätare, sondern nach Ostern konfirmieren müssen. Es ist aber doch meines Erachtens nur eine Einigung der Ältestenkreise nötig und nicht des ganzen Kirchengemeinderates.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich glaube, wir können dem Vorschlag Höfflin folgen. Wir haben vorhin beschlossen, daß der Einsegnungsgottesdienst nach Beschluß des Ältestenkreises an einem Sonntag vor oder nach Ostern stattfindet. Die weitere Frage ist die, ob anstelle des Ältestenkreises der Kirchengemeinderat eingesetzt werden soll. — Wer ist dafür, daß anstelle des Ältestenkreises Kirchengemeinderat eingesetzt wird? — 8. Wer enthält sich? — 2. Somit bliebe die vorhin beschlossene Fassung.

Und die Durchführungsbestimmung soll nun zur Klarstellung eine andere Fassung erhalten, wie vor-

hin beschlossen. In der Durchführungsbestimmung zur Konfirmationsordnung müssen als äußerste Grenzen dann die Sonntage Lätare und Rogate angegeben werden.

Präsident **Dr. Angelberger**:

Nun zum weiteren modus procedendi Soll nun jeweils, Herr Dekan Schmidt, der agendarische Teil kommen oder noch der andere?

Synodaler **Heinrich Schmidt**: Es wäre wohl richtig, wir würden jetzt gleich über das Alter bestimmen. Der Hauptausschuß hat zunächst vorgeschlagen:

Die Kirche konfirmiert auf Ostern diejenigen Kinder, die am 31. Juli desselben Jahres mindestens das x. Lebensjahr vollendet haben.

In weiteren Ausführungen heißt es: Der Hauptausschuß hat bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen für das 14. Lebensjahr gestimmt.

Demgegenüber steht der Rechtsausschuß: Die Konfirmandenzeit fällt in das letzte Jahr der allgemeinen Schulpflicht.

Der Rechtsausschuß bleibt näher an der gedruckten Vorlage als der Hauptausschuß, so daß wir jetzt über den Vorschlag des Hauptausschusses abzustimmen haben, und zwar . . .

Synodaler **Hollstein** (unterbrechend): Zur Geschäftsordnung! Kann nicht mehr diskutiert werden!

Präsident **Dr. Angelberger**: Doch, doch! Ich wollte ja dies jetzt sogar anregen, und zwar wird es zweckmäßig sein, daß wir unterscheiden: bei dem Vorschlag des Hauptausschusses 14. und 15. Lebensjahr, und beim Rechtsausschuß ist es klar: Die Konfirmandenzeit fällt in das letzte Jahr der allgemeinen Schulpflicht, so daß wir hier eine Unterteilung nicht vorzunehmen hätten.

Synodaler **Rave**: Nur für den modus procedendi: Ich würde sachgemäß bitten, daß getrennt verhandelt wird: Zunächst, ob das Schuljahr oder das Lebensalter maßgebend ist; ist das entschieden, kommt als nächste Frage, ob das 14. oder 15. Lebensjahr bzw. das 8. oder 9. Schuljahr.

Synodaler **Hollstein**: Die Festlegung auf das 14. oder 15. Lebensjahr am 31. Juli bringt uns in den kommenden Jahren, bis einmal die Schuljahrsumstellung in die 8. Klasse gekommen ist, in Schwierigkeit. Der Einschulungstermin der Schulanfänger war in den letzten Jahren nicht der 31. Juli, sondern ein anderes Datum. Und wir hätten dann ständig aus derselben Klasse einen Teil der Kinder zu konfirmieren und den andern müßten wir zurückweisen. Das wären also etwa gerade die Kinder der Mittelschule, die 7. Klasse vielleicht, und das gibt Schwierigkeiten, wenn wir aus derselben Klasse einen Teil konfirmieren und einen Teil nicht. Ich meine, daß in den nächsten 6—8 Jahren sowieso die Sache wieder einmal durchgesprochen und erörtert werden muß, wenn uns das in sechs Jahren wieder vorgelegt werden soll, so daß wir dann vielleicht erst endgültig entscheiden können, jetzt aber beim Schuljahr bleiben müßten, sonst kriegen wir Schwierigkeiten. Und dabei wäre ich dann für das 9. Schuljahr aus mancherlei genannten wichtigen berechtigten Gründen.

Synodaler **Dr. Müller**: Gerade was Pfarrer Hollstein eben gesagt hat, kann genau so gut als Argu-

ment für das Lebensjahr gelten; denn gerade dann bekommen wir eine Auflockerung, daß nicht die klassenmäßige Abkonfirmierung — entschuldigen Sie, bitte! — weiter praktiziert wird, sondern das dient ja gerade zur Verlebendigung und Differenzierung, daß aus einer Klasse 10—12 und aus der anderen 14 oder 12 Kinder zur Konfirmation gehen, dann im nächsten Jahr 6. Das entspricht doch vielmehr unseren Bestrebungen.

Synodaler **Günther**: Ich möchte dem Irrtum begegnen, der heute einmal folgendermaßen lautete: Die Bezirkssynoden, 16 an der Zahl, hätten vermutlich keine Kenntnis genommen von der Verlegung des Schuljahres. Das trifft für die Bezirkssynode Müllheim nicht zu. Wir haben bei dem Beschluß — Konfirmation im vorletzten Schuljahr — von der Tatsache der Verlegung des Schuljahres bereits Kenntnis genommen. Außerdem zu dem Einwand, der eben erfolgt ist: seit Jahren sind in Müllheim quer durch die Klassen 7 und 8 Konfirmanden vorhanden, und es wird von den Eltern kaum die Zustimmung zu erlangen sein, klassenweise zu konfirmieren.

Synodaler **Fischer**: Ich möchte im Gegensatz zu der Auffassung des Rechtsausschusses, zu dem ja auch ich gehöre, auch meine Meinung dahingehend kundgeben, daß dies doch jetzt die Gelegenheit wäre, von der unglückseligen Bindung an Schuljahre (Allgemeiner Beifall!) — Kurzschuljahre, Langschuljahre, Verlängerung der Schuljahre usw. — endlich einmal loszukommen. Das ist eine Mißbehe, die ist nicht nötig. (Heiterkeit!)

Ich halte es für sehr viel besser, wenn wir auf Lebensjahre gehen, und ich sehe darin gar keine so besonders großen Schwierigkeiten. Natürlich im Rahmen der nach wie vor geltenden Regelung, daß die Konfirmation in die Zeit der allgemeinen Schulpflicht fällt. Das ist etwas ganz anderes. Aber die Bindung an ein Schuljahr scheint mir kirchlich keineswegs notwendig zu sein, sondern die Bindung an ein Lebensjahr viel entsprechender, und ich möchte dafür plädieren.

Synodaler **Walter Schweikhart**: Es war bei allen Vorarbeiten für die Konfirmationsordnung schon jahrelang die Frage, ob wir „entflechten“. Und darunter wurde auch die Frage verstanden, ob wir endlich gewillt sind und es wagen, einen eigenen, kirchlichen Weg zu gehen, und uns nicht an den Staat und seine Schulordnung anzuhängen. Ich möchte daher sehr darum bitten, daß wir endlich einmal die Gelegenheit wahrnehmen und ganz klar erklären: „Wir gehen unseren eigenen Weg!“ Ich möchte diese Erklärung auch d a r u m haben, weil ja der Konfirmandenunterricht sui generis ist. Er ist nicht geschützt durch eine Schulordnung oder einen Klassenlehrer und Rektor wie der übliche Religionsunterricht, sondern der Pfarrer steht mit seiner Konfirmandenschar allein. Darum dürfen wir auch den Gemeindepfarrern im Land nicht einfach eine Verordnung überstülpen, die sie zwingt, mit einer wachsenden Schuljahreszahl einfach mitzugehen, und dann am Ende die Schüler der zehnten Schulklasse zu konfirmieren. So bestechend es in der Theorie auch erscheint, daß die Verständigkeit mit dem Alter

steigen würde. Wir wollen dazu helfen, daß ein bestimmtes Alter, das noch lenkbarer ist, das noch nicht belastet ist durch die Fragen, die 15jährige sehr bedrängen können, in unserem Unterricht ist. Wir bekommen eine große Erleichterung in vieler Hinsicht, wenn wir einen eigenen Weg, unabhängig vom Staat, gehen und uns nicht an Schulordnungen oder bestimmte Schulklassen anhängen.

Synodale **Beyer**: Die Bindung an das Schuljahr ist vielleicht aus manchen Gründen tatsächlich nicht günstig. Auf der anderen Seite möchte ich darauf hinweisen, daß wir ja in der Konfirmationsordnung den Satz stehen haben, bis jetzt, daß die Konfirmandenunterweisung aufbaut auf dem Lehrstoff des Religionsunterrichts, und wenn wir abweichen vom Schuljahr, dann verlieren wir diese Einheitlichkeit, besonders im Blick auf den Stoff des 8. Schuljahres, wenn wir etwa Schüler haben, die erst im 8. Schuljahr sind und zu Ostern konfirmiert werden. Dann kann der Stoff des 8. Schuljahres nur sehr zum Teil vorausgesetzt werden. Da sind ja sehr wichtige Dinge drin: Katechismus, Schöpfungsgeschichte usw. Das muß man also mitbedenken. Zum ändern wollen wir ja, daß die Konfirmandenunterweisung Lebenshilfe oder so etwas ähnliches ist, daß sie dem Konfirmanden zu einem selbstverantwortlichen Christsein hilft. Und da würde ich sagen, darf man gerade die Schwierigkeiten, die dann auftauchen mit dem 14. und 15. Lebensjahr, nicht scheuen, sondern sollte gerade in dieser schwierigen Zeit präsent sein, und der Konfirmandenunterricht kann hier ganz bestimmt natürlich doch mehr leisten in dieser geschlossenen Zeit der Unterweisung, als es die Christenlehre je tun kann.

Synodaler **Herbrechtsmeier**: Sicher ist es gut, wenn wir die Festlegung des Zeitpunktes der Konfirmation von der Schule trennen. Aber wie kam die Bindung an die Schule? Ich weiß das aus der Praxis. Es wird immer so bleiben, daß hier eine Bindung vorhanden ist, weil ja eine Zeit im Stundenplan für den Konfirmandenunterricht freigemacht werden muß. Wenn das zwei Klassen sind, geht das noch, sind es aber mehrere Klassen, in denen die Konfirmanden sind, gibt es erhebliche Schwierigkeiten mit dem Stundenplan.

In unserer Schule bzw. unserer Stadt haben wir festgelegt, daß Klassen, in denen Konfirmanden sind, an den betreffenden Tagen von 4—6 Uhr keine Schule haben dürfen. Das sind zwei Klassen. Bei drei oder mehr Klassen wird das schwierig. Das sind Schwierigkeiten rein praktischer Art. Theoretisch bin ich der Meinung wie Synodaler Schweikhart, daß es besser ist, man legt das Lebensalter fest.

Synodaler **Dr. Köhnlein**: Wer sich für ein Lebensalter entscheidet, entscheidet sich zugleich damit für die Schulpflicht, denn die Schulpflicht richtet sich nach dem Lebensalter. Und in unserer Konfirmationsordnung ist die Konfirmandenzeit im Blick auf die allgemeine Schulpflicht festgelegt. In dem Augenblick, wo wir uns für ein bestimmtes Alter entscheiden, entscheiden wir uns, ob wir ein Jahr vor Beendigung der Schulpflicht oder mit Beendigung der Schulpflicht konfirmieren. Das muß uns klar sein. Wir

entscheiden uns ja nie für Klassen, sondern die Schulpflicht kann beendet sein, wenn einer mit 16 Jahren in der 7. Klasse sitzt. Und das kommt vor. Wir entscheiden uns nie für einzelne Klassen, sondern wir entscheiden uns bei Beendigung der Schulpflicht immer für ein bestimmtes Lebensalter.

Synodaler **Welgt**: Ich möchte doch sagen, es gibt ja keine Ideallösung, deswegen wird man einen Mißstand immer in Kauf nehmen müssen. Dann würde ich eher die Schwierigkeiten mit der Schule in Kauf nehmen, als die Kinder zu spät in den Unterricht zu bekommen. Die Schwierigkeiten bestehen darin, daß ein anderer Mensch schon eine Rolle spielt, und daß wir keinen Platz mehr in den Herzen des Kindes finden. Was da genannt wurde, wirkt sich auch so aus, daß der Partner immer früher im Leben der Konfirmanden auftaucht. Ich möchte das nicht moralisch werten, aber wenn da erst einmal ein anderer den Menschen beschlagnahmt hat, ist für uns nichts mehr da. Ich möchte aus der Praxis warnen, das zu verurteilen und zu sagen, wir müssen in diesen Schwierigkeiten beistehen. Ich möchte meine Konfirmanden lieber auf die Schwierigkeiten vorbereiten.

Synodaler **Walter Schweikhart**: Der von manchen angegriffene Erlaß des Oberkirchenrats, der im Juni kam, hat eine große Befreiung und Dankbarkeit unter vielen Pfarrern ausgelöst. Wir haben Grund, dem Oberkirchenrat für diesen weitsichtigen Erlaß zu danken!

Dann möchte ich noch darauf hinweisen, daß im Bericht des Rechtsausschusses steht, es können bei immer später werdenden Konfirmationsaltern Schwierigkeiten auftreten. Wie diese Schwierigkeiten aussehen, das weiß der Pfarrer aus seiner Praxis. Darum möchte ich sehr darum bitten, es bei der Unabhängigkeit von der Schulordnung zu belassen und beim 14. Lebensjahr zu bleiben!

Synodaler **Feil**: Ich möchte an das anknüpfen, was zuletzt die Synodale Beyer gesagt hat. Die Entscheidung darüber, wann wir konfirmieren, in welchem Alter, hängt doch sicher davon ab, ob wir uns darüber klar sind, was das Ziel der Konfirmandenunterweisung ist. Wenn es das Ziel ist „Sendung in die Welt“, „Dienst an der Welt“, dann können wir nicht spät genug konfirmieren. Darum haben wir uns mit aller Entschiedenheit für das letzte Schuljahr eingesetzt, eben aus der Erwägung heraus, daß der Konfirmand dann möglichst nahe am Leben bleiben soll. Aber darüber müßte Klarheit sein, was das Ziel unserer Konfirmandenunterweisung ist.

Synodaler **Schröter**: Bei dieser ganzen Auseinandersetzung über das Alter bedrängt mich doch eine Frage, nämlich die, daß ich den Eindruck habe, daß manches in eine Grundsatzfrage hineingedrängt wird, was eigentlich eine sehr persönliche und sehr subjektive Frage ist.

Bei uns Pfarrern wird der eine mit den 13- und 14jährigen eben besser fertig und hat vor den 15- und 16jährigen Angst. Um der ganzen Offenheit dieser Dinge willen meine ich, das auch aussprechen zu müssen, daß ich zu denen gehöre, die lieber 18jährige hätten als 14jährige. Ich glaube, das spielt im Untergrund doch auch mit.

Synodaler Erb: Der Satz: Der Konfirmandenunterricht baut auf dem Lehrstoff des Religionsunterrichts auf“ stammt aus dem ersten Entwurf. Ich habe ihn aus dem einen Grund hereingebracht, die Arbeit des Lehrers, der Religionsunterricht erteilt, in das gesamte Katechumenat der Kirche einzubinden, denn er erhält seinen Auftrag von der Kirche. Nicht erst wenn der Pfarrer kommt, fängt die christliche Unterweisung an, sie hat mit dem Religionsunterricht des Lehrers im ersten Schuljahr begonnen. Der Satz ist nicht so zu verstehen, als müßte der gesamte Lehrstoff vermittelt sein, wenn der Konfirmandenunterricht einsetzt. Ich hätte nie gedacht, daß dieser Satz eine Stütze sein könnte für eine Heraufsetzung des Konfirmationsalters.

Synodaler Nübling: Meines Erachtens bringt der Vorschlag des Hauptausschusses gar nicht so viel Neues. Bis jetzt war es so, daß nicht der Konfirmandenunterricht sich nach der Schulklasse, sondern nach dem Datum orientierte, nämlich wer bis zum 30. April 14 Jahre alt war. Dieses Datum würde etwas geändert, um einige Monate. Weiter nichts. Außerdem hat jede Gemeinde die Möglichkeit, zu regulieren. Wer mehr jüngere Kinder haben will, kann sich an den unteren Termin halten, wer 15jährige im Konfirmandenunterricht haben will, kann auf die Eltern einwirken, daß Ältere angemeldet werden, daß das Alter um 1 Jahr heraufgesetzt wird. Die Möglichkeit ist bei diesem Datum vorhanden.

Synodaler Baumann: Es handelt sich wohl nicht um die Angst vor den 15jährigen und den Älteren, weswegen auf das 14. Lebensjahr gegangen werden soll, sondern es ist einfach eine Erfahrung von sicherlich vielen unter den Pfarrern, daß etwa vom 13. Lebensjahr an zunächst einmal die Türen zugehen und die Kinder in zunehmendem Maße von tausenderlei Dingen erfüllt sind, so daß sie in meinen Augen einem Topf gleichen, der voll ist und nichts mehr aufnehmen kann. Ich gebe durchaus zu, mit 18-, 19- und 20jährigen, die sich gemausert haben, läßt sich anders reden als mit Kindern zwischen 11 und 13 Jahren. Aber wenn es um 14. oder 15. Jahr geht, dann das 14. Lebensjahr! Am liebsten wäre mir eine Konfirmation zwischen 11 und 12 Jahren.

Synodaler Fischer: Wenn in dieser Sache die Angst als Stichwort gefallen ist, möchte ich dazu bemerken, es geht mir nicht um die Frage, ob die Pfarrer Angst haben, vor die 16- oder 15jährigen zu treten, sondern um das, was dabei herauskommt, nicht ob einer Angst hat. Ich habe vor den meisten Sachen Angst und mache sie trotzdem. Das ist nicht die Frage, ob einer Angst hat, sondern was dabei herauskommt. Das ist eine sachliche Frage.

Aber etwas anderes. Zu Beginn unserer Diskussion sind wir davon ausgegangen, daß zunächst darüber geredet und entschieden werden kann, ob Schuljahr oder Lebensjahr. Dann wollten wir über die Frage 14. oder 15. Lebensjahr reden. Das ist nicht geschehen. Es sollte zuerst diese Entscheidung gefällt werden und dann die andere.

Präsident Dr. Angelberger: Zunächst um das Lebensjahr und dann das Schuljahr.

Synodaler D. Brunner: Die Aussprache hat meines Erachtens gezeigt, daß hinter der Entscheidung, die wir zu fällen haben, doch sehr weitgehende Meinungsunterschiede im Blick auf Sinn und Ziel des Konfirmationsunterrichts bestehen. Ich habe den Eindruck, daß bei denen, die für das 9. Schuljahr plädieren, eine Verwechslung — verzeihen Sie diesen etwas hilflosen Ausdruck — zwischen Konfirmandenunterweisung und Christenlehre besteht. Für meine Sicht der Dinge, und ich meine, auch im Sinne der gesamten Konzeption, die hinter der von uns beratenen Lebensordnung für die Konfirmation steht, hängt doch Konfirmation und damit auch Konfirmandenunterweisung mit der Tatsache der Taufe, der Kindertaufe zusammen. Der Grundsinn der Konfirmandenunterweisung muß doch der sein, daß der Taufunterricht, der sonst der Taufe vorausgeht, hier nachgeholt wird. Konfirmandenunterweisung ist eigentlich nachgeholt Unterricht für die Täuflinge, für die Taufbewerber, die jetzt schon getauft sind.

Von da aus ergibt sich als Inhalt der Konfirmandenunterweisung die Aufgabe, diese Konfirmanden in die Grundelemente des christlichen Glaubensinhaltes einzuführen. Das ist eine andere Sicht dessen, was Aufgabe und Sinn der Konfirmandenunterweisung ist, als sie in den Argumenten eine Rolle gespielt hat, die für das 9. Schuljahr plädiert haben. Mir scheint, daß man hier doch eine klare Entscheidung im Blick auf Sinn und Ziel der Konfirmandenunterweisung treffen muß. Für meine Sicht der Dinge fällt daher das Argument für das 9. Schuljahr weg.

Synodaler Günther: Ich möchte doch noch einmal zunächst zur Frage 14. Lebensjahr ergänzend darlegen:

Die Erfahrung lautet, daß wir von der 5. bis zur 7. Mittelschulklasse einschließlich feststellen: ein aktives inneres Beteiligtsein am Unterricht, im 7. und 8. Schuljahr hält das noch an, bewegt sich aber abwärts. Im 9. Schuljahr — das ist das, was vom Rechtsausschuß gewünscht wird — ist die Tiefkurve der Passivität nicht nur im Konfirmandenunterricht vermutlich, sondern, — was ja noch viel gravierender ist auch bei tüchtigen Lehrern in Sachfächern Biologie und Erdkunde, in Gesinnungsfächern wie Deutsch und Geschichte — erreicht. Dann ist häufig zu beobachten, daß bereits im 10. Schuljahr der Mittelschule das Interesse wieder ansteigt, und die Trägheit überwunden wird. Das 9. Schuljahr halte ich für das unmöglichste und gefährlichste Konfirmandenalter.

Synodaler Heinrich Schmidt: Darf ich Sie von der Höhe des Gedankenflugs in die Niederungen des Mannheimer Großstadtlebens führen. Für uns bedeutet es folgendes: Konfirmieren wir mit 14 Jahren, haben wir in Mannheim etwa 10 Konfirmandinnen, die Kinder bekommen; wenn wir mit 15 Jahren konfirmieren, sind es etwa dreißig.

Synodaler Herbrechtsmeier: Herr Präsident! Ich möchte nur noch mal kurz darauf hinweisen, daß wir nicht abstimmen sollten über Lebensalter und Schulklasse oder Schuljahr, sondernd, wie Herr Dr. Köhnlein sagte, über das letzte Jahr der allgemeinen Schulpflicht. Das ist etwas anderes als die Schul-

klasse; das letzte Jahr der allgemeinen Schulpflicht ist ein Lebensalter.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich wiederholen und ganz kurz ins Gedächtnis zurückrufen:

Der Rechtsausschuß schlägt vor: Die Konfirmandenzeit fällt in das letzte Jahr der allgemeinen Schulpflicht.

Und der Hauptausschuß: Die Kirche konfirmt auf Ostern diejenigen Kinder, die am 31. Juli desselben Jahres mindestens das — und jetzt wird offen gelassen — x. Lebensjahr vollendet haben.

Das sind die beiden Formen, wobei beim Hauptausschuß das 14. bzw. 15. offen bleibt.

Synodaler **Lohr**: Ich möchte nur noch eines in die Debatte werfen: Der Hauptausschuß hat bei seinen Überlegungen auch an die Christenlehre gedacht und hat bewußt das Lebensalter — und nicht das Schuljahr — genommen, um zu vermeiden, daß die Christenlehrlernenden nachher altersmäßig zu weit hinausrutschen und damit leichter der Christenlehre entfremdet werden. Wenn man sie nach der Konfirmation noch im Schulunterricht hat, kann man sie besser in die Christenlehre einführen.

Synodaler **Dr. Köhnlein**: Ich habe die Frage an den Hauptausschuß: Wie ist das zu verstehen: Muß der Konfirmand bei der Anmeldung, in dem Jahr seiner Anmeldung, das 14. Jahr im Juli erreicht haben oder in dem Jahr seiner Konfirmation? (Zuruf: Konfirmationsjahr!)

Im Konfirmationsjahr, das würde also heißen, daß auch solche konfirmiert werden, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Teilweise, denn es heißt ja: Die Kirche konfirmt an Ostern diejenigen Kinder, die am 31. Juli desselben Jahres mindestens das x. Lebensjahr vollendet haben.

Synodaler **Dr. Köhnlein**: Das 14.?

Präsident **Dr. Angelberger**: Das ist ja noch offen!

Synodaler **Dr. Köhnlein**: Dann müßte es also 15. heißen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, das ist eben noch offen.

Synodaler **Dr. Köhnlein**: Wenn wir das 15. Lebensjahr sagen, dann sind wir mit dem Konfirmationsunterricht immer noch im zweitletzten Schuljahr, dann sind wir immer noch zwei Jahre vor Beendigung der Schulpflicht. (Zuruf: Nein, nein!)

Synodaler **Schoener**: Ich bitte nochmals sehr nachdrücklich darum, daß das Wort „mindestens“ beachtet wird. Das zieht doch nur eine untere Grenze und öffnet nach oben hin weit die Tür.

Synodaler **Hürster**: Für mich würde als Laie die Entscheidung am leichtesten fallen, vom 30. April auf 31. Juli zu gehen, das wäre ein Unterschied gegen die alte Ordnung des 14. Jahres. Da aber gerade jetzt in der Aussprache gesagt wird, die Tiefkurve kommt hinterher, ist doch der frühere Termin wieder ein Moment der Entlassung aus unserer Arbeit. Das 15. Lebensjahr, also ein Jahr später, würde doch in dieser Tiefkurve die jungen Menschen noch besser zur Hand haben, wenn ich so sagen soll — entschuldigen Sie diesen Ausdruck. Aber die Entlassung vor dieser Tiefkurve ist für mich einfach schwieriger zu bejahen, denn gerade

dort (in der Tiefkurve) müssen wir den jungen Menschen als Kirche zur Seite stehen können.

Synodaler **Nübling**: Ich stelle den Antrag auf Schluß der Debatte. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wer ist gegen den Antrag? — Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. — Wer enthält sich? — Niemand.

In der gedruckten Vorlage heißt es: I, B, 3: „Die Konfirmation fällt in das letzte Jahr der allgemeinen Schulpflicht, das heißt in der Regel in das 9. Schuljahr oder Obertertia.“ Der Rechtsausschuß hat die Änderung dahingehend vorgeschlagen: „Die Konfirmandenzeit fällt in das letzte Jahr der allgemeinen Schulpflicht“, indem er den Zusatz wegfällt läßt.

Die Änderung des Hauptausschusses begehrt die Fassung: „Die Kirche konfirmt auf Ostern diejenigen Kinder, die am 31. Juli desselben Jahres das x. Lebensjahr vollendet haben.“ Diese Fassung weicht am meisten ab von der gedruckten Vorlage und wird deshalb zuerst zur Abstimmung gestellt. Und ich frage, wer ist für diesen Vorschlag des Hauptausschusses? Zur Klarstellung füge ich noch hinzu, eine Lebensjahrbestimmung ist noch nicht aufgenommen. Es heißt das x. Lebensjahr. — Wer ist dafür? — 43. Wer enthält sich? — Niemand. Enthaltung nein.

Also wäre die Fassung des Hauptausschusses mit 43 Stimmen bei keiner Enthaltung **angenommen**. Anwesend sind 59 Synodale.

Jetzt, welche Änderung oder Ergänzung wird gewünscht?

Synodaler **Schoener**: Nur sprachlich. Es sollte doch so formuliert werden, daß Mißverständnisse möglichst vermieden werden. Sollten wir darum nicht den Begriff „auf Ostern“ ersetzen „in der Osterzeit“ oder ganz weglassen. Denn wir haben doch vorhin eine erhebliche Breite angegeben. Wenn es jetzt heißt: auf Ostern, könnte jemand den Schluß daraus ziehen, daß doch wieder zu Ostern gewünscht wird.

Synodaler **Heinrich Schmidt**: Eine Ergänzung: In der gemeinsamen Kommission wurden die Worte „auf Ostern“ gestrichen, es wurde einfach gesagt: „Die Kirche konfirmt diejenigen Kinder, die am 31. Juli desselben Jahres das so und so vierte Lebensjahr erreichen.“

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, das war heute Nachmittag erarbeitet. (Zuruf: Ja!)

Jawohl! — Wer ist nicht damit einverstanden, daß die Worte „auf Ostern“ gestrichen werden? — 1. Wer enthält sich? — 1.

Nun steht zur Debatte das Lebensjahr, ob das 14. oder 15. oder vorhin fiel auch mal das 16.

Synodaler **Georg Schmitt**: Wenn wir doch über grundsätzliche Fragen zur Konfirmation gesprochen haben und wenn wir vorhin gehört haben, daß in jüngeren Jahren der Einfluß des Konfirmationsstoffes ein größerer ist als in späteren Jahren, so möchte ich mir die Frage gestatten, kann man nicht sagen 13. Lebensjahr?

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Ich möchte noch einmal an das erinnern, was der Vorsitzende des Hauptausschusses eben sagte: Es heißt ja mindestens das 14. oder mindestens 15. Die Entscheidung für das 14.

würde also einen größeren Raum lassen als die Entscheidung mindestens das 15. (Zurufe: Jawohl!)

Synodaler **Dr. Köhnlein**: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, wenn wir jetzt vom 14. Lebensjahr sprechen auf 31. Juli, daß das bedeutet, daß das drei Jahre vor der Entlassung ist. (Zuruf: Das ist doch gut!) Das ist Ende der 7. Klasse.

Synodaler **Herbrechtsmeier**: Ich möchte dem, was Herr Rektor Günther gesagt hat, widersprechen. Der Tiefpunkt der Kurve ist nach meiner Erfahrung und der vieler Kollegen nicht im 9. Schuljahr, sondern im 7. und 8. und ist in der Regel bei den Mädchen im 9. Schuljahr verschwunden.

Synodaler **Heinrich Schmidt**: Es ist Schluß der Debatte vorhin beantragt worden. Die Debatte, die jetzt beginnt, kann nichts anderes mehr bringen, denn wir haben über das Alter gesprochen. Ich beantrage also erneut Schluß der Debatte und Abstimmung über die Lebensjahre. Ich schlage vor: mindestens das 14. Lebensjahr.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es ist also hier ausgeführt: Der Hauptausschuß hat bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen für das 14. Lebensjahr gestimmt. Also nur im Bericht ist das wiedergegeben, so daß also jetzt der Antrag Heinrich Schmidt gestellt ist: mindestens das 14. Lebensjahr.

Synodale **Dr. Borchardt**: Kann man noch zur Sache sprechen? — Ich möchte den Antrag, das 13. Lebensjahr zu nehmen, unterstützen. Und zwar bin ich der Meinung, daß die Wirkung eines Unterrichts, der noch im aufnahmefähigen Alter gegeben wird, wahrscheinlich größer ist als die Wirkung eines Unterrichts in den schwierigen Jahren, durch den unter Umständen eben ein Widerstand heraufbeschworen wird, der dann bleibt. Und da ein „mindestens“ eingefügt ist, würde die Einführung des 13. Lebensjahres ja nicht schaden.

Synodaler **Bußmann**: Zu diesem Vorschlag hätte ich aber die Befürchtung, daß wir dann zu viele verschiedene Altersgruppen unter den Konfirmanden bekämen. Ich bin nicht gegen mehrere, aber wohl gegen zu viele; denn dann würden wir 13-, 14-, 15-, 16jährige in unserem Unterricht haben, und das halte ich um der inneren Spannung willen bei den Kindern in den verschiedenen Reifegraden bzw. Unreifegraden nicht für vertretbar.

Präsident **Dr. Angelberger**: Eine Wortmeldung liegt nicht mehr vor. Als erster Antrag wurde gestellt von Herrn Heinrich Schmidt, daß es lauten soll: die Kirche konfirmiert diejenigen Kinder, die am 31. Juli desselben Jahres mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Wer ist gegen diesen Antrag und Vorschlag unseres Synodalen Heinrich Schmidt? — 12. Wer enthält sich? — 2. Somit wäre der Antrag bei 12 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen **angenommen**. Die Fassung lautet dann: I B 3:

Die Kirche konfirmiert diejenigen Kinder, die am 31. Juli desselben Jahres mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Und nun darf ich Frau Beyer um den Bericht bitten.

Der neue

Vorschlag für die agendarischen Formulare auf den in dem nachfolgenden Bericht und in der Aussprache Bezug genommen wird, lautet:

(Blatt 1)

A

Bekenntnis

Liebe Konfirmanden!

Ihr seid auf den Namen des dreieinigen Gottes getauft und in die Nachfolge Jesu Christi gerufen. Unsere Gemeinde hat sich davon überzeugt, daß ihr in Gottes Wort unterwiesen seid. Ihr wißt nun, was Gott euch schenkt und was er von euch fordert.

Und nun frage ich euch vor Gott und vor dieser Gemeinde: Wollt ihr das Bekenntnis, das eure Eltern und Paten bei der Taufe für euch abgelegt haben, jetzt selbst bekennen, so antwortet ja.

Antwort: Ja.

Bevor ihr das aber tut, so spreche ein jedes von euch in seinem Herzen also:

Herr, Du erforschest mich und kennest mich. Prüfe mich und erfahre, wie ich's meine. Lehre mich tun nach Deinem Wohlgefallen, denn Du bist mein Gott; Dein guter Geist führe mich auf ebener Bahn. Gib mir Deine Kraft zum Wollen und Vollbringen. Herr, Du bist meine Zuversicht. Ich lasse Dich nicht, Du segnest mich denn. Amen.

Nun bekennet unseren christlichen Glauben.

(Die Konfirmanden sprechen gemeinsam das apostolische Glaubensbekenntnis.)

Frage *oder* **Mahnung**

Wollt ihr vor Gott und den Menschen diesen Glauben durch Wort und Tat bewähren?

Antwort: Ja, mit Gottes Hilfe.

Wollt ihr auch unserer evangelischen Kirche treu bleiben und ihre Ordnungen halten?

Antwort: Ja, mit Gottes Hilfe.

Der Herr ist treu, der wird euch stärken und bewahren vor dem Argen.

(Blatt 2)

B

Bekenntnis

Liebe Konfirmanden!

Ihr seid auf den Namen des dreieinigen Gottes getauft und in die Nachfolge Jesu Christi gerufen. Unsere Gemeinde hat sich davon überzeugt, daß ihr in Gottes Wort unterwiesen seid. Ihr wißt nun, was Gott euch schenkt und was er von euch fordert.

So bekennet nunmehr auch selbst unseren christlichen Glauben, den eure Eltern und Paten bei der Taufe für euch bekannt haben (und sprecht mit uns):

Konfirmanden (und Gemeinde): Glaubensbekenntnis.

Frage	oder	Mahnung
<i>In diesem Glauben sollt ihr bleiben und ihn als Glieder der christlichen Gemeinde bewähren. Seid ihr dazu bereit? So antwortet: Ja. Konfirmanden: Ja. Der Herr ist treu, der wird euch stärken und bewahren vor dem Argen.</i>		<i>In diesem Glauben sollt ihr bleiben und wachsen. Darum ermahne ich euch: Haltet euch zur christlichen Gemeinde und bezeugt euren Glauben durch Wort und Tat.</i>

(Blatt 3)

Fürbitte und Segnung*Liebe Gemeinde!**Lasset uns für unsere Konfirmanden beten.**Fürbittengebet (dabei läutet die Betglocke).**Was wir für euch erbeten haben, das soll einem jeden von euch zugesprochen werden. Tretet herzu und laßt euch zum Segen die Hände auflegen.**(Die Konfirmanden treten gruppenweise zum Altar. Jeder Konfirmand wird mit Namen genannt und erhält seinen Denkspruch. Danach kniet die Gruppe nieder. Unter Handauslegung spricht der Pfarrer die) Segensformel.**(Die Gruppe erhebt sich. Die Ältesten reichen jedem Konfirmanden die Hand. Dann tritt die Gruppe zu ihrem Platz zurück. Es kann ein Gemeindelied gesungen werden.)***Einladung und Sendung***Liebe Konfirmanden!**Nun seid ihr alle zum heiligen Abendmahl eingeladen. Nehmt regelmäßig daran teil.**Von heute an könnt ihr Pate werden. Nehmt dieses Amt ernst.**Ihr gehört zur Gemeinde. Seid zum Dienst in ihr bereit. Aber auch die Welt braucht euch. Bewährt euch in ihr als Christen.**Liebe Eltern und Paten!**Hört nicht auf, für eure Kinder zu beten. Helft ihnen durch euer Beispiel, den Geboten Gottes zu gehorchen. Geht mit ihnen zum Gottesdienst und haltet sie zum Besuch der Christenlehre an.**Liebe Gemeinde!**Steht diesen jungen Christen bei, damit sie im Glauben gefestigt werden. Betet für sie! Gebt ihnen keinen Anlaß zum Unglauben und Ungehorsam! Laßt sie nicht allein, sondern helft ihnen, daß sie in der Gemeinde Jesu Christi den Weg gehen, der zum ewigen Leben führt.*

Synodale Beyer: Sie haben die neue Synopse der agendarischen Formulare vor sich liegen. Ich möchte nur ganz kurze Erläuterungen dazu geben.

Wir waren darum bemüht, eine noch größere Vereinheitlichung herzustellen, und wir hoffen, daß uns das gelungen ist. Sie sehen das daran, daß nur noch ein Formular A und B angeboten wird, wobei man sagen muß, daß an einer Stelle eine Alternative vorgesehen ist. Alles übrige ist in A oder B einheitlich.

Wir sind bei der Arbeit in dem kleinen kombinierten Ausschuß von der Bearbeitung ausgegangen, wie sie durch den Rechtsausschuß heute morgen vorgelegt worden ist und haben uns in den ein-

zelnen Punkten folgendermaßen abgestimmt. Ich gehe synoptisch vor und behandle die entsprechenden Teile in A und B jeweils zusammen.

Die Anrede ist in A und B gemeinsam. Es heißt:

Ihr seid auf den Namen des dreieinigen Gottes getauft und in die Nachfolge Jesu Christi gerufen. Unsere Gemeinde hat sich davon überzeugt, daß ihr in Gottes Wort unterwiesen seid. Ihr wißt nun, was Gott euch schenkt und was er von euch fordert.

Im Hauptausschuß hieß es: „was Gott euch geschenkt hat“. Es war daran gedacht, hier ausdrücklich auf die Taufe Bezug zu nehmen. Wir haben gemeint, das sei mit dem ersten Satz „Ihr seid auf den Namen des dreieinigen Gottes getauft“ gesagt und wollten das gegenwärtige Weiterwirken des Geschenks Gottes hier ausgedrückt wissen durch das Präsens „was Gott euch schenkt“.

Jetzt muß A weiterverfolgt werden, hier hat B keine entsprechenden Teile. Unverändert bleibt die Frage:

Wollt ihr das Bekenntnis, das eure Eltern und Paten bei der Taufe für euch abgelegt haben, jetzt selbst bekennen, so antwortet ja. Antwort: Ja.

Unverändert bleibt das Gebet. Es war ein Schreibfehler, daß kein „Amen“ am Schluß stand.

Nun wieder synoptisch:

Wir haben in der Form A die Aufforderung:

Nun bekennet unseren christlichen Glauben. Wir haben hier mit vollem Bewußtsein die Klammer „zusammen mit der Gemeinde“ und die Fußnote weggelassen, so daß in Form A jetzt nur die Konfirmanden allein sprechen.

Wir haben in der Form B zunächst einmal eine etwas andere Formulierung:

So bekennet nunmehr auch selbst unseren christlichen Glauben, den eure Eltern und Paten bei der Taufe für euch bekannt haben. Wir wollten hier ganz ausdrücklich nochmals auf die Taufe und das Taufbekenntnis zurückverweisen und wollten auch, indem Eltern und Paten genannt werden, die Einbettung in die Gemeinde noch einmal zum Ausdruck bringen. Wir haben uns darüber auseinandergesetzt, ob man zu einem gemeinsamen Vorschlag kommen kann, ob das Bekenntnis mit oder ohne Gemeinde zu sprechen ist, und wir haben gemeint, vielleicht am ehesten eine Brücke zu bauen, wenn wir hier eine Alternative anbieten und in Form A das voraussetzen, daß die Konfirmanden das Bekenntnis als ihr Bekenntnis allein sprechen. Konsequenterweise müßte in Form B der Wortlaut so bleiben, aber die Klammer um die Worte „und Gemeinde“ fehlen, so daß hier vorgesehen ist, daß die Gemeinde auf jeden Fall mitspricht. Wir haben nach einer gewissen Zeit der Aussprache darauf verzichtet, nicht weil es uns nicht wichtig wäre, daß die Gemeinde mitspricht, sondern weil wir meinten, damit so weit wie irgend möglich entgegenzukommen in der Hoffnung, daß man sich auf diese Kompromißformel einigen kann. Wir schlagen vor, daß in A nur die Konfirmanden sprechen, in B beides möglich ist.

Nun zum Abschnitt „Frage oder Mahnung“:

Die Form A, ursprünglich A I, mit den Fragen ist unverändert geblieben. Wir haben nun für die übrigen Formen versucht, eine noch stärkere gemeinsame Formulierung zu finden, um nicht mehr Zersplitterung als nötig zu haben, so daß nun die „Mahnung“ in beiden Formularen denselben Wortlaut erhalten hat. Wir haben uns etwas angenähert in der Weise, daß wir auf den zweiten Satz, der in dem Formular B II stand, verzichteten: „Das geschieht, wenn ihr in unserer Kirche lebt.“ Wir haben diesen sprachlich und sachlich nicht sehr glücklichen Satz gestrichen, weil wir meinten, daß in dem folgenden „Darum ermahne ich euch“ das sachlich mit enthalten sei. Weiter heißt es:

„Haltet euch zur christlichen Gemeinde...“ Hier unterscheidet sich A von den drei übrigen Möglichkeiten etwas. Wir sehen da einen unterschiedlichen Akzent. Wir konnten uns nicht ganz darüber einigen, wo der Unterschied zwischen den Ausdrücken „Kirche“ und „Gemeinde“ liegt, wir haben uns aber auf „Gemeinde“ geeinigt, weil in dieser Form auf jeden Fall deutlich wird, daß es nicht nur um formale Zugehörigkeit geht, sondern um das Leben mit einer Gemeinschaft.

Dann haben wir uns sehr rasch darüber verständigt, daß wir, wie vom Rechtsausschuß vorgeschlagen, für den weiteren Verlauf des Gottesdienstes für beide Formulare mit sämtlichen Varianten auf die neue Form „Fürbitte und Segnung“ und „Einladung und Sendung“ zugehen wollen. Da hat sich in „Fürbitte und Segnung“ nichts geändert.

In dem Teil „Einladung und Sendung“ haben wir uns auf den Vorschlag des Rechtsausschusses geeinigt. Den kleinen sprachlichen Änderungen des Hauptausschusses haben wir ebenfalls zugestimmt.

Es heißt jetzt: „Nun seid ihr alle zum Heiligen Abendmahl eingeladen. Nehmt daran teil. Von heute an könnt ihr Pate werden. Nehmt dieses Amt ernst. Ihr gehört zur Gemeinde. Seid zum Dienst in ihr bereit. Aber auch die Welt braucht euch. Bewährt euch in ihr als Christen.“

Es mag sein, daß das Formular, wie es jetzt vorliegt, deutliche Zeichen des Kompromisses aufweist, aber wir waren der Meinung, daß es nicht anders geht als mit Kompromissen, und wir haben versucht, das so zu gestalten, daß es nun annehmbar ist. Hoffentlich findet sich eine Mehrheit.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler **Schoener**: Damit ein späterer Quellenforscher nicht konfus wird, möchte ich bemerken, daß dieses synoptische Formular vom 4. November 1966 stammt und nicht vom 3. November 1966.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich danke für den Hinweis.

Synodaler **Dr. Götttsching**: Ich möchte fragen, warum bei A jetzt die Alternative weggelassen worden ist, nämlich das Glaubensbekenntnis durch die Kinder allein oder mit der Gemeinde zusammen sprechen zu lassen? Ich hielte es für sinnvoll, wenn genau wie bei B in A beide Möglichkeiten bestünden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Stellen Sie einen Antrag? (Synodaler **Dr. Götttsching**: Nein!) Das ist nur eine Frage.

Synodaler **Beyer**: Wir haben dem aus dem Hauptausschuß doch sehr eindringlich vorgetragenen Votum, daß das allein gesprochene Bekenntnis der Konfirmanden ein integrierender Bestandteil der Konfirmation sei, nachgeben wollen, obwohl es nicht die Auffassung aller Mitglieder des neuen Ausschusses ist.

Synodaler **Hollstein**: In Formular A heißt es beim Bekenntnis im 3. Absatz: „Bevor ihr das aber tut, so spreche ein jeder von euch in seinem Herzen also“; hier sollte aus sprachlichen Gründen gesehen das „so“ weg.

Präsident **Dr. Angelberger**: Dürfen wir das gleich vorweg erledigen?

Wer ist gegen die Streichung? Wer enthält sich? Auf Blatt 1 wird im 3. Absatz in der 1. Zeile in der Mitte das Wörtchen „so“ gestrichen.

Synodaler **Heinrich Schmidt**: Wir haben in Formular A die Klammer und die Möglichkeit des Mitsprechens der Gemeinde deswegen weggelassen, weil wir der Überzeugung waren, daß die ganze Konzeption des Formulars A mit der Frage an die Konfirmanden: „Wollt ihr das Bekenntnis, das eure Eltern und Paten bei der Taufe für euch abgelegt haben und selbst bekennen...“ fordert, daß nun die *reddito symboli* kommt, daß nun die Konfirmanden vor den Ohren ihrer Eltern und der Gemeinde dieses Bekenntnis als ihr Bekenntnis sagen. Es ist durchaus nicht sinnvoll, wenn die Gemeinde, anstatt zuzuhören, dann mitspricht. Darum ist in A diese Möglichkeit einfach in konsequenter Durchdenkung weggelassen. Wer das Mitsprechen will, der hat diese Möglichkeit in Formular B.

Synodaler **Friedrich Schmitt**: Ich glaube, daß das Wort „regelmäßig“ mißverständlich ist. (Präsident **Dr. Angelberger**: Wo?) Bei „Einladung und Sendung“. Was ist regelmäßig? Das ist von Gemeinde zu Gemeinde verschieden, ist mit guten und schlechter Tradition behaftet. Ich würde lieber das Wort „oft“ sehen. „Oft“ steht im Evangelium. Ich hätte es lieber, wenn es heißen würde: Nehmt oft daran teil.

Präsident **Dr. Angelberger**: Stellen Sie einen diesbezüglichen Antrag?

Synodaler **Friedrich Schmitt**: Jawohl, ich beantrage das.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wünscht sich zu diesem Antrag jemand zu äußern?

Synodaler **Fischer**: Dann könnte ich auch sagen: Betet oft, nicht regelmäßig, sondern betet oft. Ich finde, das Wörtchen „oft“ ist sehr viel schwächer. „Regelmäßig“ ist richtig, dem christlichen Leben entsprechend. Genau so, wie ich regelmäßig bete und regelmäßig zu Gottes Wort komme, mich unter Gottes Wort stelle, genau so ist es Aufgabe eines Christen und richtiger Gebrauch „regelmäßig das Heilige Sakrament zu empfangen“.

Präsident **Dr. Angelberger**: Hat der Antragsteller noch eine Erklärung abzugeben?

Wer ist mit dem Antrag von Synodalem **Friedrich Schmitt**, auf Blatt 3 unter „Einladung und Sendung“ in der 3. Zeile statt „regelmäßig“ das Wort „oft“ zu setzen, einverstanden? Wer ist dagegen? Wer enthält sich? Bei 5 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen

ist der Antrag abgelehnt. Jetzt können wir fortfahren. Ich bitte um Wortmeldungen.

Synodaler **Rave**: Ich möchte den Antrag stellen, im 1. Absatz den ursprünglichen Wortlaut des Hauptausschusses wiederherzustellen: „was Gott euch geschenkt hat“, statt des nun gewählten „schenkt“. Dies erscheint mir nicht nur eine Formulierungsfrage zu sein. Der Hauptausschuß hatte bei seiner Zwischentagung gerade, abweichend von der Vorlage, das Perfekt hergestellt. Es sollte hier gesagt werden, daß die Konfirmation die göttliche Gabe als Basis und Ausgangspunkt hat — wie das christliche Glauben und Leben überhaupt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich bitte, genau zu sagen, auf welcher Seite, den Abschnitt und die Zeile.

Synodaler **Rave**: Bei dem Abschnitt „Bekenntnis“ die 6. Zeile: „... was Gott euch geschenkt hat und was er von euch fordert“. Dann wie im vorliegenden Text weiter.

Synodaler **D. Brunner**: Wir wollen beim Perfekt bleiben und nicht beim Präsens.

Präsident **Dr. Angelberger**: Also Sie wünschen die Ergänzung dahingehend, daß nach dem Wort „schenkt“ „hat“ eingefügt wird. (Zurufe!)

Synodaler **Rave**: statt des Präsens „schenkt“ soll gesetzt werden: „geschenkt hat“, so daß es dann lautet: „Ihr wißt nun, was Gott euch geschenkt hat und was er von euch fordert“.

Synodaler **D. Brunner**: Ich halte diesen Vorschlag von Herrn Synodalen Rave für außerordentlich wichtig und unterstütze ihn lebhaft. Denn es handelt sich ja bei diesem Präsentischen um etwas, was fundamental aus dem Vergangenen kommt. Was Gott uns jetzt schenkt, gründet doch darin, was er in Jesus Christus getan hat. Das geschichtliche Perfektum ist für unser Verständnis des christlichen Glaubens fundamental. Und an dieser Stelle, gerade im Blick auf die vorausgegangene Unterweisung scheint mir es notwendig zu sein, daß wir hier bei dem Perfekt bleiben.

Synodale **Beyer**: Ich meine, daß das Perfektum, das ja sehr wesentlich ist, zum Ausdruck gekommen ist in dem ersten Satz dieser Anrede: „Ihr seid getauft“, und davon wird man nicht abgehen können. Aber mir scheint genau so wichtig, daß zum Ausdruck kommt, daß dieses Geschenk weiterhin wirksam ist und daß der Christ davon lebt und daß das heute und gegenwärtig gilt und als Geschenk Gottes auf den Christen heute zukommt. Deswegen Präsens.

Synodaler **D. Erb**: In der Taufe macht uns Gott ein Geschenk, und auf dieses Geschenk wird Bezug genommen. Dieses Geschenk haben wir erhalten. Gottes Geschenke sind keine toten Pfunde, sie sind wirksam. Dennoch: Das Perfekt ist hier richtig.

Synodaler **D. Brunner**: Ich möchte noch folgendes zu bedenken geben: Weil es sich in dem Relativsatz um das Subjekt **G o t t** handelt, ist es schlechterdings ausgeschlossen, das Perfektum auf eine abgeschlossene Zeit in der Vergangenheit, die uns nichts mehr angeht, zu beziehen. Wenn es sich um ein Geschenk handelt, das von Gott gekommen ist, dann ist deswegen, weil es von Gott gekommen ist, die uns gegenwärtig ansprechende Dimension in diesem

Perfekt unmittelbar mit drin. Andererseits aber besteht die große Gefahr in der Gegenwart, daß dieser Bezug auf das geschichtliche, damals dort Fleisch gewordene Wort, in Frage gestellt wird. Darum haben wir eine große Verantwortung, die es nahe legt, an dieser Stelle das Perfektum festzuhalten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Keine Wortmeldung mehr. — Ich komme zur Abstimmung, Wer ist gegen den Antrag von Herrn Rave? — 6. Wer enthält sich? — Bei 6 Gegenstimmen und 1 Enthaltung **angenommen**.

Synodaler **Dr. Müller**: Ich komme nochmal auf die Seite 1 A „Bekenntnis“ zurück, wo wir das so schon gestrichen haben: bevor ihr das tut, s o . . . Ich finde, sprachliche Korrektur sollte auch sein: ein jeder, und das „also“ sollte wegbleiben. . . . „spreche ein jeder in seinem Herzen“ — Doppelpunkt. Also ist sowieso mißverständlich, man muß das erst erklären, daß das also nicht folgernd ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Also nehmen wir den ganzen Satz, wenn ich ihn nochmal wiederholen darf: „Bevor ihr das aber tut, spreche ein jeder von euch in seinem Herzen“.

Synodaler **Fischer**: Ich kann die großen Bedenken gegen einen Sprachgebrauch, der eine gewisse Feierlichkeit und Würde ausdrückt, nicht teilen.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Es ist nicht ganz konsequent. Wenn man nämlich konsequent einen täglich eingängigen Sprachgebrauch wählt, dann müßte man auch das e i n weglassen bei „ein jeder“. Ich bin dafür, den alten Text „ein jeder“ zu lassen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Hat der Antragsteller noch eine Erklärung?

Synodaler **Dr. Müller**: Es tut mir leid, es kommt mir auf die Verständlichkeit, nicht auf die Feierlichkeit an. Ich halte meinen Antrag aufrecht.

Präsident **Dr. Angelberger**: aufrecht, wobei Sie auf die Anregung e i n nicht eingehen?

Synodaler **Dr. Müller**: Nein, nicht eingehen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, gut! — Dann steht also zunächst der Antrag von Herrn Dr. Müller zur Abstimmung, daß der dritte Absatz bei A lauten soll: „Bevor ihr das aber tut, spreche ein jeder von euch in seinem Herzen“ — Doppelpunkt und so weiter. Wer ist gegen diesen Antrag von Herrn Dr. Müller? — 12. Wer enthält sich? — 3. Wäre der Antrag bei 12 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen, daß hier gestrichen wird außer dem s o auch das Wort a l s o und statt ein jedes: ein jeder. (Zurufe: Mädchen!)

Synodaler **Herbrechtsmeier**: Es heißt ja auch: Liebe Konfirmanden und nicht: Konfirmandinnen, da kann man . . . (Zwischenruf! — **Dr. Müller**: jeder ist genus commune!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja! — Wer wünscht noch das Wort zu Ausführungen? — Das ist nicht der Fall, so daß wir zur Abstimmung kommen können, und zwar: gleich für A und B, wobei wir bei B auch die Änderung einführen müssen, so daß es dort auch in der zweitletzten Zeile heißt: geschenkt hat, und was er von euch fordert.

Wer ist gegen diese Fassung bei A und B: „Bekenntnis, Liebe Konfirmanden“ und den ersten Absatz? — Wer enthält sich?

Dann käme in A fortfahrend der zweite Absatz: „Und nun frage ich euch“ bis: „Antwort: Ja“. — 1 Gegenstimme. — 1 Enthaltung.

Dann käme der dritte Absatz: „Bevor ihr das aber tut, spreche ein jeder“ usw. bis „Amen“. Wer ist gegen diesen Vorschlag? — 1. Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

„Nun bekennet unseren christlichen Glauben“, einschließlich der Klammer: „Die Konfirmanden sprechen gemeinsam das apostolische Glaubensbekenntnis“. — Wer kann hier dem Vorschlag nicht folgen? — 2. Wer enthält sich? — 1.

Nun auf Seite 2 unter B: „So bekennet nunmehr auch selbst...“ bis „Glaubensbekenntnis“, wobei in Klammer steht: „und sprecht mit uns“ bzw. „Konfirmanden“ und jetzt in Klammer: „und Gemeinde“. — Wer ist mit diesem Vorschlag zu B, also zu diesem Absatz: „So bekennet“ bis „Glaubensbekenntnis“ nicht einverstanden? — 3. Wer enthält sich?

Auf A, also erstem Blatt: „Frage oder Mahnung“ bis die Seite herunter, also: „Der Herr ist treu“ bis „dem Argen“, also „Frage oder Mahnung“... bis „Argen“. Wer hat Bedenken gegen diese Fassung? — 3. Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Auf Blatt 2, also unter B, auch „Frage oder Mahnung“ bis zum Schluß unten „vor dem Argen“. Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — 3. Wer enthält sich?

Und nun bitte ich, Blatt 3 zur Hand zu nehmen. Ich unterbreite den Vorschlag, daß wir den ganzen Abschnitt „Fürbitte und Segnung“ zur Abstimmung stellen. Ist jemand dagegen? — Nicht. Also der Abschnitt „Fürbitte und Segnung“ beginnend unter der Überschrift mit „Liebe Gemeinde“ bis in Klammer stehend: „Es kann ein Gemeindelied gesungen werden“. Also der ganze Abschnitt. Wer ist mit dieser Formulierung nicht einverstanden? —

Synodaler **Schmitz**: Die Zwischenkommission hat den Absatz: „Tretet herzu und lasset euch zum Segen die Hände auflegen“ geändert in: „Tretet herzu und lasset euch zum Segen die Hand auflegen“.

Synodaler **Rave**: Zur Klärung: Das war in dem anderen Abschnitt, den wir nachher erst zu besprechen haben. Dort haben wir den Singular gewählt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Alo hier im Formular mit voller Absicht: „Hände“ — Mehrzahl.

Synodaler **Schmitz**: Wir haben aber doch gerade breit ausgeführt, daß das Blatt 3 einheitlich für alle Formen A und B gilt. Wir haben doch keine Variante für Fürbitte und Segnung bei A und B, sondern der Stolz war es ja gerade, daß es gelungen ist, die Seite 3 für alle einheitlich zu machen. Deswegen auch die Drei-Blatt-Zahl.

Synodaler **Dr. Müller**: Es heißt doch Handauflegung und nicht Händeauflegung.

Synodaler **Rave**: Das ist ein reines Mißverständnis. Das, wo wir Singular genommen haben, ist überhaupt nicht das agendarische Formular, weder A noch B, sondern der andere Text, die Handreichung für die Eltern. Weil aber hier in der Mehrzahl geredet wird: Tretet herzu, ist es vernünftig, den

Plural zu lassen. Der Zwischenausschuß hat darüber gar nicht gesprochen.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Der Pfarrer legt dem Konfirmanden die Hand auf.

Synodaler **Feil**: Die Hände hat er in der Gruppe von drei oder vier vor sich, so nimmt er ja beide Hände, die linke und die rechte Hand.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Jeder Konfirmand bekommt auf seinen Kopf eine Hand.

Synodaler **Feil**: Aber vom Pfarrer aus sind es die Hände, die linke und die rechte Hand.

Synodaler **Schmitz**: Ich gebe gerne zu, daß ich in einen Irrtum verfallen bin. Wir hätten auch im Formular das geändert, es kommt tatsächlich im Ordnungstext. Aber wenn wir uns in der Ordnung dazu gerufen gefühlt haben zu erkennen, daß die Hand aufgelegt wird vom Konfirmator, dann müssen wir diesen Lapsus der Fassung doch jetzt noch rasch reparieren und nicht sagen: hier ists nicht beschlossen. (Allgemeine Zustimmung!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich stelle zunächst den Abänderungsantrag Schmitz zur Abstimmung, wonach es im 3. Absatz lauten soll: „Tretet herzu und laßt euch zum Segen die Hand auflegen“.

Wer ist gegen diesen Änderungsantrag Schmitz? — 6 Stimmen. Wer enthält sich? — 1 Stimme. Damit ist der Abänderungsantrag **angenommen**.

Nun den ganzen Absatz unter Einbeziehung dieser Änderung von „Liebe Gemeinde...“ bis zum Schluß mit der Klammer, die mit den Worten endet... „kann ein Lied gesungen werden“.)

Synodaler **Leinert**: Es war bisher Gewohnheit, daß die Konfirmanden den Ältesten die Hand reichen. Nun sollen die Ältesten den Konfirmanden die Hand reichen. Was soll damit gesagt sein?

Synodaler **Hollstein**: Daß die Konfirmanden durch die Ältesten in die Gemeinde aufgenommen werden und es deshalb nicht ein Gelübde ist, das die Konfirmanden den Älteren gegenüber ablegen, sondern ein Akt der brüderlichen Zuwendung der Gemeinde zu den jetzt Konfirmierten.

Synodaler **Nübling**: Das Amt des Pfarrers ist es nicht, die Hand zu geben, sondern die Hand aufzulegen.

Synodaler **D. Erb**: Richtig erscheint es, daß die Ältesten die Hand reichen und die Konfirmanden sie entgegen nehmen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir können nun zur Abstimmung kommen.

Wer ist einschließlich der Änderung auf Grund des Antrages des Synodalen Schmitz mit dieser Fassung nicht einverstanden? — 1 Stimme. — Enthaltungen? — Keine. Bei 1 Gegenstimme ist so **geschlossen**.

Nun kommen wir zu dem Abschnitt „Einladung und Sendung“.

Prälat **Bornhäuser**: Wenn noch eine Anregung gegeben werden darf. Ich finde die Kürze der hier gegebenen Sätze als besonders erfreulich. Muß da stehen: „Aber auch die Welt braucht euch“? Ich würde meinen, es hieße besser, „Auch die Welt braucht euch“, denn dadurch — ich möchte das begründen — wird deutlich, daß der Dienst in der Gemeinde gleichzeitig ein Dienst an der Welt ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Fassen wir das der Kürze wegen als Antrag auf.

Wer ist gegen diese Änderung? Wer enthält sich? **Einstimmig angenommen.** Also entfällt bei dem 1. Absatz von „Einladung und Sendung“ in der 7. Zeile des Textes das Wort „aber“ und der Satz lautet nun: „Auch die Welt braucht euch“.

Wer ist gegen die Fassung des Abschnitts „Einladung und Sendung“? Wer enthält sich? Dieser Abschnitt ist so **einstimmig angenommen.**

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie haben nun die Ordnung der Konfirmation: A Bedeutung der Konfirmation, B die Konfirmandenzeit, C die Konfirmationsfeier, D die Christenlehrzeit. Können wir so vorgehen, daß ich zunächst zur Aussprache aufrufe: Teil A Bedeutung der Konfirmation, und zwar im gesamten. — Groß A, Bedeutung der Konfirmation, untergegliedert 1 und 2.

Die

Ordnung der Konfirmation

auf die in der nachfolgenden Aussprache Bezug genommen wird, lautet:

A

Bedeutung der Konfirmation

Jesus Christus spricht: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage, bis an der Welt Ende.“ (Matth. 28, 18—20)

1. In der heiligen Taufe macht Gott uns Menschen ein Geschenk: Wir dürfen Kinder Gottes, Glieder am Leibe Jesu Christi und Erben seines Reiches sein. Diese Gabe nehmen wir an, indem wir Gott vertrauen und seinem Wort gehorchen.

In der urchristlichen Kirche wurden in der Regel Erwachsene getauft. So ist es heute noch in den Missionsgebieten. Alle, die Christen werden wollen, lassen sich auf die Taufe vorbereiten: sie nehmen am Gottesdienst teil, sie werden unterwiesen in der Heiligen Schrift und zu einer christlichen Lebensführung angeleitet.

In unserer Kirche werden die Kinder getauft. Darum sorgt die Kirche für die christliche Unterweisung dieser Kinder, die in ihre Gemeinschaft aufgenommen sind. Das geschieht in Elternhaus, Schule und Gemeinde.

2. Ein wesentlicher Teil dieser Unterweisung ist die Konfirmation. Sie umfaßt die Konfirmandenzeit, die Konfirmationsfeier und die Christenlehrzeit. Der heranwachsende Christ soll das Geschenk Gottes kennenlernen und erfahren, was es heißt, Kind Gottes zu sein. Er wird aufgefordert, diese Gnade anzunehmen. Gott wartet darauf, daß wir „ja“ zu ihm sagen. Diese Entscheidung kann keinem abgenommen werden. Aber die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde nimmt ihre jungen Glieder in ihre Mitte und will sie dadurch anleiten, ihr Leben in eigener Verantwortung nach Gottes Willen zu führen. Das geschieht dadurch, daß sie mit der Gemeinde auf das Evangelium hören, das heilige Abendmahl feiern, im Gebet bleiben und dem Mitmenschen dienen. In der Konfirmandenzeit werden sie ermutigt, das Ja des Glaubens

zu sprechen und ein ganzes Leben hindurch dabei zu bleiben. Die Gemeinde bittet Gott, ihnen dazu zu helfen.

B

Die Konfirmandenzeit

3. Absatz 1 — (die verschiedenen Vorschläge des HA und des RA müssen im Plenum diskutiert werden).

HA: Die Kirche konfirmiert (auf Ostern) diejenigen Kinder, die am 31. Juli desselben Jahres mindestens das 14. bzw. 15. Lebensjahr vollendet haben.

RA: Die Konfirmandenzeit fällt in das letzte Jahr der allgemeinen Schulpflicht.

Die Konfirmandenzeit beginnt mit der Anmeldung zur Konfirmation und schließt mit der Konfirmationsfeier.

Die Anmeldung erfolgt durch Eltern und Konfirmanden zu einem Zeitpunkt, der durch das Pfarramt bekanntgegeben wird.

Wollen die Eltern aus wichtigen, kirchlich berechtigten Gründen für die Konfirmation ihres Kindes einen anderen Pfarrer wählen, so müssen sie beim zuständigen Gemeindepfarrer einen Abmeldeschein beantragen.

4. In Erziehung und Seelsorge sind Eltern und Pfarrer aufeinander angewiesen. Darum müssen sie zusammenarbeiten. Der Pfarrer besucht die Konfirmandeneltern. Elternabend geben die Möglichkeit, über Unterricht und Konfirmation zu reden und über den Fortgang der Unterweisung zu berichten.

5. Die angemeldeten Konfirmanden werden der Gemeinde im Gottesdienst bekanntgemacht; denn die Gemeindeglieder sollen ein Augenmerk auf ihre Konfirmanden haben und für sie beten.

6. Kinder, die bei der Anmeldung noch nicht getauft sind, empfangen die Taufe während der Konfirmandenzeit oder im Einsegnungsgottesdienst.

7. Während der Konfirmandenzeit sollen die jungen Christen lernen, jeden Sonntag am Predigtgottesdienst teilzunehmen.

Sie können bei den Abendmahlsfeiern der Gemeinde singend und betend zugegen sein, damit sie auch diesen Teil des Gottesdienstes kennenlernen.

8. Die Unterweisung der Konfirmanden erstreckt sich mindestens über ein halbes Jahr und findet in der Regel für jeden Konfirmanden zweimal in der Woche statt.

Sie baut auf dem Lehrstoff des Religionsunterrichtes auf. Ihr Ziel ist, den Konfirmanden im Verständnis des christlichen Glaubensbekenntnisses zu festigen und ihm zu helfen, daß er die Zusammengehörigkeit von Glauben und Leben recht erkennt. Deshalb soll die Unterweisung im Gespräch auf die persönlichen Fragen der Konfirmanden eingehen und ihm zeigen, wie sich christlicher Glaube in den verschiedenen Lebensbereichen bewährt.

Dabei sollen auch Bibelworte und Lieder eingeprägt werden, weil sie dem Christen in seinem Leben Hilfe geben. Als Lehrbücher werden Bibel, Gesangbuch und Katechismus verwendet.

In Wiederholungsstunden können der Wissensstand, das Verständnis und die Mitarbeit der Konfirmanden festgestellt werden. Diese Stunden sind zeitlich so zu legen, daß sowohl Eltern wie auch Kirchenälteste daran teilnehmen können.

9. Kleine Dienste der Gemeinde im Alltag und im Sonntagsgottesdienst können von Konfirmanden übernommen werden.

10. Eine Konfirmandenrüstzeit kann helfen, die Aufgaben der Konfirmation zu erfüllen und die Gemeinschaft der Konfirmanden untereinander zu stärken.

11. Bleibt ein Konfirmand dem Gottesdienst oder dem Unterricht wiederholt ohne ausreichenden Grund fern, oder läßt er es trotz Ermahnungen an Mitarbeit oder Betragen mangeln, oder macht er sich einer schweren Verfehlung schuldig, so haben Pfarrer und Älteste zu versuchen, durch Aussprache mit den Eltern Abhilfe zu schaffen. Bleibt diese Bemühung fruchtlos, so kann der Konfirmand auf Beschluß des Ältestenkreises von der Konfirmation zurückgestellt werden. Gegen diese Maßnahme können die Eltern die Entscheidung des Bezirkskirchenrates anrufen.

C

Die Konfirmationsfeier

12. Die Konfirmationsfeier schließt die Konfirmandenzeit mit Konfirmationsgespräch und Konfirmandeneinsegnung ab und eröffnet die Christenlehrzeit.

13. Vor der Einsegnung führt der Pfarrer mit den Konfirmanden in einem Gottesdienst das Konfirmationsgespräch. Die versammelte Gemeinde erfährt darin, was in der Konfirmandenunterweisung gelernt wurde. Sie wird dabei an die Hauptstücke des christlichen Glaubens erinnert.

14. Im Einsegnungsgottesdienst bekennen die Konfirmanden in der Gemeinschaft der Kirche den christlichen Glauben. Für sie bittet die Gemeinde um den Heiligen Geist. Was sie für ihre Konfirmanden erbeten hat, spricht der Pfarrer jedem einzelnen zu, indem er ihm die Hand auslegt. Die Segnung kann auch durch Älteste vollzogen werden.

Jedem Konfirmanden wird ein Bibelwort gegeben, das ihn auf seinem Lebensweg begleiten soll. Mit diesem Konfirmandenspruch wird ihm eingepreßt, daß das ganze Evangelium ihm persönlich gilt.

Absatz 3 — (die verschiedenen Vorschläge des HA und des RA müssen im Plenum diskutiert werden).

HA: Der Einsegnungsgottesdienst findet grundsätzlich am Sonntag Judica statt.

RA: Der Einsegnungsgottesdienst findet nach Beschluß des Ältestenkreises an einem Sonntag vor oder nach Ostern statt.

Die Wahl des dabei zu verwendenden agendarischen Formulars trifft der Pfarrer gemeinsam mit den Ältesten.

15. In der Konfirmationsfeier werden die Konfirmanden eingeladen, von jetzt an regelmäßig zum Tisch des Herrn zu kommen.

D

Die Christenlehrzeit

16. Nach der Einsegnung beginnt für die jungen Gemeindeglieder die Christenlehrzeit.

Darin soll ihnen geholfen werden, sich in dem neuen Lebensabschnitt als Christen zu verhalten. Das geschieht durch Gespräche über Glaubens- und Lebensfragen, durch Förderung der Gemeinschaft untereinander, durch Teilnahme am Gottesdienst und am Abendmahl.

17. Die Christenlehrzeit erstreckt sich auf mindestens zwei Jahre. Die Christenlehre findet mindestens zweimal oder öfter im Monat statt.

Die Konfirmanden sind verpflichtet, regelmäßig daran teilzunehmen.

Die Eltern haben mit der Anmeldung zur Konfirmation eingewilligt, ihren Kindern die Teilnahme an der Christenlehre zu ermöglichen.

18. Die Christenlehrzeit wird in einem Gemeindegottesdienst abgeschlossen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wünscht jemand das Wort zu Abschnitt A: „Bedeutung der Konfirmation“?

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Meine Frage wäre nur die: Hat sich gegenüber der gedruckten Vorlage hier etwas geändert?

Synodaler Berichterstatter **Rave**: Ich übergehe sämtliche rein stilistischen Dinge, die waren heute morgen alle dargestellt, und wer sie notiert hat, hat sie ja. Das einzig Wesentliche ist am Schluß von 2:

In der Konfirmandenzeit werden sie ermutigt — vorletzter Satz —, das „Ja“ des Glaubens zu sprechen und ein ganzes Leben hindurch dabei zu bleiben.

Wenn Sie das mit der gedruckten Vorlage vergleichen, dann sehen Sie, daß ähnlich wie bei dem Problem „geschenkt“ perfekt hier in unserer jetzt beschlossenen gemeinsamen Vorlage ein Akzent darauf gesetzt wird, daß in der Konfirmation tatsächlich ein Faktum gesetzt wird und es von nun an darum geht, dabei zu bleiben und nicht sich immer wieder sozusagen neu noch einmal zur Konfirmation durchzuringen. Das ist der einzig sachlich wesentliche Unterschied.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wünscht jemand zum Abschnitt A das Wort? — Das ist nicht der Fall. — Dann darf ich bitten zu groß B.

Berichterstatter Synodaler **Rave**: Ich meine nicht, daß dort sachlich wesentliche Änderungen sind; es sind meist stilistische Dinge. Abgestimmt ist ja bereits bei 3. Da könnten Sie jetzt das Ergebnis der vorhergehenden Abstimmung eintragen bei 3. Jetzt heißt es:

Die Kirche konfirmiert — „auf Ostern“ ist weggefallen — diejenigen Kinder, die am 31. Juli desselben Jahres mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Das ist der definitive Text.

Vielleicht noch am Schluß gerade dieses Abschnittes 3. Heute morgen habe ich vorgetragen, daß wir im Hauptausschuß für die Fassung der Vorlage waren, „triftige Gründe“ zu sagen. Inzwischen haben wir uns belehren lassen, daß das eine Zwei-Drittel-Mehrheit benötigen würde, weil laut Grundordnung für ein Dimissoriale „wichtige, kirchlich berechtigte Gründe“ vorliegen müssen. Dadurch sind wir wieder von dem abgekommen, was der Hauptausschuß an sich für das Bessere gehalten hätte.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir kommen zu C: Die Konfirmationsfeier.

Synodaler **D. Brunner**: Hier ist noch eine Frage im Blick auf die Anmeldung. Es hieß beim Rechtsausschuß: „Die Anmeldung erfolgt durch Eltern zu einem Zeitpunkt...“ Jetzt heißt es: durch Eltern und Konfirmanden. Besteht nicht unter Umständen hier die Gefahr, daß dieses „und“ auch als ein „oder“

ausgelegt wird. Wäre es nicht besser zu sagen: erfolgt durch die Eltern mit ihren Kindern.

Berichterstatter Synodaler **Rave**: Es war hierzu gesagt worden, daß immer wieder vorkommt, daß Konfirmanden gegen den Willen ihrer Eltern sich — wenn sie religionsmündig sind, können sie das ja — zur Konfirmation melden. Ich habe jetzt im Moment einen solchen, Herr Dekan Schmidt hatte solche. Dieser Fall muß mitgesehen werden. Deswegen haben wir einfach „Eltern und Konfirmanden“ nebeneinander stehen lassen.

Synodaler **Lohr**: Eine rein stilistische Anmerkung zu dem Absatz 1: Die Kirche konfirmiert usw. Da würde ich vorschlagen, damit keinerlei Mißverständnisse aufkommen, zu sagen: Die Kirche konfirmiert diejenigen Kinder, die am 31. Juli des Konfirmationsjahres mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Dann ist nämlich die Frage geklärt: „Müssen sie bei der Anmeldung 14 sein, oder wann?“ Dann ist es klar: des Konfirmationsjahres. (Zurufel!) Oder noch besser: des Jahres der Einsegnung. (Zwischenrufe!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Stellen Sie einen entsprechenden Antrag? (Zuruf Synodaler **Lohr**: Ja!) und zwar würden Sie sagen anstelle der Worte „desselben Jahres“: „des Jahres der Einsegnung“.

Synodaler **Kley**: „Desselben“ bezieht sich ja auf konfirmiert, das kommt ja schon zum Ausdruck in dem Wort konfirmiert, daß nur die Einsegnung gemeint sein kann.

Präsident **Dr. Angelberger**: Also stimmen wir zunächst über den Ergänzungsantrag ab, der lautet, anstelle der Worte: 31. Juli desselben Jahres zu setzen: 31. Juli des Jahres der Einsegnung.

Wer ist gegen diesen Antrag **Lohr**? — 12. Wer enthält sich? — 5. Die Ergänzung ist **angenommen**, so daß es also heißt: „die am 31. Juli des Jahres der Einsegnung...“

Synodaler **Schoener**: Ist eine sprachliche Korrektur möglich? — „des Einsegnungsjahres“, damit wir nicht zwei Genetive hintereinander haben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl! — Einverstanden? — Ja, gut!

Ich darf den Herrn Berichterstatter bitten zu C: Die Konfirmationsfeier.

Synodaler Berichterstatter **Rave**: Unter C ist vor allem wichtig der jetzige Absatz 14. Da haben wir nun auch mit Zustimmung des Rechtsausschusses festgehalten, daß im Einsegnungsgottesdienst die Konfirmanden nicht **a u f g e f o r d e r t** werden, den christlichen Glauben zu bekennen — das ist noch in der gedruckten Vorlage —, sondern sie **b e k e n n e n** in der Gemeinschaft der Kirche den christlichen Glauben. Das ist die große sachliche Änderung.

Zu beraten ist noch das letzte in diesem Abschnitt 14: die Wahl des dabei zu verwendenden agendarischen Formulars. Das ist an sich eine Sache des Rechtsausschusses, die ich aber vielleicht gleich mitnennen darf. Es ist noch nicht erledigt, ob der Ältestenkreis auch bei der Wahl des agendarischen Formulars zu beteiligen ist — das ist die Meinung des Rechtsausschusses, wobei der Rechtsausschuß des Pfarrers mit den Ältesten an diesem Punkt gleichrangig als zwei Partner zusammenspannt.

Darüber wäre also jetzt noch zu beraten.

Synodaler **Schoener**: Eine kleine sprachliche Korrektur: In dem zweiten Satz Abschnitt 14 bezieht sich das **s i e** bei strenger grammatischer Observanz auf die Kirche. — „Bekennen die Konfirmanden in Gemeinschaft der Kirche den christlichen Glauben.“ Für sie — das nächste Subjekt feminini generis ist Kirche.

Synodaler **Nübling**: Mir leuchtet nicht ein. Im Einsegnungsgottesdienst bekennen die Konfirmanden den christlichen Glauben — wenn ich das andere weglasse —. Für sie, für wen denn?

Synodaler **Dr. Müller**: Grammatikalisch nicht zu beanstanden. Das Subjekt ist „Konfirmanden“.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Schoener, stellen Sie einen Antrag?

Synodaler **Schoener**: Ich weiß keine bessere Formulierung. Man müßte höchstens schreiben: „für die Konfirmanden“, es noch mal aufgreifen. Aber wenn man ganz strikte konstruiert, bezieht sich das **s i e** auf die Kirche.

Synodaler **Feil**: Durch den dritten Satz wird der zweite geklärt. Durch den dritten Satz ist das Mißverständnis ausgeschlossen.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Vielleicht wäre eine Lösung die Wiederaufnahme des Satzes in der gedruckten Vorlage. Ich sage, wie es dann in der neuen Vorlage heißen würde: „Die Gemeinde bittet für ihre jungen Glieder um den Heiligen Geist“.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sind Sie mit der Fassung des Herrn Landesbischofs „Die Gemeinde bittet für ihre jungen Glieder um den Heiligen Geist“ einverstanden? Wer ist dagegen? Wer enthält sich? **Einstimmig gebilligt**.

Synodaler **Viebig**: Ich möchte **A n t r a g** auf Änderung der Formulierung im folgenden Satz stellen: „indem er ihm die Hand auflegt“. Diese Ausdrucksweise könnte als ein „dadurch“ angesehen werden, besser wäre, „während“. Es heißt im agendarischen Formular „unter Handauflegung“. Deswegen sollte die Formulierung, das ist mein Antrag, heißen: „Was sie für ihre Konfirmanden erbeten hat, spricht der Pfarrer jedem einzelnen unter Handauflegung zu“.

Synodaler **Schmitz**: Dadurch, daß der zweite Satz geändert worden ist „Die Gemeinde bittet für ihre jungen Glieder um den Heiligen Geist“ ist der nächste Satz „Was sie für ihre Konfirmanden erbeten hat“ etwas eigenartig. Ist es nicht einfacher, zu sagen: „Was sie für die Konfirmanden erbeten hat“. (Zwischenbemerkung: noch kürzer: „für sie“.)

Landesbischof **Dr. Heidland**: Es würde genügen, zu sagen: „Was sie erbeten hat“.

Präsident **Dr. Angelberger**: Einverstanden?

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Damit bin ich einverstanden. Dann würde ich aber weiter vorschlagen, nicht zu sagen „jedem einzelnen“, sondern „jedem Konfirmanden“. Also: „Was sie erbeten hat, spricht der Pfarrer jedem Konfirmanden unter Handauflegung zu“.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf Ihnen den Satz wiederholen. „Was sie erbeten hat, spricht der Pfarrer jedem Konfirmanden unter Handauflegung zu.“

Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden?

Synodaler **Rave** zur Geschäftsordnung: Ich bitte, über die Dinge einzeln abzustimmen. Über „Handauflegung“ als Substantiv hat der Hauptausschuß des längeren geredet und hat diese Fassung beschlossen: „indem er ihm die Hand auflegt“. Das ist etwas anderes als „Handauflegung“.

Präsident **Dr. Angelberger**: „Was sie erbeten hat, spricht der Pfarrer jedem Konfirmanden zu“. Bis dahin, meinen Sie? (Ja.) Darf ich darüber abstimmen lassen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Keine. So **angenommen**.

Jetzt liegt der Antrag Viebig vor, anstelle des Nebensatzes „indem er ihm die Hand auflegt“ fortzufahren „unter Handauflegung zu“.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Kann es helfen, wenn wir sagen könnten „während er ihm die Hand auflegt“? Dann sind vielleicht die einen Bedenken ausgeräumt, ohne daß neue Bedenken dadurch erwachsen. (Zwischenbemerkungen.)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wie stehen Sie zu dem vorgeschlagenen „während er ihm die Hand auflegt“?

Synodaler **Viebig**: Das würde das mögliche Mißverständnis eines „dadurch“ ausschließen, damit wäre mein Begehren befriedigt.

Synodaler **Bußmann**: Ich möchte hier noch einmal aufnehmen, was Bruder Rave gesagt hat. Wir haben uns im Hauptausschuß lange und gründlich über diese Frage besprochen und haben gesagt: es ist wirklich etwas anderes. Wir sollten nicht ohne Not aus einem Satz nun ein zusammengesetztes Substantiv machen, deswegen nämlich, weil wir gemeint haben, wenn man nur sagt: „unter Handauflegung“, dann wird die Handauflegung zu einer blassen, begleitenden Geste. Hier wollten wir aber mit „indem er die Hand auflegt“, sagen, daß es dabei um viel mehr geht, daß das nicht nur eine Geste ist.

Synodaler **Rave**: Für meine Person habe ich nichts dagegen.

Synodaler **D. Brunner**: Ich habe hier ein Bedenken. Die Handauflegung ist in der Heiligen Schrift an mehreren Stellen klar und eindeutig erwähnt. Nach meiner Erkenntnis ist sie nicht begleitende Geste, sondern sie ist in das Geschehen mit einbezogen. Ich will nicht sagen „instrumental“ einbezogen. Das liegt zweifellos beim Wort, aber aus dem instrumentalen Wortgeschehen ist hier die Handauflegung nicht einfach herauszunehmen. Ich finde, die Bezeichnung „indem“ ist besser. Man könnte auch sagen „unter Handauflegung“. Das ist die herkömmliche liturgische Formel, die im allgemeinen gebraucht wird. Damit bin ich einverstanden, mit „während“ bin ich nicht einverstanden.

Synodaler **Viebig**: In der Bayerischen Kirche ist jetzt in der Taufagende der Ausdruck enthalten „Ich segne dich mit dem Zeichen des Kreuzes“. Damit ist die verschiedene Auffassung über das, was Segen bedeutet, ganz deutlich. Man kann nicht mit dem Zeichen segnen, sondern Segnen ist Zuspruch unter mitfolgendem Zeichen. Das Zusprechen ist das Wesentliche. Das sollten wir mit dem „unter Handauflegung“ oder „während“ sagen.

Synodaler **Dr. Müller**: Ich will nicht mit theologischen Argumenten wetteifern, aber mir scheint, wenn einige Synodale bei dem „indem“ Bedenken haben, daß es falsch verstanden werden könne, daß „während“ diesem Mißverständnis nicht ausgesetzt zu sein scheint, denn das bedeutet eine völlig gleichlaufende Wirkung von Wort und Geste. (Synodaler **D. Brunner**: Diese Parallele stimmt von der Heiligen Schrift her nicht.)

Präsident **Dr. Angelberger**: Keine Wortmeldungen mehr, so daß der Antrag Viebig zur Abstimmung stünde, an die Stelle des Nachsatzes „indem er ihm die Hand auflegt“ fortzufahren „unter Handauflegung zu“. (Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Der Abänderungsantrag war „Handauflegung“).

Der Antrag Viebig ist klar: nicht „Auflegen“ sondern „Handauflegung“.

Wer ist für den Antrag Viebig? 37 Stimmen. Enthaltungen? 4 Stimmen. Gegenstimmen? Bei 4 Stimm-enthaltungen ist der Antrag **angenommen**.

Jetzt hätten wir noch den zusätzlichen Antrag des Rechtsausschusses, bei Abschnitt C unter Ziffer 14 einzusetzen: „Die Wahl des dabei zu verwendenden agendarischen Formulars trifft der Pfarrer gemeinsam mit den Ältesten.“

Synodaler **D. Brunner**: Wäre „im Einvernehmen“ identisch mit „gemeinsam“?

Synodale **Beyer**: Nach dem, was im Rechtsausschuß gesprochen worden ist, wäre das vielleicht doch nicht dasselbe, weil „im Einvernehmen“ offen läßt, was eigentlich geschieht, wenn dieses Einvernehmen nicht ohne weiteres hergestellt wird. Bei der jetzigen Formulierung ist gesagt, daß Pfarrer und Älteste um eine gemeinsame Lösung zu ringen haben, aber im Konfliktsfalle die Mehrheit dieses Gremiums entscheidet. Das wäre bei Einvernehmen nicht klargestellt, es müßte eine weitere Formulierung erfolgen, wer im Konfliktsfalle entscheidet. Aber das ist unmöglich.

Synodaler **D. Brunner**: Ich bin der Meinung, man sollte sagen „im Einvernehmen“. Wie soll es sonst geschehen? Sonst kann nur abgestimmt werden. Es würde dann unter Umständen in einer sehr einschneidenden Frage eine Majorisierung stattfinden. Das scheint mir außerordentlich schwierig zu sein.

Synodaler **Schmitz**: Ich darf auf folgendes hinweisen: „Gemeinsam“ und „im Einvernehmen“ führt genau zu dem gleichen Ergebnis. Unter diesem Gewissenskonflikt können ebenso der Pfarrer wie auch die Ältesten stehen. Er muß aber gelöst werden. „Gemeinsam“ ist die Hinführung des Pfarrers und der Ältesten zu der gemeinsamen Entscheidung. Das „Einvernehmen“ ist genau dasselbe. Im Ernstfall hat der Pfarrer das Einvernehmen hergestellt, wenn er die Mehrheit seiner Ältesten hinter sich hat, also die gemeinsam gefundene Entscheidung. Wie soll es denn anders ausgehen? Es sind freundliche Worte der Ermunterung, daß beide Teile, die Ältesten und der Pfarrer, es nicht daran fehlen lassen, zu einem Ergebnis zu kommen.

Synodaler **D. Brunner**: Ich ziehe meinen Antrag zurück!

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Rechtsausschusses.

den ich nicht mehr zu wiederholen brauche. Wer stimmt diesem Antrag des Rechtsausschusses zu? — Bei 2 Enthaltungen **angenommen**.

Zu Abschnitt D: Die Christenlehrzeit.

Berichterstatter Synodaler **Rave**: Bei Abschnitt D ist — eine inhaltliche Änderung gegenüber der gedruckten Vorlage — der Rechtsausschuß nun auch mit dem Hauptausschuß einig geworden, daß man die Teilnahme der Konfirmanden an der Christenlehre etwas schärfer faßt, so daß Sie jetzt Punkt 17 Absatz 2 die Fassung finden: „Die Konfirmanden sind verpflichtet, regelmäßig daran teilzunehmen“. In der gedruckten Fassung heißt es nur: „Von den Konfirmanden wird erwartet“. Wenn gewünscht, müßte darüber gesprochen werden.

Das andere sind nur stilistische Dinge gewesen.

Synodaler **Dr. Götsching**: Könnte man hier nicht „oder öfter“ einfach weglassen?

Präsident **Dr. Angelberger**: Wären Sie mit einverstanden oder wird förmliche Abstimmung gewünscht? — Wer ist gegen die Streichung? — Enthaltung?

Synodaler **Hollstein**: Ich verstehe nicht ganz, daß es im Abschnitt 7 heißt: Die Konfirmanden sollen den Gottesdienst besuchen. Bei der Abendmahlbeteiligung werden sie nur eingeladen und zur Christenlehre werden sie verpflichtet. Nach meiner Meinung ist die Christenlehre von den drei Dingen, Wortverkündigung, Abendmahl und Belehrung doch schließlich das, was am wenigsten Gewicht haben dürfte. Und gerade zu dem wird nun verpflichtet, währenddem zur Wortverkündigung nur zur Teilnahme am Predigtgottesdienst ein „sollen“ steht.

Berichterstatter Synodaler **Rave**: Mit dem gleichen Argument könnte man auch die Verpflichtung zum Besuch des Konfirmandenunterrichts aus den Angeln heben. Die Christenlehre ist im Sprachgebrauch unseres Entwurfs der dritte Abschnitt der Konfirmation. Sie hat insofern, als dieser dritte Abschnitt nur zu einer beschränkten Zeit im Leben eines Christen aktuell ist, für diese Zeit tatsächlich ein spezifisches Gewicht. Der Besuch des Gottesdienstes hingegen ist etwas, was mit der Zeit der Konfirmation nicht speziell zu tun hat, geschweige die Abendmahlteilnahme. Von da aus war der Hauptausschuß der Meinung, daß dieser Akzent bei der Christenlehre dann doch gesetzt werden sollte für die zwei Jahre.

Synodaler **Schoener**: Das Bedenken von Bruder Hollstein ist wohl etwas zu mildern, wenn er mal in Punkt 7 genau hinschaut. „Während der Konfirmandenzeit sollen die jungen Christen lernen“, das heißt, sie sollen teilnehmen und sollen sich das nun zur Übung und Gewohnheit machen. Das „sollen“ bezieht sich also nicht auf die Teilnahme, sondern auf das Lernen. Das ist doch ein ziemlicher Unterschied.

Synodaler **Schmitz**: Ich bitte, eines zu bedenken, die Christenlehre ist eine Einrichtung eigens für die Konfirmanden. Da kann man doch schon als Kirche sagen, dazu seid ihr verpflichtet zu kommen. Aber ich bitte auch auf 10 mal zu schauen. In 10 ist eine Art Kirchenzucht festgelegt für den Konfirmanden, der der Unterweisung und dem Gottesdienst fernbleibt. (Zurufe: 11!)

Nun es heißt jetzt 11, aber in der gedruckten Vorlage ist es 10. — Hier aber handelt es sich um Christenlehre, wo zwar die Verpflichtung statuiert wird, aber disziplinäre Folgen, wenn ich das Wort verwenden darf, nicht mehr angedroht sind. Insofern ist er eben ein Glied der Gemeinde geworden.

Synodaler **Höfflin**: Ich möchte anregen, in Ziffer 17 den Satz 2 zu streichen aus zwei Gründen: Wenn dort gelesen wird: mindestens zweimal oder öfter. (Zuruf: nicht mehr „oder öfter“) Ja, das ist gleich! — oder mindestens zweimal, dann können Christenlehrlernpflichtige in Gemeinden, in welchen noch wöchentliche Christenlehre üblich ist, zu der Meinung gelangen, es wäre zuviel, wenn sie jeden Sonntag kommen müssen.

Zum andern gibt es Formen der Christenlehrlernpflichtgottesdienste, die in anderem Turnus stattfinden als nun mindestens vierzehntäglich. Und hier hätten wir nun eine Zementierung beschlossen, die das unmöglich machen würde. Es bleibt ja die Verpflichtung, daß sie regelmäßig an der Christenlehre teilnehmen. Und ich meine, es wäre unschädlich, wenn man die Bestimmung, daß die Christenlehre mindestens zweimal im Monat stattfinden muß, streichen würde.

Synodaler **Schmitz**: Genau so, wie man einen Gottesdienst in seiner Regel festlegt und die Konfirmandenunterweisung in der entsprechenden Ziffer auf Seite 2 in der gedruckten Vorlage links festlegt, muß man ja auch eigentlich eine Christenlehre festlegen mit einem Mindestrahmen. Das ist die vorsichtigste Form. Man sagt: mindestens zwei Jahre, das ist die Zeitspanne für diese Sonderlehre. Aber dann muß man doch auch ein Wort davon sagen, wie oft. Das kann doch nicht völlig im freien Raum liegen, wie oft diese Christenlehre in diesen zwei Jahren stattfindet. Da gehört doch eine Anweisung in diesen Bereich dazu.

Synodaler **Weigt**: Wenn man oben drüber schreibt: Ordnung der Konfirmation, dann darf man sich nicht gegen Ordnung wehren. Die Kirche muß doch sagen dürfen, was sie für die Norm hält.

Synodaler **Dr. Götsching**: Zunächst die Frage: Ist das ein Antrag von Bruder Höfflin, diesen zweiten Satz zu streichen? (Zuruf: Ja!)

Und das zweite: Konfirmanden sind verpflichtet. Könnte man da nicht sagen: sollen regelmäßig daran teilnehmen, nämlich aus demselben Grund, wie Sie vorhin sagten, Bruder Schmitz, daß eine Verpflichtung im allgemeinen auch eine Maßnahme nach sich zieht. Hier ist aber keine, so daß „verpflichten“ eigentlich etwas leer im Raum steht.

Synodaler **Schmitz**: Lex imperfecta! — Wenn man das Streichen der Worte „und öfter“ wieder aufheben würde, dann wäre dem Bedenken von Herrn Hollstein Rechnung getragen. (Zurufe: Nein, nein!)

Synodaler **Schoener**: Ich frage mich überhaupt, ob dieser zweite Satz in 17 in eine Lebensordnung hineingehört, ob es nicht eine Dienstanweisung für Pfarrer zu sein hat. Und ich möchte auch meinen, im Blick auf den verschiedenen Ortsgebrauch wäre dieser Satz zu streichen. (Präs. **Dr. Angelberger**: Ja!)

Oberkirchenrat **Katz**: Ich möchte von einer ganz anderen Seite her dem Antrag Höfflin zustimmen:

Wer viele Visitationen schon durchgeführt hat, weiß, daß es in der Diaspora nicht möglich ist, daß ein Pfarrer in allen seinen Gemeinden zweimal im Monat Christenlehre hält. Ich würde deswegen den Satz, weil er etwas Unmögliches verlangt, streichen.

Berichterstatter Synodaler **Rave**: Aus der Besprechung des Hauptausschusses zwei Punkte: Die Christenlehrepflichtigen an einem Ort, wo sie öfter gehalten wird, ärgern sich, wenn sie das lesen. Die Schwierigkeit kommt nur dadurch, daß aus der gedruckten Vorlage verschwunden ist „je nach örtlichem Brauch“. Es wäre die Frage, ob Ihrem ursprünglichen Anliegen nicht auch auf diese Art Rechnung getragen werden könnte, daß man das eben wieder einfügt: „Die Christenlehre findet je nach örtlichem Brauch mindestens zweimal im Monat statt“, womit noch nicht tangiert ist, was Sie gerade zuletzt sagten.

Die Frage der *lex imperfecta* wurde auch im Hauptausschuß besprochen, ohne daß darüber irgendwelche Entscheidungen gefallen sind. Aber es wurde berichtet, daß es nicht wenige Gemeinden gibt, in denen Christenlehrepflichtigen bei ständigem Schwänzen durch Beschluß des Ältestenkreises nach Ablauf dieser zwei Jahre die Patenfähigkeit bis auf weiteres entzogen wird. Dieser Beschluß gilt so lange, bis die Konfirmierten durch regelmäßige Teilnahme am normalen Gottesdienst zu erkennen geben, daß sie mit den Konsequenzen ihrer Konfirmation jetzt endlich ernst machen wollen. Daß man aber dieses hier hereinholt, halte ich nicht für tunlich.

Synodaler **Härzschel**: Ich meine, der erste Abschnitt sagt doch aus, daß zweimal im Monat die Christenlehre stattfinden soll. Sie sagt aber nichts darüber aus, ob der Christenlehrepflichtige daran teilnehmen soll oder nicht. Es ist dann völlig freigestellt, ob er teilnimmt oder nicht. So wird nur festgestellt, daß sie zweimal im Monat stattfinden soll, aber nicht, ob der einzelne teilnehmen muß. (Zurufe!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Es kommt aber dann als nächster Satz: Die Konfirmierten sind verpflichtet...

Synodaler **Schmitz**: Nochmal etwas zu 17: Nehmen Sie den Absatz 3: Die Eltern haben mit der Anmeldung zur Konfirmation eingewilligt, ihren Kindern die Teilnahme zu ermöglichen. Dann muß man auch den Eltern eine Orientierung darüber geben — sie können sie schon besitzen, aber man muß sie in einer Konfirmationsordnung ihnen geben —, welches Ausmaß die Christenlehrezeit hat, bezüglich deren sie sich verpflichtet haben, ihren Kindern die Teilnahme zu ermöglichen.

Synodaler **D. Brunner**: Ich frage mich, ob man dem abhelfen kann in der Weise, daß man den zweiten Satz etwa so formuliert: Die Christenlehre erstreckt sich auf mindestens zwei Jahre und findet nach örtlichem Gebrauch nach einem regelmäßigen Turnus statt. (Zuruf: Jawohl!)

Synodaler **Bußmann**: Ich hätte einen weiteren Vorschlag, daß man sagen würde: nach örtlichem Brauch ein- oder mehrmals im Monat. Dann hat man das berücksichtigt, was es eben gibt. (Zurufe: Nein, nein! Keine Zahl!)

Synodaler **Dr. Müller**: Ich muß Herrn Pfarrer Schoener völlig recht geben. Die Christenlehrezeit erstreckt sich auf mindestens zwei Jahre. Der regelmäßige Besuch ist ja im dritten Satz drin, und wie die Regelmäßigkeit aussieht, das muß verschieden bleiben, also in der Dienstanweisung des Pfarrers bleiben. Das muß nicht in die Lebensordnung. Die regelmäßige Teilnahme, zu der er verpflichtet ist, die setzt ja voraus, daß sie auch regelmäßig stattfindet.

Synodaler **Heinrich Schmitt**: Wenn man eine Ordnung aufstellt, dann nennt man das, was die Regel ist, an der auch die Ausnahmen gemessen werden können. Ich halte also die Diasporasituation nun eben für die Ausnahme. Wollen wir sie extra nennen, dann kann das geschehen. Wenn aber die Regel nicht genannt wird, daß die Christenlehre zweimal im Monat stattfindet, dann hat ja auch zum Beispiel der Visitator gar keine Möglichkeit, auch einmal einem Pfarrer zu sagen: „In Ihren Verhältnissen würde ich es für richtig halten, Sie halten sich an die Regel“. Erlaubt er sich das aber ohne eine solche Regel, dann würde ihm gesagt: „Bitte, reden Sie nicht in Dinge hinein, über die Sie nicht zu verfügen haben“.

Also, ich bin der Meinung, daß man hier das Mindestmaß von zweimal als Regel angibt, und wenn mans unbedingt will, kann man ja Ausnahmemöglichkeiten dazu formulieren. Ich halte das aber nicht für nötig.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Einfacher wäre zu sagen: Die Christenlehre findet in der Regel mindestens zweimal im Monat statt.

Synodaler **Höfflin**: Meine Bedenken sind nicht ganz ausgeräumt, weil das, was unter Christenlehre zu verstehen ist, offensichtlich im Lande nicht einheitlich definiert wird. Der eine versteht unter Christenlehre, daß er den Predigttext kurz nach der Kirche mit den Christenlehrepflichtigen durchnimmt, der andere versteht unter Christenlehre einen vollständigen Gottesdienst. Ich glaube, deswegen kommen wir mit diesen zahlenmäßig festgelegten Christenlehren im Monat nicht recht durch. Ich bin deshalb der Meinung, daß es genügt, wenn die Konfirmierten verpflichtet sind, regelmäßig an der Christenlehre teilzunehmen, wie sie in ihrem Ort stattfindet. Wir laufen dann auch nicht Gefahr, in den Gemeinden, wo sich noch 4 Jahrgänge befinden, die sonntäglich zur Christenlehre gehen, diese mit der neuen Ordnung auf die Idee zu bringen, daß es auch mit weniger ginge.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zunächst haben wir die Fassung vorliegen: „Die Christenlehre findet mindestens zwei Mal im Monat statt“. Hierzu liegt ein Antrag vor, zu sagen: „Die Christenlehre findet in der Regel mindestens zwei Mal im Monat statt“.

Zunächst zum Ergänzungsantrag, der die Sache klären wollte. Wer ist gegen diesen Ergänzungsantrag, „in der Regel“ einzufügen?

Synodaler **Dr. Müller**: Zur Geschäftsordnung. Mein Streichungsantrag ist weitergehend.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir sind bei der Ergänzung. Ich frage nochmals: Wer ist dagegen? — 6 Stimmen. — Wer enthält sich? — 5 Stimmen.

Nun käme der Abänderungsantrag Höfflin, diesen ganzen Satz zu streichen. Wer ist dagegen? — 8 Stimmen. — Enthaltung? — Bei 8 Gegenstimmen ist der Antrag **abgelehnt**.

Können wir nun über die Abschnitte zusammen abstimmen oder jeweils nur über die einzelnen Ziffern. (Zwischenbemerkung: Zusammen!)

Abschnitt A: Bedeutung der Konfirmation.

Wer ist gegen die nunmehr erarbeitete Fassung? Enthaltungen? **Einstimmig angenommen**.

Abschnitt B: Die Konfirmandenzeit.

mit den Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11. Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen: Wer enthält sich? 2 Stimmen. **Angenommen**.

Abschnitt C: Die Konfirmationsfeier

mit den Ziffern 12, 13, 14 und 15, ebenfalls unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen. Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? 1 Stimme. Wer enthält sich? **Angenommen**.

Abschnitt D: Die Christenlehrzeit

ebenfalls mit den Änderungen der Ziffer 17, also mit den Ziffern 16, 17 und 18. Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden? 1 Stimme. Wer enthält sich? 2 Stimmen. **Angenommen**.

Wir haben noch nicht en bloc abgestimmt: Ordnung der Konfirmation, das, was als I bezeichnet ist, mit den Abschnitten A, B, C, D. Wer ist gegen die Fassung des Abschnittes I insgesamt? 1 Stimme. Wer enthält sich? 1 Stimme.

Nun die en-bloc-Abstimmung hinsichtlich der agendarischen Formulare. Wer ist gegen den Vorschlag in den 3 Einzelblättern A, B, und Schluß? 1 Stimme. Wer enthält sich? 1 Stimme.

Nun das Gesamte, die Ziffern I und II, nämlich Ordnung der Konfirmation und agendarischen Formulare. Wer ist gegen diese beiden Abschnitte I und II? Wer enthält sich? **Einstimmig angenommen**.

Nun käme als nächstes das Einführungsgesetz zur kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation. Wünscht jemand hierzu das Wort zu erhalten?

Synodaler **Heinrich Schmidt**: In § 2 ist vorgesehen, daß der Evangelische Oberkirchenrat Durchführungsbestimmungen erläßt. Wir waren in der Besprechung der Meinung, die Genehmigung frühzeitigerer Konfirmation — also wenn jemand ein Kind vor dem 14. Lebensjahr konfirmieren lassen will — bedarf nach der bisherigen Ordnung der Genehmigung des Oberkirchenrates. Diese Ordnung ist aber in § 3 aufgehoben. Nun war zu überlegen, ob man diese Bestimmung in die eben beschlossenen Ordnung der Konfirmation hineinnimmt. Das wollte man nicht, denn man will ja die Leute nicht ermuntern, frühzeitiger konfirmieren zu lassen. Wir dachten vielmehr, es wäre gut, wenn das in die Durchführungsbestimmungen käme. Deswegen ist in der Ordnung darüber nicht gesprochen worden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie drücken damit gleichzeitig den Wunsch oder die Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat aus, diesen von Ihnen soeben vorgetragenen Punkt bei den Durchführungsbestimmungen zu berücksichtigen.

Synodaler **Herzog**: Wir waren in den Ausschüssen darüber einig, daß ein Punkt, der in der alten Konfirmationsordnung stand, in der Handreichung für den Pfarrer geregelt werden muß. Es ist die Frage der Konfirmation solcher Kinder, die geistig zurückgeblieben sind. Darüber sollte eine Entscheidung getroffen werden. Bei den einzelnen Aufzählungen der Ziffer 33 des Entwurfs ist nicht gesagt, daß dieser Punkt zu regeln ist. Die Ausschüsse waren der Meinung, daß das nicht in die Konfirmationsordnung selbst kommen soll, sondern in die Handreichung für die Pfarrer.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das ist heute früh vom Ausschuß vorgetragen worden.

Synodaler **Herzog**: Es ist noch nicht beschlossen, daß wir eine entsprechende Bitte an den Oberkirchenrat richten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zu der Bitte des Synodalen Schmidt. Wird dagegen Einspruch erhoben? (Ist nicht der Fall!) Dürfen wir gleich die Bitte Herzog, die heute früh vom Ausschuß vorgetragen worden ist, erledigen? Wer ist damit nicht einverstanden, daß diese Empfehlung an den Oberkirchenrat weitergeht mit der Bitte um Berücksichtigung in den Durchführungsbestimmungen? (Kein Widerspruch!)

Synodaler **Nübling**: Eine Frage. Wer gibt diese Anweisungen für den Pfarrer? Wer macht das?

Präsident **Dr. Angelberger**: Das soll aufgenommen werden in die Durchführungsbestimmungen, die § 2 vorsieht. Sie haben den Abzug in der Hand.

Synodaler **Dr. Götsching**: Zu § 3 (2): „Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Konfirmationsordnung vom 25. Juli 1914 sowie alle Bestimmungen usw. außer Kraft.“

Ich frage: Kann man diese Bestimmungen nicht aufzählen, wie es in Gesetzen üblich ist? Oder sind das zu viele?

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Es ist das Konfirmationsgesetz und einige Bekanntmachungen, die im Laufe der Zeit ergangen sind.

Der Antrag von Dekan Schmidt könnte nicht in der Durchführungsordnung gelöst werden, da er eine Änderung oder Ergänzung des Gesetzes darstellt. Nachdem durch Beschluß der Synode der Oberkirchenrat ermächtigt wurde, diese Frage in der Durchführungsverordnung zu regeln, ist die Legalität zu bejahen.

Synodaler **D. Brunner**: Eine Frage zu § 1: Hier wird von der angeschlossenen kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation gesprochen. Der Entwurf lautet: Ordnung der Konfirmation. Unter Lebensordnung würde ich doch verstehen, was unter I in A, B, C und D ausgedrückt worden ist, während unter II die agendarischen Formulare für den Einsegnungsgottesdienst enthalten sind.

Offenbar soll doch dieses Gesetz beides umfassen, sowohl I, Ordnung der Konfirmation, als auch II, Agendarische Formulare für den Einsegnungsgottesdienst. Ich meine, wir müßten dementsprechend den Wortlaut in § 1 ändern.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Ich habe mich bei dem Wortlaut angelehnt an das Einführungsgesetz zur kirchlichen Lebensordnung über die Taufe.

Wir verabschieden einzelne Abschnitte der kirchlichen Lebensordnung. Dies ist der zweite Abschnitt.

Der Rechtsausschuß hat sich mit dieser Frage auch befaßt und war der Meinung, daß der Agendarische Anhang ja in einem wesentlichen Sachzusammenhang mit der Ordnung selbst steht, so daß man ihn von der Sache her auch in den Begriff „Lebensordnung“ mit einbeziehen kann, wenn nachher dieser Agendarische Teil in die Agende II übernommen wird. Aber sachlich erarbeitet und beschlossen ist dieser agendarische Teil im Zusammenhang mit der Lebensordnung über die Konfirmation.

Synodaler **D. Brunner**: Nur eine Frage zu meiner Information. Würde das bedeuten, daß in der Agende auch I mit abgedruckt wird! (Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Nein!)

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Noch einen Hinweis. Es bedeutet, daß die Synode bei der Ausarbeitung der Agende II an diesen Bestandteil der Lebensordnung der Konfirmation gebunden ist. Dieser Teil ist vorweg beschlossen.

Synodaler **Rave**: Bei der Taufordnung war eben kein Agendarisches Formular dabei. Insofern verstehe ich die Frage und das Begehren des Synodalen **D. Brunner** schon. Wäre es schlimm, wenn wir sagten: Lebensordnung für die Konfirmation und Agendarische Formulare werden eingeführt? Die Paralleltät ist da.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Die Frage ist, ob nicht in der Überschrift des Gesetzes doch deutlich gemacht werden soll, daß es sich um einen weiteren Abschnitt der Lebensordnung handelt. Später kommt die Trauung, die Bestattung. Das sind alle Abschnitte der e i n e n Lebensordnung. Wir haben dementsprechend auch die Arbeitskreise des Lebensordnungsausschusses, die davon ausgegangen sind, nicht eine isolierte Ordnung zu schaffen, sondern einen weiteren Abschnitt kirchlicher Lebensordnung zu regeln.

Das Ganze würde später, wie in anderen Gliedkirchen, zusammengefaßt zu einer landeskirchlichen Lebensordnung.

Synodaler **D. Brunner**: Aber ich vermute, daß in dieser großen Zusammenfassung der kirchlichen Lebensordnung nicht die einzelnen agendarischen Formulare mit abgedruckt werden. So wäre es doch zu empfehlen, hier zu sagen: Die angeschlossene kirchliche Lebensordnung über die Konfirmation wird zusammen mit dem agendarischen Formular für den Einsegnungsgottesdienst eingeführt. (Zurufe: Ja!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir behandeln dies als Änderungsantrag. Sie haben eben die Formulierung gehört. Wer kann diesem Antrag nicht zustimmen? — Enthaltung? — Wäre also der Antrag **Brunner einstimmig angenommen**.

Synodaler **Walter Schweikhart**: Ich möchte nur fragen, ob im Druck der Lebensordnung auch hier das agendarische Formular — analog der Lebensordnung der Taufe — wegleibt oder ob es eingefügt werden soll. Ich hielte das nicht für günstig.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Sobald eine gesamte Lebensordnung vorliegt und gedruckt werden kann, wird die Agende II hergestellt sein, und dann findet sich dieser agendarische Teil nur noch in der Agende.

Synodaler **Walter Schweikhart**: Ich möchte aber darauf hinweisen, daß es im Blick auf die verschiedene Haltung der Pfarrer vielleicht nicht ganz geschickt ist, wenn auf ein Blatt, das für die Eltern unserer Konfirmanden gedacht ist, auch die verschiedenen, für die Agende bestimmten Formulierungen gedruckt werden. Könnte man das nicht weglassen? (Zustimmung!)

Das Blatt soll ja volkstümlich, ein Blatt für die Eltern und die Konfirmanden selbst sein, also braucht das ja auch gar nicht drin sein!

Oberkirchenrat **Dr. Wendt** (als Zuruf): Warum nicht, das interessiert doch die Eltern.

Synodaler **D. Brunner**: Ich möchte hier doch folgendes zu erwägen geben: Meines Erachtens müßten bestimmte Partien des agendarischen Formulars auf jeden Fall mit den Konfirmanden genau durchgesprochen werden. Und darum muß der Pfarrer oder die Gemeinde über mehrere Exemplare dieses agendarischen Formulars verfügen. Bei der Taufe halte ich das genau so für dringend notwendig, daß das Taufformular in den Händen der Eltern und der Paten ist. Es wäre auch gut, wenn das Taufformular mit den Konfirmanden einmal durchgesprochen würde. Darum wäre es wichtig, daß d i e s e Formulare — Luther hat ja z. B. das Taufformular gerade deswegen verdeutscht, damit die Paten wußten, worum es geht — von den Gemeindegliedern und auch von den Konfirmanden wirklich zur Kenntnis genommen werden. Man muß den Wortlaut im Voraus wissen, bevor man ihn vollzieht.

Denken Sie doch nur zum Beispiel bei Formular A an das Gebet, das vor dem Bekenntnis gesprochen werden soll. Wenn das niemals mit den Konfirmanden vorher durchgesprochen worden ist, und es kommt dann bei der Feier einfach so aus der Agende heraus vom Altar her: „Bevor ihr das tut, spreche jeder in seinem Herzen . . .“ — das fällt ja doch wie aus der Pistole geschossen auf die Konfirmanden herein. Die Formulare müssen genau vertraut sein, wenn sie im Gottesdienst sinnvoll geistlich mitvollzogen werden sollen.

Synodaler **Schmitz**: Ich teile diese Auffassung und weise noch auf folgendes hin. Genau so wie im Gesangbuch der Ablauf des Abendmahlsgottesdienstes voll ausgedruckt vorliegt, genau so dienlich und vielleicht sogar notwendig ist es, wenn man schon eine Lebensordnung über die Konfirmation hat, auch hier das agendarische Formular für den Einsegnungsgottesdienst mit abzudrucken.

Synodaler **Baumann**: Das tut ja der Pfarrer ohnehin, daß er den Verlauf der Konfirmation genauestens durchspricht!

Und zweitens: daß die agendarische Form allen Eltern bekannt wird in ihrer Vielfalt, ist vielleicht für einfache Gemüter etwas verwirrend. (Zurufe!)

Synodaler **Feil**: Aber gerade, wenn wir in den nächsten sechs Jahren Erfahrungen sammeln wollen und dann in sechs Jahren wieder sprechen wollen, müssen auch die Eltern und Paten und alle anderen dazu Gelegenheit haben. Das darf nicht eine Sache der Pfarrer und der Ältesten bleiben.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Ich sehe einen Nachteil darin, daß bei einem Abdruck des Gesamten,

was wir heute beschlossen haben mit allen Varianten, etwas Unsicherheit in die Gemeinde gebracht wird. (Beifall und Unruhe!)

Ich würde es für wünschenswert halten — ich weiß nicht, ob das praktisch durchführbar ist —, daß in jeder Gemeinde die Form, die mit Pfarrer und Ältesten gemeinsam festgesetzt ist, vervielfältigt wird.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Es steht jetzt die berühmte Frage zur Diskussion, an welchem Teil der Gemeinde wir uns orientieren sollen. Ich bitte dringend darum, nicht nach dem Konvoisystem zu verfahren und nur auf die Rücksicht zu nehmen, die schon bei einer Textvariante der liturgischen Ordnung meinen, ihr Glaube sei in Gefahr. Im Gegenteil, wenn wir unsere Gemeinden zu einer bewußt kritischen selbständigen Auffassung erziehen wollen, müssen wir ihnen auch sagen, unter welchen Ordnungen der Konfirmation sie oder ihr Ältestenkreis zu wählen haben. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Walter Schweikhart, haben Sie einen förmlichen Antrag gestellt? (Zuruf Synodaler **Walter Schweikhart**: Nein!)

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Ich möchte nur noch anregen: Sie haben sich diese Ordnung vorgestellt als eine Handreichung für die Eltern der Konfirmanden. Dem sollte durch einen Sonderdruck entsprochen werden in einer größeren Auflage.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nun kommen wir zum Gesetz. Also: Einführungsgesetz über die kirchliche Lebensordnung über die Konfirmation. — Ist jemand gegen diese Fassung?

Dann kommt:

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen:

§ 1

war zwischenzeitlich schon erledigt.

§ 2

Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur Durchführung erforderliche Bestimmungen erlassen.

Einwendungen? — Enthaltungen? — Nicht.

§ 3

Absatz: 1:

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft.

Synodaler **Heinrich Schmidt**: Wir wissen jetzt, daß ab 1. Dezember das Gesetz in Kraft tritt. Haben wir die Agende bis zur nächsten Konfirmation oder kriegen wir dann...

Präsident **Dr. Angelberger** (unterbrechend): Ist doch da, es gibt doch einen Sonderdruck.

Sie haben a) das Gesetz- und Verordnungsblatt und b) den Sonderdruck.

Synodaler **Heinrich Schmidt**: Es liegt mir nur daran, daß wir auch klar wissen, was man durchführen kann.

Synodaler **Schoener**: Es fehlen noch die Gebete zur Konfirmation, das meint wohl Dekan Schmidt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das ist geregelt, d. h. ist abgesprochen. Sie bekommen für Ihre Kommission rechtzeitig den heutigen Beschluß, damit Sie es behandeln.

Synodaler **Schoener**: Bei dem sprichwörtlichen Fleiß der Liturgischen Kommission wird es auch bis zur Konfirmation fertig sein. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Jetzt also Absatz 2 des § 3:

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Konfirmationsordnung vom 25. Juli 1914 sowie alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft.

Wer ist gegen diese Fassung? — Enthaltung? — Dieses Gesetz wird hiermit verkündigt.

Wer kann dem Gesetz als Ganzes, also diesem Einführungsgesetz, nicht zustimmen? — Enthaltung? — Wäre das Gesetz **einstimmig angenommen**.

Der Rechtsausschuß hat ferner noch die Synode um folgenden Beschluß gebeten:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, sechs Jahre nach Inkrafttreten der Konfirmationsordnung der Landessynode einen Bericht vorzulegen, der Auskunft gibt über die Erfahrungen, die mit der neuen Konfirmationsordnung in der Zwischenzeit gemacht wurden.

Synodaler **Dr. Müller**: Ich habe einen Antrag, wo die Frist auf 4 Jahre festgesetzt wird.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Zum Antrag Dr. Müller. Wir haben im Rechtsausschuß folgende Erwägung angestellt: Wenn nach vier oder fünf Jahren ein Bericht schon erbeten wird, so ist die Zeit der Beobachtung recht kurz. Außerdem wird voraussichtlich die Synode in ihrer jetzigen Zusammensetzung, wenn dieser Bericht also nach vier Jahren erbeten wird, Ende 1970, kaum noch dazu kommen, daraus eine gesetzgeberische Konsequenz zu ziehen in ihrem letzten Lebensstadium. Deswegen meine ich, es sei richtig, erstens einen längeren Beobachtungszeitraum zu haben und dann von vornherein klar zu sagen, die nächste Synode soll sich dann mit den Konsequenzen befassen. (Zurufe!)

Synodaler **Höfflin**: Dann wäre der Hauptbericht 1971 geeigneter und der letzte war 1965. Dann hätten wir einen Kompromiß zwischen beiden Auffassungen.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Da die Recherchen über die Erfahrungen ein Jahr vorher angestellt werden müssen, blieben dann doch nur vier Jahre zur Erprobung, und das ist zu wenig.

Synodaler **Beyer**: Ich darf noch einmal in Erinnerung bringen, daß durch das eben beschlossene Gesetz eine Konfirmationsordnung außer Kraft gesetzt worden ist, die vor einem halben Jahrhundert entstanden ist. Es geht ja einfach darum, daß nicht wieder etwas so zählebiges entsteht in einer Zeit, die sich noch schneller wandelt. Deshalb meine ich, daß es wirklich günstig wäre, wenn eine neue Synode sich wieder mit diesen Fragen befassen würde. Das mag manche schrecken, weil das wahrscheinlich wieder eine große Debatte und neue Arbeit bringt und vielleicht auch manche Argumente unnötig wieder neu hin- und hergeschoben werden, aber andererseits ist es wohl so, daß in unserem Kreis die Argumente hinreichend bekannt sind, die bei den einzelnen da sind, und daß es, glaube ich,

wirklich gut wäre, wenn man für neue Gesichtspunkte von einer neuen Synode offen wäre. Deshalb die sechs Jahre.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zunächst stimmen wir ab über die Frage, ob unter Ausschaltung der Frist ein Bericht vorzulesen ist. Also:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten — nun lassen wir offen —, der Landesynode einen Bericht vorzulegen, der Auskunft gibt über die Erfahrungen, die mit der neuen Konfirmationsordnung in der Zwischenzeit gemacht worden sind.

und stimmen nachher über die Zahl der Jahre ab.

Wer ist dagegen, daß ein solcher Bericht erhoben wird? — Niemand. Wer enthält sich? —

Der erste Antrag lautete auf 6 Jahre, der Änderungsantrag auf 4 Jahre. In diesem Fall, da es zwei Zusatzanträge sind, nach der chronologischen Erledigung zunächst Abstimmung zur Frage 6 Jahre. Wer ist gegen eine sechsjährige Frist? — Wer enthält sich? — **Einstimmig 6 Jahre.**

Nachdem nun die Konfirmationsordnung verabschiedet ist, ist noch ein Antrag unseres Synodalen Dr. Siegfried Müller bekanntzugeben, der lautet:

Nach Verabschiedung der Konfirmationsordnung möge die Synode ausdrücklich feststellen:

1. Diese Konfirmationsordnung will nicht als entscheidender Durchbruch zu einem neuen Verständnis der Konfirmation verstanden werden.
2. Der Auftrag an die Synode, eine wesentlich neue Konfirmationsordnung zu schaffen, bleibt bestehen und darf nicht weitere 50 Jahre hinausgeschoben werden.

Die Synode möge beschließen:

1. Wenn ein Ältestenkreis unserer Landeskirche mit den Entwürfen des Ettlinger Kreises oder der Heidelberger Jungakademiker oder anderen Entwürfen, die beim Präsidenten der Synode vorgelegen haben, Versuche anstellen will, soll er dazu nach Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat die Möglichkeit haben. Die Entwürfe mögen als Anlage zum gedruckten Protokoll im vollen Wortlaut abgedruckt werden.
2. fällt weg, es ist nur noch ein Abschnitt.

Das Begehren lautet als Erstes: Die Konfirmationsordnung will nicht als entscheidender Durchbruch zu einem neuen Verständnis der Konfirmation verstanden werden, und schließlich ein Auftrag an die Synode, eine wesentlich neue Konfirmationsordnung zu schaffen, bleibt bestehen und darf nicht weitere 50 Jahre hinausgeschoben werden.

Ich frage die Synode, ob sie jetzt über diesen Antrag, der nicht näher behandelt worden ist, abstimmen will? (Teilweise Ja, teilweise Nein!)

Der nächste Abschnitt wäre die Bekanntgabe der übrigen Entwürfe, daß Versuche angestellt werden sollen. Ich glaube, wir sollten aus Zweckmäßigkeitsgründen das Ganze beisammen lassen und es in der

Frühjahrssynode durch die Ausschüsse vorbereiten lassen. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung!)

Ich darf nun Oberkirchenrat Kühlewein das Wort erteilen.

Oberkirchenrat **Kühlewein**: Liebe Synodale! Ich habe mich absichtlich aus der Debatte im Plenum herausgehalten. Nachdem Sie die Vorlage verabschiedet haben und unserer Landeskirche einen weiteren Abschnitt in der Lebensordnung, nämlich der Ordnung der Konfirmation gegeben haben, ist es mir als einem, der nun fast alle Vorverhandlungen in Ausschüssen, Kommissionen miterlebt hat, ein großes Bedürfnis, ein Dankeswort zu sagen.

Zunächst einmal Ihnen, liebe Synodale, daß Sie nun eben doch mit dieser soeben beschlossenen Vorlage einige Schritte vorwärts gegangen sind. Das möchte ich ganz deutlich und klar sagen, ganz besonders im Blick auf die liturgischen Formulare. Ich weiß ganz bestimmt aus dem Lande, daß viele unserer Amtsbrüder und unserer Kirchenältesten diese Formulare als Geschenk ansehen und damit ruhiger der nächsten Konfirmation entgegensehen. Unser Dank gilt aber ebenso sehr allen Arbeitsgemeinschaften und Kommissionen, die seit 10½ Jahren unermüdlich und ohne die Geduld zu verlieren, an dieser Sache gearbeitet haben, entworfen und verworfen haben, neu konzipiert haben, theologisch diskutiert und theologisch gearbeitet haben, angefangen vom Konvent der Jugendpfarrer im letzten Jahrzehnt. Dann die intensive Arbeit des Ettlinger Konvents, auch der Kreis der Heidelberger Jungakademiker, bis hin zu den beiden Lebensordnungsausschüssen, die von der Synode eingesetzt worden waren, um eines Tages einen fertigen Entwurf vorzulegen. Manche Brüder, die daran mitgearbeitet haben, sind darüber im wahrsten Sinne des Wortes grau geworden, wie die hier anwesenden beiden Brüder Dr. Köhnlein und Eck, die ich deswegen besonders nennen möchte, weil sie vom ersten Augenblick an in der Arbeit dieses Entwurfes gestanden sind. (Beifall!)

Es wären viele Namen zu nennen, ich hätte sie gerne alle aufgezählt, aber in dieser späten Abendstunde möchte ich Sie damit verschonen. Aber einen Namen möchte ich noch nennen, dem wir jenen ersten Entwurf verdanken, jene erste gute Konzeption, die dann ja von der Landessynode noch einmal zur Bearbeitung weitergegeben wurde, dem wir auch den ersten Anstoß verdanken; das ist unser jetziger Synodaler D. Erb in unserer Mitte. (Beifall!)

Liebe Schwestern und Brüder! Ich möchte einmal vor dem Plenum der Landessynode sagen dürfen: Ohne die uneigennützigste, oftmals undankbare Arbeit der Ausschüsse, der Kommissionen, die oftmals zusätzliche Nacharbeit erforderte, könnten fruchtbare und gute Entwürfe nicht vorgelegt werden. In den Kreis der Mitarbeitenden und also zu Verdankenden gehören auch unsere Pfarrkonferenzen und Bezirkssynoden, die wir nicht vergessen dürfen, die zum Teil leidenschaftlich mit den Problemen gerungen haben. Ihre Berichte sind ein Spiegelbild dieses Ringens. Die Stellungnahme der Bezirkssynoden war Ihnen allen zugegangen und wird auch noch in anderer Weise veröffentlicht werden. Ein

ganzer Berg von guten Referaten, dankenswerten Vorschlägen und Anträgen war vorgelegt, deren wichtigste in der Kommission selbst, dann auch in Verhandlungen des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses aufgenommen und durchgearbeitet worden sind. Ich möchte auch den drei Berichterstatern vom Hauptausschuß und Rechtsausschuß recht herzlich für die fast unmenschliche Arbeit, die sie geleistet haben, danken, und dafür, daß wir zu diesem guten Ende haben kommen dürfen. (Beifall!)

Sie erlauben mir — ich habe mir eine Menge aufgeschrieben, ich lasse das alles weg — zwei Dinge zu sagen, weil es mich drängt und weil das zum Teil in den Diskussionen angeschnitten worden ist. Der Entwurf hat seine Konzeption gehabt. Das habe ich ausführen wollen, ich muß es mir aber schenken. Aber eines darf ich heute noch sagen: Immer wieder hat der Entwurf auf dem wichtigen Gedanken basiert, daß die Konfirmation ein Bestandteil des gesamten, der Gemeinde aufgetragenen Katechumenats sei. Alles wurde im Entwurf sorgsam vermieden — Sie haben es sicherlich gemerkt, wenn Sie genau zwischen den Zeilen gelesen haben — was in der fatalen Richtung mißverstanden werden könnte, als ob Konfirmation Abschluß der kirchlichen Unterweisung sei. Wir stehen da in gewissem Gegensatz zum Entwurf des Rates der EKD. Auch davon will ich jetzt nicht sprechen. Weiterlaufende Gespräche, das ist unsere feste Überzeugung, liebe Schwestern und Brüder, müssen mit den Konfirmierten geführt werden, wenn die Gemeinde ihre Verantwortung wahrnehmen will. Diese weiterlaufenden Gespräche werden, so ist es die Einrichtung unserer Landeskirche, in der sogenannten Christenlehre geführt, an welcher dem Grundsatz nach unbedingt festgehalten werden muß, aus diesen eben erwähnten Gründen, wenn auch die Formen der Christenlehre, das möchte ich ebenso deutlich sagen, sich ändern können oder auch neue Formen, wie vielfach im Lande ausprobiert, gesucht und gefunden werden können.

Wir haben, das ist das Zweite, was ich sagen möchte, eine große Bitte an alle Brüder und Schwestern im Amt und an die Ältestenkreise, die künftig über die Formulare zu entscheiden haben werden: Zwischen den agendarischen Formularen kann gewählt werden, auch ob A oder B verwendet wird. Aber wir haben die Bitte, daß nicht aus allen vier jetzt beschlossenen Formularen etwa ein Mischformular gemacht wird, so wenig als wir das in den Gottesdienstformen wünschen. Auch andere, bis dahin im Gebrauch gewesene, liebgewordene Fassungen sollen zugunsten der neuen Formen aufgegeben werden. Es bleibt freier Spielraum genug in der Unterweisung der Konfirmanden, im Konfirmationsgespräch, im Einsegnungsgottesdienst, mit Liebe und mit ein wenig Phantasie aus alten Schablonen herauszukommen.

Es gibt, und das wäre das Letzte, was ich sagen möchte, — es ist in der Diskussion angeklungen —, keine perfektionierte Ordnung, letztlich schon gar nicht im Blick auf die Konfirmation. Wir stehen nicht nur auf diesem Gebiet offensichtlich in einer Übergangsphase. Der Bericht, der in 6 Jahren erstattet

werden soll, wird das deutlich machen. Unter diesem Gesichtswinkel muß jede Neuordnung gesehen werden, erst recht die der Konfirmation.

Mögen alle Besinnungen und Überlegungen der vergangenen 10 Jahre in ihrer Vielschichtigkeit und Weiträumigkeit, möge doch auch die neue Ordnung der Konfirmation, die Sie soeben beschlossen haben, dazu dienen — darum bitten wir Gott —, daß die Konfirmation in unseren volksgemeinschaftlichen Gemeinden nicht nur als eine unerträgliche Last empfunden und geschleppt wird, sondern daß wir dankbar darüber werden, daß wir sie noch haben dürfen.

Synodaler **Herzog**: Nur eine kurze Mitteilung an die Synode: Der Lebensordnungsausschuß 2, dem ja die Bearbeitung der Abschnitte Ehe und Trauung der Lebensordnung übertragen worden sind, hat sich konstituiert; er hat auch die Wahl der kooptierten Mitglieder durchgeführt. Dabei darf ich darauf hinweisen, daß die letzte Synode gewisse Empfehlungen ausgesprochen hat, welche Gesichtspunkte der Ausschuß bei der Wahl der kooptierten Mitglieder berücksichtigen möge. Es war empfohlen, aus dem Frauenwerk und dem Heidelberger und dem Ettlinger Kreis, die in besonderen Entwürfen bereits Stellung genommen hatten, Mitglieder zu kooptieren. Wir können zu unserer Freude sagen, daß mit einer Ausnahme — eine Absage haben wir bekommen, die wir sehr bedauern — alle um ihre Mitarbeit gebetenen Mitglieder sich freudig für diese Arbeit zur Verfügung gestellt haben. Ich darf Ihnen die Namen der kooptierten Mitglieder nennen: Es sind

Bundesrichter Wüstenberg,
Pfarrer Kriek aus Menzingen,
Frau Pfarrerin Pfisterer aus Karlsruhe,
Dr. Lüdemann-Ravit aus Oberhausen,
Dr. Tissler aus Heidelberg,
Pfarrer Baschang aus Karlsruhe und
Frau Lisbeth Müller aus Niederweiler.

Die nächste Ausschusssitzung mit den kooptierten Mitgliedern ist für Anfang Dezember vorgesehen. Ich darf erwähnen, daß Herr Oberkirchenrat Kühlewein und Herr Kirchenoberrechtsrat Höfer an den Arbeiten des Ausschusses mitwirken werden. Der Ausschuß ist sehr dankbar dafür, daß Herr Oberkirchenrat Kühlewein seine Mitarbeit zugesagt hat; denn wir wissen alle, daß diese Mitarbeit für uns nicht nur wesentlich, sondern unentbehrlich ist.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Herr Präsident! Sie erlauben mir, von hier aus zu sprechen. Ich bin nämlich ziemlich sicher, mit dem, was ich sagen will, Ihrer aller freudige Zustimmung zu finden. Dann ist es so schön, wenn man sich gegenseitig in die Augen sehen kann und nicht vom Platz aus sich manchmal umzudrehen hat.

Ich habe leider an der letzten Schlußsitzung in der Frühjahrstagung nicht teilnehmen können. Aber nach alter Erfahrung und gewissenhafter Befolgung der Pflichten eines Synodalen habe ich mich selbstverständlich in dem gedruckten Protokoll unterrichtet, was sich in dieser Schlußsitzung zugetragen hat. Und da habe ich drin gefunden, daß der Vorsitzende des Hauptausschusses den Dank an der Präsidenten unserer Landessynode in einer beson-

deren Weise ausgedrückt hat mit einem rethorischen Kunstgriff in einer Bildrede, das heißt, indem er Aussagen durch Benutzung eines anschaulichen Bildes gemacht hat. Und dieses anschauliche Bild war ein Kraftfahrzeug mit Frontantrieb, ein Kraftfahrzeug, das also nicht von hinten geschoben zu werden braucht, das eine gute Straßenlage hat und das außerdem in geeigneten Fällen sehr wirksame Beschleunigungen vornehmen kann. Nun, ich kann auf diesem eingeschlagenen Wege, der damals, wie ich auch aus dem gedruckten Protokoll entnommen habe, Ihrer aller lebhaften Beifall gefunden hat, leider nicht fortfahren. Ich würde nicht nur in die Gefahr geraten, die damals schon angedeutet wurde, aus der Bildrede in die Allegorie, also in Bildrätsel oder in Bilderrätsel zu verfallen. Ich bin noch in einer besonderen Weise behindert. Wenn es nämlich dazu käme, in Fortführung dieses Bildes vom Kraftfahrzeug zwischen rotem und grünem Licht zu unterscheiden, dann müßte ich passen, weil ich farbenuntüchtig bin.

Ich will mich infolgedessen der klassischen Literatur zuwenden — dabei ist ein solcher Mangel nicht hinderlich — und möchte zitieren, was Goethe einst seinem Großherzog Karl-August in Weimar ans Herz gelegt hat:

Der kann sich manchen Wunsch gewähren,
der kalt sich selbst und seinem Willen lebt.

Jedoch wer andre klug zu leiten strebt,
muß fähig sein, viel zu entbehren.

Was hieraus spricht, das ist die Schilderung eines Verantwortungsbewußtseins. Und das Verantwortungsbewußtsein für das Geschehen in unserer Synode und für ihr erfolgreiches Arbeiten, das haben wir auch in dieser Tagung bei unserem Präsidenten wieder empfinden und erleben dürfen. Und klug zu leiten, nun, ich glaube darüber brauche ich keine ausführlichen Bemerkungen zu machen. Wenn es nur die Geste war, mit der er plötzliche Eruptionen wieder an ihren Platz zurückwies, oder wenn er das, was uns voranbrachte und zum Abschluß brachte, selbst anregte in den Besprechungen, dann mit den Ausschußvorsitzenden und ihren Berichterstattern zur Reife brachte, wenn er uns davor bewahrt hat — wie hieß es doch? — in die Niederungen der Großstadt verstrickt zu werden, und wenn er uns die schwache Stunde auch zu überwinden ermöglicht hat durch die geeignete Nahrungsaufnahme — kurz und gut, es gibt unzählige Beispiele, die die „kluge Leitung“ der Landessynode auch in dieser Tagung, und vielleicht gerade in dieser Tagung bestätigen und bezeugen können. Und dann aber auch „viel zu entbehren“. Es ist ein großes Opfer, das unser Präsident uns ständig bringt und auch in dieser Tagung, auch physisch, gebracht hat. Wir wollen das in gebührender Weise würdigen und für alles, was wir in dieser Tagung durch unseren Präsidenten erleben durften, ihm unseren herzlichen Dank sagen. (Allgemeiner großer Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Meine lieben Schwestern und Brüder, lieber Herr von Dietze! Am Ende unserer Tagung, die unter dem Druck des Kurzschuljahres und der Kurzform stand, haben Sie mir eine lange Laudatio gewidmet. Sicherlich war es dieses Mal nicht einfach, die Menge des Pensums in eine so kurze Zeit zu bringen. Ich danke für Ihre anerkennenden Worte und für Ihre Dankesbezeugung, darf aber hinzufügen, dies alles wäre nicht möglich gewesen, hätten nicht alle, die hier im Saale sind und auch noch außerhalb sitzen, hierbei voll und ganz mitgewirkt. Die Kurzform des Schuljahres hat uns in diese Kurztagung gezwungen und hierbei lange Arbeitszeiten abgerungen. Wir mußten leider von unserem Grundsatz abkommen, die Abende frei zu halten oder doch zu solchen Veranstaltungen, die keine besondere Anstrengung mehr abverlangen, zu benützen. Dieses Mal war es so, daß die Ausschüsse jeden Abend tagen und daß Diktate auch schon morgens um 7 Uhr begonnen werden mußten, um überhaupt die Berichte rechtzeitig ins Plenum zu bringen. Daß dies möglich gewesen ist und auch diese guten Lösungen erreicht werden konnten, — wobei es zunächst den Anschein erweckte, daß auf den Hauptgebieten mehrerer Ordnungen die Meinungen so weit auseinandergehen, daß wir dieses Mal vielleicht nicht den Weg finden können, auf dem wir gemeinsam der Lösung zustreben können — daß es doch möglich gewesen ist, verdanken wir der allseitigen Liebe von Ihnen allen und dem Verständnis, auch die Meinung des andern nicht nur anzuhören, sondern sie zu respektieren und, wenn sie überzeugend war, auch anzuerkennen. Daß dies der Fall war, zeigte gerade die Erledigung des Lebensordnungsabschnittes der Konfirmation.

Für diesen ausgezeichneten Einsatz — anders kann ich es nicht bezeichnen — möchte ich Ihnen allen von ganzem Herzen danken und in diesen Dank einschließen unsere Kräfte im Büro, (allgemeiner großer Beifall!) die äußerst fleißig und zuverlässig uns geholfen haben, dieses unendliche Pensum zu erreichen. Und gleichzeitig möchte ich in den Dank einschließen unsere Schwestern mit ihren unermüdlichen Helfern und Helferinnen (wiederum Beifall!), die die äußeren Voraussetzungen dafür geschaffen haben, daß alles das möglich war, was erreicht worden ist. Somit möchte ich schließen: meinen herzlichen Dank an alle, die Sie hier sind. Mit diesem Dank verbinde ich den innigen Wunsch, daß Sie auch bei dieser schlechten Witterung mit äußerst ungünstigen Straßenverhältnissen recht gut nach Hause zurückkehren mögen.

Ich schließe die dritte Sitzung unserer zweiten Tagung.

Landesbischof **Dr. Heidland** spricht das Schlußgebet.

— Ende 21.30 Uhr —

Auf Seite 99, Spalte 2 folgt nach der 12. Zeile von oben:

Präsident **Dr. Angelberger**: Lieber Herr Oberkirchenrat Kühlewein! Wir haben mit Freude uns an den Dank angeschlossen, den Sie an den Präsidenten, das Plenum und das Gremium der Vorbereitung ausgesprochen haben.

Ich darf daran erinnern, daß ich bei Beginn unserer diesjährigen Tagung zum Ausdruck gebracht habe, daß wir uns alle freuen, daß Sie dieses Mal wieder bei uns sind. Dies ganz besonders deshalb, weil der Abschnitt unserer Lebensordnung „Konfirmation“ zur Beratung stand. Dieser Teil der Lebensordnung ist auf Ihre große und unermüdliche Arbeit mit zurückzuführen. Sie haben sehr zielbewußt in Kommissionen und anderen Gremien die Linie immer wieder vertreten, die es ermöglicht hat, die Entwürfe zu schaffen. Gerade Ihr Eifer und Ihr Vorbild sind es gewesen, daß jetzt auf dieser Tagung und auch in dieser Weise dieser Abschnitt der Lebensordnung verabschiedet werden konnte. Diese Anerkennung und unseren herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat Kühlewein, möchte ich hiermit zum Ausdruck bringen. (Beifall!)

Unter dem Tagesordnungsabschnitt „Verschiedenes“ hat Herr Herzog ums Wort gebeten.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1966

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes:

Visitationsordnung

Die Landessynode hat die nachstehende Visitationsordnung als kirchliches Gesetz beschlossen:

I. Sinn und Zweck der Visitation

Visitation will als brüderlicher Besuchsdienst den Gemeinden, den Pfarrern und allen, die in der Gemeinde Dienst tun, bei der Erfüllung ihres Auftrages Hilfe leisten.

In der Visitation nimmt die Kirche durch ihre mit dem Leitungsdienst Beauftragten die Sorge für die rechte Verkündigung und Sakramentsverwaltung und für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung wahr.

Die Visitation soll dabei der Kirchenleitung einen unmittelbaren und möglichst umfassenden Einblick in das Leben der Gemeinde verschaffen.

Die Visitation soll dazu helfen, die Gemeindeglieder zu ermuntern, die ihnen von Gott verliehenen Gaben zum Aufbau der Gemeinde und für ihre Sendung in die gegenwärtige Welt einzusetzen. Sie erinnert die Gemeinde daran, daß sie allen ihren Gliedern und der Welt das Evangelium schuldet, daß das Gebot der Liebe sie zu Zeugnis und Dienst in Kirche, Staat und Gesellschaft verpflichtet. Hierbei soll die Visitation in das Bewußtsein rufen, daß die Kirche in der Welt nicht von der Welt ist und ihren Auftrag nur in der Freiheit von den Bindungen der Welt recht erfüllen kann.

Die Visitation soll die Verbundenheit der Einzelgemeinden untereinander und in der Einheit der Kirche, vorab im Kirchenbezirk, in der Landeskirche und darüber hinaus in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Ökumene deutlich werden lassen.

Die Visitation soll nicht allein das Vorhandene sichten und überprüfen, sondern auch Anregungen geben und neue Wege zur Ausrichtung des einen Evangeliums weisen.

Die in dieser Ordnung geregelte Visitation ist nur eine besondere Ausgestaltung des allgemeinen Besuchsdienstes, der zu jeder Kirchenleitung gehört. Sein in mannigfacher Weise aufgebener Vollzug wird durch diese Visitationsordnung nicht eingeschränkt. Dies gilt insbesondere für Generalvisitationen, bei denen der Landesbischof, die übrigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, die Prälaten und synodale Mitglieder der Kirchenleitung einen Kirchenbezirk oder mehrere Kirchenbezirke besuchen.

II. Visitation der Ortsgemeinde

A. Der Visitationsbereich

§ 1

(1) Jede Kirchengemeinde, in der geteilten Kirchengemeinde jede Pfarrgemeinde soll regelmäßig in einem sechsjährigen Turnus visitiert werden.

(2) In der geteilten Kirchengemeinde können mehrere Pfarrgemeinden, insbesondere solche mit einer Kirche, mit Zustimmung der beteiligten Ältestenkreise gemeinsam visitiert werden.

(3) Mutter- und Filialkirchengemeinden werden, soweit nicht die Kirchengemeinderäte eine gemeinsame Visitation begehren, je für sich visitiert.

(4) Im Kirchspiel gelegene Nebenorte sowie die Diasporaorte sind in die Visitation der Kirchengemeinde am Hauptort mit einzubeziehen.

B. Der Visitationsträger

§ 2

(1) Die ordentliche (turnusgemäße) Visitation der Gemeinde führt der Dekan als Visitator gemeinsam mit dem Bezirkskirchenrat als Visitationskommission durch, soweit nicht der Landesbischof oder ein theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats oder der von ihnen hiermit beauftragte Prälat die Visitation gemeinsam mit dem Bezirks-

kirchenrat übernimmt. In diesem Falle kann sich der Dekan als theologisches Mitglied des Bezirkskirchenrats an der Visitation beteiligen.

(2) Ist die zu visitierende Gemeinde der Pfarrstelle des Dekans zugeordnet, so visitiert der Landesbischof oder ein theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats oder der von ihnen beauftragte Prälat gemeinsam mit dem Bezirkskirchenrat.

(3) Die Verteilung der Gemeinden eines Kirchenbezirks auf die 6 Jahre des Turnus nimmt der Bezirkskirchenrat vor. Der Visitationsplan ist dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen. Eine Verschiebung des Visitationstermins bedarf der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(4) Der Landesbischof und die theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats können auch außerhalb des sechsjährigen Turnus aus besonderen Gründen eine Gemeinde visitieren oder mit der Durchführung der außerordentlichen Visitation den Prälaten oder den Dekan beauftragen. Hierbei wirkt wie bei der ordentlichen Visitation der Bezirkskirchenrat mit.

(5) Bildet der Bezirkskirchenrat die Visitationskommission (Abs. 1, 2 und 4), so beauftragt er mit diesem Dienst mindestens 3 seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter.

C. Durchführung der Visitation

§ 3

(1) Der Visitor teilt dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) spätestens 6 Wochen vorher den Termin für die Visitation mit. Er kann dabei nähere Anordnungen über den Gang der Visitation treffen. Mit dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) ist der zeitliche Ablauf der Visitation insbesondere für den Gottesdienst, die Gemeindeversammlung, die Sitzungen des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) und die Besprechungen mit weiteren kirchlichen Mitarbeitern festzulegen.

(2) Die Visitation erstreckt sich in der Regel über mehrere Tage. Sie hat ihre Mitte im Gemeindegottesdienst und den Veranstaltungen am Sonntag.

(3) Der Pfarrer hat durch Abkündigungen in mehreren Gottesdiensten und anderweitig (kirchliche Presse u. a.) die bevorstehende Visitation in einer ihrer Bedeutung angemessenen Weise anzuzeigen und zu den Visitationsveranstaltungen, insbesondere zu der Gemeindeversammlung, die Gemeindeglieder einzuladen, und zwar die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter möglichst persönlich. Hierbei sind auch die Ältesten und Gemeindeglieder der Neben- und Diasporaorte zu Veranstaltungen am Hauptort einzuladen.

§ 4

(1) Zur Vorbereitung der Visitation und zur Unterrichtung des Visitors und der Visitationskommission fertigt der Pfarrer nach Durchsicht des zur vorigen Visitation erstatteten Berichts und des darauf ergangenen Bescheids einen ausführlichen Bericht über das gemeindliche Leben. Der Berichtsentwurf ist im Ältestenkreis (Kirchengemeinderat)

ausführlich zu erörtern. Abweichende Auffassungen im Ältestenkreis sind auf Verlangen dem Bericht des Pfarrers beizufügen.

(2) Pfarrdiakone, Gemeindegliederinnen, Gemeindeglieder und Kantoren, die im Kirchspiel der zu visitierenden Gemeinde ihren Dienstsitz haben, legen dem Pfarreramt eigene ergänzende Berichte über ihre Arbeit und Erfahrungen vor, die dem pfarramtlichen Bericht als Anlage beizufügen sind. Diese Berichte sind dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) rechtzeitig vor der Visitation mitzuteilen.

(3) Werden in der geteilten Kirchengemeinde mehrere Pfarrgemeinden visitiert, so können die Pfarrer einen gemeinsamen Bericht verfassen. Gehen ihre Ansichten in einzelnen Punkten auseinander, so ist die Meinung jedes einzelnen aufzunehmen. Für die Mitwirkung der Ältestenkreise ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden. Es kann zu diesem Zweck eine gemeinsame Sitzung der Ältestenkreise stattfinden.

(4) Die Berichte sind dem Visitor spätestens 3 Wochen vor der Visitation vorzulegen. Pfarrer fügen dem Bericht je 2 Predigt-niederschriften, Pfarrdiakone ihrem ergänzenden Bericht je 3 Predigt-niederschriften bei. Die Berichte und Predigt-niederschriften sind in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Visitor soll der Visitationskommission rechtzeitig vor dem Besuch der Gemeinde von dem Inhalt dieser Vorlagen Kenntnis geben.

§ 5

(1) Zum regelmäßigen Ablauf der Visitation gehören:

- a) der Visitationsgottesdienst,
- b) die Jugendunterweisung (Christenlehre, Kindergottesdienst),
- c) das Gespräch mit dem Pfarrer,
- d) die Besprechung mit dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat),
- e) die Besprechungen mit den weiteren haupt- und nebenamtlichen sowie den freiwilligen Mitarbeitern in der Gemeinde,
- f) die Gemeindeversammlung,
- g) die Prüfung der äußeren Ordnung der Gemeinde (Prüfung der Pfarramtsverwaltung; Besichtigung kirchlicher Gebäude u. a.).

(2) Darüber hinaus können je nach der Struktur der Gemeinde und dem Zeitplan der Visitation andere Äußerungen gemeindlichen Lebens in die Visitation einbezogen werden. Dazu gehören z. B.: Besprechungen der Visitationskommission oder einiger ihrer Mitglieder mit Arbeitsgruppen und Gemeindegliedern; Besuch von diakonisch-missionarischen Einrichtungen, die im Bereich der Gemeinde liegen, insbesondere derjenigen, deren Rechtsträger die Gemeinde ist; Begegnungen mit bestimmten Berufsgruppen in der Gemeinde, insbesondere mit den Lehrern, sowie mit Vertretern der politischen Gemeinde.

§ 6

(1) Der Visitationsgottesdienst am Sonntagvormittag wird nach der in der Gemeinde geltenden Gottesdienstordnung gehalten. Die Predigt hält der

Gemeindepfarrer. Danach richtet der Visitor ein Wort an die Gemeinde. Werden in der geteilten Kirchengemeinde mehrere Pfarrgemeinden gemeinsam visitiert, so bestimmt der Visitor, wer zu predigen, wer die Christenlehre und wer den Kindergottesdienst zu halten hat.

(2) Ist der Besuch von Neben- und Diasporaorten mit eigenen Gottesdiensten verbunden, so übernehmen Mitglieder der Visitationskommission die Predigt. Werden Mutter- und Filialgemeinde gemeinsam visitiert, so finden in der Regel Visitationsgottesdienste in beiden Gemeinden statt.

§ 7

Vor oder nach dem Gemeindegottesdienst und möglichst im Beisein der Gemeinde findet in Anwesenheit des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) eine Christenlehre sowie, wenn möglich, ein Kindergottesdienst statt. Hierbei soll der Visitor oder ein Mitglied der Visitationskommission den Pfarrer in der Unterweisung ablösen.

§ 8

(1) Am Anfang und Ende der Visitation steht das Gespräch der Visitationskommission mit dem Pfarrer. Hierbei kann das Gespräch zu einer seelsorgerlichen Aussprache zwischen dem Visitor und dem Pfarrer allein führen.

(2) Das Gespräch am Anfang kann zur Ergänzung und Erläuterung des pfarramtlichen Berichtes dienen. In diesem Gespräch hat der Pfarrer Gelegenheit, etwa notwendige Beanstandungen des Verhaltens von Ältesten oder sonstiger Mitarbeiter vorzutragen. Dem Betroffenen ist im Verlauf der Visitation von dem Visitor oder der Visitationskommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) In dem Schlußgespräch mit dem Pfarrer sind seine Dienstführung, insbesondere seine Verkündigung und Seelsorge, seine persönlichen Verhältnisse und der Zustand der Gemeinde im Geist der Wahrheit, Liebe und Zucht zu erörtern.

§ 9

(1) Mit dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) erörtert die Visitationskommission in der Regel an einem Wochentag vor dem Visitationssonntag die Berichte zur Visitation (§ 4). Hierbei ist von dem Bescheid auf die letzte Kirchenvisitation auszugehen. Die einzelnen Punkte der Berichte sind, soweit sie nach Auffassung der Visitationskommission oder des Kirchengemeinderats einer Besprechung bedürfen, im einzelnen durchzunehmen. Kommen hierbei über die Berichte hinausgehende Anregungen und Anträge des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) von größerer Bedeutung zur Sprache, so wird der Visitor den Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) auf die Notwendigkeit einer besonderen Berichtsvorlage an den Evangelischen Oberkirchenrat hinweisen. An der Besprechung des pfarramtlichen Berichts nehmen der dem Pfarramt zugewiesene Vikar und Pfarrdiakon teil. Gemeindegemeinschaftler, Gemeindegemeinschaftler und Kantor werden zu der Erörterung ihres ergänzenden Berichts sowie zu der Besprechung der ihren Dienst betreffenden

Abschnitte des pfarramtlichen Berichts in der Sitzung des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) zugezogen.

(2) In einem zweiten Teil der Besprechung äußert sich der Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) in Abwesenheit des Pfarrers und der in Absatz 1 genannten Mitarbeiter über die Person und den Dienst des Pfarrers, insbesondere seine Stellung in der Gemeinde, seine Amtsführung in Predigt, Unterweisung, Seelsorge, Kranken- und Hausbesuch, seine Stellung zu den Ältesten und sonstigen Mitarbeitern. Etwaige Beanstandungen und Beschwerden sind dem Pfarrer noch vor Abschluß der Visitation, spätestens in der Schlußbesprechung (§ 8) mitzuteilen. Hierbei ist auf Verlangen des Pfarrers seine Stellungnahme von einem Mitglied der Visitationskommission zu protokollieren.

(3) Werden mehrere Gemeinden gemeinsam visitiert, so soll die Amtsführung der Pfarrer (Abs. 2) von den beteiligten Ältestenkreisen mit der Visitationskommission in getrennten Sitzungen erörtert werden.

(4) Über die Besprechungen mit dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) ist für beide Teile der Verhandlung (Absatz 1 und 2) von einem Mitglied der Visitationskommission jeweils eine Niederschrift aufzunehmen, die am Schluß vorgelesen und von allen Anwesenden unterzeichnet wird.

§ 10

Soweit nicht einzelne Älteste aus den Ältestenkreisen an Neben- und Diasporaorten zur Besprechung des pfarramtlichen Berichts im Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) am Hauptort hinzugezogen werden, sind diese Ältestenkreise oder Vertreter derselben zu einer gesonderten Besprechung mit der Visitationskommission oder zur Aussprache mit den übrigen Mitarbeitern (vgl. § 11) einzuladen.

§ 11

(1) Nach der Besprechung mit dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) und vor der Gemeindeversammlung erörtert die Visitationskommission im Beisein des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) mit den übrigen haupt- und nebenamtlichen sowie den freiwilligen Mitarbeitern in der Gemeinde Fragen des gemeindlichen Lebens. Hierbei ist jedem Mitarbeiter die Möglichkeit zu geben, mit einem Bericht aus seinem Dienstbereich zu Wort zu kommen. In größeren, in ihrer soziologischen und kirchlichen Struktur stärker gegliederten Gemeinden mit einer größeren Anzahl von Ämtern und Dienstgruppen kann die Besprechung mit den Mitarbeitern in Gesprächsgruppen mit einzelnen Mitgliedern der Visitationskommission aufgeteilt werden (z. B. Religionslehrer, Kindergottesdiensthelfer, Mitarbeiter diakonischer Werke in der Gemeinde, Mitarbeiter in der Gemeindeverwaltung, Leiter der Gemeindekreise, Helfer bei kirchlichen Sammlungen und dergl.).

(2) Wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann eine Begegnung der Visitationskommission, des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) und der in der Gemeinde tätigen Religionslehrer und Kate-

cheten mit den zur Gemeinde gehörenden evangelischen Lehrerinnen und Lehrern stattfinden.

§ 12

(1) In der Gemeindeversammlung wird die Gemeinde in all ihren Gliedern von der Visitationskommission angesprochen. Zu ihr sind möglichst alle konfirmierten Gemeindeglieder einzuladen, die im Visitationsbereich ihren Wohnsitz haben. Die Einladung erfolgt unter ausdrücklichem Hinweis auf die Aufgabe der Gemeindeversammlung durch Abkündigung im Gottesdienst und auf andere Weise (kirchliche Presse, schriftliche Einladungen und dergl.).

(2) Der Visitor leitet die Gemeindeversammlung. Er stellt Anliegen und Nöte der Gemeinde zur Erörterung, die ihm aus dem pfarramtlichen Bericht, den Besprechungen mit dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) und den Mitarbeitern und aus dem unmittelbaren Eindruck des Visitationsverlaufs besonders dringlich erscheinen. Die Gemeindeglieder haben Gelegenheit, ihrerseits Fragen des gemeindlichen Lebens zur Diskussion zu stellen und Vorschläge für den Gemeindeaufbau zu machen. Der Visitor soll die Gelegenheit der Gemeindeversammlung benutzen, um die Gemeinde mit Plänen und Entschlüssen der Landeskirche sowie mit wichtigen Vorgängen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Ökumene bekanntzumachen und dadurch der Gemeinde ihren Ort in der Gesamtkirche und Ökumene aufzuzeigen. Über den Gang der Gemeindeversammlung wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 13

(1) Die Visitationskommission überprüft die Pfarramtsverwaltung, die Pfarramtsregistratur sowie die Führung der Kirchenbücher und sonstigen Listen und Verzeichnisse (z. B. Wählerliste) im Rahmen der für das Pfarramt geltenden Geschäftsordnung. Von dem Zustand der kirchlichen Gebäude soll sich die Visitationskommission einen Eindruck verschaffen.

(2) Die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinde und des Pfarramtes wird außerhalb der Visitation durch das Rechnungsprüfungsamt des Evangelischen Oberkirchenrats geprüft.

D. Abschluß und Auswertung der Visitation

Alternativvorschlag 1:

§ 14

(1) Nach Abschluß des Gemeindebesuchs entwirft der Visitor aus den bei der Visitation gewonnenen Eindrücken von der Dienstführung des Pfarrers und dem Zustand der Gemeinde sowie in Auswertung des pfarramtlichen Berichts und der bei der Visitation gefertigten Besprechungsniederschriften einen der Gemeinde und einen dem Pfarrer persönlich zu erteilenden Visitationsbescheid. Die Bescheidsentwürfe sind in der Visitationskommission zu erörtern. Sie werden zu endgültigen Visitationsbescheiden durch Unterzeichnung aller Mitglieder der Visitationskommission. Weicht der Eindruck von der Visitation und ihre

Beurteilung bei einem Mitglied der Visitationskommission erheblich von der Auffassung der übrigen ab, so ist die abweichende Ansicht dem Visitationsbescheid beizufügen.

(2) Die Visitationsbescheide sind binnen eines Monats nach Abschluß des Gemeindebesuches zu erteilen.

§ 15

(1) Der der Gemeinde erteilte Visitationsbescheid ist vom Visitor dem Pfarrer zu übermitteln und von diesem dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) zu eröffnen und mit ihm zu erörtern. Über die aus dem Visitationsbescheid zu ziehenden Schlußfolgerungen und die im Visitationsbescheid enthaltenen Anregungen und Weisungen ist zu beschließen. Die Ältestenkreise an Neben- und Diaspororten sind an dieser Erörterung des Visitationsbescheids zu beteiligen. Sind mehrere Gemeinden gemeinsam visitiert worden, so kann die Eröffnung und Erörterung des Visitationsbescheids in einer gemeinsamen Sitzung der Ältestenkreise (Kirchengemeinderäte) erfolgen.

(2) Nach der Erörterung des Visitationsbescheids im Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) sind die dafür geeigneten Teile des Bescheids in einer Gemeindeversammlung mitzuteilen und zu besprechen. Für die Einladung zu der Gemeindeversammlung gilt § 12 Absatz 1 entsprechend. Die Erörterung des Visitationsbescheids in dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) und in der Gemeindeversammlung hat innerhalb von 6 Wochen nach dem Empfang des Bescheids zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Visitor mitzuteilen.

(3) Der Visitor kann sich nach angemessener Zeit davon überzeugen, ob den im Visitationsbescheid enthaltenen Anregungen und Weisungen entsprochen worden ist.

§ 16

(1) Ist der Dekan oder Prälat Visitor, so entwirft er einen von der Visitationskommission zu beschließenden Bericht über den Ablauf der Visitation an den Evangelischen Oberkirchenrat. Dieser Bericht ist dem Evangelischen Oberkirchenrat zusammen mit Zweitschriften des Visitationsbescheids, der bei den Akten des Dekans oder Prälaten verbleibenden Berichte zur Visitation (§ 4) und der bei der Visitation aufgenommenen Niederschriften sowie der Predigt-niederschriften binnen eines Monats (§ 14 Absatz 2) vorzulegen.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann binnen eines Monats zu den Visitationsbescheiden für die Kirchengemeinde und den Pfarrer ergänzende Bescheide erlassen. Ein ergänzender Bescheid für die Gemeinde ist in einer Sitzung des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) zu erörtern und, soweit noch keine Gemeindeversammlung stattgefunden hat, bei der Besprechung des Visitationsergebnisses in der Gemeindeversammlung mit heranzuziehen.

Alternativvorschlag 2:

§ 14

(1) Nach Abschluß des Gemeindebesuchs bespricht der Visitor die gewonnenen Eindrücke mit der Visitationskommission und fertigt darüber einen

Bericht, der von den Mitgliedern der Visitationskommission zu unterschreiben ist. Weicht der Eindruck von der Visitation und ihre Beurteilung bei einem Mitglied der Visitationskommission erheblich von der Auffassung der übrigen ab, so ist die abweichende Ansicht dem Bericht beizufügen.

(2) Ist ein Dekan oder Prälat der Visitor, so legt er binnen eines Monats nach Abschluß des Gemeindebesuches diesen Bericht dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Dem Bericht sind beizufügen:

- a) die von den Mitgliedern der Visitationskommission zu unterschreibenden Entwürfe des an die Gemeinde und des an den Pfarrer persönlich gerichteten Bescheides; Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß,
- b) der pfarramtliche Bericht (eine Zweitschrift verbleibt bei den Akten des Dekanats, auch wenn der Dekan nicht der Visitor ist),
- c) die bei dem Gemeindebesuch aufgenommenen Niederschriften,
- d) die Predigt-niederschriften.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat erteilt in der Regel binnen eines weiteren Monats die endgültigen Visitationsbescheide. Die Bescheide sind vor ihrer Eröffnung den Mitgliedern der Visitationskommission zur Kenntnis zu bringen. Die Mitglieder der Visitationskommission können Bedenken gegen die Bescheide geltend machen.

§ 15

(1) Der der Gemeinde erteilte Visitationsbescheid ist vom Pfarrer dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) zu eröffnen und mit ihm zu erörtern. Über die aus dem Visitationsbescheid zu ziehenden Schlußfolgerungen und die im Visitationsbescheid enthaltenen Anregungen und Weisungen ist zu beschließen. Die Ältestenkreise an Neben- und Diasporaorten sind an dieser Erörterung des Visitationsbescheids zu beteiligen. Sind mehrere Gemeinden gemeinsam visitiert worden, so kann die Eröffnung und Erörterung des Visitationsbescheids in einer gemeinsamen Sitzung der Ältestenkreise (Kirchengemeinderäte) erfolgen.

(2) Nach der Erörterung des Visitationsbescheids im Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) sind die dafür geeigneten Teile des Bescheids in einer Gemeindeversammlung mitzuteilen und zu besprechen. Für die Einladung zu der Gemeindeversammlung gilt § 12 Absatz 1 entsprechend. Die Erörterung des Visitationsbescheids in dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) und in der Gemeindeversammlung hat innerhalb von 6 Wochen nach dem Empfang des Bescheids zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

§ 16

entfällt

III. Visitation der Personal- und Anstaltsgemeinden

§ 17

(1) Studentengemeinden und Anstaltsgemeinden der Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge werden

von dem Landesbischof oder einem theologischen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats oder einem hiermit beauftragten Prälaten oder Dekan visitiert. Visitationskommission ist der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks, dem die Personal- oder Anstaltsgemeinde angehört. Anstelle des Bezirkskirchenrats kann eine entsprechende Visitationskommission aus Ältesten des Kirchengemeinderats oder der Bezirkssynode vom Visitor für eine oder mehrere Visitationen bestellt werden. Soweit der Dekan nicht Visitor ist, gehört er der Visitationskommission an.

(2) Die Einteilung der zu visitierenden Personal- und Anstaltsgemeinden auf einen bestimmten Jahresturnus erfolgt im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Studentengemeinde soll alle 3 Jahre visitiert werden. Von der Jahreseinteilung bleibt unberührt eine aus besonderen Gründen durch den Evangelischen Oberkirchenrat angeordnete außerordentliche Visitation durch einen der in Absatz 1 genannten Visitationsträger.

§ 18

Soweit ein dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) vergleichbarer, an der Leitung der Personal- oder Anstaltsgemeinde beteiligter Vertrauens- oder Mitarbeiterkreis des Pfarrers besteht, wirkt dieser in sinngemäßer Anwendung der für den Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) geltenden Bestimmungen bei der Visitation mit.

§ 19

(1) Die Visitation von Anstaltsgemeinden der Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge ist der Anstaltsleitung rechtzeitig mitzuteilen. Mit dem Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers des Krankenhauses erörtert der Visitor die Durchführung der Visitation und eine Mitwirkung der Anstaltsleitung.

(2) Im Verlauf der Visitation im Krankenhaus soll die Visitationskommission der Anstaltsleitung, den Ärzten und den im Pflegedienst stehenden Mitarbeitern Gelegenheit zu einer Aussprache über die Fragen der Krankenhauseelsorge geben.

(3) Bei der Visitation der Pfarrstelle und Anstaltsgemeinde im Strafvollzug ist Gelegenheit zu einer Aussprache der Visitationskommission mit der Gefängnisleitung und Beamten und Angestellten des Strafvollzugsdienstes (Konferenz) zu geben.

(4) Soweit die Gefängnisseelsorge in einer Vereinbarung zwischen Kirche und Staat näher geregelt ist, ist diese bei der Durchführung der Visitation zu beachten.

§ 20

(1) Die Visitation der Studentengemeinde teilt der Visitor zuvor dem Rektor der Hochschule mit. Der Studentenpfarrer gibt den Gliedern der Studentengemeinde den Zeitpunkt und die Veranstaltungen der Visitation rechtzeitig bekannt.

(2) Zu der Visitation der Studentengemeinde gehört eine Gemeindeversammlung, zu der außer den

Gliedern der Studentengemeinde und den der Ortsgemeinde angehörenden Studenten die an der Arbeit der Studentengemeinde interessierten Dozenten der Hochschule einzuladen sind. Die Gemeindeversammlung soll durch ein Grundsatzreferat des Studentenfarrers oder des Visitators eingeleitet werden.

§ 21

(1) Der Pfarrer der visitierten Personal- oder Anstaltsgemeinde erhält nach Abschluß der Visitation einen persönlichen Visitationsbescheid des Visitators. Daneben kann der Visitator der Personal- oder Anstaltsgemeinde die aus der Visitation gewonnenen Eindrücke und Anregungen in einem besonderen Bescheid mitteilen, der dem Mitarbeiterkreis (vgl. § 18) vom Pfarrer zu eröffnen oder, soweit ein Mitarbeiterkreis nicht besteht, im Gottesdienst bekanntzugeben ist. Der Visitator unterrichtet die Leitung der Anstalt über das Ergebnis der Visitation.

(2) Vor Erlaß der Bescheide stellt der Visitator das Einvernehmen mit der Visitationskommission her.

§ 22

Im übrigen finden die Bestimmungen über die Visitation der Ortsgemeinde sinngemäß Anwendung.

IV. Visitation des Kirchenbezirks

§ 23

Die Kirchenbezirke werden nach einem vom Evangelischen Oberkirchenrat aufgestellten Visitationsplan in einem sechsjährigen Turnus durch den Landesbischof, ein theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats oder einen mit der Visitation beauftragten Prälaten als Visitator gemeinsam mit einer Visitationskommission visitiert. Die Visitationskommission wird aus 2 theologischen und 3 nichttheologischen, nicht dem zu visitierenden Kirchenbezirk angehörenden Mitgliedern der Landessynode, insbesondere aus dem Kreis der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats und ihrer Stellvertreter gebildet. Die Berufung der Mitglieder der Visitationskommission erfolgt für die einzelne Visitation durch den Visitator. Der Visitationskommission können weitere Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats mit beratender Stimme angehören.

§ 24

Der Zeitplan und die einzelnen Veranstaltungen der Visitation werden vom Visitator mit dem Bezirkskirchenrat vereinbart. Mindestens 3 Wochen vor Beginn der Visitation benachrichtigt der Dekan die Gemeindepfarrer, die im Kirchenbezirk tätigen Pfarrer und Pfarrfrauen der Landeskirche, die Religionslehrer, die Ältesten sowie die Leiter der in die Visitation mit einbezogenen diakonisch-missionarischen Werke und Einrichtungen im Kirchenbezirk von der Visitation und ihren einzelnen Veranstaltungen. Die Gemeindepfarrer verständigen die Vikare, Vikarinnen und Pfarrdiakone (vgl. § 26 Absatz 1 Buchstabe d).

§ 25

Zur Vorbereitung der Visitation und Unterrichtung der Visitationskommission dient der letzte von

der Bezirkssynode verabschiedete Hauptbericht des Bezirkskirchenrats, der den Mitgliedern der Visitationskommission mindestens 3 Wochen vor der Visitation vom Visitator mitzuteilen ist. Auf Verlangen des Visitators erstattet der Dekan im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat einen ergänzenden Visitationsbericht. Ergänzende Berichte kann der Visitator weiterhin von einzelnen Inhabern überparochialer Ämter im Kirchenbezirk, wie z. B. Religionslehrern in verschiedenen Schulgattungen, Vertretern kirchlicher Werke im Kirchenbezirk, Bezirksvertretern für Diakonie, Leitern von Gemeindediensten erbitten. Auch die ergänzenden Berichte sind der Visitationskommission mindestens 3 Wochen vor der Visitation vom Visitator mitzuteilen.

§ 26

(1) Zur Visitation des Kirchenbezirks gehören in der Regel

- a) der Visitationsgottesdienst am Sitz des Dekanats,
- b) die Aussprache mit dem Dekan und dem Dekanstellvertreter,
- c) die Besprechung mit dem Bezirkskirchenrat, an der auch dessen stellvertretende Mitglieder, die im Kirchenbezirk wohnenden Mitglieder der Landessynode sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse der Bezirkssynode teilnehmen,
- d) die Konferenz der Gemeindepfarrer, Vikare, Vikarinnen, Pfarrdiakone und Religionslehrer, Pfarrfrauen und Pfarrer der Landeskirche mit Diensten im Kirchenbezirk,
- e) der Bezirksältestentag,
- f) die Besprechung mit Vertretern der übrigen haupt- und nebenamtlichen Dienste, insbesondere der überparochialen Ämter, Werke und Einrichtungen,
- g) der Besuch einzelner im Visitationsplan festgelegter Gemeinden des Kirchenbezirks von möglichst unterschiedlichem, kirchlichem und gesellschaftlichem Aufbau,
- h) die Prüfung der Dekanatsverwaltung im Rahmen der Geschäftsordnung für Dekanate.

(2) An die Stelle der Pfarrkonferenz (Absatz 1 Buchstabe d) und des Ältestentages (Absatz 1 Buchstabe e) kann eine Aussprache mit der Bezirkssynode in der bei der Visitation der Einzelgemeinde in der Gemeindeversammlung geübten Weise treten.

(3) Soweit es der Zeitplan der Visitation zuläßt, können Zusammenkünfte der Visitationskommission oder einzelner Mitglieder derselben mit einzelnen Berufsgruppen der Gemeindeglieder stattfinden.

(4) Soweit nicht im folgenden eine nähere Regelung erfolgt, sind für die im Absatz 1 genannten Visitationsveranstaltungen die Bestimmungen für die vergleichbaren Veranstaltungen bei der Visitation der Einzelgemeinde in Abschnitt II sinngemäß

mäß anzuwenden. Das gilt auch für die Besprechung der Visitationskommission mit dem Bezirkskirchenrat in Abwesenheit des Dekans in sinnge-
mäßiger Anwendung von § 9 Abs. 2.

§ 27

Im Visitationsgottesdienst richtet der Visitor ein Wort an die Gemeinde, der Dekan hält die Predigt, der Dekanstellvertreter die Liturgie. Zum Gottesdienst sind die Mitglieder der Bezirkssynode, Vertreter der überparochialen Dienste und Einrichtungen sowie evangelische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens vom Dekan einzuladen.

§ 28

Die Aussprache in der Pfarrkonferenz unter Leitung des Visitors soll sich insbesondere mit Gegenwartsfragen, der Verkündigung und Seelsorge in der volksgemeinschaftlichen Gemeinde und mit der Stärkung der Gesamtgemeinde eines Kirchenbezirks durch den Ausbau und die Fortentwicklung überparochialer Dienste, Werke und Einrichtungen befassen.

§ 29

Zum Bezirksältestentag unter dem Vorsitz des Dekans treten alle Ältestenkreise aus den Gemeinden des Kirchenbezirks zusammen, oder es entsenden die einzelnen Ältestenkreise Vertreter zum Ältestentag. Der Ältestentag dient insbesondere dem Erfahrungsaustausch über die Wahrnehmung der Gemeindeleitung in Gemeinschaft mit dem Ortspfarrer und das Verhältnis von Ältestenkreisen und weiteren Ämtern, Diensten, Gruppen und Kreisen in der Einzelgemeinde sowie über die Zusammenarbeit der Ältestenkreise in der geteilten Kirchengemeinde bei der Erfüllung überparochialer Aufgaben. Die Visitationskommission soll die Ältesten über wichtige Vorgänge in der Landeskirche, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene unterrichten.

§ 30

Zu dem Besuch einzelner Gemeinden im Kirchenbezirk können insbesondere die Predigt oder eine Ansprache im Gemeindegottesdienst durch ein Mitglied der Visitationskommission sowie Zusammenkünfte einzelner Mitglieder der Visitationskommission mit dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) und weiteren Mitarbeitern der Gemeinde oder eine Gemeindeversammlung gehören.

§ 31

(1) Innerhalb von 6 Wochen nach Abschluß der Visitation erläßt der Visitor im Einvernehmen mit der Visitationskommission einen von allen Mitgliedern der Visitationskommission mitunterzeichneten Visitationsbescheid für den Kirchenbezirk und einen persönlichen Visitationsbescheid für den Dekan. Der Visitationsbescheid für den Kirchenbezirk ist von dem Dekan alsbald in einer Sitzung des Bezirkskirchenrats bekanntzugeben und zur Diskussion zu stellen. In der nächsten Pfarrkonferenz und auf der nächsten Tagung der Bezirkssynode ist der wesentliche Inhalt des Visitationsbescheids vom Dekan mitzuteilen und Gelegenheit zur Aussprache über den Visitationsbescheid zu geben. Soweit sich der Bescheid mit einzelnen Ämtern, Organen, Einrichtungen und Werken eingehender befaßt, ist diesem vom Dekan ein Auszug aus dem Bescheid zu übermitteln.

(2) Ist ein Prälat Visitor, so gilt für die Fertigung des Visitationsberichts an den Evangelischen Oberkirchenrat und für den Visitationsbescheid die in § 16 *) getroffene Regelung sinngemäß.

*) Alternativvorschlag 1

V. Schlußbestimmungen

§ 32

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft, insbesondere die Verordnung, die Visitation der Kirchengemeinden (Diasporagemeinden) und Kirchenbezirke betr., vom 28. April 1921 (VBl. S. 25) und die zu ihrer Durchführung, Ergänzung und Änderung erlassenen Bestimmungen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat gibt Visitationsfragebogen heraus als Grundlage für die Berichte des Pfarramts und des Dekanats bei den in diesem Gesetz geregelten Visitationen (vgl. §§ 4 Abs. 1, 22, 25).

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

1966

Der Landesbischof

Erläuterungen zum Entwurf einer Visitationsordnung

I.

Diese Vorlage des Landeskirchenrats übernimmt den vom Kleinen Verfassungsausschuß im Auftrag der Landessynode ausgearbeiteten Entwurf einer Visitationsordnung. Für Unterabschnitt II D, Abschluß und Auswertung der Visitation (§§ 14 ff), lag dem Landeskirchenrat ein Abänderungsvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats

vor, der nach Beratung durch den Landeskirchenrat an der genannten Stelle dieses Entwurfes als Alternativvorschlag 2 in die Vorlage an die Landessynode aufgenommen ist.

II.

Die Visitationsordnung (im folgenden VO) hat Funktionen der Kirchenleitung und damit Verfas-

sungselemente zum Gegenstand, die die Grundlagen evangelischer Kirchenordnung in ihren Beziehungen von Gemeinde und Kirche, Gemeinde und Amt, Amt und Ämtern, Einzel- und Gesamtgemeinde betreffen. Grundlegende Änderungen der Kirchenverfassung haben sich jeweils auf die VO ausgewirkt. In der VO von 1921 spiegelt sich die KV von 1919. Durch die jeweilige Struktur der Kirchenverfassung werden insbesondere die Trägerschaft der Visitation, der Visitationsbereich und die Mitwirkung der Gemeinde in ihren Gliedern, Ämtern und Diensten bestimmt. Der Entwurf will den Gesetzgebungsauftrag der Grundordnung (im folgenden GO) von 1958 für eine neue VO (§ 101 Abs. 2 Satz 3) erfüllen.

Abschnitt I zeigt aus dem Verständnis der Kirchenleitung als Leitungsdienst an den Gemeinden und ihren Ämtern (vgl. § 90 GO) die besonderen Aufgaben und das Verfahren für den in der VO institutionalisierten Besuchsdienst auf. Hierbei werden der kirchlichen Gegenwartslage in der modernen Gesellschaft entsprechend die in ihrem Auftrag begründete Offenheit der Kirche zur Welt und die volksmissionarischen Aufgaben und Möglichkeiten sowie der ökumenische Aspekt der Visitation besonders hervorgehoben. Dies fordert über den Kontakt mit dem Pfarrer, den Ältesten und der gottesdienstlichen Gemeinde hinaus ein weiteres Eindringen der Visitation in die Gliederungen und Gruppierungen der Gemeinde und eine stärkere Einbeziehung überparochialer Gemeindebildungen und Dienste in die Visitation (vgl. hierzu das Visitationsprogramm für den Besuch der Ortsgemeinde in § 5 und des Kirchenbezirks in § 26).

III.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

1) Zu Abschnitt II: Visitation der Ortsgemeinde, Unterabschnitte A—C, §§ 1—13:

- a) Die VO von 1921 *) geht für den **Visitationsbereich** der Ortsgemeinde von der Kirchengemeinde (Körperschaft des öffentlichen Rechts) aus, die einheitlich visitiert wird, auch wenn mehrere Pfarrstellen vorhanden sind (§§ 4 Absatz 2, 6 Absatz 2, 10), es sei denn daß die Kirchengemeinde durch Satzung in mehrere Kirchensprengel geteilt ist. In diesem Falle wird jeder Kirchensprengel für sich visitiert (§§ 16 ff.) Die Filialkirchengemeinde ist in das Visitationsverfahren für die Muttergemeinde einbezogen (§§ 13, 14). Nur wenn die Filialgemeinde in einem Vikariat eine eigene geistliche Stelle besitzt, wird sie selbständig visitiert (§ 15). Einer benachbarten Pfarrstelle zugewiesene Gemeinden in Diaspora- und Nebenorten werden bei mehr als 12 Gottesdiensten im Jahr wie Filialgemeinden visitiert und sonst nur in den pfarramtlichen Bericht über den Hauptort und die diesbezügliche Besprechung am Hauptort des Kirchspiels mit einbezogen (§§ 20, 21).

Demgegenüber geht § 1 des Entwurfs für die verschiedenen Gestalten der Ortsge-

meinde von der Pfarrgemeinde als dem Schwerpunkt der Gemeindeordnung in der neuen Kirchenverfassung (vgl. §§ 10 f. in Verbindung mit § 26 und §§ 41, 42 GO) aus. Soweit nicht die beteiligten Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte eine gemeinsame Visitation benachbarter, durch das kirchliche Leben, soziologisch oder institutionell (Satzung) verbundener Gemeinden begehren, werden in der geteilten Kirchengemeinde jede Pfarrgemeinde sowie Mutter- und Filialkirchengemeinde je für sich visitiert. Pfarrgemeinden an Neben- und Diasporaorten sind in die Visitation der Kirchengemeinde am Hauptort einbezogen (§ 1 Absatz 4), können aber in diesem Rahmen insbesondere hinsichtlich des Gottesdienstes und der Mitwirkung des Ältestenkreises eigene Schwerpunkte bilden (vgl. § 6 Absatz 2 und § 10). Im übrigen führt die gemeinsame Visitation mehrerer Gemeinden im Sinne des § 1 Absatz 2 und 3 in der Regel zu gemeinsamer Durchführung der einzelnen Visitationselemente (vgl. §§ 3 ff.) mit Ausnahme der Visitationsgottesdienste in Mutter- und Filialgemeinden (§ 6 Absatz 2) und der Erörterung der Amtsführung des Pfarrers in getrennten Sitzungen der Ältestenkreise (§ 9 Absatz 3).

- b) Für die Regelung der **Visitationsträgerschaft** in § 2 des Entwurfs ist § 101 Absatz 2 GO zu beachten, wonach das Visitationsrecht als im Amt des Landesbischofs verankert und die Visitationsbefugnisse der anderen Visitationsträger (nach GO und dem Entwurf: Dekane, Prälaten und theologische Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats) als aus dem Visitationsrecht des Landesbischofs abgeleitet vorgestellt werden. Das Kirchenleitungsgesetz von 1953, in dem der jetzige VIII. Abschnitt der GO „Die Leitung der Landeskirche“ vorweggenommen war, führte bei den Amtsfunktionen des Landesbischofs auf: „die Beaufsichtigung der Kirchenvisitationen“ (§ 11 Absatz 2 Buchstabe f). Es wies dem Evangelischen Oberkirchenrat die Aufgabe zu, Kirchenvisitationen anzuordnen und zu verbescheiden (§ 18 Absatz 2 Buchstabe e). Bei dieser Befugnis des Evangelischen Oberkirchenrats ist es nach § 108 Absatz 2 Buchstabe e GO geblieben. Die VO von 1921 gab der als Regelfall bezeichneten Visitation durch den Dekan für die ordentliche Visitation der Ortsgemeinde einen gewissen Vorrang vor dem Visitationsrecht des Evangelischen Oberkirchenrats (vgl. § 1 Absatz 1 und 2). Der Entwurf stellt die Durchführung der Visitation durch den Dekan, den Landesbischof oder ein theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats nebeneinander (§ 2 Absatz 1). Berücksichtigt man die gesamtkirchliche Verankerung des Visitationsrechts im Amt des Landesbischofs (s. o.) und das ausschließ-

*) abgedruckt in Sammlung Niens unter Ziffer 5 (Fassung der 3. Ergänzungslieferung)

liche Recht des Evangelischen Oberkirchenrats, Visitationen anzuordnen und dementsprechend den Visitationsplan zu genehmigen (§ 2 Absatz 3), so legitimiert dies die Befugnis des Landesbischofs und der theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, nach ihrem Ermessen die Durchführung regulärer Gemeindevisitationen in Anspruch zu nehmen.

Im übrigen bleibt diese Unterscheidung zwischen gesamtkirchlicher und kirchenbezirklicher Visitationsträgerschaft insoweit relativ, als in jedem Falle und nicht nur bei der Visitation durch den Dekan (wie nach der VO von 1921) der Bezirkskirchenrat als Visitationskommission mitwirkt, innerhalb deren der Visitator die Stellung eines primus inter pares (erster unter gleichen) hat.

Wie nach der VO von 1921 stehen nach dem Entwurf (§ 2 Absatz 2 und 4) die reguläre Visitation der Pfarrgemeinde des Dekans und jede außerordentliche Visitation der Ortsgemeinde dem Landesbischof und den theologischen Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats zu, die aber auch den Dekan mit der Durchführung der außerordentlichen Visitation beauftragen können. Der Landesbischof und die theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats können schließlich in jedem Falle statt der persönlichen Durchführung der Visitation den Prälaten mit der Visitation beauftragen. Der Entwurf geht dabei davon aus, daß die in §§ 86, 87 GO umschriebenen Aufgaben des Prälaten einer derartigen Beauftragung nicht widersprechen. Die in Abschnitt I des Entwurfs genannten Grundgedanken über Sinn und Zweck der Visitation sind dem Amt des Prälaten angemessen. Das Amt des Prälaten ist nach der GO institutionalisierter Besuchsdienst. Nach dem Entwurf enthält die Visitation keine der vorwiegend geistlichen Struktur des Prälatenamtes widersprechenden jurisdiktionellen Leitungsfunktionen. Soweit etwa aus dem Ergebnis einer Visitation kirchenrechtliche Konsequenzen für Pfarrer und Gemeinde zu ziehen sind, ist dies nicht Sache des Visitationsträgers, sondern ausschließlich Aufgabe des zuständigen Organs der Landeskirchenleitung.

Die Prälaten sind über das Verhältnis ihres Amtes zur Visitation im Sinne der VO unterschiedlicher Auffassung. Etwaigen prinzipiellen Bedenken könnte im Rahmen der Beauftragung durch den Landesbischof und die theologischen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 2) Rechnung getragen werden.

- c) Die §§ 3 und 4 dienen der sorgfältigen Vorbereitung der Visitation durch Pfarrer und Gemeindeleitung einer- und die Visitationskommission andererseits. Die Mitwirkung

des Ältestenkreises bei der Abfassung des Berichtes über das gemeindliche Leben (§ 4 Absatz 1) entspricht der Leitungsaufgabe des Ältestenkreises (§ 22 Absatz 3 GO). Die Vorlage ergänzender Berichte durch hauptamtliche Mitarbeiter der Gemeinde (§ 4 Absatz 2) ist bereits durch Ergänzungen der Visitationsordnung geltendes Recht (vgl. Bekanntmachungen des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. 5. 1955, VBL S. 24, für die Gemeindehelferin und vom 2. 6. 1960, VBL S. 34, für den Pfarrdiakon).

- d) § 5 unterscheidet für das **Visitationsprogramm** Regelveranstaltungen (Absatz 1) und fakultative, von den örtlichen Gegebenheiten in der zu visitierenden Gemeinde und dem Zeitplan der Visitationskommission abhängige Visitationsveranstaltungen (Absatz 2). Die in Abschnitt I des Entwurfs ausgesprochenen Absichten der VO legen es nahe, die in § 5 Absatz 2 beispielhaft genannten Kontakte so weit als möglich tatsächlich durchzuführen.

Das Gespräch mit dem Pfarrer (§ 5 Absatz 1 Buchstabe c) steht nicht, wie bisher, nur am Ende, sondern auch am Anfang der Visitation (§ 8). Letzteres soll u. a. Gelegenheit geben, den pfarramtlichen Bericht zu ergänzen und zu erläutern und etwa notwendige, im Verlauf der Visitation zu berücksichtigende Beanstandungen des Verhaltens von Mitarbeitern des Pfarrers durch diesen zu ermöglichen. Die entsprechende Gelegenheit hinsichtlich des Verhaltens des Pfarrers besteht für die Kirchenältesten bei der Besprechung der Visitationskommission mit dem Ältestenkreis nach § 9 Absatz 2.

- e) Bei der **Erörterung der Berichte zur Visitation im Ältestenkreis (§ 9)** wird der Gliederung der Gemeinde in Ämter und Dienste durch eine Mitwirkung hauptamtlicher Mitarbeiter Rechnung getragen, wie es z. T. bereits durch die oben unter c genannten Änderungen der VO von 1921 geltendes Recht ist.

Der Entwurf hält in § 9 Absatz 2 daran fest, daß in einem zweiten Teil der **Besprechung mit dem Ältestenkreis** diesem in **Abwesenheit des Pfarrers** Gelegenheit geboten ist, sich über die Person und den Dienst des Pfarrers zu äußern. Diese Bestimmung ist gelegentlich angefochten worden. Sie erscheint aber aus rechtlichen und psychologischen Gründen angebracht. Die Visitation soll einen zutreffenden Eindruck vom Dienst des Pfarrers und seinem Verhältnis zu den Kirchenältesten vermitteln. Es entspricht einem in § 118 Absatz 2 GO aufgenommenen allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß ein Mitglied einer Körperschaft bei Verhandlungen über einen Gegenstand, an dem es persönlich beteiligt ist, nur auf ausdrücklichen Wunsch der Körperschaft zugegen sein darf. Es er-

scheint psychologisch nicht richtig, die Abwesenheit des Pfarrers bei der in Frage stehenden Besprechung von einem Antrag des Ältestenkreises im Einzelfall abhängig zu machen (so aber § 7 Absatz 1 der alten VO). Im übrigen setzt diese Bestimmung den für die Zusammenarbeit von Pfarrer und Ältesten in der gemeinsamen Leitung der Gemeinde wesentlichen Grundsatz des § 22 Absatz 5 GO voraus:

„Kommen einem Ältesten Beanstandungen der Dienstführung des Pfarrers zur Kenntnis, so ist es seine brüderliche Pflicht, diese mit dem Pfarrer allein zu besprechen, ehe sie Gegenstand der Beratung im Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat werden.“

Sollte dies im Einzelfall versäumt worden sein, so hat die Visitationskommission Gelegenheit, die Ältesten zur strikten Beachtung dieser neutestamentlichen Weisung anzuhalten. Etwaige Beanstandungen und Beschwerden sind dem Pfarrer noch im Verlauf der Visitation, spätestens in der Schlußbesprechung mit der Visitationskommission mitzuteilen.

- f) Über die **Mitwirkung** einzelner hauptamtlicher **Mitarbeiter** bei der Erörterung der Berichte zur Visitation (§ 9 Absatz 1) hinaus sieht § 11 auch **Gespräche** der Visitationskommission mit allen **Gemeindegliedern** vor, die sei es haupt-, nebenamtlich oder freiwillig einen bestimmten Dienst in der Gemeinde übernommen haben. Auch die **Gemeindeversammlung** (§ 12) sollte nach Vorbereitung und Durchführung den Dialog fördern und z. B. die Visitationskommission mit bestimmten Anregungen und Vorschlägen aus der Gemeinde konfrontieren.

2) Zu Unterabschnitt II D: Abschluß und Auswertung der Visitation, §§ 14—16:

A. Alternativvorschlag 1

- a) § 14 geht von der Einheit der Visitation und dem sachlichen Zusammenhang ihrer einzelnen Elemente aus. Innerhalb dieser Einheit soll der Visitationsträger selbst auch den wichtigen Schlußakt der Visitation im Visitationsbescheid vollziehen. Nach bisher geltendem und in die GO (§ 108 Absatz 2 Buchstabe e) übernommenem Recht liegt die Befugnis, den Bescheid auf die Visitation zu erteilen, ausschließlich und d. h. auch dann beim Evangelischen Oberkirchenrat, wenn nicht der Landesbischof oder ein anderes theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats, sondern der Dekan oder der Prälat die Visitation vorgenommen hat. Insoweit entscheidet eine am Besuch der Gemeinde selbst nicht beteiligte Stelle nach Aktenlage. Dem gegenüber vertritt die mit der Auffassung des Kleinen Verfassungsausschusses übereinstimmende Vorlage den

Standpunkt, daß der Visitationsbescheid aus den bei dem Gemeindebesuch unmittelbar und persönlich gewonnenen Eindrücken von denjenigen erlassen und der Gemeinde gegenüber verantwortet werden soll, die die Gemeinde besucht und die Begegnung mit ihren Gliedern und Ämtern gehabt haben. Dies sind der Visitor und die Visitationskommission. Im Visitationsbescheid werden Feststellungen getroffen, Wertungen ausgesprochen und hieraus Weisungen und Anregungen gegeben. Für alle diese Funktionen des Bescheides erscheint der aus den persönlichen Gesprächen und den unmittelbaren Kontakten in der Visitation gewonnene persönliche Eindruck wesentlich. Zum Visitationsträger gehört im übrigen mit der Visitationskommission das synodale Leitungselement, das nach der Grundordnung auf allen Ebenen des Gemeindeaufbaues mit dem geistlichen Amt in der Gemeinde- und Kirchenleitung zusammenwirkt. Das synodale Leitungselement tritt aber bei einem ausschließlichen Recht des Evangelischen Oberkirchenrats zur Erteilung des Visitationsbescheides in den Hintergrund. Dies wäre für die gerade in der Visitation zu vollziehende Verantwortung der Gemeinde für die reine Lehre zu bedauern. Das Visitationsrecht des Evangelischen Oberkirchenrats als solches wird schließlich insofern nicht geschmälert, als es dem Landesbischof und den theologischen Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats auch nach dem Entwurf freisteht, so viele Gemeindevisitationen selber durchzuführen, als es für richtig erachtet wird und praktisch in angemessenem Zeitraum durchgeführt werden kann.

- b) Nach § 15 soll dem stärkeren Einwirken der Visitation in die volksskirchliche Gemeinde die Erörterung des an die Gemeinde gerichteten Bescheides nicht nur im Ältestenkreis (Absatz 1), sondern (in seinen dafür geeigneten Teilen) auch in der Gemeindeversammlung entsprechen (Absatz 2).
- c) § 16 trägt Sorge dafür, daß der Evangelische Oberkirchenrat, d. h. insbesondere der zuständige theologische Gebietsreferent über den Verlauf und das Ergebnis der Visitation alsbald genau informiert wird. Darüber hinaus hat der Evangelische Oberkirchenrat die Möglichkeit, für die Gemeinde und den Pfarrer **ergänzende Visitationsbescheide** zu erlassen; sei es daß er z. B. an einem wesentlichen Punkt von der Beurteilung durch den Visitationsträger abweicht oder etwa aus gesamtkirchlicher Sicht und Erfahrung zu bestimmten Tatbeständen in der visitierten Gemeinde Vergleiche mit anderen Gemeinden in der Landeskirche anstellen möchte.
- d) Die §§ 14—16 bedeuten eine Änderung der GO (§ 108 Absatz 2 Buchstabe e). Die Annahme dieser Bestimmungen setzt daher eine

verfassungsändernde Mehrheit in der Landessynode voraus. In § 108 Absatz 2 Buchstabe e GO ist das geltende Recht nach der Visitationsordnung von 1921 aufgenommen. Mit dem Auftrag der GO zur Schaffung eines Visitationsgesetzes (§ 101 Absatz 2 Satz 3) ist eine Bestimmung wie § 108 Absatz 2 Buchstabe e sachlich zur Disposition gestellt.

B. Alternativvorschlag 2:

Der hier zugrunde liegende Änderungsvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats zu §§ 14 ff. des Entwurfs hält an dem ausschließlichen Recht des Evangelischen Oberkirchenrats, die Visitationsbescheide zu erteilen, und damit an dem geltenden Rechtszustand fest. Er bemüht sich jedoch, dieses Recht des Evangelischen Oberkirchenrats soweit als möglich mit den Rechten des Visitationsträgers insofern in Verbindung zu bringen, als Visitor und Visitationskommission dem Evangelischen Oberkirchenrat die Bescheidsentwürfe vorlegen und Gelegenheit haben, gegen die Bescheide des Evangelischen Oberkirchenrats vor deren Eröffnung an den Pfarrer und die Gemeinde Bedenken geltend zu machen, wodurch auch das synodale Leitungselement zum Zuge kommt. Nach beiden Richtungen kommt jedoch den Äußerungen des Visitationsträgers keine den Evang. Oberkirchenrat bindende Wirkung zu. Der Änderungsvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats wird im einzelnen wie folgt begründet:

- a) Der gesamtkirchliche Charakter der Visitation muß im Bescheid materiell zum Zuge kommen. Es genügt nicht, daß der Dekan als Visitor nach § 101 Absatz 2 GO in einer aus dem Amt des Landesbischofs abgeleiteten Vollmacht handelt. Die Gesichtspunkte der Landeskirche müssen sachlich in den Bescheid hineingearbeitet werden, und dies ist dem Oberkirchenrat eher möglich als dem Dekan. Die Kirchenleitung hat den größeren Überblick und damit die reicheren Vergleichsmöglichkeiten, und gerade der Vergleich spielt bei der Beurteilung der Situation in der Gemeinde eine große Rolle. Auch wird die Einheit des kirchlichen Lebens gestärkt, wenn die Beurteilung der Gemeinde und die sich daraus ergebenden Hinweise und Anordnungen von einer gesamtkirchlichen Stelle aus erfolgen und nicht nur aus dem Blickfeld eines einzelnen Kirchenbezirks.
- b) Die Einheit der Visitation darf nicht der entscheidende Gesichtspunkt sein, sondern muß hinter der gesamtkirchlichen Verantwortung zurücktreten. Die Einheit darf nicht auf Kosten der Gesamtkirchlichkeit erreicht werden. Sie wird im übrigen insofern gewahrt, als der Dekan als Visitor mit der Visitationskommission die Bescheidsentwürfe und einen eingehenden Bericht vorlegt. Der Referent des Oberkirchenrats kennt in der Regel die Gemeinde durch persönlichen Augenschein und kann sich an Hand des Berichts und der Bescheidsentwürfe ein durchaus zutreffendes Bild vom Verlauf der Visitation machen.

c) Eine nachträgliche Ergänzung der Bescheide durch den Oberkirchenrat kann in der Praxis Mißdeutungen — etwa als Korrektur des Visitors durch die Kirchenleitung — ausgesetzt sein und verleitet die Gemeinde, sich aufzuspalten und Kirchenleitung und Visitor gegeneinander auszuspielen.

d) Die Schnelligkeit der Verbescheidung, die bisher tatsächlich nicht selten zu wünschen übrig ließ und durch die dekanatliche Verbescheidung beschleunigt würde, könnte künftig auch bei der Verbescheidung durch den Oberkirchenrat gewährleistet sein, wenn der Visitor Entwürfe vorlegt und damit den Oberkirchenrat arbeitsmäßig entlastet.

e) Das Gewicht des Bescheids ist zweifellos vermehrt, wenn die Kirchenleitung den Bescheid erläßt. Das gilt insbesondere für den persönlichen Bescheid an den Pfarrer.

f) Der persönliche Bescheid an den Pfarrer mit seinem ermunternden und anerkennenden, aber nicht selten auch kritischen und ermahnenden Inhalt kann den Dekan unter Umständen in eine recht schwierige Situation bringen, besonders dann, wenn er jünger ist als der Gemeindepfarrer oder wenn er diesem als Nachbar oder enger Freund besonders nahesteht. Die Kirchenleitung besitzt einfach eine größere Freiheit gegenüber dem Pfarrer; ihre Kritik, ob positiv oder negativ, wird vom Pfarrer als objektiver und darum gewichtiger empfunden. Hinzukommt, daß der Oberkirchenrat den Pfarrer oft von seiner Tätigkeit in anderen Gemeinden außerhalb des jetzigen Kirchenbezirks, ja von seinem Studium und Examen her besser kennt als der visitierende Dekan. Darum gehört es zum Prinzip der reformatorischen Kirchenordnung, daß Ordination und Visitation in einer Hand vereinigt liegen. Ist die Kirchenleitung zuständig für die Ordination — und dazu gehört im weiten Sinne des Wortes die Begleitung des Pfarrers von dem Beginn seines Studiums bis zur Berufung in die Gemeinde —, so ist sie es auch für die Visitation, wenn nicht für den Besuchsakt selbst, so doch für die Verbescheidung. Eine Trennung der Zuständigkeit zwischen Dekan und Oberkirchenrat in dem Sinne, daß dieser den persönlichen Bescheid erteilt, jener den an die Gemeinde gerichteten, ist erst recht inopportun, da beide Bescheide eng zusammenhängen.

3) Zu Abschnitt III: Visitation der Personal- und Anstaltsgemeinden, §§ 17—22:

- a) Die in § 17 genannten Anstaltsgemeinden sind bereits gelegentlich visitiert worden, ohne daß sich schon eine festere Ordnung herausgebildet hätte. Studentengemeinden wurden noch nicht visitiert. Der Entwurf sieht wie bei der Ortsgemeinde reguläre (in § 17 Absatz 2 bei den Anstaltsgemeinden nicht bereits gesetzlich auf einen bestimmten Jahresturnus festgelegte) und außerordentliche Visitationen der Personal- und An-

staltsgemeinden vor. Er beschränkt sich auf wenige, der besonderen Struktur dieser Gemeinden angemessene Bestimmungen und schreibt im übrigen die sinngemäße Anwendung der VO für die Ortsgemeinde vor (§ 22).

- b) **Visitatoren** sind in erster Linie der Landesbischof oder ein theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats und in zweiter Linie ein von ihnen beauftragter Prälat oder Dekan. Der Entwurf sieht für alle Arten der Visitation und so auch hier die Beteiligung des presbyterial-synodalen Leitungselements für die Visitationsträgerschaft in Gestalt einer **Visitationskommission** vor. Um den Bezirkskirchenrat für Visitationen nicht zu stark in Anspruch zu nehmen, kann an die Stelle des Bezirkskirchenrats eine vom Visitator für eine oder mehrere Visitationen gebildete Visitationskommission treten, die sich zusammensetzt aus Ältesten des Kirchengemeinderats oder der Bezirksynode, in deren Verantwortungsbereich sich die zu visitierende Personal- oder Anstaltsgemeinde befindet (§ 17 Absatz 1).
- c) Soweit eine dem Ältestenkreis für die Ortsgemeinde vergleichbare Repräsentation der Gemeinde in Gestalt etwa eines Vertrauens- oder Mitarbeiterkreises des Pfarrers besteht, sollen dieses Gremium und ebenso die Leitung der Körperschaft oder Anstalt, in deren Bereich und Organisation sich die Personal- oder Anstaltsgemeinde gebildet hat, an der Durchführung der Visitation beteiligt werden (vgl. §§ 18—20).
- 4) **Zu Abschnitt IV: Visitation des Kirchenbezirks, §§ 23—31:**
- a) Dem Visitationsbereich entsprechend liegt die **Visitationsträgerschaft** ausschließlich bei einem gesamtkirchlichen Leitungsamt (Landesbischof, theologische Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats oder einem von ihnen beauftragten Prälaten; § 23). Der Bezirkskirchenrat scheidet als Leitungsorgan der zu visitierenden Gesamtgemeinde und als Gesprächspartner der Visitationskommission für die Bildung der letzteren aus. Die **Visitationskommission** ist aus Mitgliedern

der Landessynode zu bilden, die nicht dem zu visitierenden Kirchenbezirk angehören. Damit ist die Landessynode über die synodale Mitwirkung im Landeskirchenrat hinaus an einem weiteren für das gemeindliche Leben wichtigen Akt konkreter geistlicher Leitung beteiligt. Der Differenzierung des Visitationsprogramms (s. unten Buchstabe b) entspricht die Möglichkeit, daß weitere, auch juristische Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sowie Leiter landeskirchlicher Werke der Visitationskommission mit beratender Stimme angehören können.

- b) Die Visitation des Kirchenbezirks nach der VO von 1921 war im wesentlichen Visitation des Dekanats unter Einschluß einer Versammlung der Gemeindepfarrer und von Vertretern aus den Kirchengemeinderäten. Der Entwurf orientiert sich stärker an dem **Kirchenbezirk als Gemeindeverband**. Neben dem zentralen Visitationsgottesdienst am Ort des Dekanats und dem Besuch einzelner Gemeinden (vgl. hierzu § 30) bilden die Konferenz der Gemeindepfarrer, Vikare, Vikarinnen, Pfarrdiakone und Religionslehrer, Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche mit Diensten im Kirchenbezirk sowie der Bezirksältestentag Schwerpunkte (vgl. zum **Visitationsprogramm** im übrigen § 26 Absatz 1). An die Stelle der letztgenannten Veranstaltungen kann eine Aussprache der Visitationskommission mit der Bezirkssynode treten (§ 26 Absatz 2).

Eine Neuordnung der Visitation des Kirchenbezirks muß der zunehmenden Bedeutung dieser „kirchlichen Raumschaft“ für die **überparochialen Dienstgruppen** Rechnung tragen und eine Mitwirkung überparochialer Dienste, diakonisch-missionarischer Werke im Kirchenbezirk oder der Bezirksbeauftragten der landeskirchlichen Werke und anderer über die Verantwortung der Ortsgemeinde hinausgehender Einrichtungen ermöglichen. Die Visitation des Kirchenbezirks bietet auch besondere Gelegenheit zum Gespräch der Visitationskommission mit einzelnen **Berufsgruppen** der Gemeindeglieder (§ 26 Absatz 3).

Anregungen und Möglichkeiten zur Neuordnung des kirchlichen Finanz- und Steuerwesens

Referat, gehalten vor dem Finanzausschuß der Landesynode am 7. Oktober 1966 in Mosbach,
von Bürgermeister A. Höfflin

I.

Wie ein roter Faden zog sich in den letzten Jahren unserer gemeinsamen Beratungen im Finanzausschuß — aber auch gelegentlich im Plenum — der Synode ein wachsendes Unbehagen an den Verhältnissen unseres Finanz- und Steuerwesens. Dieses Unbehagen rührte zwar in keiner Weise von dem Eindruck her, daß die uns zur Verfügung stehenden Mittel etwa nicht ordnungsgemäß verwaltet würden. Wir hatten auch nicht den Eindruck, daß die Gelder der Kirche für kirchenfremde Zwecke verwendet würden. Was uns beunruhigte, war das in ungewöhnlicher Weise wachsende Haushaltsvolumen, aber auch und nicht zuletzt der wachsende Widerstand aus Kreisen der Steuerpflichtigen gegen verschiedene Kirchensteuerarten und -berechnungsmethoden. Dieser Widerstand blieb uns über Jahre hinweg vor Augen durch verschiedene Prozesse, die dann durch die bekannten Urteile des Bundesverfassungsgerichts am 14. Dezember 1965 ihr Ende fanden.

Dieser Ausschuß und nach ihm das Plenum der Synode hatten schon vor den genannten Urteilen hart darum gerungen, ob die Kirche nicht gewissermaßen zeichenhaft zu erkennen geben sollte, daß sie zu einer Reform des Kirchensteuerwesens bereit sei. Gerade im Hinblick auf die noch nicht ergangenen Urteile konnte sich jedoch hierfür weder im Finanzausschuß noch im Plenum eine notwendige Mehrheit dazu bereithalten. In diesem Zusammenhang darf ich nochmals auf den Gang der Verhandlungen der Synode im Herbstprotokoll 1965 S. 73ff. hinweisen. Darüberhinaus sei daran erinnert, daß der Finanzausschuß außer der dort erwähnten Kapung der Kirchensteuer vom Einkommen auch die Limitierung des Haushaltsvolumens eingehend erörtert hatte. Dabei war es um die Frage gegangen, ob sich die Kirche nicht in der Ausweitung des Haushalts freiwillig Grenzen setzen sollte.

Entsprechend einer dem Plenum gegebenen Zusage (vgl. Herbstprotokoll 1965 S. 85 re. unten) hat sich dann unser Ausschuß mehrmals damit beschäftigt, die rechten Konsequenzen nicht nur aus den ergangenen Urteilen, sondern aus den bereits geschilderten Gesamtverhältnissen zu ziehen. Grundlage dieser Besprechungen während der Frühjahrstagung 1966 war insbesondere das eingehende Referat von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr. Die Beratungen in Ausschuß und Plenum mündeten vorläufig in der Annahme unseres Vorschlages, Anregungen und Mög-

lichkeiten zur Neuordnung des kirchlichen Finanz- und Steuerwesens dem Finanzausschuß heute vorzutragen zu lassen und der kommenden Herbstsynode über das Ergebnis hierüber zu berichten.

II.

Bei meinen Überlegungen bin ich von folgenden Gegebenheiten ausgegangen, die m. E. auch bei einer evtl. Neuregelung nicht wesentlich geändert werden sollten:

Nach der Kirchensteuergesetzgebung der Länder der Bundesrepublik Deutschland dienen die sog. bürgerlichen Steuerlisten als Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuern. Die Einführung anderer Bemessungsgrundlagen allein in unserer Landeskirche würde uns nicht nur in diesem Punkte aus der Gemeinschaft der Kirchen innerhalb der EKD herauslösen, sie würde auch einen ganz enormen, nicht vertretbaren zusätzlichen Finanzbedarf verursachen. Schließlich ist unsere Landeskirche auch im Bundesland Baden-Württemberg nicht allein. Deshalb sollten wir nicht ohne zwingende Gründe ein wesentlich anderes Steuersystem als die anderen Kirchen dieses Landes einführen.

III.

In meine Überlegungen einbezogen habe ich noch folgende Beobachtungen, die sicherlich viele von Ihnen mit mir teilen werden:

Spätestens seit dem letzten Deutschen Evangelischen Kirchentag ist eine heiße Diskussion um die sog. „latente Kirche“ entbrannt. Vereinfacht ausgedrückt meint dies den Sachverhalt, daß sich die große Mehrheit unseres Volkes die Kirche, auch ihre Kirchensteuer, gefallen läßt. Diese Mehrheit läßt sich durch die Kirche bedienen durch die Bereitstellung von Kindergärten, Krankenpflegestationen, öffentlichen Religionsunterricht, die Dienste der Pfarrer bei der Befriedigung religiöser Bedürfnisse mancherlei Art (Taufe, Hochzeit, Beerdigung usw.), wobei diese Aufzählung noch keinen Anspruch auf Vollzähligkeit erhebt. Allerdings sind diese nur „betreuten“ Glieder der Kirche nicht selten diejenigen, die mit scharfen Augen über die Finanz- und Steuerpolitik der Kirche wachen.

Eine Minderheit in unseren Gemeinden ist aktiv. Sie will die Kirche mitgestalten. Sie will selbst der Kirche dienen und erwartet im Gegensatz zur Mehrheit nicht in erster Linie den Dienst der Kirche.

Mir will scheinen, daß die aktiven Glieder unserer

Kirche in erster Linie ihre Kirchengemeinde als Ziel ihrer Aktivität sehen. Passive Glieder hingegen scheuen das örtliche Engagement und sind sicher in erster Linie lieber Glieder der Landeskirche, wenn nicht noch unverbindlicher einfach „Protestanten“. Es liegt mir daran, diese Feststellungen nicht als Wertung für zweierlei Glieder unserer Kirche, sondern lediglich als Ausgangspunkt meiner Überlegungen getroffen zu haben. Sie scheinen mir wichtig zu sein für die später aufzuwerfende Frage nach der rechten Aufgabenverteilung zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden.

Die Kirche leistet im öffentlichen Bereich in zunehmendem Maße Dienste, die auch andere öffentliche Körperschaften leisten. So unterhält sie beispielsweise Kindergärten, wie dies auch politische Gemeinden tun. Sie baut Krankenhäuser wie die Städte und Landkreise. Sicherlich ließe sich noch weiteres anführen, was die Kirche der sog. öffentlichen Hand abnimmt. Die Kirche hat aber auch in den letzten Jahren kirchliche Bauten in vorher nie dagewesener Weise errichtet.

Auf diesem Hintergrund stimmen die im Referat von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr auf der Frühjahrssynode 1963 genannten Zahlen nachdenklich. Dort ist (Protokoll S. 12 und 13) nachzulesen, daß der Prozentsatz des Opfers in unseren Kirchengemeinden 1935/36 noch 12% betrug und 1960/61 bereits auf 7,3% abgesunken war. Auf die Gesamteinnahmen von Landeskirche und Kirchengemeinden bezogen verschlechtert sich dieses Bild noch ganz erheblich. Die Tendenz einer prozentualen Abnahme des Opfers gegenüber den Steuern hat bis heute angehalten.

Diese Entwicklung legt die Vermutung nahe, daß unsere Kirche in der Öffentlichkeit ganz erheblich wirksamer tätig ist oder sein will, als dies durch die Einstellung ihrer Glieder gerechtfertigt ist. Sie zeigt der Welt „Werke“, die von der inneren Bereitschaft her nicht mehr die ihren sind.

IV.

Aus dem bisher Gesagten möchte ich zunächst nachstehende Folgerungen ziehen:

1. Wir müssen das öffentliche Wirken unserer Kirche in Einklang bringen mit ihrer inneren Aktivität. Es nützt uns auf die Dauer nichts, kirchliche Gebäude zu errichten, die wir nicht mit dienstbereiten kirchlichen Kräften füllen können. Dies gilt in gleicher Weise von Kirchen, Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten und was es sonst noch sein mag. Es ist unehrlich und auf die Dauer der Kirche abträglich, wenn die Kirche nicht vorhandenes kirchliches Leben durch entsprechende Bauten spiegelt.
2. Die Aufgabenverteilung zwischen Landeskirche, Kirchenbezirken und Kirchengemeinden muß neu überdacht werden. Dabei sind möglichst alle Aufgaben, für die sich die aktiven Glieder der Kirchengemeinden interessieren, in deren Zuständigkeit zu verlegen.
3. Die Steuerverteilung ist der Aufgabenverteilung laufend anzupassen. Dabei sollten Steuern nur noch für die Dienste der Kirche erhoben werden,

die auch von ihren passiven Gliedern angenommen werden.

V.

Auf Grund dieser Folgerungen stelle ich folgenden Vorschlag für eine Neuordnung des kirchlichen Finanz- und Steuerwesens zur Diskussion:

1. Es ist zu prüfen, welche Haushaltsansätze eingefroren oder vermindert werden müssen, um das Engagement der Kirche in der Öffentlichkeit mit ihrer inneren Aktivität in Einklang zu bringen. Hierbei böte sich zunächst an, das gesamte Haushaltsvolumen künftig am gesamten Opfer (einschließlich Kollekten und Sammlungen) innerhalb der Landeskirche zu orientieren. Ein solcher Weg wird jedoch wohl nicht gangbar sein, weil die Kirche in erster Linie einen Verkündigungsauftrag hat, der sich im Haushalt in relativ hohen Personalausgaben niederschlägt. Da sich andererseits jedoch Personalausgaben prozentual schneller als die übrigen Ausgaben zu erhöhen pflegen, würde eine solche Sperre bald alle anderen Haushaltsansätze verdrängen und zuletzt keine geordnete Besoldung der kirchlichen Bediensteten mehr ermöglichen.

Dagegen erscheint mir jedoch folgender Weg gangbar, nämlich der des Einfrierens bestimmter Positionen im landeskirchlichen Haushalt. Ich meine damit, daß die ausgewählten Ausgaben der Höhe nach nur noch prozentual in der Weise verändert werden, wie sich das Gesamtopfer innerhalb der Landeskirche verändert. Nach meiner Meinung wären die Bauaufwendungen mit Sicherheit in eine solche Maßnahme einzubeziehen. Mit Sicherheit nicht einzubeziehen wären alle persönlichen Ausgaben. Ob und welche Zuwendungen an die Werke der Inneren Mission einzubeziehen wären, bedürfte wahrscheinlich noch eingehender Beratungen. Allerdings muß auch bei letzteren in jedem Falle geprüft werden, ob durch sie nicht auch kirchliches Leben nur vorgetäuscht wird.

2. Den Kirchengemeinden ist durch die Landeskirche aus deren Steuer vom Einkommen eine laufende Grundausrüstung zu gewähren. Sie ist zu bemessen an dem Aufwand für allgemeine kirchliche Aufgaben, wie sie im Interesse aller Gemeindeglieder entstehen und auch weiterhin in der gemeindlichen Zuständigkeit verbleiben. Hierunter wird in erster Linie der Verwaltungsaufwand für die Pfarrämter, der Unterhaltungsaufwand für die kirchlichen Gebäude usw. fallen. Selbstverständlich soll auch an der Besoldung und Versorgung der Gemeindepfarrer durch die Landeskirche nichts geändert werden. Denkbar wäre hier eine Grundausrüstung in Anlehnung an die Seelenzahl und eine einfach zu errechnende und dafür zweckgebundene Summe pro Lastengebäude der betreffenden Gemeinde.
3. Der Aufwand der Kirchengemeinden für die durch ihre aktiven Glieder initiierten Aufgaben ist nicht durch Ortskirchensteuer zu decken. Sofern und soweit dieser Aufwand nicht durch Opfer aufgebracht werden kann oder soll, wäre ein örtliches

Kirchgeld in Erwägung zu ziehen. Es dürfte jedoch nicht wie die Kirchensteuer für alle verpflichtend sein. Andererseits müßte dessen Verweigerung den Verlust kirchlicher Rechte nach sich ziehen. Ich hielte es für sehr sinnvoll, das kirchliche Wahlrecht nicht mehr von der Eintragung in die Wählerliste, sondern von dieser sichtbaren Beteiligung an der örtlichen Kirchengemeinde abhängig zu machen.

4. Die Ausführungen zu Ziff. 2 und 3 setzen voraus, daß künftig Kirchensteuern nur noch vom Einkommen erhoben werden. Die gesamte Ortskirchensteuer wäre daher abzuschaffen. Es versteht sich von selbst, daß dies stufenweise geschehen kann. Allerdings sollte die Kirchensteuer vom Gewerbeertrag aus sicher allgemein bekannten Gründen alsbald fallen. Keinesfalls sollte die Kirche ein zweites Mal den Ausgang von Prozessen, die Ortskirchensteuer betreffen, abwarten.
5. Zur Verminderung berechtigter Klagen über die kirchlich durch nichts zu begründete Progression in der Besteuerung hoher Einkommen, ist die Kappung dieser Steuer wieder einzuführen. Bei der von mir für richtig gehaltenen Kappung auf

3% des zu versteuernden Einkommens macht die Kirchensteuer bei den Höchstbesteuerten immer noch mehr als 6% des Nettoeinkommens aus.

VI.

Mein Vorschlag stellt den Versuch dar, das kirchliche Steuer- und Finanzwesen innerhalb der jetzigen Gegebenheiten so zu ordnen, daß es nach unseren heutigen Begriffen gerechter erscheint und gleichzeitig einen Anreiz zur Aktivierung unserer Gemeinden bietet. Dieser Vorschlag ist sicher in keiner Weise ausgereift. Er läßt sich auch nicht auf einmal durchführen. Seine Änderungsvorschläge greifen auch über die Kompetenz des Finanzausschusses hinaus.

Es wäre deshalb zu überlegen, ob der Synode nicht empfohlen werden sollte, einen Sonderausschuß aus Mitgliedern aller drei Ausschüsse zu bestellen mit dem Ziel, die Änderungsvorschläge zu prüfen, gutgeheißenen Änderungen stufenweise zur Einführung vorzuschlagen und dabei sorgfältig die jeweiligen Folgen zu beobachten und in die Erwägung für weitere Vorschläge laufend einzubeziehen.

Gedanken zur Gestaltung des Finanz- und Steuerwesens unserer Kirche

Referat, gehalten vor dem Finanzausschuß der Landessynode am 7. Oktober 1966 in Mosbach,
von Oberkirchenrat Dr. L ö h r

I. Kirchliches Finanz- und Steuerwesen in der Entwicklung.

Bei meinen Ausführungen gehe ich von einigen Voraussetzungen aus, die hier zwar genannt, aber nicht näher erörtert werden sollen:

1. Die Kirche darf sich zur Erfüllung ihres Auftrags des Geldes und sonstiger äußerer Güter bedienen.

2. Es besteht keine bindende Weisung darüber, wie die Kirche sich die benötigten Geldmittel beschaffen darf. Die Methode der Mittelbeschaffung ist dem Ermessen der Kirche anheimgestellt; sie muß jedoch — wie alles kirchliche Handeln — vor der Heiligen Schrift verantwortet werden können.

3. Finanz- und Steuerwesen der Kirche sind nichts Absolutes oder Statisches, sondern ständig in Entwicklung und Änderung begriffen. Sie sind abhängig von innerkirchlichen und außerkirchlichen Verhältnissen und Maßnahmen (z. B. der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, von den Gestaltungen der kirchlichen Rechtsordnung — verfassungsaufbauende Kirche — von der weltlichen Rechtsordnung — Ehe-recht —).

Die Grundlage der kirchlichen Finanzwirtschaft bilden seit Ende des 19. Jahrhunderts in steigendem Maße die Kirchensteuern, die im Anschluß an staatliche oder kommunale Maßstabsteuern erhoben werden, nicht mehr die Vermögenserträge und Opfer wie in früheren Zeiten. Hierzu seien folgende Zahlen (in Tausend DMark) genannt:

Zeile	Rechnungs-jahr	Gesamtbetrag d. Landes- u. Ortskirchensteuer	Opfereinnahm. lt. Haushaltspl. d. KGdn (in Sp. 5 enthalten)	Gesamtbetrag d. Opfer, Koll. u. sonst. freier Gaben u. Sammlungen
	2	3	4	5
1	1935/36	6 077	395	1 575
2	1964	89 190	2 843	9 296
3	Zeile 2 in % von Zeile 1	1 467%	720 %	590 %

Die Gesamtleistungen der Kirchenglieder betragen:

1935/36 (Zeile 1 Sp. 3 + 5)	7 652
1964 (Zeile 2 Sp. 3 + 5)	98 486
1964 also 1287% des Jahres 1935/36.	

Angesichts dieser Entwicklung kann wohl mit Recht die Frage gestellt werden, ob sie nicht soweit gediehen ist, daß die Kirchensteuergrundlage wieder zurücktreten muß.

II. Grundlagen der Kirchensteuerpflicht.

Es gibt wohl niemanden, der der Kirche das Recht bestreitet, von ihren Gliedern Opfer und sonstige freiwillige Gaben für ihren Dienst zu erbitten. Mancherlei Bedenken aber werden dagegen geäußert, daß die Kirche Steuern erhebt, und zwar richten sich diese Bedenken teils gegen die Zahlungsverpflichtung überhaupt (man will „freiwillig“ zahlen), teils gegen die Bemessung (Anlehnung an die Staatssteuer), teils gegen das Einziehungsverfahren (Lohnabzug, Veranlagung durch die Finanzämter), teils gegen die Höhe.

a) Die Entwicklung des Kirchensteuerwesens hängt mit der volkshkirchlichen Struktur unserer Kirche zusammen. Schon dies ist manchem ein Anlaß, der Kirchensteuer kritisch gegenüberzustehen. Aber wer sich mit den volkshkirchlichen Institutionen kritisch befaßt, sollte doch nicht vergessen, daß diese Form unserer kirchlichen Organisation aus einer Zeit herausgewachsen ist, in der in echter Weise kirchliches und gemeindliches oder staatliches Leben ineinander übergingen. Man denke doch daran, daß zur Zeit der Reformation es Städte gab, in denen die Bürger über die Annahme der Augsburgischen Konfession auf offenem Marktplatz abstimmten, und daß Fürsten und Städte es als ihre selbstverständliche Aufgabe ansahen, für den Bau und die Unterhaltung der Kirchen zu sorgen. Kirchliches und politisches Sein waren zwei Seiten einer ungeteilten Existenz. Es entsprang somit nicht etwa einem besonderen Geltungsbedürfnis des Staates, daß er kirchliche Dinge mitverwaltete und entschied. Die Lage änderte sich erst, als die Kirche aus kirchlichen, aber auch aus politisch freiheitlichen Gründen größere Selbständigkeit und eigene Verwaltung forderte und durchsetzte und sie dadurch schließlich die Position einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit einem an die Staatssteuer angelehnten Besteuerungsrecht erhielt. Aber die Kirche hat es nicht vermocht, diese Körperschaftsform als ihren Organismus in vollem Umfang geistlich auszufüllen oder zu erhalten. Darauf ist es wohl auch zurückzuführen, daß das Kirchensteuerwesen uns oft problematisch erscheint. Hermann Ehlers hat auf diesen Zusammenhang hingewiesen und dazu gesagt: „Jede Förderung des geistlichen Lebens ist eine Vereinfachung der Frage der Kirchensteuer.“

b) Den steuererhebenden Landeskirchen wird oft das Vorbild der Freikirchen (Freiwilligkeitskirchen) als Spiegel vorgehalten, weil sie ohne Kirchen-

steuern auszukommen vermögen. Jedoch verkennt dieser Hinweis Wesentliches.

Wer einer kirchlichen Gemeinschaft — sei es einer Freikirche, sei es der Landeskirche — angehört und damit ihren Dienst und ihren Organismus bejaht, hat zugleich Rechte und Pflichten in dieser Gemeinschaft und für sie übernommen. Eine Freiwilligkeitskirche nimmt ihre Glieder in Anspruch in gleicher Weise wie es die Landeskirche für ihren Bereich in § 6 der Grundordnung festgelegt hat: Die Glieder der Kirche „übernehmen nach dem Maß ihrer Kräfte Ämter und Dienste und tragen durch Abgaben und Opfer zum Aufwand der Kirche bei“. Schon in den Kirchenordnungen und Synodalbeschlüssen des 16. Jahrhunderts der „Gemeinden unter dem Kreuz“, deren Bildung in Widerspruch zur weltlichen und kirchlichen Obrigkeit erfolgte, also lange vor der Einführung des kirchlichen Steuerrechts, ist die Beitragspflicht der Kirchenglieder zum Ausdruck gebracht; dabei werden diese Beiträge mit „Armensteuer“, „Dienersteuer“ und auch „Kirchensteuer“ bezeichnet.

c) Keine Gemeinschaft, die sich irgendwie verbindlich organisiert hat, auch nicht die kleinste Freiwilligkeitskirche, kann auf einen laufenden Beitrag für die allgemeinen Kosten (neben den Kollekten für bestimmte Zwecke) verzichten. Ein Gemeinschaftsbeitrag wird überall erhoben. Für einen solchen sind verschiedene Formen möglich:

1. Der Beitrag in Form eines Vereinsbeitrages. Er ist ein Pflichtbeitrag, der von der Mitgliederversammlung oder der Leitung rechtsverbindlich beschlossen und im Weigerungsfalle bei Gericht eingeklagt werden kann.
2. Der Beitrag, der auf Grund einer Selbsteinschätzung erhoben wird. Auch er ist rechtsverbindlich. Es wird eine objektiv angemessene Leistung erwartet. Seine Festsetzung kann wegen der Selbsteinschätzung zwar nicht gerichtlich erzwungen werden; aber die Nichterfüllung der Verpflichtung hat den Ausschluß aus der Gemeinschaft zur Folge. Auch hier besteht also eine Abgabepflicht mit rechtlichen Folgerungen und Sanktionen.
3. Die Kirchensteuer. Sie wird für alle pflichtigen Gemeindeglieder nach objektiven Merkmalen durch die von der Kirche beauftragten Stellen festgesetzt. Sie kann im Weigerungsfalle ohne Inanspruchnahme der Gerichte im Verwaltungszwangsverfahren, einem vereinfachten Zwangsvollstreckungsverfahren, eingezogen werden.

Der Gemeinschaftsbeitrag, in welcher Form er auch immer erhoben wird, gründet sich auf das Mitgliedschaftsrecht. Er stellt, als Vereinsbeitrag mit oder ohne Selbsteinschätzung oder als Steuer ausgestaltet, in jedem Falle eine Rechtsverpflichtung dar, deren Erfüllung unmittelbar oder mittelbar erzwingbar ist.

Jeder Pflichtige — mag er einer sog. Freiwilligkeitskirche oder einer mit Besteuerungsrecht ausgestatteten Kirchengemeinschaft angehören — kann sich durch Austritt aus der Gemeinschaft von der Zahlungspflicht befreien. Der Kirchensteuerpflichtige steht dabei ebensowenig unter einem Zwang wie der

einer anderen kirchlichen Gemeinschaft angehörende Bürger. Auch bei der Kirchensteuer kommt es nur in ganz wenigen Fällen zu einer Zwangsbeitreibung. Die übergroße Mehrheit der Kirchensteuerzahler zahlt den Pflichtbeitrag in gleicher Weise wie die Angehörigen der nicht mit Besteuerungsrecht versehenen Gemeinschaften freiwillig auf Grund seiner Mitgliedschaft, der er sich jederzeit entziehen kann. Der Zwangscharakter der Kirchensteuer ist also doch recht brüchig, letztlich nicht stärker als der eines jeden anderen Vereinsbeitrages und bildet kein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu den Gemeinschaftsbeiträgen anderer kirchlicher Gemeinschaften. Der sog. Zwangscharakter der Kirchensteuer ist m. E. kein sachliches Argument gegen die Kirchensteuer.

d) Es entspricht der Redlichkeit eines guten Haushalters, Verbindlichkeiten nur einzugehen, wenn der Eingang der dafür benötigten Geldmittel auch gesichert erscheint. Die Landeskirche mit ihren Gemeinden ist ein großes Gemeinwesen mit vielerlei laufenden und einmaligen Kosten und Zahlungsverpflichtungen. Die rechte Verwaltung der Finanzen erfordert deshalb ein gutes und vorausschauendes Planen und Wirtschaften. Auch der Kirche steht m. E. das Verhalten eines redlichen Haushalters gut an, d. h. auch sie muß darauf bedacht sein, daß sie ihre Verpflichtungen zur rechten Zeit zu erfüllen vermag und daß sie sich nicht übernimmt. Auch sie soll also grundsätzlich ihre Einnahmen nach einem geordneten Plan erheben. Wenn sie in diese Planung die Leistungsfähigkeit ihrer Glieder durch Erhebung von Pflichtbeiträgen einbezieht, so ist dies nicht Maßnahme eines nach Sicherheit strebenden Unglaubens, sondern Voraussetzung für eine zielstrebige Wirksamkeit und die bessere Erfüllung ihres Auftrags. Sie nimmt damit zugleich ihre Mitglieder in ihrer Mitgliedschaft und der daraus entspringenden Mitverantwortlichkeit für den Auftrag der Kirche und den damit verbundenen Aufwand ernst. Für den Wagemut des Glaubens bleibt innerhalb und außerhalb des etatisierten Bereichs kirchlicher Aufgaben und Ausgaben noch genügend Raum.

Im übrigen kann wohl gesagt werden, daß das Beitragswesen in den Freiwilligkeitskirchen besonders sorgfältig ausgebaut ist. Es steht — und das ist dort wohl sein Vorzug — in besonders enger Verbindung mit dem Gemeindeleben.

e) Ist aber die Kirchen- oder Gemeindegliedschaft die Legitimation für die Kirchensteuerpflicht, so besagt das doch nichts anderes, als daß die Kirchensteuerpflicht auch ein Teil unserer kirchlichen Existenz ist. Die Kirchensteuer, der Gemeinschaftsbeitrag, wird gefordert als Pflicht aus der Kirchengliedschaft und damit als Ausdruck des Bekenntnisses zur Kirche und zur Bezeugung der Glaubensgemeinschaft; sie wird gegeben aus Mitverantwortung für den Dienst der Kirche und soll auch Ausdruck der Dankbarkeit sein für die äußeren und inneren Gaben, die wir von Gott empfangen haben, und schließlich und gerade dann, wenn sie uns drückend erscheint, ein Opfer, das wir dem Herrn der Kirche bringen. So gesehen stehen Kirchensteuer und Opfer gar nicht in dem oft so stark betonten Gegensatz zueinander.

f) Aber ist es denn richtig — so wird fragend ein anderes Argument gegen das derzeitige Kirchensteuersystem vorgebracht —, daß die Kirche die Steuer auch von den Gliedern erhebt, die von ihrer Kirchengliederung nicht oder nur ganz selten Gebrauch machen? Es wird sogar ironisch hinzugefügt, die Kirche lebe geradezu von dem Geld derer, die nichts von ihr wissen wollen oder sich wenigstens von ihr fernhalten. So ist es eine nicht zu bestreitende, aber hoffentlich nicht eine unabänderliche Tatsache, daß die Zahl der Gottesdienstbesucher in einem groben Mißverhältnis steht zu der Zahl der Kirchensteuerzahler. Ob ein Gemeindeglied bloß „Kirchensteuerzahler“ ist oder sich als mehr oder minder aktives Glied der Kirche betätigt, ist seine eigene Entscheidung. Wer will darüber im Einzelfall ein Urteil fällen? In der Regel liegt es an dem Gemeindeglied selbst, wenn es aus seiner Kirchengliederschaft nur wenige oder einzelne Folgerungen für seine Beteiligung am kirchlichen Leben zieht. Die Kirche darf m. E. nicht nur, sondern muß sogar die Mitgliedschaft des einzelnen, die durch Taufe und Konfirmation bezeugt ist, ernst nehmen, bis das Glied seine Bindung durch entgegenstehende Erklärung aufgehoben hat. Die Kirche, d. h. kirchliche Organe dürfen ihnen durch äußere Feststellungen nicht die Verantwortung hierfür abnehmen oder verharmlosen. Derjenige, der solche Erklärung nicht abgibt, ist offenbar noch bereit, den Auftrag der Kirche finanziell mitzutragen. Ich halte es auch nicht für richtig, abwertend von dem „Nur-Kirchensteuerzahler“ zu sprechen. Das Opfer dieses gilt nicht weniger als das Opfer anderer Gemeindeglieder. Es bleibt die wichtige Aufgabe, auch diese Fernstehenden für die persönliche Teilnahme an dem kirchlichen Leben zu gewinnen.

g) Nicht jeder Kirchensteuerpflichtige hat schon lediglich auf Grund seiner Steuerpflicht das aktive und passive Wahlrecht in der Kirche. Das stößt oft auf Unverständnis oder Widerspruch.

Wer sich an der Leitung beteiligen will, weist sich durch intensive Teilnahme am kirchlichen Leben als geeignet für diesen Dienst aus. Entspricht dies nicht dem Gemeinschaftsleben überall? Weshalb soll gerade dies bei der Kirche anders sein? Aus welchem Grund kann Anspruch auf Leistungsbefugnis erheben, wer sich im übrigen der Kirche gegenüber gleichgültig erweist?

Die Folgerungen, die Herr Höfflin in diesem Zusammenhang zieht, halte ich nicht für richtig. Die bereits Fernstehenden noch mehr aus ihrer Verantwortung zu entlassen, als sie es selbst erklären, ist m. E. ein bedenklicher Weg; er könnte sogar als Ausdruck einer gewissen Resignation angesehen werden.

III. Zweck der Kirchensteuer.

Früher hat der Staat die kirchlichen Zwecke begrenzt, für die Kirchensteuer erhoben werden durfte (s. z. B. § 2 OKiStG). Heute bestimmt weitgehend die Kirche selbst, was als kirchlicher Zweck zu gelten hat. Die Steuer dient nicht wie früher nur der Erhaltung des „äußeren Kirchenwesens“ (z. B. Besol-

dung, Gebäude), sondern auch der Erfüllung innerkirchlicher Aufgaben, die früher durchweg vom freien Opfer der Gemeindeglieder getragen waren (diakonische und missionarische Aufgaben). Die Verantwortung der kirchlichen Organe für den Umfang der Steuererhebung und Steuerzwecke sowie für die Verwendung der Steuereinnahmen ist größer geworden.

Aus den eingangs mitgeteilten Zahlen ist ersichtlich, daß die Leistungen der Gemeindeglieder zu den kirchlichen Aufgaben gewaltig gestiegen sind. Das Verhältnis von Steuerleistungen und Opfern hat sich zuungunsten der Opfer verschoben. Man wird wohl sagen: Die Höhe der Steuerleistungen mindert die Bereitschaft zu freiwilligen Gaben. Aber auch folgendes kann gelten: Die Höhe der Steuerleistungen mindert die Notwendigkeit zu freiwilligen Gaben, macht diese allerdings noch nicht entbehrlich. Es ist zu fragen, ob eine spürbare Senkung der Kirchensteuer die Bereitschaft zu freiwilligen Gaben und Opfern erhöhen wird. Man sollte aber auch fragen: Haben die freiwilligen Gaben vom geistlichen, kirchlichen oder sittlichen Standpunkt aus wirklich ein anderes Gewicht als die Steuergaben? Wenn die durch Kirchensteuer festgesetzten oder durch besonderen Aufruf erbetenen Mittel zur rechten Erfüllung des kirchlichen Auftrags auf Grund verantwortlicher Entscheidung der dazu berufenen kirchlichen Organe benötigt werden, ist es da nicht gleichgültig, ob ich zahle nach eigenem Gutdünken oder auf Grund einer Festsetzung? Die Einsicht in die Notwendigkeit ist die Grundlage der Zahlungswilligkeit in dem einen wie dem anderen Fall.

Wenn man aber den freiwilligen Gaben den Vorrang gibt und die geistliche Einsicht und Kraft der Gemeinde zur Probe und Bewährung stellen will, so liegt es nahe, zwei verschiedene Haushaltspläne aufzustellen, nämlich einen „Steuer-Haushaltsplan“ und einen „Haushaltsplan für freiwillige Gaben“. (Dieser Gedanke ist in seinem Grundansatz keineswegs neu.)

Die Ausgaben des „Steuer-Haushaltsplans“ würden sich auf die Notwendigkeiten des „äußeren Kirchenwesens“ beschränken und damit den Zweck der Kirchensteuer auf die persönlichen und sachlichen Ausgaben für den geistlichen Dienst und die notwendige Verwaltung im engeren Sinn (Besoldung, Gebäude-Unterhaltung) begrenzen. Der „Haushaltsplan der freiwilligen Gaben“ würde die Ausgaben für die „Werke“, für Schulen, für Diakonie und Okumene u. a. umfassen. Die Folge würde sein: es genügen geringere Kirchensteuersätze; die freiwilligen Gaben müssen erheblich steigen. Ist eine solche Lastenverteilung und Mittelbeschaffung besser oder gerechter? Die Kraft aktiver Gemeindeglieder müßte alsdann noch mehr als bisher in den Dienst von Sammlungen gestellt und die eigene Opferwilligkeit der aktiven Gemeindeglieder noch stärker werden. Dies wäre wohl noch näher zu bedenken und zu prüfen.

Mit den letztgeäußerten Fragen und Bedenken soll aber auch nicht gesagt sein, daß die jetzige Steuerverteilung auf die Kirchenglieder absolut richtig und gerecht ist.

IV. Beurteilung des Kirchensteuertarifsystems.

a) Die Verteilung der Kirchensteuerlast auf die Gemeindeglieder wird bestimmt durch die Steuerobjekte, die besteuert werden, d. h. durch die verschiedenen Steuerarten, nämlich Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer, als Hebesatz von den Grundsteuermeßbeträgen, als Hebesatz von den Gewerbesteuermeßbeträgen, sodann durch den Steuersatz für die einzelnen Kirchensteuerarten:

10% Kirchensteuerzuschlag zur Einkommensteuer,
20% Hebesatz zu den Grundsteuer- und Gewerbesteuermeßbeträgen (im Landesdurchschnitt).

Im Rechnungsjahr 1964 setzte sich der Kirchensteuerertrag, den die Glieder unserer Landeskirche aufgebracht haben, wie folgt zusammen:

1. Kirchensteuer von der Lohn- und Einkommensteuer	rd. 81 300 000 DM
2. Kirchensteuer vom Grundvermögen	rd. 2 865 000 DM
3. Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb	rd. 6 163 000 DM
	Summe 90 328 000 DM

Eine Auswertung der Einkommens- und Lohnsteuerstatistik 1961 ergibt, daß von den 1 329 000 Gemeindegliedern rund 570 000 (= rd. 43%) einkommen- und lohnsteuerpflichtig waren, davon jedoch nur rund 400 000 (= 70%) steuerbelastet. Diese 400 000 Gemeindeglieder haben also rund 81 300 000 DM an Kircheneinkommensteuer aufgebracht (= 205 DM pro Kopf der steuerbelasteten Gemeindeglieder).

b) Rund 177 000 Gemeindeglieder (= 13% der Gemeindeglieder) haben Kirchensteuer vom Grundbesitz zu zahlen. Hierzu gehört ein gewisser Kreis von Gemeindegliedern, die nicht mit Einkommen- oder Lohnsteuer belastet sind. Andererseits bedeutet die zusätzliche Belastung mit Kirchensteuer vom Grundvermögen, im Durchschnitt 16 DM pro Jahr, keine untragbare Summe. Im Einzelfall kann natürlich eine erhebliche Belastung durch beide Steuerarten bestehen.

Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb zahlen rund 35 000 Gemeindeglieder (= rd. 2,6% aller = rd. 6% der einkommen- und lohnsteuerpflichtigen Gemeindeglieder); die Belastung pro Kopf beträgt rund 176 DM.

Wenn alle Gemeindeglieder, die Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb zahlen, auch mit Einkommensteuer belastet sind, so bedeutet das: von den 400 000 einkommen- und lohnsteuerbelasteten Gemeindegliedern sind rd. 8,75% auch mit der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb belastet, somit eine geringe Anzahl. (Sollten aber nicht alle Gewerbesteuerpflichtigen einkommensteuerbelastet sein, dann würde der Kreis der mit zwei Steuerarten Belasteten noch kleiner.)

Die Zahl der mit drei Steuerarten belasteten Gemeindeglieder ist geringer als die Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen, da nicht alle Gewerbesteuerpflichtigen grundsteuerpflichtig und einkommensteuerpflichtig sind. Eine allgemeine Statistik hierüber

besteht nicht. Auf Grund von Feststellungen, die für einzelne Gemeinden getroffen sind, dürften etwa 15—18 000 Gemeindeglieder dreimal steuerbelastet sein.

Mit allen diesen Überlegungen wird die Frage, weshalb eine Häufung von zwei oder gar drei Steuern auf eine geringe Anzahl von Gemeindegliedern erfolgt, nur noch drängender.

c) Schon im staatlichen Bereich hat die Beibehaltung der Ertragsteuern (Grund- und Gewerbesteuern) neben der allgemeinen Einkommensteuer immer wieder die Frage erörtern lassen, womit die Sonderbelastung bestimmter Erträge vom Standpunkt einer „gerechten“ Verteilung der Steuerlast gerechtfertigt sei. Im wesentlichen wird hierbei in zweifacher Weise argumentiert:

1. Das erste Argument steht im Zusammenhang mit der Zuweisung der Ertragsteuern an die Gemeinden. Dazu wird behauptet, daß für die Gemeindebesteuerung nicht das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit (wie bei der Einkommensteuer) oder das Opferprinzip gelte, sondern das Prinzip von Leistung und Gegenleistung (sog. Äquivalenzprinzip). Da nun, wie weiterhin gesagt wird, die gemeindlichen Einrichtungen vornehmlich dem Haus- und Grundbesitz und den Gewerbebetrieben zugute kämen, wäre es berechtigt, daß die Inhaber solcher Werte zu besonderen Steuern herangezogen würden. Die Brüchigkeit dieses Arguments liegt auf der Hand. Einmal widerspricht das Äquivalenzprinzip überhaupt dem sonst allgemein anerkannten Prinzip der „speziellen Unentgeltlichkeit der Steuern“, sodann kommen die meisten Einrichtungen der Gemeinde allen Einwohnern zugute ohne Rücksicht darauf, ob sie Grundbesitz oder Gewerbebetrieb haben.

2. Das andere Argument fußt auf dem Prinzip der Vorbelastung fundierter Einkommen. Es wird für richtig gehalten, daß die verschiedenen Einkommensarten auch verschieden besteuert werden dürfen. Dies kann dadurch erreicht werden, daß die Einkommensteuer mit anderen Steuern — wie den Grund- und Gewerbesteuern — kombiniert wird. Das Ziel, das mit der umfassenden Einkommenssteuer — im Gegensatz zu der früheren Ertragsteuer — verfolgt wird, nämlich bei der Besteuerung mehr das Gesamteinkommen und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, wird durch diese Kombination von Steuerarten eher erschwert als erleichtert. Das angestrebte Prinzip der Differenzierung bei der Einkommenbesteuerung wird also nicht gefördert, ja z. T. sogar vereitelt; denn die Gewerbesteuer in der Form der Gewerbeertragsteuer kann geradezu als eine vergrößerte zusätzliche Einkommensteuer bezeichnet werden (s. das sog. Trägergutachten zur Finanzreform).

Überhaupt hängt das Problem der Ertragsbesteuerung neben der allgemeinen Einkommensteuer auch davon ab, ob eine Steuerüberwälzung bei den Ertragsteuern möglich ist oder nicht. Diese Frage ist von der Finanzwissenschaft nicht klar zu beantworten, die Steuerwirkungen der zusätzlichen Ertragsteuern sind also ungewiß. Die mehreren Steuerarten haben vom fiskalischen Standpunkt aus den

Vorteil, daß sie den Finanzausgleich mit den Gemeinden erleichtern und eine stärkere Anspannung der Einkommensteuer und des Einkommensteuertarifs entbehrlich machen. Die mit einer Überspannung der Einkommensteuer verbundenen Gefahren werden also vermieden.

Aus alledem geht hervor, daß die Frage, ob neben der Einkommensteuer noch Grund- und Gewerbesteuer erhoben werden soll, für den kirchlichen Bereich kaum weniger problematisch ist als für den staatlichen Bereich. Meine Ansicht hierzu ist folgende:

Nach der Entwicklung, die die Gewerbesteuer vornehmlich als Gewerbeertragsbesteuerung genommen hat, sollte sie von der Kirche nicht länger als Maßstabsteuer verwendet werden, zumal da unsere Landeskirche noch als einzige sie in der Form von Landes- und Ortskirchensteuer erhebt. Sie belastet — wie bereits dargestellt — eine geringe Anzahl von Kirchengliedern erheblich neben hoher Kircheneinkommensteuer. Der Umstand, daß die Kirchensteuern vom Gewerbebetrieb ein gutes Instrument innerhalb des Finanzausgleichs bilden, ist m. E. kein ausreichender Grund für die Steuerhäufung auf eine geringe Zahl von Gemeindegliedern.

Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann als eine sachgemäße Ergänzungssteuer auch vom kirchlichen Standpunkt aus angesehen werden. Sie erfaßt eine erhebliche Zahl nicht einkommensteuerbelasteter Einkommensbezieher und ist ein Ausgleich für die bei der Einkommensteuer geschonten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus sonstigem Grundbesitz (Vermietung, Verpachtung, eigen genutzte Wohnhäuser).

d) Da der Kirchensteuerzuschlag zur Einkommen- und Lohnsteuer die Haupteinnahmequelle der Kirche ist, bedarf die Frage, ob das staatliche Einkommensteuerrecht als Grundlage kirchlicher Besteuerung von der Kirche verwendet werden darf, einer besonderen Prüfung.

1. Grundsätzlich wird auch die Kirche das Einkommen als Ausdruck wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gelten lassen und als Steuergegenstand anerkennen können. Von einem einkommenslosen Gemeindeglied will die Kirche keine Steuer erheben.

Das Wort „Einkommen“ ist aber kein eindeutiger Begriff; die verschiedenen Einkunftsarten, die das Einkommensteuergesetz kennt, sowie deren Zusammenfassung zum Gesamteinkommen sind in ihrer Höhe von den zugelassenen Absetzungen (Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben) abhängig; es gibt sogar Einkünfte, die ganz oder teilweise steuerfrei bleiben (Zinsen gewisser Wertpapiere, Versorgungsrenten) oder überhaupt nicht erfaßt werden (z. B. Familienunterhalt), obwohl sie zweifellos eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bewirken (z. B. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der marktwirtschaftlich nicht-verdienenden Ehefrau eines Großverdieners). Es fragt sich daher, ob der Begriff „Einkommen“ für eine kirchliche Besteuerung unbeschadet dem staatlichen Einkommensbegriff folgen darf.

2. Ein weiteres Problem ist mit dem progressiven Einkommensteuertarif des Einkommensteuergesetzes

gegeben. Dieser Tarif sieht bekanntlich folgendermaßen aus: Das steuerpflichtige Einkommen verheirateter Personen unter 3360 DM ist steuerfrei. Bei einem Einkommen von 3360 bis 16 000 DM beträgt die Einkommensteuer 19% des 3360 DM übersteigenden Betrags. Bei einem Einkommen von 16 000 bis 220 000 DM steigt der Einkommensteuersatz von 19 bis rund 53%. Bei einem Einkommen von 220 000 DM und mehr setzt wieder eine proportionale Besteuerung von rund 53% ein.

Bei der Frage, ob es richtig ist, den staatlichen progressiven Steuertarif der kirchlichen Besteuerung zugrunde zu legen, muß man sich zunächst einmal die Grundgedanken der progressiven Besteuerung klarmachen.

Ganz allgemein kann man zunächst sagen: Die proportionale Besteuerung entspricht nicht den „Gerechtigkeits“-Vorstellungen, ohne daß man damit schon aufzeigt, welches Maß von progressiver Besteuerung „gerecht“ ist. Andererseits fehlt der Progression das logisch absolut Zwingende; denn jeder Progressionsmaßstab ist mehr oder minder willkürlich gestaltet. Das Rechtsgefühl, auf dem die Forderung nach progressiver Besteuerung beruht, hat keinen konkreten Maßstab zum Inhalt. Die materielle oder fiskalische Rechtfertigung der Progression liegt letztlich im öffentlichen Finanzbedarf. Die Entwicklung der progressiven Besteuerung ist durch drei Motive gekennzeichnet:

1. Das Ausgleichsargument.

Die vielen Verbrauchsteuern (indirekten Steuern) bedeuten eine proportionale Mehrbelastung der unteren Einkommensschichten (regressive Wirkung der indirekten Steuern). Mit der progressiven Besteuerung soll erreicht werden, daß die Gesamtsteuerbelastung aller Einkommensschichten wenigstens proportional ist.

2. Die sozialpolitische Theorie.

Lediglich dieser Ausgleich wurde im Laufe der Zeit als nicht mehr ausreichend empfunden. Als Ziel des Einkommensteuertarifs sollte daher nicht nur der Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung der unteren Einkommen herbeigeführt werden, sondern eine echte Progression der Gesamtbesteuerung innerhalb bestimmter Grenzen erreicht werden.

3. Progression als Mittel der Ordnungsfinitanz.

In der letzten Entwicklungsstufe werden mit der progressiven Besteuerung wirtschaftspolitische Zwecke verfolgt: Verhinderung einer übermäßigen Vermögensbildung und Umverteilung des Einkommens: daher insbesondere der hohe Steuersatz von 53% bei den 220 000 DM übersteigenden Einkommensbeträgen (Splittingtarif).

Diese Motive für den staatlichen Progressionstarif enthalten keine Momente, die als Leitgedanken für die kirchliche Besteuerung verbindlich sein müßten, da die entsprechenden Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Vom kirchlichen Standpunkt aus wird man sagen müssen: auch innerhalb der Kirche darf und soll derjenige, der ein hohes Einkommen bezieht, zu größeren Lasten herangezogen werden als der, der

über geringeres Einkommen verfügt; ein konkreter Maßstab mit dem Anspruch unbedingter Gerechtigkeit kann aber auch unter kirchlichen Gesichtspunkten nicht entwickelt werden. Andererseits kann es gewiß staatliche Besteuerungszwecke geben, die für die Kirche nicht tragbar sind, und eine Tarifprogression, die die Kirche für ihre Finanzierungszwecke nicht ausnutzen darf.

Wie wirkt sich der staatliche Einkommenstarif auf die Höhe der Kirchensteuer und die Belastung der Gemeinde mit Kirchensteuer aus?

Steuerfrei bleiben etwa 30 % der Steuerpflichtigen. Die Steuerbelastung beträgt bei Eheleute (Splittingtarif)

mit einem Einkommen von DM	Kirchensteuer DM	in % des stpfl. Einkommens	in % des um die ESt verminderten stpfl. Einkommens
20 000	321	1,6	1,9
30 000	576	1,9	2,3
40 000	888	2,2	2,8
50 000	1 249	2,5	3,3
60 000	1 644	2,7	3,7
100 000	3 397	3,39	5,14
200 000	8 363	4,18	7,18
500 000	24 539	4,89	9,41
1 000 000	50 741	5,07	10,3

Nach der Einkommensteuerstatistik für 1961 bringen weniger als 2 % der Steuerpflichtigen 25 % der Kircheneinkommensteuer auf.

Auf der Herbstsynode 1965 habe ich hierzu folgendes ausgeführt:

Wohl niemand ist der Meinung, daß der Kirchensteuerzuschlag zur Einkommen- und Lohnsteuer die absolut gerechte Kirchensteuerbelastung für die Gemeindeglieder darstelle. Jedoch kann man für ihn ins Feld führen, daß dieses Besteuerungsverfahren einfach und sparsam ist und einer willkürlichen Belastung wehrt, da es auf genauen, nach gleichen Maßstäben festgesetzten Unterlagen aufbaut. Die Einkommensteuer mit ihrer Progression stellt aber schon längst keine Fiskalsteuer mehr dar, sondern verfolgt neben dem Finanzierungszweck zugleich den Zweck der Umverteilung der Einkommen. Soll oder darf die Kirche diesen Zweck bei der Erhebung der Kirchensteuer sich zu eigen machen? Andererseits muß auch gesagt werden: Würde die Kirche einen kircheneigenen Steuertarif oder ein neues Kirchensteuer-System entwickeln — und darüber sind schon mancherlei Erwägungen angestellt worden —, so würde gewiß auch sie die finanziell leistungsfähigen Gemeindeglieder stärker belasten als die finanzschwachen; aber sie müßte und könnte alsdann selbst das Ausmaß der steigenden Belastung bestimmen.

Das mitgeteilte Maß der Steuerbelastung macht das Drängen von Hochbesteuerten nach einer Senkung der Kirchensteuer in Form der Kappung verständlich. Eine Kappung auf 4% des steuerpflichtigen Einkommens würde die Kirchensteuerbelastung für Ehegatten mit einem steuerpflichtigen Einkommen über 170 000 DM mindern, z. B.

bei einem Einkommen von DM	Kirchensteuer von DM auf DM		in % des stpfl. Einkommens von DM auf DM		in % des um die ESt verminderten stpfl. Eink. von DM auf DM	
	200 000	8 363	8 000	4,18	4	7,18
500 000	24 239	20 000	4,48	4	9,41	7,8
1 000 000	50 741	40 000	5,07	4	10,3	8,1

Die progressive Belastung ist immer noch erheblich. Bei einer Stellungnahme zu der Kappungsfrage kann folgendes nicht unbeachtet bleiben: Außer unserer Landeskirche und der Pfälzischen Kirche haben alle Landeskirchen, die 10% Kirchensteuerzuschlag zur Einkommensteuer erheben, inzwischen eine Kappung auf 4% beschlossen; z. T. wird diese Kappungs Ermäßigung nur auf Antrag der Steuerpflichtigen bewilligt. Ferner gewähren alle Landeskirchen, die einen Kirchensteuerzuschlag von 8% erheben — außer Württemberg und Bayern — eine Kappung auf 3 oder 3,2% des steuerpflichtigen Einkommens.

Nach unseren überschläglichen Berechnungen würde eine Kappung der Kircheneinkommensteuer auf 4% einen Steuerausfall von mindestens 3,3 Mill. DM pro Jahr mit sich bringen. Eine Senkung der Kircheneinkommensteuer auf 9% wird nach dem Steuerergebnis 1965 eine Mindereinnahme von 8,5 Millionen DM zur Folge haben.

Die Kircheneinkommen- und Lohnsteuer ist gegenüber dem Haushaltsplanansatz im laufenden Jahr wieder gestiegen. Am Haushaltsplanansatz orientiert, würde sich eine Steuersenkung ermöglichen lassen; soll sie erfolgen, dann doch wohl in der Weise, die der Dringlichkeit einer notwendigen Änderung des Kirchensteuertarifs am ehesten entspricht. Dies könnte die Korrektur des staatlichen Progressionstarifs durch Einführung eines Kappungssatzes auf 4% sein. Dieser Schritt wäre zu werten einmal als eine erstrebenswerte angenäherte Gleichbehandlung der Hochbesteuerten im Bereich aller Landeskirchen, insbesondere mit der württembergischen Landeskirche; sodann als erster Schritt für eine allgemeine Senkung des Steuersatzes, die z. Zt. noch nicht zugänglich erscheint. Es wäre aber auch zu bedenken, ob nicht einem (ganzen oder teilweisen) Abbau der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb der Vorzug zu geben sei oder ob mehrere Maßnahmen zu kombinieren seien. Der völlige Abbau dieser Kirchensteuerart bedeutet nach den Zahlen des Rechnungsjahres 1965 einen Steuerausfall von insgesamt 6,16 Mill. DM, nämlich 1,71 Mill. DM bei der Landeskirche, 4,45 Mill. DM bei den Gemeinden. In welchem Umfange und auf welchem Wege alsdann den Gemeinden ein Ausgleich für die weggefallene Einnahme zu geben wäre (etwa Erhöhung des Anteils der Kirchengemeinden an der Kircheneinkommensteuer und / oder Erhöhung des Schlüsselanteils der Kirchengemeinden zu Lasten des Ausgleichsstocks), ist noch zu erwägen, braucht jetzt noch nicht entschieden zu werden; denn Beschlüsse, die den Abbau der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb betreffen, könnten erst für die Zeit vom 1. Januar 1968 an, dem Beginn des neuen Haushaltszeitraums, gefaßt werden.

V. Kann man den staatlichen Steuerarten und Tarifen mit soviel Kritik begegnen, so drängt sich immer wieder die Frage nach einem kircheneigenen Steuertarif auf. Sie ist nicht neu, ohne daß sie allerdings bisher eine befriedigende Antwort gefunden hat. Auf diesem Neuland sollte sich eine Landeskirche ohne Not nicht allein vorwagen, sondern nur in Gemeinschaft mit den anderen Landeskirchen handeln.

Gesamtkirchliche Vorarbeiten für einen kircheneigenen Steuertarif waren 1957 zu einem gewissen Abschluß gekommen, sind aber dann nicht weiter verfolgt worden, weil die Verhandlungen mit den Finanzministerien der Länder deutlich werden ließen, daß die staatliche Finanzverwaltung nicht bereit sei, einen kircheneigenen Steuertarif in das System der staatlichen Finanzverwaltung zu übernehmen. Noch kürzlich hat die Steuerkommission der EKD hierüber beraten und ist dabei zu folgender Auffassung gelangt: Im derzeitigen Stadium sollen die Erörterungen mit dem Staat über das Teilgebiet eines kircheneigenen Steuertarifs zur Besteuerung des Kirchengliedes in einer glaubensverschiedenen Ehe nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beschränkt bleiben, die 1957 abgeschlossenen Vorarbeiten für einen allgemeinen kircheneigenen Steuertarif jedoch wieder aufgenommen werden.

VI. Meine Ausführungen möchte ich wie folgt zusammenfassen:

a) Der Gedanke, Kirchensteuermittel nur zur Deckung des notwendigen Bedarfs für das „äußere Kirchenwesen“ zu erheben, ist näher zu prüfen. Seine Durchführung (Aufstellung von Steuer-Haushaltsplan und Haushaltsplan der freiwilligen Gaben) könnte — soweit ich es überblicke — stufenweise eingeleitet werden. Diese Planung bringt eine Erschwerung und Schrumpfung der kirchlichen Arbeit und Betätigung mit sich. Sie erfordert eine erhöhte Bereitschaft der aktiven Kirchenglieder zu freiwilligen Opfern und Gaben und eine Intensivierung der freiwilligen Sammlungen, auch mit dem Ziel der Gewinnung neuer aktiver Glieder. Eine spürbare Herabsetzung der Kirchensteuersätze wird sich dadurch ermöglichen lassen. Über die Möglichkeit und Willigkeit, diesen Weg zu gehen, sollte eine klare Entscheidung im Anschluß und in der Synode getroffen werden. Diese Entscheidung liefert zugleich einen Beitrag zur Frage nach der „gerechten“ oder sachgemäßen Verteilung der Steuerlast auf die Kirchenglieder.

Aber auch unabhängig von dieser Grundsatzüberlegung ist die Frage und Forderung nach einer etwaigen Senkung der Kirchensteuer zu behandeln.

b) Die erste Stufe des Abbaus des Kirchensteuerertrages ist durch den Wegfall der Bausteuer gegen den Willen der Kirche vollzogen worden. Man kann sogar sagen, dieser Abbau vollzog sich infolge der fälligen Steuererstattungen mit

rückwirkender Kraft. Eine beachtliche Beschränkung des Steuervolumens der Kirche ist erfolgt: 8,6 Mill. DM jährlich. Der Ausgleich hierfür wird auf der Ausgabenseite durch eine Verlangsamung der Bautätigkeit und eine Beschränkung des Bauvolumens herbeigeführt, falls nicht neue Einnahmequellen erschlossen werden.

Wenn ich soeben betont habe, daß sich dieser Steuerabbau gegen den Willen der Kirche vollzogen habe, so muß ich hier darauf hinweisen, daß Kirchensteuerprozesse wegen der Steuerhäufung von Kircheneinkommensteuer und Kirchengrundsteuer sowie von Kircheneinkommensteuer und Kirchengewerbsteuer anhängig sind. Doch glaube ich nicht, daß sich hierdurch wieder ein Steuerabbau gegen den Willen der Kirche anbahnt; denn die Verfassungsmäßigkeit der Steuerhäufung dieser Kirchensteuerarten ist nicht problematischer als die Steuerhäufung der entsprechenden staatlichen Maßstabsteuern.

Einen freiwilligen Abbau extensiver Besteuerung hat die Landessynode im Jahre 1961 mit dem Wegfall der Ausmärker-Besteuerung vollzogen.

c) Weitere Stufen einer Steuersenkung oder eines Steuerabbaus setzen voraus:

1. Klarheit über die kirchlichen Aufgaben und deren notwendige und mögliche Beschränkung, auch im Blick auf die großen Finanzhilfen, die die Kirchenglieder und die Öffentlichkeit auf dem diakonischen Gebiet von der Kirche jetzt und in Zukunft erwarten. Es handelt sich hier um die Frage der Feststellung des „echten“ Finanzbedarfs der Kirche für ihren Dienst (Nr. 1 der vier Probleme, die in dem Bericht des Finanzausschusses in der Sitzung der Landessynode am 28. Oktober 1965 genannt und am 29. April 1966 wiederholt worden sind — Gedr. Verh. d. LS. Oktober 1965 S. 69, April 1966 S. 80) und um die Gewinnung der Maßstäbe hierfür sowie um die Frage nach Verantwortung und Bereitschaft zur Begrenzung übersteigerter Aufwendungen (Problem Nr. 2 a. a. O.).

2. Klarheit über den Umfang oder die Begrenzung der in Frage stehenden Beträge. Das bedeutet zugleich eine Stellungnahme zu der Möglichkeit von Steuerermäßigungen (Problem Nr. 3 a. a. O.).

d) Als Wege zur Verwirklichung von Maßnahmen der Kirchensteuersenkung seien genannt, ohne daß die Reihenfolge zugleich eine Einstufung nach zeitlicher oder sachlicher Dringlichkeit bedeutet:

1. Kappung der Kirchensteuer vom Einkommen auf 4% des steuerpflichtigen Einkommens,
2. allgemeine Senkung des Kirchensteuerzuschlags zur Einkommensteuer,
3. stufenweiser oder völliger Abbau der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb.

Bei den vorgeschlagenen Wegen ist das Problem der gerechten Beteiligung aller Glieder der Kirche am Steueraufkommen (an der Steuerbelastung) angesprochen (Nr. 4 der Probleme, a. a. O.).